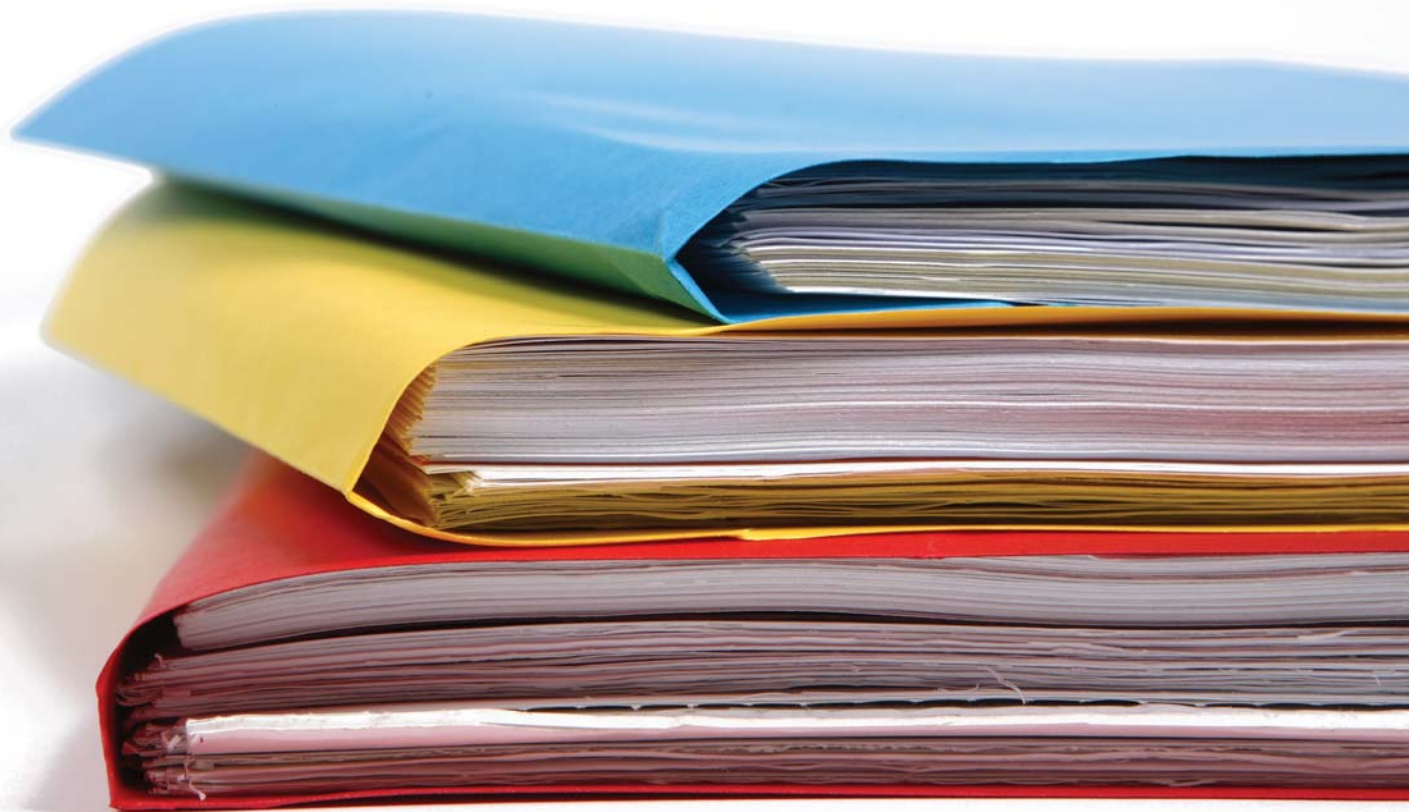


**Rolf Janssen**

# Die Ausbildung Frühpädagogischer Fachkräfte an Berufsfachschulen und Fachschulen

Eine Analyse im Ländervergleich



Die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) ist ein Projekt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der Robert Bosch Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut e. V. Die drei Partner setzen sich dafür ein, im frühpädagogischen Weiterbildungssystem in Deutschland mehr Transparenz herzustellen, die Qualität der Angebote zu sichern und anschlussfähige Bildungswege zu fördern.

Das Deutsche Jugendinstitut e. V. (DJI) ist ein zentrales sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut auf Bundesebene mit den Abteilungen „Kinder und Kinderbetreuung“, „Jugend und Jugendhilfe“, „Familie und Familienpolitik“, „Geschlechterforschung und Frauenpolitik“ und „Zentrum für Dauerbeobachtung und Methoden“ sowie dem Forschungsschwerpunkt „Übergänge in Arbeit“. Es führt sowohl eigene Forschungsvorhaben als auch Auftragsforschungsprojekte durch. Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und im Rahmen von Projektförderung aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Weitere Zuwendungen erhält das DJI von den Bundesländern und Institutionen der Wissenschaftsförderung.

© 2010 Deutsches Jugendinstitut e. V.  
Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF)  
Nockherstraße 2, 81541 München  
Telefon: +49 (0)89 62306-228  
E-Mail: [info@weiterbildungsinitiative.de](mailto:info@weiterbildungsinitiative.de)

Herausgeber: Deutsches Jugendinstitut e. V. (DJI)  
Koordination: Silvia Hartmann  
Lektorat: Jürgen Barthelmes  
Gestaltung, Satz: Anja Rohde

[www.dji.de](http://www.dji.de)  
[www.weiterbildungsinitiative.de](http://www.weiterbildungsinitiative.de)

ISBN 978-3-935701-56-3

**Rolf Janssen**

# Die Ausbildung Frühpädagogischer Fachkräfte an Berufsfachschulen und Fachschulen

Eine Analyse im Ländervergleich

**Expertise für das Projekt**

**Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF)**

# Vorwort

Die vorliegende Expertise von Rolf Janssen wurde im Auftrag der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) erstellt.

Die Vergabe von Expertisen ist einer der projektspezifischen Ansätze der WiFF. So werden Wissen und Erkenntnisse über zentrale Anliegen der Weiterbildung frühpädagogischer Fachkräfte zusammengetragen und aufbereitet. Die Verantwortung für die fachliche Aufbereitung der Inhalte liegt bei den jeweiligen Autoren. Die Ergebnisse der Expertisen fließen in die weitere Projektgestaltung, werden in Expertengruppen beraten und frühzeitig der Fachöffentlichkeit präsentiert mit dem Ziel, die aktuellen fachlichen und fachpolitischen Diskurse anzuregen.

Die vorliegende Analyse über die Qualifizierung der Fachkräfte an Fachschulen vermittelt den Leserinnen und Lesern differenzierte, aktuelle Einblicke in das weit verzweigte Feld von Ausbildungsstrukturen und -inhalten. Sie zeigt auf, dass die Ausbildung von rund 16.000 Erzieherinnen, die jährlich ausgebildet werden, im Vergleich der Bundesländer mehr Unterschiede als Gemeinsamkeiten aufweist – eine Bilanz, die Fragen für die weitere Gestaltung der Ausbildungslandschaft aufwirft.

München, im Januar 2010



Angelika Diller  
Projektleitung WiFF



Hans Rudolf Leu  
Wissenschaftliche Leitung WiFF

# Inhalt

## Teil A: Expertise

<b>A1 Die Fachschulausbildung: Ausbildungsordnungen und Curricula der Bundesländer</b>	<b>7</b>
A 1.1 Entwicklung der Fachschulausbildung in Deutschland	7
A 1.1.1 Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen	7
A 1.1.2 Anfänge der öffentlichen Kleinkinderziehung	8
A 1.1.3 Staatliche Ausbildung bis zum Zweiten Weltkrieg	9
A 1.1.4 Weiterführung der Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland	9
A 1.2 Regelung der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz	10
A 1.2.1 Neuordnung der Fachschulausbildung 1967	11
A 1.2.2 Probleme nach der Neuordnung	11
A 1.2.3 Vergleich der Rahmenvereinbarungen	15
A 1.3 Umsetzung der Rahmenvereinbarung von 2002 in den Ausbildungsordnungen der Bundesländer	19
A 1.3.1 Schulische und berufliche Zulassungsvoraussetzungen – Gemeinsamkeiten und Unterschiede	19
A 1.3.2 Neue berufliche Bildungsgänge als Zulassungsvoraussetzung – Veränderung der Gesamtqualifikation?	25
A 1.3.3 Aufbau und Umfang der Ausbildung – Gemeinsamkeiten und Unterschiede	30
A 1.3.4 Anteil des frühpädagogischen Arbeitsfeldes in der Fachschulausbildung – Gemeinsamkeiten und Unterschiede	35
A 1.3.5 Abschluss der Fachschulausbildung: Anschlussfähigkeit zu Arbeits- und Weiterbildungsmöglichkeiten auch im europäischen Rahmen	40
A 1.4 Die Lehrpläne der Bundesländer für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern	50
A 1.4.1 Lernfeldausbildungen – Gemeinsamkeiten und Unterschiede	52
A 1.4.2 Kompetenzbeschreibungen / Kompetenzbegriff – Gemeinsamkeiten und Unterschiede	55
A 1.4.3 Die Qualifizierungsbereiche der Ausbildung in den Lehrplänen der Länder	58
A 1.4.4 Die Balance von Handlungs-, Situations-, Fachwissenschafts- und Persönlichkeitsorientierung in den Lehrplänen	60
A 1.5 Die Lehrpläne der Berufsfachschulen mit ihren jeweiligen Ausbildungsgängen	62
A 1.5.1 Ausbildungsgang Kinderpfleger/in	62
A 1.5.2 Ausbildungsgang Sozialassistent/in	65
A 1.5.3 Ausbildungsgang Sozialhelfer/in – Sozialbetreuer/in	67

<b>A 2</b>	<b>Prüfungsordnungen und Prüfungsdidaktiken in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern</b>	<b>68</b>
A 2.1	Kompetenzorientierte Prüfungsdidaktik in Zusammenhang mit dem Kompetenzdiskurs Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR) – Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)	68
A 2.1.1	Der Bologna-Prozess – Einrichtung eines Europäischen Hochschulraumes	68
A 2.1.2	Die Erklärungen von Kopenhagen und Maastricht	70
A 2.1.3	Lebenslanges Lernen	70
A 2.1.4	Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR)	71
A 2.1.5	Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)	72
A 2.1.6	Nachweis beruflicher Handlungskompetenz durch kompetenzorientierte Prüfverfahren	74
A 2.2	Die Abschlussprüfungen der Länder – Gemeinsamkeiten und Unterschiede	79
A 2.3	Kompetenzorientierung der Abschlussprüfungen für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern	84
A 2.4	Erfassung der unterschiedlichen Qualifizierungsbereiche der Fachschulausbildung durch die Prüfungsordnungen der Länder	87
<b>Teil B: Dokumentation</b>		
B 1.3.1	Schulische und berufliche Zulassungsvoraussetzungen	93
B 1.3.2	Neue berufliche Bildungsgänge als Zulassungsvoraussetzungen – Auswertung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder	102
B 1.3.3	Aufbau und Umfang der Ausbildung – Auswertung der Ausbildungsordnungen der Länder	112
B 1.3.4	Anteil des frühpädagogischen Arbeitsfeldes in der Fachschulausbildung	144
B 1.4	Die Lehrpläne der Bundesländer zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern	160
B 1.5	Die Lehrpläne der Berufsfachschulen mit ihren jeweiligen Ausbildungsgängen	192
B 2.2	Die Prüfungsordnungen der Länder für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern	223
<b>Teil C: Anlagen</b>		
C 1	Ordnungsmittel der Fachschulen/Fachakademien	234
C 2	Ordnungsmittel sozialpädagogischer Berufsfachschulen	237
C 3	Glossar schulfachlicher Begriffe	241
C 4	Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz (KMK) – Beschlüsse der Jugendministerkonferenz (IMK)	244

---

# A 1 Die Fachschulausbildung: Ausbildungsordnungen und Curricula der Bundesländer

---

## A 1.1 Entwicklung der Fachschulausbildung in Deutschland

### A 1.1.1 Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen

„Fachschulen sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung. Die Bildungsgänge in den Fachbereichen schließen an eine berufliche Erstausbildung und an Berufserfahrungen an. Sie führen in unterschiedlichen Organisationsformen des Unterrichts (Voll- und Teilzeitform) zu einem staatlichen postsekundären Berufsabschluss nach Landesrecht. Sie können darüber hinaus Ergänzungs-/Aufbaubildungsgänge sowie Maßnahmen der Anpassungsweiterbildung anbieten. Fachschulen qualifizieren für die Übernahme von Führungsaufgaben und fördern die Bereitschaft zur beruflichen Selbstständigkeit.“<sup>1</sup>

Die Fachschule<sup>2</sup> im Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik ist die zahlenmäßig größte Fachschule einer Fachrichtung in Deutschland. Dabei ist ihr Fachschulstatus umstritten. Oft wird sie als „unechte Fachschule“ bezeichnet. Trotzdem hat sie seit ihrer Einrichtung durch die Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) über die sozialpädagogischen Ausbildungsstätten von 1967 ihren Platz behauptet.<sup>3</sup> Sie profitierte, was die Zahl der Ausbildungsstätten anbelangte, von dem Ausbau der Tageseinrichtungen für Kinder in der Bundesrepublik Deutschland sowie von der Eingliederung der Ausbildungseinrichtungen der DDR in die westdeutschen Verhältnisse. Sie ist Teil der jüngsten Rahmenvereinbarung über Fachschulen von 2002.

Im Jahr 2008 gab es in Deutschland 423 Fachschulen für Sozialpädagogik in Deutschland. Der Entlassjahrgang 2007/08 betrug rund 16.600 staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher. Wie nicht anders zu erwarten, war die überwiegende Zahl der Absolventinnen und Absolventen wie immer schon weiblich.<sup>4</sup>

Das Autorenteam Rauschenbach, Beher und Knauer (1995) dokumentieren die Entwicklung der Ausbildungsstätten bis zum Jahr 1994.<sup>5</sup> Danach gab es im Schuljahr 1966/67 126 Fachschulen für Sozialpädagogik. In den folgenden zehn Jahren boomten sowohl der Ausbau des Kindergartens, der Personalbedarf und der Aufbau von Ausbildungsstätten. Im Schuljahr 1977/78 wurden 306 Fachschulen für Sozialpädagogik registriert. Bis 1990 schwankte die Zahl um 300. Die Deutsche Einheit und der Umbau des Bildungswesens der neuen Bundesländer sowie der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ließ die Zahl der Fachschulen auf 367 (1994) steigen. Davon befanden sich rund 87% in den alten und 13% in den neuen Bundesländern. Entsprechend der Bevölkerungsgröße und den Ausbildungstraditionen der Bundesländer sind die Fachschulen für Sozialpädagogik bis heute unterschiedlich verteilt. Von 320 Fachschulen in den alten Bundesländern (inklusive West-Berlin) gehören circa ein Drittel zu Nordrhein-Westfalen, rund 18% zu Baden-Württemberg und jeweils gut 12% zu Bayern und Niedersachsen. In den neuen Bundesländern gibt es 47 Fachschulen für Sozialpädagogik (vgl. Tabelle 1).<sup>6</sup>

Ein besonderes Kennzeichen der Fachschule für Sozialpädagogik ist der relativ große Anteil staatlich anerkannter Ersatzschulen in privater Trägerschaft. Das erklärt sich aus der Geschichte der Ausbildung. Einrichtungen für die Betreuung von Kindern und Ausbildungsstätten für das Personal der Einrichtungen entstanden im 19. Jahrhundert durch private und kirchliche Gründungen. Staatliche Regelungen folg-

---

1 Rahmenvereinbarung über Fachschulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002, S. 2.

2 Die Fachakademien in Bayern und im Saarland sind immer mit einbezogen. Zum Begriff Fachakademie: Vgl. C 3 Glossar schulfachlicher Begriffe.

3 Rahmenvereinbarung über die sozialpädagogischen Ausbildungsstätten. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16./17.03.1967 in der Fassung vom 06.02.1969.

4 Rauschenbach, Thomas (2009): Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung – Herausforderungen an Politik, Qualifizierungsstellen und Praxisfelder. Präsentation im Projekt Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte am 26.03.2009. [http://www.weiterbildungsinitiative.de/uploads/media/WiFF\\_Praesentation\\_Prof.\\_Dr.\\_Rauschenbach.pdf](http://www.weiterbildungsinitiative.de/uploads/media/WiFF_Praesentation_Prof._Dr._Rauschenbach.pdf) (24.4.2009).

5 Rauschenbach, Thomas/Beher, Karin/Knauer, Detlef (1995): Die Erzieherin. Ausbildung und Arbeitsmarkt. Weinheim/München 1995, S. 284ff.

6 Ebd. S. 286.

**Tabelle 1: Fachschulen für Sozialpädagogik nach Bundesländern und Trägerschaft<sup>7</sup> (Stand 1994)**

Land	Fachschule für Sozialpädagogik (Prozent nach Trägerschaft)				
	Öffentlich	Evangelisch	Katholisch	Sonstige	gesamt (abs.)
Baden-Württemberg	48,3	19,9	25,9	6,9	58
Bayern	26,6	17,9	55,3	2,6	39
Berlin (W)	42,8	14,3	14,3	28,6	7
Bremen	100				3
Hamburg	75	25			4
Hessen	61,5	19,2	15,4	3,8	26
Niedersachsen	66,7	15,4	15,4	2,6	39
Nordrhein-Westfalen	67	8	21,4	3,6	112
Rheinland-Pfalz	43,8	18,8	37,5		16
Saarland	50		50		4
Schleswig-Holstein	100				12
Berlin (O)	100				4
Brandenburg	91		9		11
Mecklenburg-Vorpommern	88,9	12,5			9
Sachsen	87,5	12,5			8
Sachsen-Anhalt	83,3	16,7			6
Thüringen	55,6	22,2	22,2		9

Quelle: Rauschenbach, Thomas/Beher, Karin/Knauer, Detlef (1995): Die Erzieherin. Ausbildung und Arbeitsmarkt. Weinheim/München 1995

ten erst viel später. Unterbrochen durch die Gleichschaltung im Nationalsozialismus sind heute auch für die Bundesrepublik Deutschland Privatschulfreiheit und Trägerpluralität maßgebend.<sup>8</sup>

#### A 1.1.2 Anfänge der öffentlichen Kleinkindererziehung

Die Anfänge der öffentlichen Kleinkindererziehung liegen im 19. Jahrhundert. Kleinkinderbewahranstalten, Kleinkinderschulen und Kindergärten wurden in unterschiedlichen Formen und Zielsetzungen gegen die „Schäden der Zeit“ errichtet, womit die Folgen der Industrialisierung wie Massenverelendung, Entwurzelung der Menschen sowie Verwahrlosung ihrer Kinder gemeint waren. Einrichtungen gab es zunächst auf ehrenamtlicher und karitativer Basis. Ordensschwestern und Diakonissinnen stellten in der Hauptsache

das Personal. Auch die später errichteten Ausbildungsstätten waren überwiegend in kirchlicher Hand. Eine einheitliche Struktur der Ausbildung gab es nicht. Der jeweilige Träger setzte Dauer, Ziele, Inhalte und Methoden nach eigenen Interessen und späterem Einsatzfeld fest. Noch 1885 lehnte der preußische Kultusminister eine staatliche Ausbildung ab, da „die Eigenschaften, welche bei einer guten Erzieherin und Lehrerin noch nicht schulpflichtiger Kinder gesucht werden sollen, mehr in ihrem Gemüt, ihrem Takte, in ihrer ganzen Persönlichkeit als in ihrem Wissen und Können“ lägen, des Weiteren „eine ähnliche finanzielle Förderung wie bei der Schule und der Ausbildung der Lehrer nicht möglich ...“ sei und ferner „private Initiative durch staatliche Eingriffe zu lähmen“ nicht erfolgen solle.<sup>9</sup>

<sup>7</sup> Ebd. S. 293.

<sup>8</sup> Ebd. S. 288ff.

<sup>9</sup> Derschau, Dietrich von (1976): Die Ausbildung der Erzieher für Kindergarten, Heimerziehung und Jugendarbeit an Fachschulen/Fachakademien für Sozialpädagogik. Entwicklung, Bestandsaufnahme, Reformvorschläge. Dissertation Marburg. Gersthofen 1976, S. 64.



### A1.1.3 Staatliche Ausbildung bis zum Zweiten Weltkrieg

1908 führte Preußen eine staatliche Ausbildung zur Kindergärtnerin im Zusammenhang mit einer Mädchenschulreform ein. Frauen wurde der Weg zum Abitur eröffnet. Gymnasiale bzw. oberrealschulmäßige Studienanstalten für Mädchen durften allerdings nur dort eingerichtet werden, wo auch Frauenschulen mit hauswirtschaftlichen und sozialen Inhalten und zwar unter der Leitung der staatlich anerkannten Lyzeen gegründet wurden.<sup>10</sup> Die Ausbildung zur Kindergärtnerin an einer staatlich anerkannten Frauenschule war einjährig und setzte den Lyzeums- oder Mittelschulabschluss voraus. Der Stundenplan umfasste Kindergartenlehre, Erziehungslehre, Natur- und Kulturkunde, Bewegungsspiel und Turnen, Beschäftigungsunterricht, Nadelarbeit, Modellieren/Ausschneiden und Zeichnen, Gesang und Musik, Arbeit im Kindergarten, Haus- und Gartenarbeit. Mit dem erfolgreichen Abschluss war die „Befähigung zur Tätigkeit als Kindergärtnerin in Familien und kleinen Kindergärten“ verbunden.<sup>11</sup> Die staatliche Regelung der Ausbildung zur Hortnerin erfolgte im Jahr 1915. Die Ausbildung dauerte eineinhalb Jahre und hatte einen deutlich auf Schulkinder bezogenen Zuschnitt. 1928 wurden die beiden Ausbildungsgänge zusammengeführt und die Ausbildungsdauer auf zwei Jahre verlängert.<sup>12</sup>

Für die Leitung von mehrgliedrigen Kindergärten, Kinderhorten, Kinderheimen und ähnlichen Einrichtungen zur „Pflege und Erziehung der Jugend“ waren die Absolventinnen einer weiterführenden einjährigen Ausbildung zur Jugendleiterin bestimmt. Sie setzte den erfolgreichen Abschluss der Kindergärtnerinnenausbildung voraus. Fächer der Ausbildung waren Pädagogik, Gesundheitslehre, Berufskunde, Jugend- und Volksliteratur sowie Unterrichtslehre. Dazu kamen sogenannte Technische Fächer wie Modellieren, Ausschneiden, Zeichnen und Handfertigkeit. Die „Praktische Arbeit“ bestand aus einem achtstündigen Tag

in Kindergarten und Hort. „Kochen und Hauswirtschaft“ ergänzten den Plan.<sup>13</sup>

In Folge der Zusammenlegung und Verlängerung der Ausbildung zur Kindergärtnerin und Hortnerin wurden die Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Jugendleiterin angehoben. 1929 musste ein zweites berufliches Jahr vor Eintritt in die Ausbildung nachgewiesen werden, 1931 eine dreijährige einschlägige Tätigkeit. Die Ausbildung blieb einjährig. Der erfolgreiche Abschluss qualifizierte nicht nur zu Leitungsfunktionen, sondern auch zur Anleitung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen.<sup>14</sup> Jugendleiterinnen durften in Kindergartenseminaren berufsbezogene Fächer unterrichten. Beide Ausbildungsgänge unterstanden bis 1942 dem höheren Schulwesen für Mädchen.

Absolventinnen staatlicher Ausbildungsstätten wurden sehr bald zu einer ernst zu nehmenden Konkurrenz für das nicht staatlich zertifizierte Personal. Das war in den 1920er-Jahren Anlass, für die älteren, in der Kleinkinderfürsorge bewährten Mitarbeiterinnen auch ohne die im Regelfall nachzuweisende Schulbildung eine verkürzte Ausbildung zur nachträglich staatlichen Anerkennung einzurichten.<sup>15</sup>

Der nationalsozialistische Staat setzte die unterschiedlichen Rechtsvorschriften der Länder für die Ausbildung außer Kraft, vereinheitlichte die Ausbildung und schloss alle Ausbildungsstätten in freier bzw. kirchlicher Trägerschaft. 1942 wurden die Ausbildungsstätten für Kindergärtnerinnen den berufsbildenden Anstalten zugeschlagen, eine Regelung, die auch nach Kriegsende beibehalten wurde.

### A 1.1.4 Weiterführung der Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland

In der BRD wurde die Struktur der Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen aus den Vorkriegs- und Kriegsjahren übernommen sowie in Zuständigkeit der Länder den neuen Verhältnissen angepasst.

10 Schüler, Anja (2004): Frauenbewegung und soziale Reform: Jane Addams und Alice Salomon im transatlantischen Dialog, 1889–1933. Stuttgart, S. 225.

11 Berlin, Erlass vom 06.02.1911 – Ull 17535 Ulll A17, Vorschriften für die an Frauenschulen angegliederten Kurse zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen, Zentralblatt, Jg. 1911, S. 530–541.

12 Derschau, Dietrich von, a.a.O., S. 83.

13 Berlin, Erlass vom 06.02.1911, a.a.O.

14 Berlin, Erlass vom 04.05.1929 – Ulll 5149 Ulll 1 – Zentralblatt, 71. Jg., 1929, S. 164; Berlin, Erlass vom 13.7.1931 – Ulll D 2779 Ulll 1 – Zentralblatt, 73. Jg., 1931, S. 211ff.

15 Derschau, Dietrich von 1976, S. 64.

Erste Neuregelungen erfolgten als Erlassregelungen, also in Zuständigkeit der Verwaltungen, nicht der Parlamente. Nordrhein-Westfalen z. B. richtete die Ausbildung in „Frauenfachschulen für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen“ ein, deren Errichtung in berufsbildenden Schulen genehmigungspflichtig war. Zulassungsvoraussetzung war die Vollendung des 17. Lebensjahres, der Nachweis der Allgemeinbildung durch Abschluss der Mittelschule oder anderer Bildungsrichtungen, eine hauswirtschaftliche Vorbildung durch Abschluss von Frauenfachschulen, Haushaltungsschulen u. a., ein einwandfreier Gesundheitszustand sowie ein polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintrag. Die Ausbildung dauerte zwei Jahre und hatte die Aufgabe, Absolventinnen zu befähigen, „in Kindergärten, Horten, Kinderheimen und in der Familie die körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte des Klein- und Schulkindes zu pflegen und zu entwickeln und es in die Gemeinschaft hineinzuführen“. Sie berechnete außerdem nach mehrjähriger beruflicher Bewährung zum Eintritt in die Fachschule für Jugendleiterinnen.<sup>16</sup>

Demgegenüber wurde die Ausbildung von Jugendleiterinnen mit Runderlass des Kultusministers Nordrhein-Westfalen (NRW) vom 19.12.1949 auf eineinhalb Jahre verlängert. Am 16.01.1956 erfolgte ebenfalls per Runderlass die Anerkennung der Ausbildungsstätten für Jugendleiterinnen als Höhere Fachschulen, „die die Absolventinnen befähigen, auf sozialpädagogischem Gebiete in gehobenen Stellungen selbstständig zu arbeiten“.

## A 1.2 Regelung der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz

Absprachen der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Vereinheitlichung des Schulwesens gab es bereits in den ersten Nachkriegsjahren, Vereinbarungen zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern jedoch erst sehr viel später.

Die KMK war 1948 unter den Besatzungsmächten noch vor der Gründung beider deutscher Teilstaaten

entstanden, um u. a. gemeinsam interessierende Angelegenheiten des Schul- und Hochschulwesens zu koordinieren. Sie konstituierte sich als ständige Konferenz und „freiwillig tätige Arbeitsgemeinschaft“ mit dem Ziel der gemeinsamen Willensbildung. Beschlüsse müssen hier einstimmig gefasst werden.<sup>17</sup>

An länderübergreifenden Vereinbarungen für die sozialpädagogische Ausbildung liegen folgende KMK-Beschlüsse vor:

- Rahmenvereinbarung für sozialpädagogische Ausbildungsstätten, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16./17. März 1967 in der Fassung vom 6. Februar 1969;
- Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung von Erziehern/Erzieherinnen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.09.1982;
- Rahmenvereinbarung zur Ausbildung und Prüfung von Erziehern/Erzieherinnen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.01.2000;
- Rahmenvereinbarung über Fachschulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002<sup>18</sup>.

Die jüngste Vereinbarung, die Rahmenvereinbarung über Fachschulen, vereinigt die bis dahin getroffenen Vereinbarungen über Fachschulen verschiedener Fachrichtungen unter einem gemeinsamen Dach. Das Dach wurde erneuert und erweitert, geltende Einzelvereinbarungen aber im Wortlaut übernommen. Das ist auch mit der Rahmenvereinbarung zur Ausbildung und Prüfung von Erziehern/Erzieherinnen vom 28.01.2000 geschehen. Wenn also von der Rahmenvereinbarung über Fachschulen die Rede ist, muss dieser Zusammenhang mit bedacht werden.

Die bis in die 1960er-Jahre fehlenden KMK-Absprachen haben länderspezifische Eigenarten begründet. Vergleiche der Ausbildungsordnungen und Ausbildungsinhalte zeigten immer wieder, dass die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern in den Bundesländern nicht wirklich vergleichbar ist.<sup>19</sup> Auch die Rahmenvereinbarungen der KMK haben das nicht grundlegend geändert. Jede neue Rahmenvereinbar-

<sup>16</sup> Runderlass des Kultusministers NRW über die Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen vom 01.03.1949.

<sup>17</sup> Fränz, Peter/Schulz-Hardt, Joachim (1998): Zur Geschichte der Kultusministerkonferenz 1948–1998. In: Einheit in der Vielfalt. 50 Jahre Kultusministerkonferenz 1948–1998. Herausgegeben vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz. Neuwied u. a., S. 177–227.

<sup>18</sup> Vgl. Anlage C 4 Rahmenvereinbarung der KMK und JMK.

<sup>19</sup> Stellvertretend für viele: Rauschenbach u. a. 1995.

rung führte zu eigenständigen Interpretationen und Reaktionen der Länder, so dass in Deutschland von einer einheitlichen Ausbildungssituation für Erzieher/innen nicht die Rede sein kann.

### A 1.2.1 Neuordnung der Fachschulausbildung 1967

Mit der Rahmenvereinbarung für sozialpädagogische Ausbildungsstätten von 1967 vereinbarte die KMK eine erste gemeinsame Ordnung der Fachschulausbildung im Nachkriegsdeutschland.<sup>20</sup>

Erzieherinnen und Erzieher sollten, so der Beschluss, in Fachschulen in einem auf drei Jahre verlängerten Ausbildungsgang (zwei Fachschuljahre und ein einjähriges Berufspraktikum) mit dem Ziel qualifiziert werden, „in verschiedenen sozialpädagogischen Bereichen tätig zu sein“. Die bisher getrennten Ausbildungsgänge „Kindergärtnerin und Hortnerin“ und „Heimerziehung“ wurden zusammengefasst. Als einheitliche Zulassungsvoraussetzungen wurden die Vollendung des 17. Lebensjahres, der Realschulabschluss oder ein vergleichbarer Bildungsabschluss sowie eine mindestens einjährige geeignete praktische Tätigkeit als berufliche Vorerfahrung festgelegt.

Die Rahmenvereinbarung regelte auch die Ausbildung zur Jugendleiterin/zum Jugendleiter. Sie wurde umgewandelt in eine Ausbildung zur Sozialpädagogin/zum Sozialpädagogen an Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik. Die Ausbildungsdauer wurde auf vier Jahre verlängert, gegliedert in ein Studium von sechs Semestern an der Höheren Fachschule und in ein angeschlossenes einjähriges von der Höheren Fachschule begleitetes Berufspraktikum. Drei Zulassungsvoraussetzungen wurden festgelegt: die Vollendung des 18. Lebensjahres, der mittlere Bildungsabschluss sowie eine zweijährige geeignete praktische Tätigkeit als berufliche Vorerfahrung.

Die sozialpädagogische Fachschulausbildung war damit nicht mehr Vorbedingung für das Studium an der Höheren Fachschule. Statt der vorher verpflichtenden Aufeinanderfolge der Ausbildungen, wobei die erste (Grundausbildung) Voraussetzung für die zweite (Aufbauausbildung) war, gab es jetzt nur noch Anrechnungsregelungen für Absolventinnen der Fachschulausbildung: Erzieherinnen konnten Sozialpäda-

goginnen werden durch den Besuch einer verkürzten zweijährigen Höheren Fachschule in Aufbauform oder durch den verkürzten Besuch einer grundständigen Höheren Fachschule. Dabei wurde es den Länderregelungen vorbehalten, ob die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern mit zwei oder vier Semestern auf die Ausbildung an der Höheren Fachschule angerechnet werden sollte.

Wenig später veränderte sich die Situation erneut. Höhere Fachschulen wurden in Fachhochschulen umgewandelt. Der Hintergrund war die Anpassung der deutschen Ingenieurausbildung (Höhere Fachschule) an vergleichbare Ausbildungen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG). Mit Abkommen der Ministerpräsidenten der Länder der Bundesrepublik Deutschland zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Fachhochschulwesens vom 31.10.1968 wurden Fachhochschulen eigenständige Einrichtungen des Bildungswesens im Hochschulbereich. Es entstanden Fachhochschulen mit dem Fachbereich für Sozialwesen oder Fachhochschulen für Sozialwesen in freier Trägerschaft. Damit wurde zum ersten Mal in Deutschland ein Studium der Sozialpädagogik an Hochschulen möglich.

Allerdings hatte damit die Ausbildung von Diplom-Sozialpädagoginnen (FH) nichts mehr mit der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern zu tun. Die vorhergehende sozialpädagogische Berufsausbildung war schon bei der Höheren Fachschule nicht mehr notwendig und eine Anrechnung Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern auf ein weiterführendes Studium war nicht vorgesehen. Für die neue Hochschulausbildung wurden neue und andere Interessentinnen und Interessenten rekrutiert.<sup>21</sup>

### A 1.2.2 Probleme nach der Neuordnung

Schon mit der ersten Rahmenvereinbarung für sozialpädagogische Ausbildungsstätten von 1967 werden einige Probleme der sozialpädagogischen Fachschulausbildung deutlich sichtbar, die bis heute noch nicht zufriedenstellend gelöst sind.

#### Fachschulstatus/Zulassungsvoraussetzungen

Die Rahmenvereinbarung ordnet die Ausbildungsstätte von Erzieherinnen und Erziehern als Fachschu-

20 Beschlüsse der Kultusministerkonferenz. Berufliche Bildung. Neuwied: Luchterhand 1981. Loseblattsammlung. 6 Bde.

21 Rauschenbach u. a. 1995, S. 22.

le ein: Die Zulassungsvoraussetzungen wurden aber nicht entsprechend geregelt. Fachschulen waren schon nach damaligen Verständnis Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung, die eine berufliche Erstausbildung zur Voraussetzung haben. Die Rahmenvereinbarung setzte gleichwohl als berufliche Zulassungsvoraussetzung eine „mindestens einjährige geeignete praktische Tätigkeit“ fest.<sup>22</sup> Dieser Widerspruch zwischen den Zulassungsvoraussetzungen für die Fachschule für Sozialpädagogik und Fachschulen anderer Fachbereiche blieb bestehen. So bestätigte die Vereinbarung der KMK vom 08.10.1975 „Bezeichnungen zur Gliederung des beruflichen Schulwesens“ noch einmal Folgendes:

„Fachschulen sind Schulen, die grundsätzlich den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung oder eine entsprechende praktische Berufstätigkeit voraussetzen; als weitere Voraussetzung wird in der Regel eine zusätzliche Berufsausübung gefordert. Sie führen zu vertiefter beruflicher Fachbildung und fördern die Allgemeinbildung.“<sup>23</sup>

Die Fachschule für Sozialpädagogik war demnach von Anfang an eine „unechte Fachschule“. Auch die weiteren Rahmenvereinbarungen zur Fachschule für Sozialpädagogik bieten keine überzeugende Lösung für das Problem der beruflichen Zulassungsvoraussetzung zur Fachschule für Sozialpädagogik. Die Vielfalt der länderspezifischen Zulassungsregelungen lassen Zweifel an einer vergleichbaren Gesamtqualifikation „Staatliche anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher“ in Deutschland aufkommen.

### **Breitbandausbildung und Schwerpunktbildung**

Mit der Rahmenvereinbarung von 1967 wurden die Ausbildungen zur Kindergärtnerin, Hortnerin und Heimerzieherin in einem Ausbildungsgang zusammengefasst, dessen erfolgreicher Abschluss mit der Berufsbezeichnung Erzieherin/Erzieher zur Arbeit in verschiedenen sozialpädagogischen Bereichen befähigen soll. Die Ausbildung für viele sozialpädagogische Arbeitsfelder bleibt bis heute ein schwer zu erreichendes Ausbildungsziel. Berufliche Handlungs-

kompetenz bedeutet in einer Tageseinrichtung für Kinder etwas anderes als beispielsweise in einem Heim für Jugendliche. Die Arbeit im Arbeitsfeld „Erzieherische Hilfen“ mit speziellen pädagogischen und therapeutischen Leistungen bedarf einer anderen Vorbereitung als die offene Kinder- und Jugendarbeit.

Damit steht die Ausbildung von Anfang an vor einem Dilemma. Sie soll für alle sozialpädagogischen Arbeitsfelder qualifizieren, kann das aber nur, wenn sie sich konkret auf sozialpädagogische Arbeitsfelder einlässt. In der Ausbildungspraxis geschieht das auch. In den Fachschulen bekommen die Arbeitsfelder entsprechende Ausbildungszeiten im Theorieunterricht und in den Praktika zugewiesen. Angesichts der begrenzten Ausbildungszeit führt das zu Schwerpunktsetzungen. Es bilden sich Ausbildungsprofile heraus. Schwerpunktbildung und unterschiedliche Ausbildungsprofile sind nach der Rahmenvereinbarung nicht vorgesehen. Sie werden also auch nicht als solche deklariert. Weil nicht ausgewiesen wird, was nicht sein darf, führt das zu mangelnder Klarheit und Wahrheit in Bezug auf das durch die Ausbildung erreichte Qualifikationsprofil.

### **Vergleichbarkeit der Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele**

Worin besteht die berufliche Handlungskompetenz einer Erzieherin/eines Erziehers? Mit der Abkehr von einer speziellen Ausbildung für Kindergarten und Hort zugunsten der Ausbildung für verschiedene sozialpädagogische Bereiche wurde ein klar umrissenes Berufsbild aufgegeben. Die erste Rahmenvereinbarung für sozialpädagogische Ausbildungsstätten von 1967 legte Inhalte der Ausbildung fest, die insgesamt weitgefasst, vage und auslegungsbedürftig sind.

„Die Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik umfasst die unter A 5 angeführten Bildungsbeiriche (Schwerpunkt der Schulausbildung ist der sozialpädagogische Bildungsbereich). Hierzu gehören insbesondere Pädagogik und Psychologie, Sozialwissenschaft, Didaktik und Methodik der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung. Hinzu kommen Fächer, die über den sozialpädagogischen Bereich hinaus der personalen Bildung dienen, z. B. Religionslehre, Deutsch, eine Fremdsprache, musische Fächer. Die Ausbildung in Didaktik und Methodik muss verbunden sein mit sozialpädagogischer Praxis, die die Form des Block-

<sup>22</sup> Rahmenvereinbarung über die Sozialpädagogischen Ausbildungsstätten, Beschluss der KMK vom 16./17.3.1967 in der Fassung vom 6.2.1969, S. 3.

<sup>23</sup> Bezeichnungen zur Gliederung des beruflichen Schulwesens. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.1975.

praktikums und des Begleitpraktikums haben kann) und das Berufspraktikum.“<sup>24</sup>

Eine weitergehende Kennzeichnung der Inhalte erfolgte nicht. Die inhaltliche Füllung der Ausbildung blieb den Lehrplänen der Länder überlassen.

Die Entwicklung in den Bundesländern verlief einheitlich. Nordrhein-Westfalen hat z.B. einen ersten Nachkriegs-Lehrplan für die Fachschule für Sozialpädagogik erst mit Runderlass vom 20.6.1996 auf der Basis der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung von Erziehern/Erzieherinnen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.09.1982 herausgegeben. Vorher gab es lediglich Richtlinien für den Unterricht als vorläufige Arbeitspapiere, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt waren. Andere Länder handelten weitaus früher mit dem Ergebnis erheblicher länderspezifischer Unterschiede der Ausbildung.

### **Vergleichbarkeit der Leistungs- und Prüfungsanforderungen**

Die Leistungsanforderungen an angehende Erzieherinnen und Erzieher beschränkten sich in der ersten Rahmenvereinbarung zur Ausbildung auf allgemein gehaltene Prüfungsanforderungen:

„Die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen. Die erste Teilprüfung ist vorwiegend theoretisch und findet am Ende der Schulausbildung statt. Sie besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die zweite Teilprüfung ist vorwiegend methodisch und findet am Ende des Berufspraktikums statt.“

Es blieb offen, wie die Prüfung konkret zu gestalten war. Sollte die schriftliche Prüfung aus einer Arbeit in einem Fach oder aus mehreren Arbeiten in verschiedenen Fächern bestehen? Welcher Zeitrahmen war für die Arbeiten anzusetzen? Wie viele mündliche Prüfungen waren Pflicht? Zu welchen Fächern konnten sie erfolgen? Wie lange sollte eine Prüfung dauern?

Erst die Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung von Erziehern/Erzieherinnen von 1982 brachte weitergehende Regelungen:

„Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie einer Prüfung im didak-

tisch-methodischen Anwendungsbereich (...) In der schriftlichen Prüfung werden mindestens drei Arbeiten unter Aufsicht angefertigt, wovon mindestens zwei Arbeiten auf den berufsbezogenen Lernbereich entfallen. Die Prüfungszeit beträgt mindestens zehn Zeitstunden. Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Fächer erstrecken.“<sup>25</sup>

Es ist unschwer zu erkennen, dass auch diese Vorgaben Gestaltungsräume für länderspezifische Regelungen offen ließen und auch genutzt wurden. Ohnehin hat sich spätestens in der Rahmenvereinbarung vom 28.01.2000 gezeigt, dass in Rahmenvereinbarungen oft zu Formelkompromissen gegriffen wird, die in der Regel die unterschiedlichen Ausbildungstraditionen in den Ländern einbeziehen, statt sie wirkungsvoll aneinander anzugleichen.<sup>26</sup>

Aber auch Angleichung allein würde nicht genügen. Mit der Frage der Leistungs- und Prüfungsanforderungen ist eng die Frage verbunden, wie Ausbildungsstandards verbindlich gemacht und durch Leistungsnachweise und Prüfungen als Grundlage für Anerkennungen und Anrechnungen bestätigt werden können. Auch das ist ein ungelöstes Problem.

### **Funktion der Praktika und des Berufspraktikums**

Seit der ersten Rahmenvereinbarung ist die Ausbildung in einem zweijährigen überwiegend theoretischen Teil mit Anteilen von Praktika und einem einjährigen Berufspraktikum organisiert:

„Die Ausbildung in Didaktik und Methodik muss verbunden sein mit sozialpädagogischer Praxis, die die Form des Blockpraktikums und des Begleitpraktikums haben kann“ und „Zweck des Berufspraktikums ist sachgerechtes Einarbeiten in die Berufspraxis. Es wird an geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen unter der Leitung der Schule durchgeführt. Während des Berufspraktikums soll die Schule Arbeitsgemeinschaften (für die Praktikantinnen/Praktikanten, R.J.) einrichten.“<sup>27</sup>

<sup>24</sup> Rahmenvereinbarung über die Sozialpädagogischen Ausbildungsstätten. Beschluss der KMK vom 16./17.03.1967 in der Fassung vom 06.02.1969, S. 3.

<sup>25</sup> Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung von Erziehern/Erzieherinnen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.09.1982, S. 2.

<sup>26</sup> Vgl. dazu A 1.3.1 Schulische und berufliche Zulassungsvoraussetzungen sowie A 1.3.3 Aufbau und Umfang der Ausbildung.

<sup>27</sup> Rahmenvereinbarung über die Sozialpädagogischen Ausbildungsstätten. Beschluss der KMK vom 16./17.03.1967 in der Fassung vom 06.02.1969, S. 23.



Das Berufspraktikum soll die Ausbildung vertiefen und ergänzen. Es dient gleichzeitig als Zeit praktischer Bewährung in einer sozialpädagogischen Einrichtung, an deren Ende eine Prüfung zur staatlichen Anerkennung als Erzieherin/Erzieher steht. Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten werden von der Einrichtung angestellt, tariflich entlohnt und sozialrechtlich abgesichert. Zugleich sind sie Schüler/innen der Fachschule. Die Fachschulen genehmigen die Praktikumsstelle als „geeigneten Ausbildungsort“. Ihre Lehrkräfte begleiten die Praktikantinnen/Praktikanten durch Besuche und Unterricht. Der Schwerpunkt der Ausbildung im Berufspraktikum liegt aber in den sozialpädagogischen Einrichtungen. Sie leisten Ausbildungsarbeit, ohne dafür Zeit und Möglichkeiten eingeräumt zu bekommen. Denn sozialpädagogische Fachkräfte in den Einrichtungen haben vor allem ihre Berufsaufgaben zu erledigen. Sie bekommen keine Entlastung für die Ausbildung und keine geregelte Freistellung für die Zusammenarbeit mit der Fachschule. Eine Ausbildung für die Aufgabe, Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten auszubilden, ist nicht vorgesehen.

Aber auch Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten können in Rollenkonflikte kommen. Einstellungsträger beschäftigen diese auf Personalstellen von Ergänzungskräften und erwarten entsprechende Arbeitsleistungen. Die Fachschule wiederum erwartet Ausbildungsleistungen.

Einen Rahmen für die Lernortkooperation von

Fachschulen und sozialpädagogische Einrichtungen gibt es weder auf Bundesebene noch auf Länderebene. Ausbildungsordnungen der Länder beziehen sich auf die Schule, nicht auf die sozialpädagogischen Einrichtungen. So sind Ausbildungsstrukturen entstanden, die oft nur durch Goodwill aller Beteiligten aufrechterhalten werden können. Je nach Situation und Bereitschaft der Einrichtungen gibt es genügend Praxisplätze oder auch nicht. Je nach Konjunktur der öffentlichen Kleinkindbetreuung gibt es genügend Stellen für Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten oder zu wenige, so dass andere Lösungen für die Ausbildung gesucht werden müssen.

In *Nordrhein-Westfalen* wurde ab 1976 an zwölf Fachschulen für Sozialpädagogik das Berufspraktikum versuchsweise integriert. Ab Mitte der 1970er-Jahre standen nicht mehr genügend Praktikumsplätze zur Verfügung. Neben Vorteilen wie eine bessere Integration von theoretischer und praktischer Ausbildung gab es jedoch auch Nachteile für die Betroffenen, nämlich keine Vergütung sowie keine sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung. Darum rückten die Fachschulen, sobald sich die Stellensituation besserte, von diesem Versuch wieder ab. Mangel an Praktikumsplätzen hatten alle Fachschulen in den neuen Bundesländern in der Zeit ihrer Errichtung. Bis auf *Sachsen-Anhalt*, das den Fachschulen des Landes beide Formen der Ausbildung (vgl. Tabelle 2) ermöglicht, hat sich auf dem Hintergrund dieser Erfahrung im Osten die integrierte Ausbildung durchgesetzt.

**Tabelle 2: Ausbildungsformen (Übersicht)<sup>28</sup>**

<p><b>Ausbildungsform (1)</b> Zweijährige überwiegend fachtheoretische Ausbildung an der Fachschule plus einjähriges Berufspraktikum mit erster Prüfung nach zwei Jahren und zweiter Prüfung zum Abschluss des Berufspraktikums</p>	<p>Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt<sup>29</sup></p>
<p><b>Ausbildungsform (2)</b> Dreijährige integrierte Ausbildung an der Fachschule (Fachtheorie und Fachpraxis in sozialpädagogischen Einrichtungen) mit einer Abschlussprüfung</p>	<p>Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Thüringen</p>

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik

<sup>28</sup> Zur Tabelle vgl. A 1.3.3 Aufbau und Umfang der Ausbildung.

<sup>29</sup> Sie kann auch als dreijährige integrierte Ausbildung (Ausbildungsform 2) organisiert werden.

In dem Beschluss der Jugendministerkonferenz in Kassel vom 25./26. Juni 1998 zur „Weiterentwicklung der Struktur der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“ wurde die Rolle der Praxis zum ersten Mal in Teilaspekten angesprochen:

„Für die unmittelbare Berufsvorbereitung und den Erwerb von Handlungskompetenz ist die Praxis mitverantwortlich, indem sie sich zuverlässig, planbar und verantwortlich an der Ausbildung beteiligt. Hierzu sind die Praktika ein erprobter Weg, den es durch die Qualifizierung von Praxisstellen und Anleitern zu optimieren gilt.“<sup>30</sup>

Die Jugendministerkonferenz vom 17./18. Mai 2001 in Weimar nahm zum „Lernort Praxis“ in der Ausbildung der Erzieherinnen und Erziehern ausführlich Stellung und sprach die problematischen und offenen Punkte einer verantwortlichen Kooperation von Theorie und Praxis an. Konkrete Regelungen in Ausbildungsordnungen stehen allerdings bis heute aus.

### „Abschottung“ hierarchisierter Ausbildungsebenen

Die Verzahnung der beiden Ausbildungsgänge zur Kindergärtnerin sowie zur Jugendleiterin hatte für die Frühpädagogik eine besondere Bedeutung. Im Regelfall boten Ausbildungsstätten beide Ausbildungen an. Kindergärtnerinnen kehrten nach einigen Berufsjahren in ihre Ausbildungsstätte zurück und konnten sich zur Jugendleiterin weiterbilden. Mit der Neuordnung dieser Ausbildung als Höhere Fachschule für Sozialpädagogik und wenig später mit der Umwandlung zur Fachhochschule wurde diese Verbindung gekappt.<sup>31</sup> Zugangsvoraussetzung war jetzt die Fachhochschulreife. Diese kann nur an den seit 1970 errichteten Fachoberschulen im beruflichen Schulwesen oder an der gymnasialen Oberstufe erworben werden. Erzieherinnen und Erziehern aus Fachschulen blieb es damit auf Jahrzehnte versagt, über ihre Ausbildung einen Zugang zum sozialpädagogischen Studium an der Fachhochschule zu bekommen. Es blieb nur die Möglichkeit, dies über eine Sonderbegabtenprüfung (möglich ab 1974) zu schaffen. Erst durch „Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bil-

dungsgängen“, Beschluss der KMK vom 5. Juni 1989 kann an Fachschulen durch zusätzliche Unterrichtsangebote und Prüfungen auch die Fachhochschulreife vermittelt werden.

Erst in den letzten Jahren werden wieder konkrete Überlegungen zur Anrechnung der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern auf die Hochschulausbildungen angestellt. Der Beschluss der Jugendministerkonferenz am 12./13. Mai 2005 in München „Zur Weiterentwicklung der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung“ geht davon aus, dass die Fachschul- bzw. Fachakademieausbildung noch für viele Jahre vorherrschend sein wird:

„Nach Auffassung der Jugendministerkonferenz ist es daher dringend notwendig, die Anrechnung der Ausbildung an der Fachschule bzw. Fachakademie für Sozialpädagogik, aber auch der Fort- und Weiterbildungsangebote in einem modularisierten Ausbildungssystem sicherzustellen.“<sup>32</sup>

Die Empfehlung zur „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf eine Hochschulstudium (II)“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008) führt aus, dass die Verbesserung der Durchlässigkeit des Bildungssystems eine wesentliche Voraussetzung ist, um vorhandene Potenziale zu erschließen und zu fördern. Dabei soll insbesondere der Übergang beruflich qualifizierter Personen in den Hochschulbereich unter Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglicht werden, sodass sich die Studiendauer verkürzt und damit die Schwelle zur Aufnahme eines Studiums absinkt.

Empfohlen werden Einzelfallprüfungen der Personen, pauschale Anrechnungen bei homogenen Bewerbergruppen durch Vereinbarungen mit den beruflichen Ausbildungseinrichtungen oder durch Einstufungsprüfungen.

### A 1.2.3 Vergleich der Rahmenvereinbarungen

Ein Vergleich der KMK-Rahmenvereinbarungen zeigt Entwicklungen, die trotz aller Unterschiedlichkeit der Umsetzung in den Ländern die Ausbildung von Erzie-

30 Weiterentwicklung der Struktur der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Jugendministerkonferenz in Kassel am 25./26. Juni 1998.

31 Vgl. A 1.2.1 Neuordnung der Fachschulausbildung 1967.

32 Jugendministerkonferenz am 12./13. Mai 2005 in München, TOP 13 Weiterentwicklung der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung, Beschluss.

herinnen und Erziehern geprägt haben (vgl. Tabelle 3). Er bezieht sich auf

- die Rahmenvereinbarung für sozialpädagogische Ausbildungsstätten vom 16./17. März 1967 in der Fassung vom 6. Februar 1969,
- die Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung von Erziehern/Erzieherinnen vom 24.09.1982,

- die Rahmenvereinbarung zur Ausbildung und Prüfung von Erziehern/Erzieherinnen vom 28.01.2000.

Die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002<sup>33</sup>) ist dabei nicht aufgeführt. Sie löst zwar die Rahmenvereinbarung vom 28.01.2000 ab, übernimmt aber den Vereinbarungstext vom 28.01.2000<sup>34</sup>.

**Tabelle 3: Rahmenvereinbarungen der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern**

<b>16./17.03.1967</b>	<b>24.09.1982</b>	<b>28.01.2000</b>
<b>Ausbildungsziel</b>		
Befähigung, in verschiedenen sozialpädagogischen Bereichen tätig zu sein	Befähigung, in sozialpädagogischen Bereichen als Erzieherin/ Erzieher selbstständig tätig zu sein	Befähigung, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen und in allen sozialpädagogischen Bereichen als Erzieher oder Erzieherin selbstständig und eigenverantwortlich tätig zu sein
<b>Zulassung</b>		
Vollendung 17. Lebensjahr Abschluss Realschule	Realschulabschluss	Mittlerer Schulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss
Mindestens einjährige geeignete praktische Tätigkeit	Abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer bzw. eine nach Landesrecht angemessene Berufstätigkeit oder ein einschlägiges Praktikum oder eine einschlägige berufliche Vollzeitschule	Einschlägige Berufsausbildung oder eine in Abhängigkeit von der Dauer der Ausbildung nach Landesrecht als gleichwertig anerkannte Qualifizierung
<b>Struktur</b>		
Zweijährige Schulausbildung in der Fachschule Anschließendes einjähriges Berufspraktikum	Dreijährige Ausbildung unter Einbeziehung einer einjährigen überwiegend fachpraktischen Ausbildung rechtliche und organisatorische Gestaltung nach Bestimmungen der Länder	Dauer des gesamten Ausbildungsweges unter Einbeziehung der beruflichen Vorbildung: In der Regel fünf Jahre, mindestens vier Jahre Teilzeitausbildung entsprechend länger Praktische Ausbildung in unterschiedlichen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern

33 Vgl. Anlage C 4 Rahmenvereinbarung.

34 Vgl. A 1.2 Regelungen der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz.



Inhalte		
Pädagogik, Psychologie, Sozialwissenschaft, Didaktik und Methodik der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung und	Inhalte müssen den wesentlichen Anforderungen der sozialpädagogischen Bereiche entsprechen.	Mindesten 2.400 Stunden Unterricht, davon mindestens 1.200 Stunden Praxis, davon können bis 600 Stunden Praxis aus einer einschlägigen vollzeitschulischen Vorbildung eingebracht werden
Fächer der personalen Bildung wie Religionslehre, Deutsch, eine Fremdsprache, musische Fächer	Mindestens 30 Wochenstunden, davon mind. 24 Wochenstunden im berufsbezogenen Bereich	Rahmenstundentafel Berufsübergreifender Bereich: mindestens 360 Stunden Berufsspezifischer Bereich: mindestens 1.800 Stunden Praxis: mindestens 1.200 Stunden Gesamtstunden: mindestens 3.600 Stunden
Didaktik und Methodik in Verbindung mit sozialpädagogischer Praxis	Mindestens zwölf Wochenstunden im didaktisch-methodischen Anwendungsbereich mit Übungen: Didaktik und Methodik der sozialpädagogischen Praxis, Kunsterziehung, Werkerziehung, Musikerziehung, Spielerziehung, Bewegungserziehung, und Sporterziehung	
Arbeitsgemeinschaften im Berufspraktikum	Im übrigen Teil: Pädagogik, Psychologie, Jugendliteratur, Sozialhygiene, Recht Weitere Lernbereiche für besondere sozialpädagogische Fragestellungen können vorgesehen werden für Ergänzungen und Vertiefungen in der fachpraktischen Ausbildung	Ausbildungsbereiche: Kommunikation und Gesellschaft Sozialpädagogische Theorie und Praxis; Musisch-kreative Gestaltung; Ökologie und Gesundheit Organisation, Recht und Verwaltung; Religion/Ethik nach dem Recht der Länder
Prüfungen		
Erste Teilprüfung am Ende der Schulausbildung (vorwiegend theoretisch): eine schriftliche Arbeit und eine mündliche Prüfung.	Zwei Teilprüfungen oder eine integrierte Abschlussprüfung Erste Teilprüfung am Ende der überwiegend fachtheoretischen Ausbildung: schriftliche Prüfung im Umfang von mindestens drei Arbeiten, mindestens zwei Arbeiten aus dem berufsbezogenen Lernbereich; Prüfungszeit mindestens zehn Zeitstunden; die mündliche Prüfung kann sich auf alle Fächer erstrecken.	Schriftliche Prüfung in Form von mindestens zwei Arbeiten aus dem berufsspezifischem Lernbereich; Prüfungszeit mindestens sechs Zeitstunden Mündliche Prüfung kann vorgesehen werden. Ersatzweise: Facharbeit mit Präsentation und Kolloquium unter Prüfungsbedingungen
Zweite Teilprüfung am Ende des Berufspraktikums (vorwiegend methodisch)	Zweite Teilprüfung am Ende des Berufspraktikums im didaktisch-methodischen Anwendungsbereich	Prüfung der Qualifikationen in der praktischen sozialpädagogischen Arbeit durch ein geeignetes Verfahren

Quelle: Rahmenvereinbarungen der Kulturlinienkonferenz über die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

Bei den Rahmenvereinbarungen der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern sind folgende Entwicklungen hervorzuheben:

- Das Ausbildungsziel wird erweitert durch Ausweitung des Einsatzbereichs der zukünftigen Erzieherinnen und Erzieher auf alle sozialpädagogischen Bereiche sowie durch die Forderung, „selbstständig“ bzw. „selbstständig und eigenverantwortlich“ tätig zu sein.
- Die beruflichen Zulassungsvoraussetzungen werden verschärft. Eine von den Ländern als gleichwertig anerkannte Qualifizierung sollte auch von zweijähriger Dauer sein. In der Bestandsaufnahme (vgl. A 1.3.1) zeigt sich jedoch, dass dies in den Ländern so nicht überall umgesetzt wird.
- Die Struktur, d. h. Aufbau und Gliederung der Ausbildung, wird in einem weiten Rahmen freigestellt. Hier ist ein Kompromiss auf der Ebene des kleinsten gemeinsamen Nenners für unterschiedliche Ausbildungsstrukturen gefunden worden.<sup>35</sup>
- Die Inhalte der Ausbildung werden substantieller durch ein zehn Punkte umfassendes Qualifikationsprofil, das aus dem Beschluss der Jugendministerkonferenz in Kassel vom 25./26.06.1998 in die Rahmenvereinbarung übernommen wurde. Statt einer Einteilung der Ausbildung in Fächer werden sechs Ausbildungsbereiche benannt, die in der Ausbildung zu beachten sind. 1982 waren es noch zwölf Unterrichtsfächer. Das ist eine deutliche Abkehr vom Fächerdenken zu einer mehr ganzheitlichen Konzeption der Ausbildung.
- In der schriftlichen Abschlussprüfung kann eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt werden.
- Die Einbeziehung der Fachschule/Fachakademie für Sozialpädagogik in die zwei Jahre später beschlossene Rahmenvereinbarung über Fachschulen stellt klar, dass der Fachschulstatus der Ausbildung nicht verändert werden soll. Die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern erfüllt zwar nicht die Zulassungsvoraussetzungen, die in der Regel für Fachschulen gelten, sie erhält aber qua Rahmenvereinbarung den Status einer Fachschule.

Die Rahmenvereinbarung über Fachschulen von 2002 schließt die Vereinbarung von 2000 ein und trifft da-

35 Vgl. A 1.3.3 Aufbau und Umfang der Ausbildung.

rüber hinausgehende Regelungen für alle Fachschulen, die auch für die Fachschule für Sozialpädagogik wichtig sind:

- Kompetenzorientierte Ausbildung in den Lernbereichen: „Der Unterricht im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich dient vorrangig der Erweiterung der berufsübergreifenden Kompetenzen. Durch die fachrichtungsübergreifenden Lernziele und -inhalte ist er besonders geeignet, die Methodenkompetenz, die Personal- und Sachkompetenz sowie die Lernkompetenz zu fördern. Durch die Einbeziehung des fachrichtungsübergreifenden Lernbereichs in komplexe Aufgabenstellungen mit fachlichen Bezügen wird die Verzahnung mit dem fachrichtungsbezogenen Lernbereich sichergestellt. Der Unterricht im fachrichtungsbezogenen Lernbereich dient dem Erwerb erweiterter beruflicher Handlungskompetenz. Hierbei erhalten komplexe Aufgabenstellungen, die aus dem zukünftigen beruflichen Einsatzbereich entwickelt werden und damit in besonderer Weise neben der Entwicklung der obengenannten Kompetenzen der Entwicklung der Fachkompetenz dienen, einen besonderen Stellenwert.“<sup>36</sup>
- Kompetenzorientierung der Abschlussprüfung: In der Abschlussprüfung soll die in der Ausbildung erworbene Gesamtkompetenz festgestellt werden.
- Förderung der selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeit der Studierenden: Von den Unterrichtsstunden des Pflichtbereiches können bis zu 20%, jedoch nicht mehr als 480 Stunden als betreute durch Lehrkräfte vor- und nachbereitete andere Lernformen organisiert werden.<sup>37</sup>
- Möglichkeit von Ergänzungsbildungsangeboten an Fachschulen: An Fachschulen können weitere nicht durch Rahmenvereinbarung erfasste Abschlüsse und Zertifikate erworben werden. Ergänzungsbildungsangebote, die auf einen Fachschulabschluss aufbauen und die der Erweiterung der Qualifikation dienen, dauern mindestens 600 Unterrichtsstunden.<sup>38</sup>
- Möglichkeit der Schwerpunktbildungen: Die Länder können unter Berücksichtigung spezieller Er-

36 Rahmenvereinbarung über Fachschulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002, S. 6.

37 Ebd. S. 5.

38 Ebd. S. 5.

fordernisse Fachrichtungen in Schwerpunkte untergliedern, die im Rahmen gemeinsamer Ziele Differenzierungen ermöglichen.<sup>39</sup>

- Möglichkeit der Anrechnung für weitere Ausbildungen: Ein Fachschulabschluss kann auf die Ausbildung einer zweiten Fachrichtung des Fachbereichs mit bis zu einem Jahr angerechnet werden.<sup>40</sup>

Zum Teil sind mit der Rahmenvereinbarung von 2002 Entwicklungen aufgegriffen worden, die in neu geordneten Fachschulen anderer Fachbereiche bereits stattgefunden haben, wie z. B. Kompetenzorientierung und Schwerpunktbildung in der Fachschule für Technik. Auf jeden Fall ergaben sich daraus auch fruchtbare neue Regelungen in den Ländern. So hat *Nordrhein-Westfalen* im Sinne der Ergänzungsbildungsangebote seit 2004 neun Aufbaubildungsgänge an der Fachschule für Sozialpädagogik errichtet.<sup>41</sup> Ebenfalls auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung ist in *Nordrhein-Westfalen* für alle Fachschulen ein neues Unterrichtsfach Projektarbeit eingerichtet worden:

„Die Projektarbeit liefert den lernorganisatorischen Rahmen, in dem, losgelöst von Zuordnungen zu anderen Fächern oder Lernfeldern, erworbene Kompetenzen bei der Durchführung eines umfassenden berufsrelevanten Projektes angewandt und weiterentwickelt werden können. Für die Projektarbeit werden keine inhaltlichen Vorgaben gemacht. Die Themen der Projekte können durch die Arbeitsgruppen selbst gewählt werden. Dabei stehen die Lehrenden beratend zur Seite, um zu gewährleisten, dass die Projekte sowohl realisierbar sind als auch dem der Kompetenzentwicklung entsprechenden Anforderungsniveau gerecht werden. Die Projekte werden in Arbeitsgruppen teamorientiert durchgeführt. Die Gestaltung und der Verlauf des Arbeitsprozesses sind neben der Erstellung und Präsentation eines Arbeitsproduktes als Ergebnis der Projektarbeit anzusehen.

Die Lehrenden haben während der Umsetzung des Projektes die Aufgabe, durch ihre moderierende und beratende Unterstützung adäquate Rahmenbedingungen zu schaffen. In der Projektarbeit werden die

Leistungen der einzelnen Studierenden bewertet. Dabei sind sowohl prozess- als auch situationsorientierte Formen der Lernerfolgsüberprüfung vorzusehen.“<sup>42</sup>

### A 1.3 Umsetzung der Rahmenvereinbarung von 2002 in den Ausbildungsordnungen der Bundesländer

Die 16 Bundesländer haben auf ihre Weise die geltende Rahmenvereinbarung über Fachschulen umgesetzt. Im Folgenden wird über den derzeitigen Stand berichtet. Der Prozess, der in den einzelnen Bundesländern jeweils zum Status Quo geführt hat, wird jedoch nicht beschrieben. Das könnte sicherlich ein Lehrstück über den Bildungsföderalismus in der Bundesrepublik Deutschland sein, würde hier aber den Rahmen sprengen. Die Bestandsaufnahme beschränkt sich demnach auf die unter 1.3.1 bis 1.3.4 bezeichneten interessierenden Aspekte der Erzieherausbildung. Basisdokumente sind die im Anhang C 1 aufgelisteten aktuellen Ausbildungsordnungen der Bundesländer.<sup>43</sup> Den Berichtsteilen sind jeweils mit gleicher Ordnungsnummer Dokumentationsteile zugeordnet. In ihnen sind die Ausbildungsordnungen für den jeweils in Frage stehenden Aspekt ausgewertet und für jedes Bundesland dargestellt. Die Übersichten und Auswertungen im Berichtsteil beziehen sich auf diese.

#### A 1.3.1 Schulische und Berufliche Zulassungsvoraussetzungen – Gemeinsamkeiten und Unterschiede

##### Schulische Zulassungsvoraussetzungen

Zu den relativ überschaubaren Regelungen für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern gehören die schulischen Zulassungsvoraussetzungen. Die Rahmenvereinbarung legt den Mittleren Schulabschluss oder einen gleichartigen Bildungsabschluss fest. Der Mittlere Schulabschluss ist die Bezeichnung für den erfolgreichen Abschluss der Sekundarstufe I<sup>44</sup>,

39 Ebd. S. 4.

40 Ebd. S. 5.

41 Vgl. dazu A 1.3.5 Abschluss der Ausbildung: Anschlussfähigkeit.

42 Rahmenlehrplan „Bildungsgänge der Fachschule“. In: Richtlinien und Lehrpläne zur Erprobung Fachschulen des Sozialwesens Fachrichtung Sozialpädagogik 2006.

43 Vgl. C 1: Überblick über die geltenden Ausbildungsordnungen für die Fachschule für Sozialpädagogik.

44 Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I. Beschluss der KMK vom 03.12.1993 in der Fassung vom 20.06.2006.

die aber nicht von allen Bundesländern so übernommen wurde.

„Der Mittlere Schulabschluss wird in der Mehrzahl der Länder als Realschulabschluss bezeichnet, in Brandenburg und Nordrhein-Westfalen als Fachoberschulreife, in Mecklenburg-Vorpommern als Mittlere Reife, in Rheinland-Pfalz als Qualifizierter Sekundarabschluss I, im Saarland als Mittlerer Bildungsabschluss.“<sup>45</sup>

Einige Länder fordern nicht nur den Mittleren Schulabschluss ein (vgl. Tabelle 4).

Zwar ist der Mittlere Schulabschluss auch heute noch eine Grundvoraussetzung für die Zulassung, die von allen Ländern eingefordert wird. Gerne werden aber auch Bewerber/innen mit Hochschulzugangsberechtigung aufgenommen. Im Vorteil sind dabei die Bewerber/innen mit einschlägiger Fachhochschulreife, die in Fachoberschulen oder Berufsfachschulen (II) angeboten wird. Sie werden in *Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt* und *Thüringen* ohne Nachweis weiterer beruflicher Voraussetzungen aufgenommen. Andere Länder ä-

**Tabelle 4: Schulische Zulassungsvoraussetzungen**

<b>Schulische Zulassungsvoraussetzung<sup>46</sup></b>	<b>BW</b>	<b>BY</b>	<b>BE</b>	<b>BB</b>	<b>HB</b>	<b>HH</b>	<b>HE</b>	<b>MV</b>	<b>NI</b>	<b>NW</b>	<b>RP</b>	<b>SL</b>	<b>SN</b>	<b>ST</b>	<b>SH</b>	<b>TH</b>
Mittlerer Schulabschluss	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
zusätzlich: deutsche Sprachkenntnisse/ Sprachprüfung	x	x	x		x			x	x		x					
Einschlägige Fachhochschulreife ohne weitere Praxis	x		x				x			x				x		x
<b>Nicht einschlägige Fachhochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife plus sozialpädagogische Praxis:</b>																
- einjährige Praxis					x	x										
- vier Monate Praxis								x			x					
- mind. acht Wochen Praxis			x													
- mind. sechs Wochen Praxis	x															
- förderliche Tätigkeit		x	x							x					x	x
<b>Für alle Bewerber/innen</b>																
logopädisches Gutachten								x								
zusätzliche Aufnahmeprüfung																x
zusätzliche Probezeit		x		x	x											

BW Baden-Württemberg, BY Bayern, BE Berlin, BB Brandenburg, HB Bremen, HH Hamburg, HE Hessen, MV Mecklenburg-Vorpommern, NI Niedersachsen, NW Nordrhein-Westfalen, RP Rheinland-Pfalz, SL Saarland, SN Sachsen, ST Sachsen-Anhalt, SH Schleswig-Holstein, TH Thüringen

Quelle: Ausbildungsordnungen der Länder für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik

45 Ebd. Punkt 5.5.2 der Vereinbarung.

46 Vgl. B 1.3.1 Dokumentation Zulassungsvoraussetzungen.

Bern sich nicht dazu, behalten sich aber den Weg der Einzelfallprüfung und Einzelfallgenehmigung vor. Für Bewerber/innen mit nicht einschlägiger Fachhochschulreife oder Allgemeiner Hochschulreife gelten erleichterte berufliche Zugangsvoraussetzungen. Bewerber/innen mit Mittlerem Schulabschluss müssen weiterhin die beruflichen Vorleistungen nachweisen.

*Bremen* und *Niedersachsen* verlangen neben dem Mittleren Schulabschluss im Zeugnis den Nachweis befriedigender Leistungen in Deutsch. *Thüringen* führt eine Aufnahmeprüfung mit den Schwerpunkten sozialpädagogische Fähigkeiten, Kommunikationsfähigkeiten, künstlerisch-musische Fähigkeiten und mathematische Fähigkeiten durch.

Von nicht Deutsch als Muttersprache sprechenden Bewerber/innen möchten sieben Bundesländer den Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse, zwei der sieben führen eine Sprachprüfung durch.

Insgesamt sind das deutliche Hinweise, dass die schulische Vorbildung den Anforderungen der Ausbildung nicht mehr ohne Einschränkung genügt. Deutschnoten beispielsweise sind ja nicht nur Indikatoren für Lese- und Schreibfähigkeit, sondern auch für Text- und Sinnverständnis, für Erfahrungen mit schriftbezogenen Medien sowie für Kompetenzen im Umgang mit der Schriftsprache.

Die Erfahrungen bei Bewerberinnen/Bewerbern mit höheren Bildungsabschlüssen sprechen für eine Anhebung der schulischen Zulassungsvoraussetzungen.

In *Nordrhein-Westfalen*, das eine einschlägige Fachhochschulreife als schulische und berufliche Zulassungsvoraussetzung akzeptiert, konnte ein Anstieg von Bewerberinnen/Bewerbern aus entsprechenden zweijährigen sozialpädagogischen Bildungsgängen der Berufsfachschule und Fachoberschule festgestellt werden. Diese Studierenden sind Leistungsträger/innen in der Ausbildung und tragen zur Verbesserung der Qualität der Ausbildung bei.

### **Berufliche Zulassungsvoraussetzungen**

Weit unübersichtlicher stellen sich die beruflichen Zulassungsvoraussetzungen dar. Sie sind seit Jahrzehnten ein heikles Thema und für Ausbildungswillige eine Zumutung, denn je nach Bundesland gelten andere Bestimmungen. Für Schulfachleute passen sie in keine Schulsystematik, da sie nicht vergleichbar mit

den Zulassungsvoraussetzungen der Fachschulen anderer Fachbereiche sind:

- Für Sachwalter/innen einer möglichst guten Ausbildung von Erzieherinnen/Erzieher sind sie eine ewige Baustelle. In vorgelagerten Ausbildungen verschiedenster Art sehen sie Gesamtausbildungszeit vertan, die besser der eigentlichen Ausbildung zugeschlagen werden sollte.
- Für Verfechter/innen einer qualitativ hochwertigen sozialpädagogischen Ausbildung sind sie eine Zumutung. Bereits die Fachschulausbildung repräsentiert für sie das unterste Niveau der Ausbildung in Europa.<sup>47</sup> Berufe, die noch vor der Ausbildung von Erzieherinnen/Erzieher rangieren, sollte es gar nicht geben.
- Für die Einstellungsträger der Erzieherinnen/Erzieher sind sie Gegenstand aufmerksamer Sorge. Sie benötigen Mitarbeiter/innen, die in überkommenen Einrichtungsstrukturen und Tarifgefügen arbeiten wollen. Da würde sich eine Verlängerung der Gesamtausbildungszeit kritisch auf die Nachwuchsrekrutierung auswirken.

Jahrzehnte lang genügte ein Vorpraktikum für die Zulassung.<sup>48</sup> Schülerinnen mit Mittlerem Schulabschluss absolvierten ein einjähriges nicht von der Fachschule begleitetes Vorpraktikum sowie die eintägige Pflichtberufsschule und wurden damit in die Ausbildung aufgenommen. 1982 wurde eine Berufsausbildung von zweijähriger Dauer vereinbart und ersatzweise eine nach Landesrecht angemessene Berufstätigkeit, ein einschlägiges Berufspraktikum oder eine einschlägige berufliche Vollzeitschule.<sup>49</sup>

Erst 2000 kam es zu einer strikteren Formulierung: eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine in Abhängigkeit von der Dauer der Ausbildung nach Landesrecht als gleichwertig anerkannte

47 Oberhuemer, Pamela/Ulich, Michaela (1997): Kinderbetreuung in Europa. Tageseinrichtungen und pädagogisches Personal. Eine Bestandsaufnahme in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft. Weinheim/Basel, S. 27.

48 Rahmenvereinbarung für sozialpädagogische Ausbildungsstätten. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16./17. März 1967 in der Fassung vom 6. Februar 1969.

49 Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung von Erziehern/Erzieherinnen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.09.1982.

**Tabelle 5: Berufliche Zulassungsvoraussetzungen**

<b>Berufliche Zulassungsvoraussetzung<sup>50</sup></b>	<b>BW</b>	<b>BY</b>	<b>BE</b>	<b>BB</b>	<b>HB</b>	<b>HH</b>	<b>HE</b>	<b>MV</b>	<b>NI</b>	<b>NW</b>	<b>RP</b>	<b>SL</b>	<b>SN</b>	<b>ST</b>	<b>SH</b>	<b>TH</b>
Sozialpädagogische und Sozialpflegerische Berufsausbildungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
als erste Wahl: Sozialassistentin/Sozialassistent							x	x	x		x					
auch hauswirtschaftliche und gesundheitliche Berufsausbildungen					x			x								
auch pflegerische oder rehabilitative Berufsausbildungen		x									x					
Nicht einschlägige Berufsausbildung in einem staatl. anerkannten Ausbildungsberuf ebenso plus:				x	x									x		
– ein einjähriges Sozialpädagogisches Seminar		x														
– eine einjährige förderliche Tätigkeit/Praxis													x			
– vier Monate sozialpädagogische Praxis								x								
Speziell auf die Ausbildung ausgerichtete schulische berufsbildende Vorbereitung mit Praxis:																
– Einjähriges Berufskolleg für Praktikanten/innen	x															
– Zweijähriges Sozialpädagogisches Seminar mit Abschluss Kinderpflege		x														
– schulisch begleitetes Vorpraktikum					x							x				
Einschlägige Berufstätigkeit:																
– von vier Jahren		x					x					x				
– von drei Jahren			x			x										
– von zwei Jahren											x					
Förderliche Berufstätigkeit/Tätigkeit:																
– von sieben Jahren													x			
– von fünf Jahren					x										x	
– von drei Jahren											x					
Einschlägige Studienleistungen							x									
Nicht einschlägige Berufstätigkeit von vier Jahren			x			x										
Ersatz/Anrechnung für einschlägige/förderliche Berufstätigkeit:																
– Haushaltsführung mit erziehungs- oder pflegebedürftiger Person			x		x		x				x					
– Soziales Jahr			x				x	x			x		x			
– Wehrdienst (einschlägig)			x				x						x			
– Zivildienst (einschlägig)			x				x									
– Au-Pair							x									
Zulassung durch Einzelfallentscheidungen/Anerkennung gleichwertiger Vorleistungen	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x		x			x

BW Baden-Württemberg, BY Bayern, BE Berlin, BB Brandenburg, HB Bremen, HH Hamburg, HE Hessen, MV Mecklenburg-Vorpommern, NI Niedersachsen, NW Nordrhein-Westfalen, RP Rheinland-Pfalz, SL Saarland, SN Sachsen, ST Sachsen-Anhalt, SH Schleswig-Holstein, TH Thüringen

Quelle: Ausbildungsordnungen der Länder für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik



Qualifizierung.<sup>51</sup> Damit war die einjährige berufliche Vorbildung nicht mehr möglich. Das berufliche Eingangsniveau war anzuheben, längst aber nicht auf ein mit den Bildungsgängen der Fachschule für Technik, Wirtschaft u. a. vergleichbares Niveau. Außerdem sind die beruflichen Zulassungsvoraussetzungen für die Fachschule für Sozialpädagogik immer noch recht offen gehalten, während sie für Fachschulen anderer Fachbereiche strikt und überschaubar geregelt sind (Berufsausbildung plus Berufstätigkeit ersatzweise fünfjährige Berufstätigkeit).

Die Bundesländer haben für die Fachschule für Sozialpädagogik die nach der Rahmenvereinbarung bestehende Möglichkeit genutzt, „gleichwertige“ Qualifizierungen anzuerkennen oder auch zusätzliche „gleichwertige“ Qualifizierungen einzuführen. Die Bestandsaufnahme zeigt eine irritierende Vielfalt der Regelungen. Trotz Rahmenvereinbarung gibt es beinahe überall Besonderheiten (vgl. Tabelle 5).

Alle Bundesländer akzeptieren einschlägige Berufsausbildungen an Berufsfachschulen nach Landesrecht. Was aber einschlägig ist, wird unterschiedlich gesehen. Neben sozialpädagogischen Berufsausbildungen sind es in fast allen Ländern auch sozialpflegerische (Sozialhelfer/innen, Sozialbetreuer/innen, Heilerziehungshelfer/innen), in einigen Ländern aber auch hauswirtschaftliche und pflegerische Berufe.

Nicht einschlägige Berufsausbildungen werden ebenfalls akzeptiert, ohne weitere Auflagen oder nur mit zusätzlichen, aber unterschiedlich langen Praktika in sozialpädagogischen Einrichtungen.

Es gibt auch spezielle auf Fachschule beruflich vorbereitende Bildungsgänge, die von einigen Ländern eigens eingerichtet wurden, aber nach jeweils eigenem Muster.

Einschlägige und nicht einschlägige längere Berufstätigkeit kann die Berufsausbildung ersetzen, aber die Konditionen in Bezug auf Zeitdauer, Inhalte und Zusatzanforderungen sind vielfältig.

Im Grundsatz hat sich an der Regelungsvielfalt nicht viel geändert, die bereits 1995 konstatiert wurde:

„Während bei den schulischen Bildungsvoraussetzungen bundesweit noch vereinfachend mit dem Be-

griff des Mittleren Bildungsabschlusses operiert werden kann, den alle Länder in Abhängigkeit zum jeweiligen länderspezifischen Schulsystem mit unterschiedlichen Definitionen der Gleichwertigkeit in ihren Ausbildungs- und Prüfungsordnungen verankert haben, zeigt sich bei der erforderlichen beruflichen Vorbildung ein Regelungswirrwarr sondergleichen, so dass es fast schon einer juristischen Einzelfallprüfung bedarf, um zu entscheiden, mit welcher Bildungskarriere und Berufsbiographie, in welchem Bundesland einer BewerberIn der Zugang zur Erzieherausbildung gestattet bzw. verwehrt wird.“<sup>52</sup>

Angestoßen durch die Neufassung der beruflichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Rahmenvereinbarung werden im Folgenden einige Entwicklungen ausführlicher dargestellt.

### **Verlängerte Gesamtausbildung**

Die Dauer der beruflichen Vorbildung ist in 13 der 16 Bundesländer entsprechend der Rahmenvereinbarung auf den Regelfall einer zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung angehoben worden. Von der Struktur der Gesamtausbildung her betrachtet, hat sich das Modell der zweijährigen beruflichen Vorbildung mit nachfolgender Fachschulausbildung gegenüber dem Modell der einjährigen beruflichen Vorbildung mit nachfolgender Fachschule mehrheitlich durchgesetzt.

Heute gibt es nur noch in drei Bundesländern einjährige berufliche Bildungsgänge, mit denen nach Landesrecht die berufliche Zulassung erfüllt wird. Das einjährige Vorpraktikum in *Bremen* sieht vier Arbeitstage pro Woche in einer sozialpädagogischen Einrichtung vor mit einer Arbeitszeit von 30,5 Stunden. An einem Wochentag findet begleitender Unterricht an der Fachschule von insgesamt 400 Jahresstunden statt. Lernbereiche nach Studentafel sind Kommunikation und Gesellschaft, Sport, Grundlagen sozialpädagogischen Handelns und musisch-kreative Gestaltung.<sup>53</sup>

Im *Saarland* findet das Vorpraktikum an drei Arbeitstagen in sozialpädagogischen Einrichtungen

50 Vgl. B 1.3.1 Dokumentation: Zulassungsvoraussetzungen.

51 Rahmenvereinbarung zur Ausbildung und Prüfung von Erziehern/Erzieherinnen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.01.2000.

52 Rauschenbach u. a. 1995, S. 202.

53 Senator für Bildung und Wissenschaft Bremen: 456.02 Bestimmungen über das Vorpraktikum, [http://www2.bildung.bremen.de/sfb/behoerde/gesetze/html/456\\_02.htm](http://www2.bildung.bremen.de/sfb/behoerde/gesetze/html/456_02.htm)

und an zwei Unterrichtstagen an der Fachschule statt.<sup>54</sup> Der Ausbildungsplan in der Einrichtung ist zwischen Schulaufsichtsbehörde und Landesjugendamt abgeprochen. Für die Fachschule gilt ein Lehrplan, der 480 Unterrichtsstunden in den Lernfeldern „Berufsmotivation und Orientierung im Berufsfeld“, „Beobachtung und Kommunikation“ vorsieht.<sup>55</sup> Beide Lernorte informieren sich über Leistungsstand und Ausbildungsfortschritt.

In *Baden-Württemberg* ist ein einjähriges Berufskolleg<sup>56</sup> für Praktikantinnen/Praktikanten als Schulversuch seit Schuljahr 2003/04 eingerichtet worden. Der neue Bildungsgang ist Teil einer Neuordnung der Ausbildung von Erzieherinnen/Erziehern, die der baden-württembergische Ministerrat im 2002 beschlossen hat, um die Ausbildung „inhaltlich und strukturell an die gestiegenen Berufsanforderungen anzupassen, die Attraktivität der Ausbildung zu erhöhen und die Rahmenvereinbarung zur Ausbildung und Prüfung von Erziehern/Erzieherinnen umzusetzen“.<sup>57</sup>

Die Praktische Ausbildung erfolgt an zwei Tagen in der Woche in sozialpädagogischen Einrichtungen nach einem mit der Fachschule abgeprochenen Ausbildungsplan. Die theoretische Ausbildung an der Fachschule erfolgt nach Stundentafel in den Handlungsfeldern: Entwicklung von beruflicher Identität, Aufbau von Beziehungen, Förderung von Entwicklung und Bildung, Gestaltung von Erziehung und Be-

treuung, Anwendung von Arbeitsmethoden und sozialpädagogisches Handeln.<sup>58</sup>

Alle drei Ausbildungsgänge haben für Interessentinnen/Interessenten am sozialpädagogischen Berufsabschluss den Charme, dass die Gesamtausbildungszeit für Erzieherinnen und Erzieher vierjährig bleibt. Das erspart Zeit. Darüber hinaus sichert die enge Anbindung an die Fachschule, dass berufliche Vorbildung als vorbereitende Ausbildung genutzt werden kann. Dies gelingt sicher auch besser, als dies bei anderen einschlägigen beruflichen Bildungsgängen der Fall ist, die eigene Ausbildungsziele verfolgen, beispielsweise eigene Berufsabschlüsse.

Nachteile der speziell vorbereitenden Bildungsgänge sind eher aus der Sicht derjenigen Absolventinnen/Absolventen zu sehen, die in diesem Jahr die Erfahrung machen, dass der Beruf doch nicht für sie geeignet ist. Sie haben nichts anderes als ein Vorpraktikum, keinen Berufsabschluss, keinen weiterführenden Bildungsabschluss.

### **Mehr Bewerber/innen mit Fachhochschulreife oder Allgemeiner Hochschulreife**

Sechs Bundesländer akzeptieren eine einschlägige Fachhochschulreife als schulische und berufliche Zulassungsvoraussetzung. Schülerinnen und Schüler mit Mittlerem Schulabschluss haben die Wahl zwischen verschiedenen beruflichen Bildungsgängen, die das ermöglichen.

Die Fachoberschule einschlägiger Fachrichtung vermittelt berufliche Kenntnisse mit einem hohen Praxisanteil in sozialpädagogischen Einrichtungen, aber gibt zugleich auch die Möglichkeit, die Fachhochschulreife zu erlangen. Absolventinnen/Absolventinnen können im Anschluss die Fachschule für Sozialpädagogik besuchen, sie können aber auch studieren.

Das trifft auch für den sozialpädagogischen Bildungsgang in der zweijährigen höheren Berufsfachschule zu. Auch hier werden berufliche Kenntnisse erworben und der schulische Teil der Fachhochschulreife. Ein zusätzliches Praktikum von einem halben

54 Ministerium für Bildung, Familien, Frauen und Kultur des Saarlands: Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschulen für Sozialpädagogik – (APO-FSP) vom 10.05.2004 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 02.07.2008 (Amtsblatt S. 1002) § 6.

55 Ministerium für Bildung, Familien, Frauen und Kultur des Saarlands, Lehrplan Vorbereitungskurs im Rahmen des einjährigen beruflichen Vorpraktikums in der Ausbildung zum Staatlich anerkannten Erzieher/zur Staatlich anerkannten Erzieherin, Saarbrücken 2008: [http://www.saarland.de/dokumente/thema\\_bildung/LP\\_FSP\\_Vorbereitungskurs.pdf](http://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/LP_FSP_Vorbereitungskurs.pdf)

56 Berufskolleg ist kein durch Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz inhaltlich festgelegter und geschützter Begriff des beruflichen Bildungswesens. Als Berufskollegs werden in *Nordrhein-Westfalen* alle beruflichen Schulen bezeichnet. In *Baden-Württemberg* ist es eine spezielle Einrichtung des beruflichen Bildungswesens, die Berufsfachschul- und Fachschulbildungsgänge (z. B. Fachschule für Sozialpädagogik) anbietet, die einen Mittleren Bildungsabschluss voraussetzen und eine berufliche Ausbildung sowie eine erweiterte allgemeine Bildung vermitteln.

57 Vgl. Anlage C 2: Ordnungsmittel sozialpädagogischer Berufsfachschulen.

58 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Schul- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten, Schulversuchsbestimmung vom 31.07.2003, 51-6623. 11/1.



Jahr, aber auch z. B. die Berufsausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher führen zur vollen Fachhochschulreife.

Dadurch hat sich der Anteil von Bewerber/innen mit Fachhochschulreife in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern erhöht. Zum Anstieg der Studierenden mit Hochschulzugangsberechtigung in der Fachschule für Sozialpädagogik hat auch die Möglichkeit beigetragen, mit nicht einschlägigen FHR-Abschlüssen oder mit Allgemeiner Hochschulreife und Praktika unterschiedlicher Länge in die Ausbildung einzusteigen.

### **Weniger Bewerber/innen aus der Hauptschule mit nachträglich erworbenem Mittleren Schulabschluss**

Die Zahl dieser Bewerber/innen geht seit Jahren zurück. Die Ausbildung zur Kinderpflege in der Berufsfachschule mit der Zulassungsvoraussetzung Hauptschulabschluss und der Möglichkeit, einen Mittleren Schulabschluss zu erwerben, ist ein marginaler Zubringer für die Fachschulausbildung geworden. Aber auch andere einschlägige Berufsfachschulausbildungen mit der Eingangsvoraussetzung Hauptschulabschluss führen selten in die Fachschule. Die Auswertung des Schulversuches „Staatlich geprüfter Sozialhelfer/Staatlich geprüfte Sozialhelferin in Nordrhein-Westfalen“ hat gezeigt, dass der Anteil der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen, die eine solche Ausbildung eingeschlagen und den Berufsabschluss Erzieher/in erreicht haben, weit unter 10% liegt.<sup>59</sup>

### **Mehr Bewerber/innen mit neuen einschlägigen Berufsabschlüssen**

Es gibt mittlerweile vierzehn Bundesländer, die neue sozialpädagogische Berufsausbildungen unterhalb der Fachschulebene anbieten. Die Ausbildungen finden in der Mehrzahl in Berufsfachschulen für Schülerinnen und Schüler mit Mittlerem Schulabschluss statt. Neben den Berufsabschlüssen kann in einigen

Bildungsgängen auch die Fachhochschulreife erworben werden (vgl. A 1.3.2).

Sozialassistentin/Sozialassistent kann man in *Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen* und neuerdings auch in *Berlin* und *Rheinland-Pfalz* werden. In *Hamburg* und *Schleswig-Holstein* werden Sozialpädagogische Assistentinnen/Assistenten ausgebildet. *Nordrhein-Westfalen* bietet die Ausbildung zur Sozialhelferin und zum Sozialhelfer an. *Bayern* und *Thüringen* bilden Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer aus.

Berufspolitisch ist die Entwicklung neuer Berufe unterhalb der Fachschulebene nicht unumstritten. Hier besteht die Sorge, dass sich unter Umständen sozialpädagogische Berufsabschlüsse auf Helfer- und Assistentenniveau auf dem Arbeitsmarkt etablieren, obgleich die Anforderungen an die sozialpädagogische Arbeit allgemein gestiegen sind.

### **A 1.3.2 Neue berufliche Bildungsgänge als Zulassungsvoraussetzungen – Veränderung der Gesamtqualifikation?**

Die Ausbildung zur Kinderpflegerin/zum Kinderpfleger war lange Zeit die einzige sozialpädagogische Berufsausbildung unterhalb der Fachschulebene. Diese Situation hat sich geändert.

Mit Stand vom 07.12.2007 verzeichnete die Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen<sup>60</sup> folgende in der Berufsfachschule erlangbare sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufsabschlüsse (vgl. Tabelle 6):

<sup>59</sup> Institut für Pflegewissenschaft an der Universität Bielefeld: Ausbildungsinteressen, Qualifikationsprofil und Beschäftigungsperspektiven von Sozialhelferinnen: Untersuchung ausgewählter Struktur und Bedarfsaspekte vor dem Hintergrund einer neuen Bildungsgangsrichtlinie vom 06.04.2000. Unveröffentlichtes Manuskript.

<sup>60</sup> Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen, Beschluss der KMK vom 28.2.1997 in der Fassung vom 07.12.2007.

**Tabelle 6: Berufsbezeichnungen**

Berufsbezeichnung	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Staatlich geprüfter Sozialassistent / Staatlich geprüfte Sozialassistentin				x			x	x	x				x	x		x
Staatlich geprüfter Sozialbetreuer / Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin		x														x
Staatlich geprüfter Sozialhelfer / Staatlich geprüfte Sozialhelferin										x						
Staatlich anerkannter Sozialpädagogischer Assistent / Staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin						x										
Staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent / Staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentin															x	
Staatlich anerkannter Kinderpfleger / Staatlich anerkannte Kinderpflegerin	x				x			x			x	x				
Staatlich geprüfter Kinderpfleger / Staatlich geprüfte Kinderpflegerin	x									x				x		x

BW Baden-Württemberg, BY Bayern, BE Berlin, BB Brandenburg, HB Bremen, HH Hamburg, HE Hessen, MV Mecklenburg-Vorpommern, NI Niedersachsen, NW Nordrhein-Westfalen, RP Rheinland-Pfalz, SL Saarland, SN Sachsen, ST Sachsen-Anhalt, SH Schleswig-Holstein, TH Thüringen

Quelle: Rahmenvereinbarung der KMK über die Berufsfachschulen

Es gibt weitere Entwicklungen: *Berlin* und *Rheinland-Pfalz* haben Berufsfachschulen zur Ausbildung von Sozialassistenten eingerichtet. *Mecklenburg-Vorpommern* lässt die Kinderpflegeausbildung auslaufen. *Bremen* hat ebenfalls vor, die Ausbildung einzustellen. Eine Entscheidung ist aber noch nicht gefallen. Eine Sonderform der Kinderpflegeausbildung ist durch das Sozialpädagogische Seminar in *Bayern* hinzugekommen.

Der Rückgang der Ausbildung von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern ist seit Langem Trend. 1995 wurde sie in 15 Bundesländern angeboten, heute nur noch in neun.<sup>61</sup>

Seit den 1990er-Jahren sind aber neue sozialpädagogische und sozialpflegerische Bildungsgänge in der Berufsfachschule entstanden, die zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führen. Die neuen Assistenzberufe bezeichnen im Vergleich zur Kinderpfle-

ge ein breiteres Einsatzfeld. Deswegen stellten Rauschenbach u. a. die Anfänge dieser Entwicklung in einen Zusammenhang zur Neuordnung der dualen Berufsausbildung in den Metall- und Elektroberufen. Hier wurden einige Dutzend Monoberufe zu Berufsgruppen mit gemeinsamer Grundausbildung zusammengefasst. Auch die Spezialisierung im zweiten Teil der Ausbildung wurde auf wenige Schwerpunkte beschränkt, um breite Einsatzmöglichkeiten zu öffnen. Im sozialen und gesundheitspflegerischen Sektor gab es vergleichbare Bestrebungen.

In den „Empfehlungen zur bundeseinheitlichen Neuordnung der Berufsfachschul- und Fachschulausbildungen für soziale Berufe“ plädierte der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge 1994 für eine zweijährige Berufsfachschulausbildung mit anschließendem Berufspraktikum als sozialen Grundberuf für Hauptschüler/innen nach der zehnten Klasse. Die Ausbildung sollte eine Berufsqualifikation für Assistenz- oder Helferqualifikationen in allen Berufs-

61 Rauschenbach u. a. 1995, S. 287.

feldern der sozialen Arbeit wie Alten-, Familien-, Heilerziehungs- und Kinderpflege und zugleich den Mittleren Schulabschluss vermitteln, um vertikale Durchlässigkeit zu weiterführenden Fachschulausbildungen zu ermöglichen.<sup>62</sup> Es ist also auch zu fragen, ob sich diese Erwartungen im Zusammenhang mit den neuen sozialen Berufsabschlüssen erfüllt haben.

Die folgende Übersicht (vgl. Tabelle 7) zeigt den Ist-Stand für alle sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufsausbildungen vor der Fachschulausbildung. Die Kinderpflege ist in diesem Zusammenhang nachrichtlich aufgeführt, um das Gesamtangebot eines Bundeslandes zu dokumentieren. Die aus-

laufenden Bildungsgänge in *Bremen* und *Mecklenburg-Vorpommern* sind angemerkt. Die Sonderformen von einjährigen Bildungsgängen in *Baden-Württemberg*, *Bremen* und *Saarland* sind kursiv gesetzt. Sie sind im jeweiligen Land der Hauptweg zur Fachschule für Sozialpädagogik. Neu und originell ist der bayerische Bildungsgang Sozialpädagogisches Seminar/Kinderpflege. Das ist ein landesspezifischer Ausbildungsweg, der Schülerinnen und Schülern mit Mittlerem Schulabschluss den Berufsabschluss in der Kinderpflege und den Zugang zur Fachschule vermittelt. Die Zuordnung zu dem jeweiligen Berufsfachschultyp (Berufsfachschule I und II) wird später ausgeführt.

**Tabelle 7: Berufliche Bildungsgänge als Zugangswege für die Fachschule für Sozialpädagogik**

<b>Baden-Württemberg</b>	<i>Berufskolleg für Praktikantinnen und Praktikanten (einjährig)</i>
	Kinderpflege (Berufsfachschule I)
<b>Bayern</b>	Sozialpädagogisches Seminar/Berufsabschluss Kinderpflege
	Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer/Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin (Berufsfachschule I)
	Kinderpflege (Berufsfachschule I)
<b>Berlin</b>	Sozialassistent/Sozialassistentin (Berufsfachschule I) ab 2008
<b>Brandenburg</b>	Sozialassistent/Sozialassistentin (Berufsfachschule I)
<b>Bremen</b>	<i>Vorpraktikum</i>
	Kinderpflege (Berufsfachschule I)
<b>Hamburg</b>	Sozialpädagogischer Assistent/Assistentin (Berufsfachschule II)
<b>Hessen</b>	Sozialassistent/Sozialassistentin (Berufsfachschule II)
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Sozialassistent/Sozialassistentin (Berufsfachschule II)
	Kinderpflege (Berufsfachschule I) auslaufend
<b>Niedersachsen</b>	Sozialassistent/Sozialassistentin (Berufsfachschule II)
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Kinderpflege (Berufsfachschule I)
	Sozialhelfer/Sozialhelferin (Berufsfachschule I)
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Sozialassistent/Sozialassistentin (Berufsfachschule II)
	Kinderpflege (Berufsfachschule I)
<b>Saarland</b>	<i>Vorpraktikum</i>
	Kinderpflege (Berufsfachschule I)
<b>Sachsen</b>	Sozialassistent/Sozialassistentin (Berufsfachschule I und II)
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Sozialassistent/Sozialassistentin (Berufsfachschule II)
	Kinderpflege (Berufsfachschule I)
<b>Schleswig-Holstein</b>	Sozialpädagogischer Assistent/Assistentin (Berufsfachschule II)
<b>Thüringen</b>	Sozialassistent/Sozialassistentin (Berufsfachschule II)
	Sozialbetreuer/Sozialbetreuerin (Berufsfachschule I)
	Kinderpflege (Berufsfachschule I)

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik

62 Ebd. S. 144 und S. 206.

Trotz gleichlautender oder ähnlicher Bezeichnung der neuen Berufsabschlüsse gibt es nur wenige Gemeinsamkeiten, aber viele Unterschiede:

*Berufsfachschulen unterscheiden sich durch Zulassungsvoraussetzungen und Abschlüsse.*

Berufsfachschulen<sup>63</sup> sind allgemein Vollzeitschulen des Berufsbildenden Schulwesens von mindestens einjähriger Dauer, für deren Besuch keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt wird. Sie vermitteln allgemeine und fachliche Lerninhalte, bieten berufliche Kenntnisse, berufliche Grundbildung oder Berufsabschlüsse nach Bundesrecht (bundesrechtliche geregelte Berufe im Gesundheitswesen, Berufe nach Berufsbildungsgesetz, Berufe nach Handwerksordnung) bzw. nach Landesrecht (durch Recht der Länder eingerichtete Berufe). Berufsfachschulen I bauen auf einen Hauptschulabschluss auf, machen berufliche Bildungs- oder Ausbildungsangebote und ermöglichen den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses.

Berufsfachschulen II bauen mit gleicher beruflicher Zielsetzung auf dem Mittleren Schulabschluss auf. Hier ist der Erwerb der Fachhochschulreife möglich.<sup>64</sup> Die Berufsfachschule II muss allerdings dreijährig sein, wenn ein Berufsabschluss sowie die Fachhochschulreife (Doppelqualifikation) vermittelt werden soll.<sup>65</sup>

Die Unterscheidung nach Berufsfachschule I und II ist nicht einheitlich in den Bundesländern. Einige Länder sortieren nach Zulassungsvoraussetzungen (Hauptschulabschluss/Mittlerer Schulabschluss), nach „Berufsfachschule“ und „Höhere Berufsfachschule“ oder sie regeln die Bildungsgänge in Einzelverordnungen. Am Sachverhalt ändert sich dadurch jedoch nichts.

Bis auf *Sachsen* haben sich alle Länder entweder für eine Ausbildung ihrer Sozialassistentinnen/Sozialassistenten in der Berufsfachschule I oder II entschieden. *Sachsen* bietet die Ausbildung in beiden Formen an. Beide Bildungsgänge führen zum selben Berufsabschluss. Die Absolventinnen/Absolventen der Be-

rufsfachschule I können bei entsprechenden Leistungen den Mittleren Schulabschluss erwerben.

*Einschlägige Berufsfachschulen I (Hauptschulabschluss) sind keine Zubringer für die Fachschule für Sozialpädagogik<sup>66</sup>*

Nur ein Bruchteil der Absolventinnen/Absolventen erreicht den mittleren Bildungsabschluss (Zulassungsvoraussetzung für die Fachschule), will den Übergang in die Fachschulausbildung oder erreicht hier den Abschluss. Das gilt auch für die Kinderpflegeausbildung. Seit vielen Jahren ist die Zahl der Bewerber/innen, die über diesen Weg in die Ausbildung gehen, rückläufig. Von 14 neuen beruflichen Bildungsgängen in den Bundesländern gehören fünf zur Berufsfachschule I und neun zur Berufsfachschule II.

*Bei allen neuen Berufen der Berufsfachschule II handelt es sich um Assistenzberufe.*

Assistentinnen/Assistenten sind Helfer/innen für Fachkräfte. Diese erste berufliche Qualifikation für sozialpädagogische und sozialpflegerische Arbeit ist durch Berufsabschluss nach Landesrecht geregelt. Berufsabschlüsse nach Landesrecht beruhen auf länderhoheitlicher Einführung und Regelung. Der Nachteil liegt auf der Hand. Es gibt keine bundeseinheitlich geregelten Berufsbilder in diesem Bereich. Was Sozialassistentinnen/Sozialassistenten, Sozialpädagogische Assistentinnen/Assistenten, Sozialhelfer/innen, Sozialbetreuer/innen sind und können, ist nur zu erfahren, wenn man sich die Länderregelungen anschaut. Keine dieser Ausbildungen ist mit der gleichlautenden oder ähnlich lautenden in einem anderen Bundesland identisch. Die Analyse der Lehrpläne unter A 1.5 zeigt das im Einzelnen.

*Gemeinsam ist allen Bildungsgängen die Zweijährigkeit.*

Für die Schüler/innen der Berufsfachschule I schließt das die Möglichkeit ein, neben dem Berufsabschluss Sozialhelfer/in auch den Mittleren Schulabschluss zu erwerben. Sie haben also zwei Optionen für ihren weiteren Weg. In zweijährigen Bildungsgängen der Berufsfachschule II gibt es nur den Berufsabschluss. Der Erwerb Fachhochschulreife ist nach der KMK-Rah-

63 Vgl. Anlage C 3: Glossar schulfachlicher Begriffe.

64 Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen. Beschluss der KMK vom 05.06.1989 in der Fassung 09.03.2001.

65 Ebd. S. 2.

66 Vgl. A 1.3.1, S. 29f.

menvereinbarung ausgeschlossen. Trotzdem ermöglichen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in *Hessen*, *Schleswig-Holstein* und *Thüringen* bei entsprechendem Zusatzunterricht und Prüfungen die Vergabe des schulischen Teils der Fachhochschulreife. In *Rheinland-Pfalz* wird sogar die volle Fachhochschulreife vergeben.

In den anderen Bundesländern erhalten Schüler/innen mit Mittlerem Schulabschluss in Assistenz-Bildungsgängen eine Qualifikation als Helfer/in sowie Zugang zu weiterführenden Fachschulen. Wenn Absolventinnen/Absolventen aber in diesem Berufsfeld nicht arbeiten oder sich weiterbilden wollen, war der Bildungsgang eine Sackgasse. Sie müssen neu anfangen, können nicht mit einer Fachhochschulreife anderes beginnen. Gemeinsam ist diesen Bildungsgängen, dass sie entweder in eine schlecht bezahlte Berufstätigkeit ohne gesicherten Arbeitsmarkt führen oder zur Weiterbildung in eine einschlägige Fachschule. Darum ist die Hauptaufgabe der Bildungsgänge die Zubringerfunktion für die Fachschule.<sup>67</sup>

*Nur neun neue berufliche Bildungsgänge an Berufsfachschulen II können als Zubringerbildungsgänge bezeichnet werden.*

Viele Absolventinnen/Absolventen wählen den Weg weiterführender Fachschulausbildungen. Dabei ist allerdings zu unterscheiden, ob diese Bildungsgänge mit Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalten eng auf die Fachschule für Sozialpädagogik ausgerichtet sind oder alternative Optionen zulassen.

Die Dokumentation zeigt, dass fünf Bildungsgänge im Schwerpunkt auf den Zugang zur Fachschule für Sozialpädagogik ausgerichtet sind (*Bayern*, *Hamburg*, *Hessen*, *Niedersachsen*, *Schleswig-Holstein*), die anderen vier zielen auf eine sozialpädagogische und sozialpflegerische Grundausbildung. Eine anschließende berufliche Weiterbildung kann alternativ in der Fachschule für Sozialpädagogik, der Fachschule für Heilerziehungspflege und im Bereich der Fachpflege erfolgen.

Entwicklungen, die in den frühen 1990er-Jahren noch Hoffnungen auf einen sozialen Grundberuf un-

terhalb der Fachschulebene beflügelten, haben sich nicht bestätigt. Es gibt sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe. Eine erste Berufsqualifikation für alle Berufsfelder der sozialen Arbeit wie Alten-, Familien-, Heilerziehungs- und Kinderpflege mit vertikaler Durchlässigkeit zu weiterführenden Fachschulausbildungen hat sich nicht etabliert. Enttäuscht wurde im Übrigen auch die Hoffnung des Deutschen Vereins, eine solche Grundqualifikation könnte sich auf den Hauptschulabschluss stützen.

*„Königswege“ beruflicher Vorbildung für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher*

In fünf Bundesländern werden berufliche Bildungsgänge angeboten, die wesentlicher bzw. einziger Zubringer für die Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher in diesen Ländern sein sollen. Zwei Bundesländer heben sich besonders hervor. *Bayern* mit dem Sozialpädagogischen Seminar/Kinderpflege und *Niedersachsen* mit der Berufsfachschule II Sozialassistent/in.

Das Sozialpädagogische Seminar mit Berufsabschluss Kinderpfleger/in gilt in *Bayern* als Normalzugang zur Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher für Schüler/innen mit Mittlerem Schulabschluss. Inhalt und Qualität der Ausbildung haben also auch unmittelbare Auswirkungen auf die Gesamtqualifikation der Erzieherinnen und Erzieher, die in *Bayern* ausgebildet werden.

In *Niedersachsen* hat der neue berufliche Bildungsgang sogar die Struktur der Gesamtausbildung verändert. Mit seiner Einführung ist gleichzeitig das Berufspraktikum in der Fachschule für Sozialpädagogik abgeschafft worden. Die Fachschulausbildung wurde zweijährig. Begründet wurde das mit den umfangreichen Praxisanteilen der Ausbildung von Sozialassistentinnen/Sozialassistenten, die nach der Rahmenvereinbarung für die Fachschule angerechnet werden dürfen.<sup>68</sup>

Drei andere Bundesländer (*Hamburg*, *Hessen*, *Schleswig-Holstein*), die ebenfalls jeweils eine wesent-

<sup>67</sup> *Hessen* vergibt den schulischen Teil der Fachhochschulreife in der Berufsfachschule für Sozialassistenten. Die volle Fachhochschulreife wird durch den Nachweis einer anschließenden Berufstätigkeit oder Berufsausbildung erlangt.

<sup>68</sup> „Der gesamte Ausbildungsweg dauert unter Einbeziehung der beruflichen Vorbildung in der Regel fünf Jahre, mindestens jedoch vier Jahre. Er enthält eine in der Regel dreijährige, mindestens jedoch zweijährige Ausbildung an einer Fachschule“. Rahmenvereinbarung zur Ausbildung und Prüfung von Erziehern/Erzieherinnen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.01.2000 – übernommen in die Rahmenvereinbarung über Fachschulen vom 07.11.2002.



liche Zubringerausbildung für die Fachschule für Sozialpädagogik anbieten, gehen nicht so weit wie *Bayern* und *Niedersachsen*, diese Ausbildungen als den gebotenen Weg zur Fachschule für Sozialpädagogik zu deklarieren. Hier geht es um ein besonderes Angebot an Schülerinnen und Schüler, die sich sicher in ihrer Berufswahl als Erzieherin/Erzieher sind.

Darüber hinaus gilt aber für alle fünf Länder, dass ihre Bildungsgänge bei aller zielführenden Ausrichtung auch andere Möglichkeiten eröffnen. Die Fachhochschulreife kann durch die Wahrnehmung von Zusatzangeboten und einer Prüfung (*Hessen, Schleswig-Holstein*) oder im Anschluss über eine einjährige Fachoberschule erreicht werden (*Bayern, Hamburg, Niedersachsen*).

#### Fazit

Die Frage nach einer Veränderung der Gesamtqualifikation durch neue berufliche Bildungsgänge als Zubringer kann für die Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher in dieser disparaten Bildungslandschaft Deutschland nicht beantwortet werden. Alle Bundesländer akzeptieren in ihren Zulassungsvoraussetzungen für die Fachschule für Sozialpädagogik alle möglichen beruflichen Wege. Nur fünf Bundesländer haben quasi Hauptwege geschaffen, durch die Konditionen, die sie anbieten: *Bayern* durch die enge Ausrichtung des Sozialpädagogischen Seminars auf die Fachakademie, *Niedersachsen* durch enge Ausrichtung der Sozialassistentenausbildung plus Verkürzung der Gesamtausbildungszeit, *Baden-Württemberg* durch das einjährige Berufskolleg für Praktikantinnen und Praktikanten, *Bremen* und das *Saarland* durch einjährige Vorpraktika, die ebenfalls die Gesamtausbildung verkürzen. Nur in diesen Ländern würden sich neue Qualifikationsaspekte in den zuführenden Bildungsgängen unmittelbar auch in der Gesamtqualifikation der Erzieher/innen niederschlagen.

#### A 1.3.3 Aufbau und Umfang der Ausbildung – Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Unter dem Dach der Rahmenvereinbarung haben sich vier Ausbildungsmodelle entwickelt (vgl. Tabelle 8).

Grundlage ist ein Kompromiss der Bundesländer in Form des kleinsten gemeinsamen Nenners. Er wurde schon in der Rahmenvereinbarung zur Ausbildung

und Prüfung von Erzieherinnen und Erziehern am 28.01.2000 ausgehandelt und in die Rahmenvereinbarung über Fachschulen vom 07.11.2002 übernommen:

„Der gesamte Ausbildungsweg dauert unter Einbeziehung der beruflichen Vorbildung in der Regel fünf Jahre, mindestens jedoch vier Jahre. Er enthält eine in der Regel dreijährige, mindestens jedoch zweijährige Ausbildung an einer Fachschule.“<sup>69</sup>

Mit dieser Formel sind alle bestehenden Varianten der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern in Deutschland abgedeckt:

- Eine zweijährige einschlägige Berufsausbildung und eine dreijährige Ausbildung an der Fachschule ergeben einen gesamten Ausbildungsweg von fünf Jahren (Modell 1 und 3).
- Ein einjähriges Vorpraktikum/Berufskolleg für Praktikantinnen/Praktikanten (als Ersatz für eine Berufsausbildung) sowie eine dreijährige Fachschulausbildung ergeben einen gesamten Ausbildungsweg von vier Jahren (Modell 2).
- Eine zweijährige einschlägige berufliche Vorbildung und eine Fachschulausbildung von zwei Jahren ergeben ebenfalls einen gesamten Ausbildungsweg von vier Jahren (Modell 4).

Der Sonderfall der zweijährigen Fachschulausbildung in *Niedersachsen* ist nur durch einen weiteren Kompromiss der Rahmenvereinbarung möglich. In der Regel soll die Fachschule mindestens 1.200 Stunden Praxis umfassen. Aber bis zu 600 Stunden des praktischen Anteils können aus einer zweijährigen einschlägigen vollzeitschulischen Vorbildung in die Ausbildung eingebracht werden. Das wird in *Niedersachsen* praktiziert. Die praktische Ausbildung in der Fachschule beträgt 600 Stunden. Die fehlenden 600 Stunden werden aus der vorlaufenden Berufsausbildung Sozialassistentinnen/Sozialassistenten angerechnet.

#### Fachschule mit anschließendem Berufspraktikum oder integrierter Ausbildung (Modell 1 und 3)

Das Berufspraktikum als einjährige von der Fachschule begleitete fachpraktische Ausbildungsphase hat Tradition in der Ausbildung von Erzieherinnen und

<sup>69</sup> Rahmenvereinbarung über Fachschulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002, S. 23.

**Tabelle 8: Aufbau der Gesamtausbildung**

<b>Aufbau der Gesamtausbildung<sup>70</sup></b>	<b>Länder</b>
<p>Modell (1)</p> <p>Zweijährige einschlägige Berufsausbildung oder entsprechende Vorbildung</p> <p>Zweijährige überwiegend fachtheoretische Ausbildung an der Fachschule plus einjähriges Berufspraktikum mit erster Prüfung nach zwei Jahren und zweiter Prüfung zum Abschluss des Berufspraktikums</p>	Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt <sup>71</sup>
<p>Modell (2)</p> <p>Ein jähriges Berufskolleg für Praktikantinnen/Praktikanten, Einjähriges Vorpraktikum</p> <p>Zweijährige überwiegend fachtheoretische Ausbildung an der Fachschule plus einjähriges Berufspraktikum mit erster Prüfung nach zwei Jahren und zweiter Prüfung zum Abschluss des Berufspraktikums</p>	Baden-Württemberg, Bremen, Saarland
<p>Modell (3)</p> <p>Zweijährige einschlägige Berufsausbildung oder entsprechende Vorbildung</p> <p>Dreijährige integrierte Ausbildung an der Fachschule (Fachtheorie und Fachpraxis in sozialpädagogischen Einrichtungen) mit einer Abschlussprüfung</p>	Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Thüringen
<p>Modell (4)</p> <p>Zweijährige einschlägige Berufsausbildung oder entsprechende Vorbildung</p> <p>Zweijährige integrierte Ausbildung an der Fachschule (Fachtheorie und Fachpraxis in sozialpädagogischen Einrichtungen) mit einer Abschlussprüfung</p>	Niedersachsen

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik

Erziehern in Deutschland. Die zweijährige Ausbildung war, so die Fachdiskussion in den Anfangsjahren der Bundesrepublik, den beruflichen Anforderungen in Bezug auf Fähigkeiten, Kenntnisse und Lebenserfahrung nicht mehr gewachsen. Insofern gab es einen breiten Konsens, die Qualifikation durch ein Vorpraktikum vor der Ausbildung und ein begleitetes Berufspraktikum als Anerkennungsjahr in der Ausbildung zu erhöhen.<sup>72</sup> Im Berufspraktikum schließt die Praktikantin/der Praktikant einen Vertrag mit der Einrichtung als Ausbildungsvertrag besonderer Art nach Berufsbildungsgesetz ab. Es gilt das allgemeine Arbeits-

recht und das Tarifrecht. Studierende im Berufspraktikum verdienen ihr erstes Geld im Beruf und sind sozialversicherungsrechtlich abgesichert. Da Stellen für Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten auch über Personalvereinbarungen der Länder für sozialpädagogische Einrichtungen vorgesehen und refinanziert wurden, sahen noch in den 1990er-Jahren fast alle Ausbildungsordnungen ein Berufspraktikum vor. An dieser Situation hat sich grundlegend nichts geändert. Es sind allerdings andere Erfahrungen hinzugekommen:

- In den 1970er-Jahren führte eine Stagnation im Ausbau der Tageseinrichtungen für Kinder dazu, dass sowohl Stellenangebote für Erzieher/innen als auch Stellenangebote für Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten rückläufig waren. In einigen Bundesländern mussten übergangsweise in die Ausbil-

<sup>70</sup> Vgl. B 1.3.3 Dokumentation: Aufbau und Umfang der Ausbildung.

<sup>71</sup> Sie kann auch als dreijährige integrierte Ausbildung organisiert werden.

<sup>72</sup> Derschau von 1975, S. 124ff.

derung integrierte Praktika (Schulpraktika) statt Berufspraktika angeboten werden. Eine ähnliche Situation, hier aufgrund der rückläufigen Entwicklung der öffentlichen Kleinkinderbetreuung, erleben die Ausbildungsstätten in den neuen Bundesländern, die ab 1989 nach westlichem Vorbild neu geordnet wurden. Auch hier war dies Anlass für den Aufbau einer integrierten Ausbildung.

- Unabhängig von solchen Notsituationen sind die Vor- und Nachteile der integrierten Ausbildung bzw. eines angegliederten Berufspraktikums auch Gegenstand der fachlichen Diskussion. Die Vergütung des Praktikums und die sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung der Praktikantinnen/Praktikanten werden als Pluspunkte für das Berufspraktikum angeführt, ebenso die einjährige Einarbeitung in ein Arbeitsfeld, die zusammen mit dem Zeugnis der Einrichtung als Empfehlung für einen späteren Arbeitsplatz zu Buche schlagen kann. Als Nachteil wird die Zweiteilung der Ausbildung in Fachschulzeit und Berufspraktikum genannt. Mit der ersten Prüfung wird der Hauptteil der Fachschulausbildung abgeschlossen. Im Berufspraktikum hat die Fachschule überwachende Funktion mit einigen Begleitveranstaltungen. Eine Integra-

tion des Berufspraktikums in die Gesamtausbildung an der Fachschule durch unterschiedlich lange und inhaltlich ausgerichtete Praktika könnte – so wird argumentiert – zu einer intensiveren Theorie-Praxis-Verbindung führen. Auch zeitlich ist ein Berufspraktikum aufwendiger. Die praktische Ausbildung in dieser Form ist um einige hundert Stunden länger als in der integrierten Ausbildung.

*Umfang der Ausbildung*

Die Ausbildung umfasst mindestens 2.400 Unterrichtsstunden und mindestens 1.200 Stunden Praxis in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern.<sup>73</sup> In einer Rahmenstundentafel<sup>74</sup> werden Unterrichtsstunden einem fachrichtungsübergreifenden und einem fachrichtungsbezogenen Lernbereich sowie der Praxis zugeordnet. Sie ist Richtschnur für den erforderlichen Umfang der Ausbildung (vgl. Tabelle 9).

Die Festlegung von Mindestzeiten lässt den Ländern Raum, den Rahmen in eigener Zuständigkeit so auszufüllen, dass der Mindestgesamtumfang von 2.400 Unterrichtsstunden erreicht wird.

Die Dokumentation B 1.3.3 beschreibt den Umfang der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern im Einzelnen (vgl. auch Tabelle 10).

**Tabelle 9: Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden für die Lernbereiche**

Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	mindestens 360*
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	mindestens 1.800*
Praxis in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern	mindestens 1.200

Quelle: KMK Rahmenvereinbarung über Fachschulen

\* Die Differenz zum Mindestgesamtumfang von 2.400 Stunden ist länderspezifisch auszugleichen.

73 Rahmenvereinbarung über Fachschulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002, S. 24.

74 Ebd. S. 26.



Tabelle 10: Umfang der Ausbildung in den Bundesländern

Umfang der Ausbildung	Länder
Umfang des <b>Gesamtunterrichts</b> in der Fachschulausbildung	
2.400–2.500 Unterrichtsstunden	BW, BB, NI, NW
2.500–2.600 Unterrichtsstunden	TH
2.600–2.700 Unterrichtsstunden	BY, HB, HE, MV, SL, ST, SH
2.700–2.800 Unterrichtsstunden	BE, HH, RP, SN
Umfang des <b>fachrichtungsbezogenen Unterrichts</b> in der Fachschulausbildung	
1.300–1.600 Unterrichtsstunden	NI
1.800–1.900 Unterrichtsstunden	SL, SH
1.900–2.000 Unterrichtsstunden	BY, BB, HB, MV, NW
2.000–2.100 Unterrichtsstunden	HH, HE, SN, ST, TH
2.100–2.200 Unterrichtsstunden	BW, BE, RP
Umfang der <b>Praktika</b> in der Fachschulausbildung mit gesondertem Berufspraktikum während der überwiegend fachtheoretischen Ausbildung an der Fachschule	
400–500 Stunden (10–12 Wochen)	BY, HB, HE, SL, RP, ST
500–600 Stunden (12–16 Wochen)	BW, NW
Umfang der <b>Praktika</b> in der integrierten Ausbildung	
über 1.200 Stunden	BB, HH
über 1.400 Stunden	BE, MV, SN, SH, TH
Umfang der Praktika in Niedersachsen	
600 Stunden	NI

BW Baden-Württemberg, BY Bayern, BE Berlin, BB Brandenburg, HB Bremen, HH Hamburg, HE Hessen, MV Mecklenburg-Vorpommern, NI Niedersachsen, NW Nordrhein-Westfalen, RP Rheinland-Pfalz, SL Saarland, SN Sachsen, ST Sachsen-Anhalt, SH Schleswig-Holstein, TH Thüringen

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik

Der Überblick zeigt, dass jedes Bundesland seine Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern auch in dieser Hinsicht in eigener Weise gestaltet. Gibt es beispielsweise Übereinstimmung im Gesamtumfang des Unterrichts, dann unterscheiden sich die Stundenanteile in Lernbereichen und Praktika und umgekehrt. Es geht um Differenzen von bis zu 400 Unterrichtsstunden *im angebotenen Gesamtunterricht*, von 600 Unterrichtsstunden *im angebotenen fachrichtungsbezogenen Unterricht* und vier Wochen *fachpraktische Ausbildung* in sozialpädagogischen Einrichtungen. Das ist selbstverständlich nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ für die Ausbildung von Bedeutung. Mit 600 Stunden Fachunterricht lassen sich ganze Zusatzqualifikationen vermitteln. *Nordrhein-Westfalen* bietet

zusatzqualifizierende Aufbaubildungsgänge an Fachschulen für Sozialpädagogik in diesem Stundenumfang an. Die Zusatzqualifikationen werden zertifiziert.

Die gemeinsame Setzung von Standards der Ausbildung in der Rahmenvereinbarung hat nicht dazu geführt, dass die Standards der Ausbildung in den einzelnen Ländern tatsächlich vergleichbar wären. Die Situation der Ausbildung in *Niedersachsen* stellt sich auch hier als Sonderfall dar.

Für alle anderen Länder gilt, dass mehr Unterricht und praktische Ausbildung angeboten werden, als sie nach Rahmenvereinbarung anbieten müssten. Statt mindestens 2.160 Gesamtstunden Unterricht laut Rahmenvereinbarung werden zum Teil bis zu 600 Unterrichtsstunden mehr erteilt. Im fachrichtungsbezoge-

nen Bereich werden zum Teil 400 Unterrichtsstunden mehr angeboten. Die praktische Ausbildung, die mindestens 1.200 Stunden betragen soll, beträgt 1.400 Stunden bei der Mehrzahl der Länder mit integrierter Ausbildung. In der Ausbildung mit angeschlossenem Berufspraktikum liegt sie bei allen Ländern bei über 1.900 Stunden bedingt durch mehrwöchige Praktika während der zweijährigen mehr theoretischen Ausbildung sowie dem einjährigen anschließenden Berufspraktikum.

Auf Unterrichtsstunden pro Woche umgerechnet ergeben sich Stundenbelastungen für die Studierenden von 36 bis 40 Wochenstunden.

In der Fachdiskussion geht es um die Stärkung eigenverantwortlichen und selbstständigen Lernens als Grundlage für lebenslanges Lernen. Es ist fraglich, wie das erreicht werden soll in einer Ausbildung, die einen derart hohen Anteil verbindlich organisierter Lehr- und Lernveranstaltungen beinhaltet und kaum Raum lässt, sich jeweils auf den neuen Schultag vorzubereiten.

Ein Beispiel: *Bayern* liegt im Stundenumfang der Ausbildung im oberen Bereich. Die Ausbildung nach dem Modell I<sup>75</sup> umfasst laut Stundentafel<sup>76</sup> in zwei Fachschuljahren 2.400 Stunden Unterricht, 240 Stunden Zusatzunterricht zur Erreichung der Fachschulreife und gleichzeitig jede Schulwoche einen Tag Praxis (ob als Tagespraktikum oder als Blockpraktikum von zwölf Wochen). Wenn das alles berücksichtigt wird, ergibt die Nachrechnung, dass an allen fünf Unterrichtstagen der Woche mindestens acht Stun-

den Unterricht erteilt werden müssen.

Vielleicht hat dieser hohe Unterrichtsanteil dazu geführt, dass in der modularisierten Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern in *Bayern* der darüber hinausgehende Arbeitsaufwand der Studierenden so klein gerechnet werden musste. Eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) wird hier mit rund einer Zeitstunde Workload berechnet.<sup>77</sup> In modularisierten Bachelor-Studiengängen dagegen wird der Zeitumfang einer Studienveranstaltung mindestens noch einmal verdoppelt, wenn es um die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwands und der Studienleistung geht.

#### *Zusammenfassende Einschätzung*

Auch in Bezug auf den Umfang der Ausbildung erweist sich die Rahmenvereinbarung als schwaches Ordnungsmittel. Viele Länder haben den Umfang der Ausbildung erhöht. Vielleicht um immer weiteren Anforderungen an die Ausbildung gerecht zu werden. Die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern wird aber dadurch nicht qualitativ gestärkt. Die Studierenden sind durch die hohe schulische Belastung daran gehindert, selbst initiativ zu werden und eigenverantwortlich zu arbeiten.

#### **Die Ausbildung in Fächern und Bereichen sowie in Handlungsfeldern und Lernfeldern**

In den Rahmenvereinbarungen zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern wird deutlich, dass sich die Struktur der Stundentafeln verändert hat (vgl. Tabelle 11).

**Tabelle 11: Struktur der Stundentafeln in der Ausbildung**

#### **Struktur der Stundentafeln der Ausbildung<sup>78</sup>**

eher in Fächer des Unterrichts eingeteilt	BY, MV, TH
eher in Bereiche der Ausbildung eingeteilt	BE, HB, HH, HE, NW, SL, ST, SH
eher in Handlungsfelder des Berufs eingeteilt	BW, BB, NI, RP, SN

BW Baden-Württemberg, BY Bayern, BE Berlin, BB Brandenburg, HB Bremen, HH Hamburg, HE Hessen, MV Mecklenburg-Vorpommern, NI Niedersachsen, NW Nordrhein-Westfalen, RP Rheinland-Pfalz, SL Saarland, SN Sachsen, ST Sachsen-Anhalt, SH Schleswig-Holstein, TH Thüringen

Quelle: KMK Rahmenvereinbarung über Fachschulen

<sup>75</sup> Vgl. A 1.3.2.

<sup>76</sup> Vgl. B 1.3.3 Dokumentation: Aufbau und Umfang der Ausbildung.

<sup>77</sup> Workload: der in Zeitstunden ausgedrückte erwartete Arbeitsaufwand der Studierenden/Zur modularisierten Ausbildung in *Bayern* vgl. A 1.3.5, S. 59f und Lehrplan *Bayern* in B 1.4 Dokumentation.

<sup>78</sup> Vgl. 1.3.3 Dokumentation.

Aus vielen Fächern (Rahmenvereinbarung 1982) wurden wenige zusammenfassende Lernbereiche (Rahmenvereinbarungen 2000 und 2002):

„Die Ausbildung umfasst folgende Bereiche: Kommunikation und Gesellschaft, Sozialpädagogische Theorie und Praxis, Musisch-kreative Gestaltung, Ökologie und Gesundheit, Organisation, Recht und Verwaltung, Religion/Ethik nach dem Recht der Länder.“<sup>79</sup>

Die Bestandaufnahme der heutigen Situation zeigt Folgendes:

- Bayern (18 Fächer), Mecklenburg-Vorpommern (17) und Thüringen (17 Fächer) haben noch eine Vielfächer-Studentafel. Gezählt wurden immer alle Fächer der Studentafel.
- Länder, die eher die Ausbildung nach den Bereichen der Rahmenvereinbarung 2000/2002 organisieren, kommen im Durchschnitt mit zehn Fächern aus.
- Länder, die den fachrichtungsbezogenen Unterricht nach Handlungsfeldern/Lernfeldern einteilen, weisen im Durchschnitt 13 Fächer auf.

Wenn Handlungsfelder/Lernfelder Fächer der Studentafel werden, bleiben ihnen Funktionen der traditionellen Fächer. Es werden ihnen Zeitanteile (Unterrichtsstunden) zugewiesen. Sie werden im Zeugnis benotet. Allerdings steht nicht mehr unbedingt eine Lehrkraft dahinter. In Handlungsfeldern/Lernfeldern arbeiten meist mehrere Lehrkräfte zusammen, die sich auf Zeitanteile und Benotung einigen müssen. Auf die unterschiedliche Organisation und Gestaltung der Ausbildung, die damit verbunden ist, wird in Kapitel A 1.4 näher eingegangen.

Die Rahmenvereinbarung ist hinter dieser Entwicklung zurückgeblieben. Auch in diesem Bereich ist sie kein gestaltendes Ordnungsmittel der Ausbildung mehr.

#### **A 1.3.4 Anteil des frühpädagogischen Arbeitsfeldes in der Fachschulausbildung – Gemeinsamkeiten und Unterschiede**

Erzieherinnen waren zunächst Kindergärtnerinnen bzw. Frühpädagoginnen, viel später auch Hortnerin-

nen und seit 1967 auch Heimerzieherinnen.<sup>80</sup> Erzieherinnen und Erzieher werden heute dafür ausgebildet, in allen sozialpädagogischen Bereichen selbstständig und eigenverantwortlich tätig zu sein.<sup>81</sup>

Welche sozialpädagogischen Bereiche sind dabei aber gemeint? Die Jugendministerkonferenz, eine Fachministerkonferenz der Jugendminister der Bundesländer, die in regelmäßigem Turnus tagt und gemeinsame Positionen abspricht, nahm 2001 zum Lernort Praxis in der Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher Stellung.<sup>82</sup> Einsatz- und Ausbildungsort für Erzieherinnen und Erzieher sind aus ihrer Sicht die klassischen Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe:

- Kindertagesbetreuung in Krippe, Kindergarten und Hort
- Hilfen zur Erziehung wie soziale Gruppenarbeit, sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehung in einer Tagesgruppe, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen, sozialpädagogische Einzelbetreuung, Inobhutnahme und Frühförderung
- Jugendarbeit in Jugendfreizeiteinrichtungen, Kinder- und Jugendprojekten, sozialpädagogisch betreute Spielplätze
- Jugendsozialarbeit in Form der Schulsozialarbeit, in berufspädagogischen Ausbildungsangeboten und Betreuungstätigkeiten in Jugend- und Lehrlingswohnheimen sowie für ausländische Jugendliche
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz mit Maßnahmen zur Prävention vor Sucht und Gewalt, Verkehrserziehung, Medienschutz und Medienkompetenzvermittlung in Arbeitsfeldern wie Kindertageseinrichtungen.

Darüber hinaus werden Arbeitsbereiche/Einrichtungen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe genannt wie Eingliederungshilfe nach Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), z. B. Werkstätten für behinderte Menschen, Heime für geistig und/oder körperlich behinderte Jugendliche, Kinderkrankenhäuser, Förderschulen, Sonderschulinternate, Frauenhäuser.<sup>83</sup>

<sup>79</sup> Rahmenvereinbarung über Fachschulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002, S. 26.

<sup>80</sup> Vgl. A 1.1.2–1.1.4.

<sup>81</sup> Rahmenvereinbarung über Fachschulen. Beschluss der KMK vom 07.11.2002, S. 21.

<sup>82</sup> „Lernort Praxis“ in der Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher. Empfehlung der Jugendministerkonferenz vom 17./18. Mai 2001 in Weimar.

<sup>83</sup> „Lernort Praxis“, a.a.O. S. 5.

Die Jugendministerkonferenz empfahl den Ministerien der Länder, in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen jeweils sicherzustellen, dass die Schüler/innen während ihrer Ausbildung praktische Fähigkeiten (Kenntnisse und Fertigkeiten) in mindestens zwei der genannten klassischen Arbeitsfelder erwerben können. Das frühpädagogische Arbeitsfeld hat entsprechend dieser Sicht zwar einen festen Platz in der Ausbildung der Erzieher/innen, es ist jedoch ein Arbeitsfeld neben vielen anderen.

Im Jahr 2005 nahm die Jugendministerkonferenz erneut zur Ausbildung Stellung. Die Breitbandausbildung der Erzieher/innen wird in ihrem Beschluss „Aufgabenprofile und Qualifikationsanforderungen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe“ als eine Ausbildung beschrieben, die einerseits konkrete

arbeitsfeldspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten, andererseits fach- und arbeitsfeldübergreifende Kompetenzen vermitteln soll. In beiden Ausbildungsbereichen werden Defizite gesehen. Für unseren Zusammenhang interessiert, dass nach Einschätzung der Jugendminister die Ausbildung arbeitsfeldspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachschule für Sozialpädagogik zu sehr auf das Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung ausgerichtet ist. Die Ausbildung vernachlässigt die Arbeitsfelder „Hilfe zur Erziehung“ sowie „Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit“.<sup>84</sup>

Die folgende Übersicht zeigt, welche Hinweise auf den Anteil des frühpädagogischen Arbeitsfeldes an der Ausbildung sich aus der Auswertung von Ausbildungsordnungen und Lehrpläne der Länder ergeben (vgl. Tabelle 12 sowie die Dokumentation in B 1.3.4).

**Tabelle 12: Die „Frühpädagogik“ in Ausbildungsordnungen und Lehrplänen**

**Arbeitsfeld „Frühpädagogik“ in Ausbildungsordnungen und Lehrplänen**

Breitbandausbildung als Ausbildungsziel:	Alle Länder
Befähigung, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben in allen sozialpädagogischen Bereichen zu übernehmen	
Zusätzliche Akzente:	
– Förderung von Spracherwerb	BE
– Gruppenleitung, Teamarbeit, Elternarbeit	HB
– Ganztagschule	RP
– Kindertageseinrichtungen und Heimen	SL
Berücksichtigung des frühpädagogischen Arbeitsfeldes in Aussagen der Ausbildungsordnung und/oder des Lehrplans, z. B. frühpädagogische Bildungs- und Entwicklungsförderung	Alle Länder
– Vertiefte Ausbildung in ausgewählten Arbeitsfeldern (auch Arbeit mit Kindern) durch Wahlpflichtfächer	HE
– Durchgängiger Arbeitsschwerpunkt: Arbeit in Kindertagesstätten	NI
– Vertiefung in zwei Arbeitsfeldern, die aber nicht benannt sind	NW
– Benennung von Pflichtmodulen (auch Arbeiten im Bereich der Kindertagesstätten)	RP, MV
– Arbeit insbesondere in Kindertagesstätten und Heimen	SL
– Ausbildung mit ausgewiesener Spezialisierung: Kindertagesbetreuung; Hilfen zur Erziehung, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	MV

BW Baden-Württemberg, BY Bayern, BE Berlin, BB Brandenburg, HB Bremen, HH Hamburg, HE Hessen, MV Mecklenburg-Vorpommern, NI Niedersachsen, NW Nordrhein-Westfalen, RP Rheinland-Pfalz, SL Saarland, SN Sachsen, ST Sachsen-Anhalt, SH Schleswig-Holstein, TH Thüringen

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik

<sup>84</sup> Aufgabenprofile und Qualifikationserfordernisse in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 12./13. Mai 2005 in München.

Die Übersicht zeigt, dass sich zunächst einmal alle 16 Bundesländer zur Breitbandausbildung bekennen. Das Ausbildungsziel der Fachschule für Sozialpädagogik wird analog der Rahmenvereinbarung formuliert. Drei Bundesländer nennen zusätzliche Aspekte. Diese sind aber ohnehin in allen Ländern Gegenstand der Ausbildung.

Alle Bundesländer haben auf die Bildungsvereinbarungen und Bildungspläne für den Elementarbereich reagiert. Es werden Lehrpläne vorgehalten, die der Aufgabe der Unterstützung und Förderung von Bildungs- und Entwicklungsprozessen Rechnung tragen. Einige Lehrpläne enthalten nicht nur entsprechende Lernfelder oder Themenbereiche, sondern sprechen diesen frühpädagogischen Aufgabenbereich mit Verweis auf die landesspezifischen Initiativen im Elementarbereich explizit als herausgehobenes Aufgabefeld an.<sup>85</sup>

*Nordrhein-Westfalen* ließ in diesem Zusammenhang den eigenen Lehrplan der Fachschule für Sozialpädagogik im Blick auf die frühpädagogische Qualifizierung untersuchen. Überprüft wurde, inwieweit das frühpädagogische Arbeitsfeld in der Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher berücksichtigt wird, um auf dieser Grundlage zu einem Vorschlag zur Anrechnung von Ausbildungsteilen der Fachschule auf ein entsprechendes Studium zu gelangen. Als Maßstab für die erforderlichen frühpädagogischen Qualifikationen diente der Qualifikationsrahmen zur Ausbildung von Frühpädagoginnen, der im Programm „PiK – Profis in Kitas“ der Robert Bosch Stiftung von fünf Partnerhochschulen entwickelt wurde.<sup>86</sup> Als Ergebnis wurde festgestellt, dass ca. 70% der im Qualifikationsrahmen Frühpädagogik genannten Qualifikationen auch als Qualifikationsziele qua Lehrplan in der Fachschule angestrebt werden.<sup>87</sup>

Mit der Verankerung frühpädagogischer Qualifizierungsaufgaben in Lernfeldern oder Themenbereichen der Lehrpläne ist aber noch nicht ihr konkreter inhaltlicher und zeitlicher Anteil an der Ausbildung

festgelegt. In der Mehrheit der Lehrpläne sind die Lernfelder oder Themenbereiche arbeitsfeldübergreifend ausgerichtet.

In *Nordrhein-Westfalen* sind mit dem Lernfeld „Entwicklungs- und Bildungsprozesse unterstützen“ diese Aufgaben in alle Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe gemeint.

In *Brandenburg* heißt ein Lernfeld „Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozesse planen, durchführen und evaluieren“. Auch hier sind diese Aufgaben für die einzelnen Arbeitsfelder durch entsprechende Lernsituationen, die von der einzelnen Fachschule verantwortet werden, zu konkretisieren. Darum geben auch die Zeitrichtwerte, die solchen Lernfeldern im Lehrplan zugeordnet sind, keinen Aufschluss über Zeitanteile für einzelne Arbeitsfelder.

Weitergehende Hinweise auf eine Vertiefung der Ausbildung in bestimmten Arbeitsfeldern geben nur fünf von 16 Bundesländern. Im Lehrplan von *Niedersachsen* wird die Arbeit in Kindertagesstätten als ein durchgängiger Arbeitsschwerpunkt bezeichnet. Anhand der Ausbildungsordnung und des Lehrplans wird aber nicht klar, was das für Konsequenzen für die Ausbildung im Unterschied zu den Regelungen anderer Länder hat.

In *Nordrhein-Westfalen* soll in der zweijährigen überwiegend fachtheoretischen Ausbildung ein Überblick über die Arbeitsfelder von Erzieherinnen und Erziehern in sozialpädagogischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche vermittelt werden. Eine Vertiefung soll in mindestens zwei berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern erfolgen. Die Auswahl bleibt der einzelnen Fachschule überlassen.

Konkret in Ausbildungszeit und damit nachrechenbar wird die Ausbildung in einzelnen Arbeitsfeldern in *Hessen*, *Mecklenburg-Vorpommern* und *Rheinland-Pfalz* geregelt. Darunter befindet sich auch das frühpädagogische Arbeitsfeld.

In *Hessen* sollen die sozialpädagogischen Kompetenzen der Studierenden für bestimmte Arbeitsfelder vertieft und erweitert werden. Zur Verfügung stehen 240 Unterrichtsstunden für die Vertiefung in zwei Arbeitsfelder, die aus vier ausgewählt werden können: sozialpädagogische Arbeit mit Kindern, sozialpädagogische Arbeit mit Jugendlichen, sozialpädagogische Arbeit in der Erziehungshilfe und sozialpädagogische Arbeit mit Menschen mit Behinderung.

85 Vgl. A 1.4.3, S. 80ff.

86 Frühpädagogik studieren – Orientierungsrahmen für Hochschulen. Robert Bosch Stiftung Programm PiK: <http://www.profis-in-kitas.de/fruepaedagogik%20studieren> (14.4.2009)

87 Schulministerium Nordrhein-Westfalen: Unveröffentlichtes Papier der Arbeitsgruppe 2008.



*Mecklenburg-Vorpommern* geht weiter. Im neuen Rahmenplan 2008 werden die drei Ausbildungsjahre der integrierten Ausbildung in fünf Module eingeteilt:

- Modul 1: Erziehen – mein Beruf (10 Wochen),
- Modul 2: Erziehen im Kleinkind- und Vorschulalter (30 Wochen),
- Modul 3: Erziehen im jüngeren und mittleren Schulalter (20 Wochen),
- Modul 4: Erziehen im Jugendalter (30 Wochen),
- Modul 5: Spezialisierung Kindertagesbetreuung oder Spezialisierung Jugendarbeit (30 Wochen).

Die Ausbildung ist am Alter der Adressaten der Berufsarbeit orientiert und in dieser Weise einzigartig in Deutschland. Entsprechend zugeordnet ist die praktische Ausbildung in sozialpädagogischen Einrichtungen. Im integrierten berufspraktischen Ausbildungsabschnitt ist durch die Wahl der Einrichtung mit entsprechender inhaltlicher Begleitung durch die Fachschule eine Spezialisierung entweder auf Kindertagesbetreuung oder auf Hilfe zur Erziehung sowie Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit möglich.

*Rheinland-Pfalz* sieht in einem modularisierten Lehrplan für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern vom 18.06.2004 drei Lernmodule vor, die sich auf die Arbeit in bestimmten Arbeitsfeldern beziehen und mit Zeitrichtwerten ausgestattet sind:

- Arbeiten im Bereich der Kindertagesstätten (240 Stunden),
- Arbeiten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Erziehungshilfe (240 Stunden),
- Arbeiten mit beeinträchtigten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (160 Stunden).

#### *Fazit*

Die Lehrpläne der Bundesländer berücksichtigen das Arbeitsfeld Frühpädagogik in den Lernfeldern Ausbildung, allerdings neben anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Nur in drei Bundesländern geschieht das in einem durch Ausbildungsordnungen und Lehrpläne festgelegten Ausbildungszeitraum. Wobei auch diese Länder deutlich ausweisen, dass ebenso andere Arbeitsfelder ihren festen Ort in der Ausbildung haben. Der Vorwurf der Jugendministerkonferenz einer zu starken Ausrichtung auf das frühpädagogische Arbeitsfeld findet auf dieser Ebene keine Bestätigung.

In der nachfolgenden Übersicht wird dem Hinweis gefolgt, dass in den Ausbildungsordnungen auch durch Festlegungen von Praktika Lernzeit für die Frühpädagogik reserviert werden kann (vgl. Tabelle 13). Der Hintergrund ist, dass Praktika eine zentrale Funktion in der Ausbildung haben. Sie werden in der Fachschule fachtheoretisch und fachpraktisch vorbereitet, von den sozialpädagogischen Fachkräften in den Einrichtungen betreut, durch Praxisbesuche der Fachschule begleitet und nach Abschluss ausgewertet. Wenn also Praktika im frühpädagogischen Arbeitsfeld vorgeschrieben sind, kann davon ausgegangen werden, dass in Fachschulen auch entsprechend Unterrichtszeit dafür reserviert wird.

Bei dieser Übersicht fallen folgende Besonderheiten auf:

- Von 16 Bundesländern machen zwei Länder überhaupt keine Aussagen zu den Arbeitsfeldern der Praktika. Praktika können in den für die Ausbildung geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen durchgeführt werden.
- Sieben Bundesländer haben die für die praktische Ausbildung in Frage kommenden Einrichtungen und Arbeitsfelder in der Ausbildungsordnung benannt. Kindertageseinrichtungen sind immer dabei. Allerdings ist damit nichts über den zeitlichen Umfang der praktischen Ausbildung in diesem Arbeitsfeld gesagt.
- Länder nennen in der Ausbildungsordnung Praktika, Reihenfolge der Praktika und jeweiliges Arbeitsfeld. Dies geschieht meist in der Form, dass ein erstes und zweites Praktikum nach Arbeitsfeld bestimmt werden, die Arbeitsfelder in den folgenden Praktika von Fachschule oder Fachschülerinnen/Fachschülern selbst ausgesucht werden können. In diesen Ländern ist ein Praktikum in Tageseinrichtungen für Kinder immer erstes Pflichtpraktikum.
- Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch Regelungen, die einen obligatorischen Wechsel der Praxisstellen und Arbeitsfelder im Verlauf der Ausbildung vorsehen, eine gewisse Breite der Ausbildung signalisieren. Damit ist aber nicht gesagt, dass auf jeden Fall die Frühpädagogik einen gesicherten Ort hat.
- Als Möglichkeit für eine Vertiefung der Ausbildung im Blick auf Arbeitsfelder bietet sich das Berufsprak-

**Tabelle 13: Arbeitsfeld „Frühpädagogik“ als Arbeitsfeld der Ausbildung****Arbeitsfeld „Frühpädagogik“ als Praxisfeld der Ausbildung**

Keine Festlegung bzw. Einschränkung der Arbeitsfelder, aber: geeignete sozialpädagogische Einrichtungen	BW, HB
Differenzierte Aussagen zu den Praxisfeldern:	
– Aufzählung der möglichen Praxisfelder (dabei Tageseinrichtungen für Kinder)	BY, HH, HE, NI, NW, RP, SL
– Benennung der einzelnen Praktika und des jeweiligen Arbeitsfeldes (dabei Tageseinrichtungen für Kinder)	BE, BB, MV, SN, ST, SH, TH
Wechsel der Praxisfelder während der Ausbildung als Vorschrift:	
– Keine Aussage der Ausbildungsordnung	BY, HB, RP
– Praxis in mindestens zwei unterschiedlichen Arbeitsfeldern und Einrichtungen	BW, HH, HE, NW
– Praxis in drei und mehr unterschiedlichen Arbeitsfeldern	BE, BB, MV, SN, ST, SH, TH
Mindestens ein Praktikum/das Berufspraktikum in einem Arbeitsfeld nach Wahl der Fachschüler/innen	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH

BW Baden-Württemberg, BY Bayern, BE Berlin, BB Brandenburg, HB Bremen, HH Hamburg, HE Hessen, MV Mecklenburg-Vorpommern, NI Niedersachsen, NW Nordrhein-Westfalen, RP Rheinland-Pfalz, SL Saarland, SN Sachsen, ST Sachsen-Anhalt, SH Schleswig-Holstein, TH Thüringen

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik

tikum oder das gegen Ende der Ausbildung liegende längere Praktikum in der integrierten Ausbildung an. Es wird auch in diesem Sinne von Studierenden genutzt, zumal in allen Bundesländern das Arbeitsfeld dieses Praktikums frei gewählt werden kann. Diese besondere Einarbeitung in ein Arbeitsfeld und die Vertiefung der Ausbildung in einem Bereich erfolgt oft in Tageseinrichtungen für Kinder, wird aber nicht als Vertiefung ausgewiesen oder zertifiziert.

- Im Ergebnis der Auswertung von Ausbildungsordnungen und Lehrplänen zeigt sich, dass in neun Bundesländern (*Brandenburg, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen*) das frühpädagogische Arbeitsfeld in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern einen durch Ausbildungszeit (Theorie und Praxis) definierten festgelegten Platz hat. Es ist ein Platz neben anderen Arbeitsfeldern der Ausbildung. Alle anderen Länder halten dieses Arbeitsfeld zwar für sehr wichtig oder nennen es (*Niedersachsen*) gar als einen Arbeitsschwerpunkt. Welchen Anteil die Ausbildung in

diesem Arbeitsfeld tatsächlich haben soll, bleibt jedoch offen.

- Das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen ist oft Gegenstand des ersten Praktikums und die Vermittlung frühpädagogischer Kompetenzen ein erster Ausbildungsschwerpunkt, der einen Teil des ersten Fachschuljahres bestimmt.

Die Ausbildung frühpädagogischer Qualifikationen in den über 400 Fachschulen in Deutschland kann nur zu einem geringen Teil aus den Ausbildungsordnungen und Lehrplänen nachvollzogen werden. Empirische Untersuchungen liegen dazu nicht vor. Daher sagt der Berufsabschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“ nichts darüber aus, welche frühpädagogische Qualifikation wirklich damit verbunden ist. Es ist in der Tat eine kühne Einschätzung, aus dieser Faktenlage auf eine Überbetonung des frühpädagogischen Qualifizierungsbereichs in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern zu schließen.

### **A 1.3.5 Abschluss der Fachschulbildung: Anschlussfähigkeit des Zugangs zu Arbeits- und Weiterbildungsmöglichkeiten auch im europäischen Rahmen**

Auf der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz ist es für Erzieher/innen wichtig, spezifische Qualifikationen anbieten zu können, die nicht alle anderen Erzieher/innen ebenfalls aufweisen. Deshalb wird beispielsweise das Berufspraktikum genutzt, um sich in einem Arbeitsfeld vertieft einzuarbeiten und die erfolgreiche Einarbeitung mit dem Zeugnis der Einrichtung nachweisen zu können. Umfangreiche Fach- oder Projektarbeiten während der Ausbildung, die auf dem Zeugnis bescheinigt werden, dienen ebenfalls als Nachweis besonderer Qualifikationen.

### **Verbesserung der Startchancen in den Beruf durch den Nachweis besonderer Kompetenzen im Rahmen der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern**

Einige Bundesländer bieten im Rahmen der Ausbildung zusätzlich zu erwerbende Qualifikationen an, die als Nachweis besonderer Kompetenzen zur Verbesserung der Startchancen dienen können.

In *Niedersachsen* ist zusätzlich zum berufsbezogenen Unterricht ein „Wahlpflichtangebot“ von insgesamt zwölf Wochenstunden in zwei Jahren eingerichtet worden. Hier haben die Schulen Möglichkeiten für eine Schwerpunktbildung oder eine Vertiefung berufsbezogener Inhalte. Im Rahmen dieses Angebots können z. B. zertifizierte Ergänzungsqualifikationen angeboten werden wie Sprachförderung, Freizeitpädagogik, Bewegungserziehung, Naturerlebnis- und Umweltpädagogik.<sup>88</sup>

*Schleswig-Holstein* macht in einem Wahlpflichtbereich der Fachschule für Sozialpädagogik zahlreiche Angebote:

- Sozialpädagogische Vertiefungsthemen (beispielsweise: Montessori, Reggio, Erlebnispädagogik, Empowerment, Verhaltensmodifikation, Beratung)
- Musische Bildung (Darstellendes Spiel, Rhythmik, Instrumentalspiel, Kunst, Gestaltungstechniken)

---

88 Niedersächsisches Kultusministerium: Rahmenrichtlinien für das Fach Berufsbezogener Unterricht der Fachschule – Sozialpädagogik –, Stand: Juni 2002, S. 5 (vgl. Anlage C 1: Ordnungsmittel der Fachschulen/Fachakademien).

- Medien (PC, Videowerkstatt, Fotokurs)
- Sprache und Kommunikation (Gebärdensprache, Niederdeutsch, Gesprächsführung, Literatur, Sprachförderung)
- Religionspädagogik, Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen
- Mathematik, Naturwissenschaft, Technik (beispielsweise Naturwissenschaftliche Methoden und Experimente für Kinder, Garten, Fahrradwerkstatt, Lernwerkstatt Mathematik)
- Körper, Bewegung und Gesundheit (beispielsweise Erste Hilfe, Pflege, Ernährungswissen, Übungsleiterschein, neue Sportarten, Entspannungsmethoden)
- Natur und kulturelle Umwelten (Umweltpädagogik, Interkulturelle Pädagogik, Natur/Kultur in der Stadt)<sup>89</sup>.

In *Mecklenburg-Vorpommern* haben die Ausbildungsstätten ebenfalls die Möglichkeit, sich zu spezialisieren. Es gibt Fachschulen für Sozialpädagogik mit der Spezialisierung „Kindertagesbetreuung“ oder „Hilfen zur Erziehung, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“.<sup>90</sup>

### **Zusätzlicher Erwerb der Fachhochschulreife an Fachschulen**

Alle Bundesländer bieten neben der Ausbildung den zusätzlichen Erwerb der Fachhochschulreife an. Die Fachhochschulreife an Fachschulen/Fachakademien wird nach Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschule in beruflichen Bildungswegen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 in der Fassung vom 09.03.2001, aufgrund zusätzlicher Lernleistungen vergeben, nicht etwa durch Anerkennung der Gleichwertigkeit der beruflichen Ausbildung mit dem weiterführenden Schulabschluss. Die gemäß der KMK-Vereinbarung erworbene Fachhochschulreife wird von allen Bundesländern als bundesweite Studienberechtigung anerkannt.

---

89 Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Schleswig Holstein: Lehrplan für die Ausbildung zur/zum Erzieherin/Erzieher 2004, S. 33 (vgl. Anlage C 1: Ordnungsmittel der Fachschulen/Fachakademien).

90 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Mecklenburg-Vorpommern: Rahmenplan für die Ausbildung zum „Staatlich anerkannten Erzieher“, Stand Juli 2008, S. 48ff.



Tabelle 14: Fachhochschulreifeprüfung

**Fachhochschulreifeprüfung (FHR)<sup>91</sup>**

Fachschulabschluss als gleichwertig anerkannt	RP
FHR: Klausur in einem Fach	BB, HH, HE, MV, NW, RP, SN, ST, TH
FHR: Klausuren in zwei Fächern	HB, BE, SH
FHR: Klausuren in drei Fächern	BW, BY, SL

BW Baden-Württemberg, BY Bayern, BE Berlin, BB Brandenburg, HB Bremen, HH Hamburg, HE Hessen, MV Mecklenburg-Vorpommern, NI Niedersachsen, NW Nordrhein-Westfalen, RP Rheinland-Pfalz, SL Saarland, SN Sachsen, ST Sachsen-Anhalt, SH Schleswig-Holstein, TH Thüringen

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik

Der Erwerb der Fachhochschulreife ist an inhaltliche und zeitliche Standards gebunden. In drei Lernbereichen, dem sprachlichen, dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen sowie dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich, müssen zusätzliche Leistungen erbracht werden. Der entsprechende Unterricht wird zum Teil in den fachrichtungsübergreifenden Unterrichtsfächern der Fachschulen oder in Zusatzkursen angeboten. Darum müssen sich die Fachschüler/innen bereits zu Beginn der Ausbildung für oder gegen den Erwerb der Fachhochschulreife entscheiden.

Die Fachhochschulreife in der Fachschule für Sozialpädagogik wird aufgrund kontinuierlicher Leistungsnachweise in zwei der genannten Lernbereiche sowie durch eine schriftliche, gegebenenfalls auch eine mündliche Abschlussprüfung in mindestens einem der Bereiche zuerkannt. Die Leistungen in den Unterrichtsfächern, in denen die besonderen Lernbereiche der Fachhochschulreife vermittelt werden, müssen mindestens mit ausreichend benotet sein. Voraussetzung für die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung ist der erfolgreiche Verlauf der Berufsausbildung und des Berufspraktikums. Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird nur in Verbindung mit der staatlichen Anerkennung als Erzieherin und Erzieher ausgehändigt. Eine Fachhochschulreife dieser Art wird in 15 von 16 Bundesländern vergeben, allerdings zu unterschiedlichen Konditionen (vgl. Tabelle 14).

In neun Ländern kann die Fachhochschulreife mit einer zusätzlichen schriftlichen Prüfungsarbeit erreicht werden, drei Länder setzen dafür zwei und ebenfalls drei Länder setzen sogar drei Prüfungsarbeiten an:

*Niedersachsen* bietet die Fachhochschulreife nicht an der Fachschule für Sozialpädagogik an. In einer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Vorbildung für den Hochschulzugang vom 31. Juli 2007 hat das Land aber eine Landes-Hochschulzugangsberechtigung für staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher eingerichtet.<sup>92</sup>

*Rheinland-Pfalz* hat für Erzieher/innen zwei Möglichkeiten geschaffen. Das Land vergibt einerseits die Fachhochschulreife nach Vereinbarung der KMK und erkennt andererseits auch das Abschlusszeugnis der Fachschule in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege als der Fachhochschulreife gleichwertig an sowie als Studienberechtigung für Rheinland Pfalz<sup>93</sup>.

**Weiterbildung durch Ergänzungsbildungsangebote<sup>94</sup> an Fachschulen**

Fachschulen können nach der Rahmenvereinbarung über Fachschulen, Beschluss der KMK vom 07.11.2002,

92 Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Vorbildung für den Hochschulzugang vom 31. Juli 2007, [http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C42061501\\_L20.pdf](http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C42061501_L20.pdf) (08.05.2009).

93 Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz: Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005 (GVBl. 2005 S. 50) geändert durch Verordnung vom 05.04.2006, §§24 und 25.

94 Begriff der Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002.

91 Vgl. B 2.2 Dokumentation: Prüfungsordnungen.

ergänzende Bildungsangebote machen, die auf einen Fachschulabschluss aufbauen und der Erweiterung der Qualifikation dienen. Diese Angebote sollen einen Umfang von mindestens 600 Stunden haben.<sup>95</sup>

In *Nordrhein-Westfalen* hat das Schulministerium die Möglichkeit eröffnet, durch verschiedene ergänzende Lernangebote an Fachschulen weitere Qualifikationen und Abschlüsse zu erwerben. Die Angebote heißen „Aufbaubildungsgänge“. Sie umfassen in der Regel 600 Unterrichtsstunden und enden mit einer schriftlichen Abschlussprüfung, die auch als Projektarbeit durchgeführt werden kann. Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über die erworbene Zusatzqualifikation.

Aufbaubildungsgänge ergänzen, vertiefen und erweitern berufliche Fähigkeiten und Kenntnisse, die die Studierenden in einem Fachschulbildungsgang erworben haben. Eine weitere Berufsbezeichnung ist nicht vorgesehen; eine beschreibende Bezeichnung der erworbenen Qualifikation ist hingegen zulässig. Das Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Zeugnis über den Fachschulabschluss. Alle Bildungsgänge sind mit Lehrplänen ausgestattet, in denen die Qualifikationsziele und Qualifikationsinhalte der Aufbauausbildung beschrieben sind.<sup>96</sup>

Die Anregungen, bestimmte Aufbaubildungsgänge für den Erwerb von Zusatzqualifikationen einzurichten, kommen einerseits von Fachschulen. Sie stellen im regionalen Umfeld in Zusammenarbeit mit sozialpädagogischen Einrichtungen und Jugendämtern Bedarfslagen fest und setzen sie in Qualifikationskonzepte um. Andererseits sind es Initiativen des Landes, die sich aus neuen Anforderungen an die Ausbildung ergeben, z. B. in der Sprachförderung, der Bildung und Schulvorbereitung.

Aufbaubildungsgänge an Fachschulen für Sozialpädagogik werden nach Bedarf angeboten. Damit eine Fachschule einen Aufbaubildungsgang anbieten kann, muss sich eine ausreichende Anzahl von Inte-

ressentinnen und Interessenten einfinden. Darum gehören die Angebote auch nicht zum Standardprogramm einer Fachschule. Oft reichen einige Folgeveranstaltungen, um den regionalen Bedarf zu decken. Das Interesse ist auch darum begrenzt, weil die Kurse eine relativ hohe zeitliche Belastung für die Teilnehmer/innen darstellen, für die es nur in seltenen Fällen Freistellungen (Entlastungsstunden) durch die Einrichtungen gibt. Auch kann keine andere tarifliche Vergütung über diese Weiterqualifizierung erreicht werden.

In *Nordrhein-Westfalen* können seit 2004 neun Aufbaubildungsgänge an Fachschulen angeboten werden:

- Aufbaubildungsgang Sozialmanagement (2004)
- Musikalische Förderung im sozialpädagogischen Arbeitsfeld (2004)
- Medienkompetenz in der Kinder- und Jugendhilfe (2004)
- Bildung und Schulvorbereitung in Tageseinrichtungen für Kinder (2005)
- Naturwissenschaftlich-technische Früherziehung (2005)
- Praxisanleitung (2005)
- Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren (2007)
- Fachkraft für heilpädagogische Förderung mit dem Pferd (2008)
- Sprachförderung (2008).

*Niedersachsen* beauftragt einzelne Fachschulen mit Innovationsvorhaben, curriculare Bausteine im Blick auf neue berufliche Anforderungen an Erzieher/innen zu entwickeln, um sie nach Erprobung in die Ausbildung zu implementieren. Folgende Innovationsvorhaben werden benannt:

- Förderung besonderer Begabungen als Ausbildungsinhalt in der Fachschule Sozialpädagogik, Technische Früherziehung, Konzept zur Integration des Aspektes technischer Früherziehung in der Erzieherausbildung,
- Neue Lernsituationen mit Musik: eine Sammlung von Lernsituationen, die alle Lernfelder der Berufsfachschule und Fachschule einbezieht,
- Bildung und Sprachförderung: Erarbeitung von Lernsituationen und Materialien für die Umsetzung der Rahmenrichtlinien der Berufsfachschule Sozial-

95 Rahmenvereinbarung über Fachschulen. Beschluss der KMK vom 07.11.2002, S. 5.

96 Verwaltungsvorschrift zu § 1 Anlage E „Bildungsgänge der Fachschule“: Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26.5.1999 in der Fassung vom 05.11.2008.

assistentin/Sozialassistent sowie der Fachschule für Sozialpädagogik,

- Bewegungserziehung und Sport,
- Bewegungserziehung und Sport in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern – ein Beitrag zum Ziel „Bewegter Kindergarten“.<sup>97</sup>

Aus diesen Innovationsvorhaben sind teilweise auch Weiterbildungsangebote hervorgegangen.

### Weiterbildung durch Fachschulbildungsgänge für sozialpädagogische Fachkräfte

#### *Fachschule für Heilpädagogik*

Als Weiterbildung im Sinne einer Spezialisierung für besondere Arbeitsfelder werden für Erzieher/innen sowie für Sozialarbeiter/innen seit den 1960er-Jahren in Deutschland heilpädagogische Zusatzqualifikationen an heilpädagogischen Ausbildungsstätten mit unterschiedlichem Schwerpunkt und Zeitumfang angeboten.<sup>98</sup> Mit der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Heilpädagogik (Beschluss der KMK vom 12.09.1986) wurde die heilpädagogische Ausbildung einheitlich in allen Bundesländern als Fachschule eingerichtet.<sup>99</sup>

An Fachschulen für Heilpädagogik wird zugelassen, wer als „Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder mit einer im Lande als gleichwertig anerkannten Qualifikation eine mindestens einjährige hauptberufliche Tätigkeit in sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtungen ausgeübt hat.

Fachschulen für Heilpädagogik haben einen Unterrichtsumfang von mindestens 1.800 Stunden. Mit dem Abschlusszeugnis ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin / Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ zu führen.

#### *Fachschule für Motopädie*

Die Fachschule für Motopädie ist 2004 von *Nordrhein-Westfalen* eingerichtet worden. Sie wird nicht durch die Rahmenvereinbarung über Fachschulen erfasst. Ziel der Ausbildung ist es, Studierende zu befähigen, Menschen, die in ihren Wahrnehmungs- und Bewegungsfunktionen eingeschränkt oder behindert sind, in ihren Lern- und Entwicklungsprozessen zu begleiten und zu fördern.

Das Tätigkeitsfeld von Motopädinnen und Motopäden erstreckt sich auf Einrichtungen und Institutionen, die entweder präventiv entwicklungsfördernde oder sozial- und heilpädagogische bzw. sonderpädagogische, aber auch klinisch-therapeutische Aufgaben erfüllen.

Zulassungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Fachausbildung im Sozial- und Gesundheitswesen sowie eine psychomotorische, sportliche, rhythmische oder tänzerische Qualifikation und eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit. Die Ausbildung umfasst 1.200 Stunden. Mit dem Abschlusszeugnis ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Motopädin / Staatlich anerkannter Motopäde“ zu führen.<sup>100</sup>

#### *Fachschule für Facherzieher für Musik / Fachschule für Facherzieher für verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche*

*Mecklenburg-Vorpommern* bietet diese Fachschule an, deren Bildungsangebote sich an Erzieher/innen, aber auch an Krippenerzieher/innen, Kindergärtner/innen sowie an Hort- und Heimerzieher/innen (Ausbildungen der DDR) mit mindestens einjähriger Berufserfahrung richten. Die Fachschulen umfassen 1.200 bzw. 960 Stunden und werden entweder in Vollzeitform oder berufsbegleitend angeboten. Sie sind nicht Bestandteil der Rahmenvereinbarung über Fachschulen.

97 Niedersächsischer Bildungsserver <http://nibis.ni.schule.de/nibis.phtml?menid=631> (29.04.2009).

98 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (1993): *Fachlexikon der sozialen Arbeit*. Frankfurt am Main, S. 452.

99 Die Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Heilpädagogik ist in die Rahmenvereinbarung über Fachschulen vom 07.11.2007 eingearbeitet worden.

100 Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen: *Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26.05.1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2008 (SGV. NRW 223), Anlage E Bildungsgänge der Fachschule §27* <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/APOBK.pdf> (20.3.2009).

### *Fachschule für Facherzieher für Musik*

Die Teilnehmer/innen sollen befähigt werden, musikalische Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen zu erkennen und zu wecken. Darüber hinaus sollen sie in der Lage sein, ihre musikalischen Fähigkeiten fachkompetent, systematisch und altersbezogen zu entwickeln sowie die musikalische Betätigung mit Kindern und Jugendlichen zur Entfaltung der Persönlichkeit zu nutzen. In diesem Zusammenhang lernen sie auch musiktherapeutische Methoden kennen. Die Ausbildung umfasst pädagogisch-psychologische, musiktheoretische und musizierpraktische Fächer, musikerzieherische Übungen mit Kindern und Jugendlichen sowie musikorientierte Studienfahrten. Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung berechtigt zu der Berufsbezeichnung „Facherzieher für Musik“ / „Facherzieherin für Musik“.

### *Fachschule für Facherzieher für verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche*

Die Teilnehmer/innen sollen befähigt werden, die sozialen Fähigkeiten verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher zu fördern. Zu diesem Zweck bietet ihnen die Ausbildung zusätzliche Kenntnisse zur Analyse von Alltagssituationen, zum Erfassen von Ursachen des Fehlverhaltens und zum situationsbedingten Handeln. Sie sollen auch zur beratenden Elternarbeit befähigt werden. Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung berechtigt zu der Berufsbezeichnung „Facherzieher für verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche“ / „Facherzieherin für verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche“.<sup>101</sup>

### *Fachschule für Organisation und Führung*

Ebenfalls nicht durch die Rahmenvereinbarung über Fachschulen erfasst sind die in *Baden-Württemberg*<sup>102</sup> und *Rheinland Pfalz*<sup>103</sup> eingerichteten Fachschulen für

Organisation und Führung. Sie dienen der Qualifizierung einschlägiger Fachkräfte für die Wahrnehmung leitender Aufgaben in allen sozialpädagogischen Einrichtungen. Zugangsvoraussetzungen sind neben einem einschlägigen Berufsabschluss eine in der Regel zweijährige einschlägige Berufstätigkeit. Bewerber/innen mit Fachhochschulreife oder Hochschulreife müssen eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen.

Die Ausbildung ist einjährig oder/und zweijährig in Teilzeitform. Sie umfasst 800 (*Baden-Württemberg*) bzw. 640 (*Rheinland-Pfalz*) Stunden. Mit dem Abschlusszeugnis ist der Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Fachwirtin für Organisation und Führung – Schwerpunkt Sozialwesen / Staatlich geprüfter Fachwirt für Organisation und Führung – Schwerpunkt Sozialwesen“ verbunden.

### **Anschlussfähigkeit der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Hochschulstudiengänge**

Die berufliche Bildung soll im Rahmen transparenter und anrechenbarer Bildungswege den Übergang zur Weiterbildung insbesondere auch zu Hochschulbildungsgängen ermöglichen. Das ist eines der Ziele der EU im Rahmen des Schwerpunktthemas „Lebenslanges Lernen“, das als ein „lebensumspannendes“ Konzept verstanden wird. Es umfasst alle Bildungsstufen und dient der kontinuierlichen Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen. Dafür soll ein offenes Lernumfeld geschaffen werden, das ein Überwechseln von einem Teil des Bildungssystems zu einem anderen problemlos unter Anrechnung bereits erworbener Lernleistungen erlaubt. Weiterbildungsangebote sollen so konzipiert werden, dass auch kleinere Lerneinheiten absolviert werden können, die einerseits in sich geschlossen und verwertbar sind, andererseits in ihrer Addition zu einem erweiterten oder neuen Qualifikationsprofil führen.<sup>104</sup>

Die europäischen Impulse haben sich in deutschen Initiativen niedergeschlagen. Eine „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium“, ist

101 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik – Fachschulverordnung Sozialpädagogik (FSVOS) vom 5. Juli 1996 (Mittbl. M-V KM Nr. 7 S. 345), geändert durch Verordnung vom 17. März 2000 (GVOBl. M-V S. 239), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2001 (GVOBl. M-V S. 300), Anlage 3 §§ 34 ff [http://www.boefae.de/dokumente/download/Ausbildungsordnung\\_Mecklenburg-Vorpommern.pdf](http://www.boefae.de/dokumente/download/Ausbildungsordnung_Mecklenburg-Vorpommern.pdf) (27.04.2009).

102 Landesinstitut für Schulentwicklung Baden-Württemberg [http://www.ls-bw.de/beruf/lp/fs\\_entw/fof](http://www.ls-bw.de/beruf/lp/fs_entw/fof)

103 Bildungsserver Rheinland Pfalz <http://bbs.bildung-rp.de/lehreplaene/fachschule/sozialwesen.html>

104 Rothe, Georg (2008): Berufliche Bildung in Deutschland. Das EU-Reformprogramm „Lissabon 2000“ als Herausforderung für den Ausbau neuer Wege beruflicher Qualifizierung im lebenslangen Lernen. Bd. 14 der Reihe: Materialien zur Berufs- und Arbeitspädagogik. Universität Karlsruhe, Karlsruhe, S. 290ff.

mit dem Beschluss der KMK vom 28.06.2002 unter Beachtung von Hochschulzugangsberechtigungen bis zu einem Anteil von 50% möglich, wenn sie nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind oder im Rahmen der Akkreditierung überprüft werden.<sup>105</sup> Für eine größere Durchlässigkeit und bessere Verzahnung zwischen den verschiedenen Bildungswegen und Lernorten haben 2003 das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), die Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) und die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) die Vergabe von Leistungspunkten in der beruflichen Fortbildung und die Anrechnung auf ein Hochschulstudium empfohlen. Leistungspunkte, die außerhalb der Hochschulen erworben werden, sollen durch aufnehmende Hochschulen anerkannt werden können. Fachschulabschlüsse als anspruchsvolle Qualifizierungen im Fortbildungsbereich sollen das erproben.

In einem zweiten Beschluss der KMK vom 18.09.2008 „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II)“ werden die Anrechnungsmöglichkeiten erweitert. Anerkennungen sind möglich

- durch Einzelfallprüfung der Hochschule,
- in pauschalierter Form durch Kooperationsabkommen zwischen Hochschule und beruflicher Ausbildungseinrichtung,
- durch Einstufungsprüfung,
- durch Auslagerung von Teilen der Hochschulausbildung in eine nicht hochschulische Einrichtung im Inland,
- durch Kooperation in- und ausländischer Einrichtungen (Franchising).

In allen Fällen hat die Hochschule in eigener Zuständigkeit zu entscheiden und damit Garantie für die Qualität der von ihnen verliehenen Abschlüsse zu übernehmen.<sup>106</sup>

<sup>105</sup> Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium. Beschluss der KMK vom 28.06.2002. [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2002/2002\\_06\\_28-Anrechnung-Faehigkeiten-Studium-1.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_06_28-Anrechnung-Faehigkeiten-Studium-1.pdf)

<sup>106</sup> Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II). Beschluss der KMK vom 18.09.2008. [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2008/2008\\_09\\_18-Anrechnung-Faehigkeiten-Studium-2.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_09_18-Anrechnung-Faehigkeiten-Studium-2.pdf)

Mit der Einrichtung neuer sozialpädagogischer Studiengänge an Hochschulen sind Kooperationsabkommen zwischen einzelnen Fachschulen und Fachhochschulen entstanden, die darauf zielen, bestimmte für den Studiengang förderliche Ausbildungsleistungen der Fachschule teilweise anzuerkennen, um Erzieher/innen Teile des Studiums zu erlassen. Die Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst in Hildesheim (HAWK) z. B. nimmt in den Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung in früher Kindheit“ staatliche anerkannte Erzieher/innen aus Fachschulen auf, die in Kooperation mit der HAWK besondere zusätzliche Angebote für interessierte Studierende durchführen, denen im Zuge einer erfolgreichen Einstufungsprüfung maximal 60 Credits angerechnet werden können, so dass der Studiengang an der HAWK von 180 Credits für Erzieher/innen nur noch 120 Credits umfasst.<sup>107</sup>

Die Autoren König und Pasternak (2008) listen bundesweit 54 einschlägige Hochschulinitiativen für elementarpädagogische Studienangebote auf. 13 befinden sich an Universitäten, fünf an Pädagogischen Hochschulen und 36 an Fachhochschulen. Einige Initiativen an Fachhochschulen arbeiten mit Fachschulen für Sozialpädagogik im Sinne der Anrechnung von Vorleistungen zusammen.<sup>108</sup>

Darüber hinaus gibt es Bestrebungen einzelner Bundesländer, insgesamt für die in ihren Ausbildungsstätten ausgebildeten Erzieherinnen und Erzieher anrechnungsfähige Ausbildungsleistungen auszuweisen, um auf dieser Grundlage die Anerkennung von Ausbildungsleistungen zu regeln.

In *Bayern* hat das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung 2007 ein Konzept „Modularisierte Darstellung des Lehrplans der Fachakademie für Sozialpädagogik zur Anrechnung an Hochschulen“ vorgelegt.<sup>109</sup> Für alle Lernfelder des bayerischen

<sup>107</sup> HAWK. Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim <http://www.hawk-hhg.de/sozialarbeitundgesundheit/129367.php> (03.05.2009)

<sup>108</sup> König, Karsten/Pasternak, Peer (2008): *elementar + professionell. Die Akademisierung der elementarpädagogischen Ausbildung in Deutschland. Mit einer Fallstudie: Der Studiengang „Erziehung und Bildung im Kindesalter“ an der Alice Salomon Hochschule Berlin (HoF-Arbeitsbericht 5'08)*. Hrsg. vom Institut für Hochschulforschung (HoF) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Wittenberg, S. 52.

<sup>109</sup> Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München <http://www.isb.bayern.de/isb/index.asp?MNav=7&QNav=4&TNav=0&INav=0&Fach=&lpSta=6&STyp=11>



Lehrpläne sind 29 Lernmodule entwickelt worden, mit denen die Lernfelder des Lehrplans von 2003 erschlossen werden sollen. Lernmodule werden durch Kompetenzen/Qualifikationen beschrieben. Die im Modul zu bearbeitenden Inhalte sind nach Fächern sortiert. Fachakademien, die in Lernmodulen arbeiten, können ihren Studierenden auf Antrag die Lernmodule ausweisen und bestätigen. So kann es zu Anerkennungen und Anrechnungen von Vorleistungen an Hochschulen kommen.

*Bayern* hat für jedes Lernmodul einen Workload ausgewiesen, der von der im Lehrplan ausgewiesenen Unterrichtszeit für die Lerninhalte im Modul abgeleitet wird. Eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) wird mit dem Faktor 0,75 bezogen auf die Zeitstunde Workload gewichtet. Ferner wird Zeit für das Eigenstudium, im Umfang von 30% der Präsenzzeit zugeschlagen. Zum Eigenstudium gehören Arbeiten wie Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Vorbereitung auf Klausuren, eigenständiges Literaturstudium, Ausarbeitung von Referaten und praktischen Leistungsnachweisen sowie die Anfertigung von Praxisberichten, in denen die Praktika reflektiert werden.<sup>110</sup> Es fehlt allerdings eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung, mit der die Ausbildung in Lernmodulen organisiert wird. Insofern lässt sich nicht beurteilen, ob und wie diese Ausbildungsform umgesetzt ist.

In *Rheinland-Pfalz* gelten seit dem Schuljahr 2004/2005 für Fachschulen für Sozialwesen eine neue Fachschulverordnung und ein neuer Lehrplan. Die Neukonzeption sieht ein „fachrichtungsübergreifendes und fachrichtungsbezogenes Arbeiten in Lernmodulen“ vor. Lernmodule sind durch Zielformulierungen beschrieben sowie durch Lerninhalte und Unterrichtszeiten konkretisiert. Bezeichnungen, Zielformulierungen und Lerninhalte der Lernmodule orientieren sich an pädagogischen Prozessen sowie an beruflichen Aufgabenstellungen.

Die Lernmodule sollen projektorientiert unterrichtet werden und als zeitlich abgeschlossene Unterrichtsblöcke über ein Schuljahr oder ein Schulhalbjahr angeboten werden. Die Fachschule legt vor Beginn des Unterrichts die zeitliche Abfolge der Lernmodule über die Dauer des Bildungsgangs fest, wobei die vorgese-

hene Wochenstundenzahl einzuhalten ist. Dabei soll die Fachschule mit den Praxiseinrichtungen zusammenarbeiten und sich über inhaltliche, didaktische, methodische und unterrichtsorganisatorische Entwicklungen zu informieren. Jedes Lernmodul schließt mit einer abschließenden Leistungsfeststellung. Die Neuordnung der Ausbildung wird allerdings nicht mit konkreten Anerkennungsvereinbarungen im Blick auf einschlägige Studiengänge begründet. Für die Lernmodule wird kein Workload ausgewiesen.<sup>111</sup>

In *Niedersachsen* hat das Kultusministerium ab Schuljahr 2006/2007 eine Arbeitsgruppe beauftragt, ein Konzept zur Modularisierung des berufsbezogenen Unterrichts in der Fachschulausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher auf der Grundlage der geltenden Rahmenrichtlinien zu erarbeiten. Mit dem Schuljahr 2007/2008 wurde der Arbeitsauftrag auf die Modularisierung des berufsbezogenen Unterrichts in der Berufsfachschule Sozialassistent/in Schwerpunkt Sozialpädagogik erweitert. Dabei wird der Versuch unternommen, am Beispiel der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher ein Anrechnungs- und Übertragungssystem für die berufliche Bildung zu entwickeln, das sich am europäischen System für die Anrechnung von Studienleistungen in der Hochschulbildung orientiert. Das Konzept soll beispielhaft zeigen, wie die Anrechenbarkeit der Module auf ein aufbauendes Fachhochschulstudium eines Bachelor-Studiengangs im Bereich der Früh-/Elementarpädagogik bzw. der Bildung und Erziehung möglich sein kann.<sup>112</sup>

### **Weiterbildung im Beruf durch Angebote der Träger der Kinder- und Jugendhilfe**

Die staatliche Anerkennung, also der Abschluss der schulischen und berufspraktischen Ausbildung ist Voraussetzung für den Berufseintritt sowie für die Beschäftigung als sozialpädagogische Fachkraft entsprechend den Personalvereinbarungen der Länder mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kinder- und Jugendhilfe ist der größte Arbeitsmarkt für Erzieherinnen und Erzieher. Ihr vorherrschendes Ar-

110 Vgl. B 1.4: Dokumentation: Lehrplan Bayern.

111 Vgl. B 1.4: Dokumentation: Lehrplan Rheinland-Pfalz.

112 Niedersächsisches Kultusministerium: Innovationsvorhaben im Bereich der berufsbildenden Schulen, Konzept zur Modularisierung der Erzieherausbildung, Bericht vom 05.11.2007. <http://nibis.ni.schule.de/nibis.phtml?menid=631>



beitsfeld ist die pädagogische Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder. Aber Erzieherinnen und Erzieher stellen auch 33,8% der Beschäftigten in der Heim-erziehung, das sind 9% der Erzieher/innen insgesamt sowie 11,5% der Beschäftigten in der Jugendarbeit.<sup>113</sup>

Mit Berufseintritt in die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe erhalten Erzieherinnen und Erzieher Fortbildungsangebote durch die Fachaufsicht der Einrichtungsträger oder durch die Trägerverbände. Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege<sup>114</sup> haben jeweils eigene Systeme der Fort- und Weiterbildung aufgebaut.

### **Anschlussfähigkeit zu Arbeitsmöglichkeiten im europäischen Rahmen**

Die Autorinnen Oberhuemer und Ulich unterscheiden in Europa vier Typen der Frühförderung:

- Sozialpädagogische Orientierung (Österreich, Deutschland, Dänemark): vorwiegend Betreuung.
- Frühpädagogische Orientierung (Finnland, Schweden, England): unterschiedliche Angebote für Kinder von der Geburt bis zur Schulpflicht, getrennt von der Schule;
- Vorschulpädagogische Orientierung (Belgien, Griechenland): bildungsorientierte Arbeit ab etwa dem dritten Lebensjahr;
- Schulpädagogische Orientierung (Frankreich, Irland, Niederlande): Einheit von Vorschul- und Grundschulbereich durch entsprechend ausgebildete Lehrer/innen.<sup>115</sup>

Deutschland steht in einer Tradition der eher sozialpädagogischen Orientierung der Frühförderung, während andere europäische Länder eine eher früh-, vorschul- oder schulpädagogische Tradition haben (vgl. Tabelle 15).

Nach der International Standard Classification of Education (ISCED) zur Einordnung und Klassifizierung von Schultypen und Schulsystemen ist die Ausbildung deutscher Erzieher/innen in ISCED 4 zu verorten. Level 4 ist die Postsekundäre Bildung (post secondary

education) nach Abschluss der Sekundarbildung, die aber nicht dem tertiären Bereich (higher education/ Studiengänge) zuzuordnen ist. Eine Ausbildung auf nichthochschulischem Niveau haben in Westeuropa allein Deutschland, Österreich und Malta organisiert.<sup>116</sup> Diese Sachlage ist der Hintergrund für die Frage, ob der deutsche Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“ überhaupt Möglichkeiten bietet, in Europa in sozialpädagogischen Einrichtungen arbeiten zu können.

### **Die Europaklausel**

Unter der Bezeichnung „Europaklausel“ haben viele Bundesländer einen Zusatz in ihre Ausbildungsordnungen für Fachschulen eingefügt. Es geht um die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) insbesondere durch die Anerkennung von Berufsabschlüssen für die Ausübung eines reglementierten Berufes. Was die Länder der Bundesrepublik Deutschland in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte (Bildungsföderalismus) anderen europäischen Mitgliedsstaaten gegenüber regeln müssen, gilt auch für das europäische Ausland. Auch die anderen europäischen Länder haben die Anerkennung von Befähigungsnachweisen der Nachbarstaaten zu regeln.

Das Verfahren ist vorgeschrieben durch die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.<sup>117</sup>

Ein förmliches Verfahren der Prüfung und Anerkennung ist notwendig, wenn es sich um Berufe handelt, die nur bei Nachweis einer bestimmten Berufsqualifikation ausgeübt werden dürfen (reglementierte Berufe). Sind Berufe nicht in dieser Weise reglementiert, also in den Zugangsmöglichkeiten eingeschränkt, müssen auch keine Anerkennungsverfahren von Befähigungsnachweisen durchgeführt werden.

In Deutschland ist durch länderspezifische Personalvereinbarungen mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe festgelegt, dass Erzieher/innen refinan-

113 Jugendministerkonferenz,; Weiterentwicklung der Struktur der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern, Kassel am 25./26.06.1998.

114 Zu den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege siehe: Freie Wohlfahrtspflege, Wikipedia: [http://de.wikipedia.org/wiki/Freie\\_Wohlfahrtspflege](http://de.wikipedia.org/wiki/Freie_Wohlfahrtspflege) (15.05.2009).

115 Oberhuemer/Ulich 1997, S. 26ff.

116 König/Pasternak 2008, S. 29.

117 RICHTLINIE 2005/36/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen: [http://www.rechtliches.de/EU/info\\_BerQualRL.html](http://www.rechtliches.de/EU/info_BerQualRL.html)

**Tabelle 15: Formales Niveau der Ausbildung von Frühpädagoginnen/Frühpädagogen in Europa**

<b>Länder</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen<sup>118</sup></b>	<b>Dauer</b>	<b>Abschluss</b>
Belgien	12 Jahre Schule	3 Jahre PH	Kindergärtnerin Diplom
Dänemark	12 Jahre Schule, Gymnasialexamen, 18 Jahre, Ausnahmeregelungen	3,5 Jahre (41 Monate), eigene Einrichtung: Seminarium	Pädagoge
Deutschland	10 Jahre Schule, Berufsausbildung oder Berufspraxis	3 Jahre (2 Jahre Fachschule, 1 Jahr BP)	Staatlich anerkannte Erzieherin
Finnland	12 Jahre Schule, Aufnahmeprüfung	3 Jahre Universitätsstudium	Erzieherin
Frankreich	12 Jahre Schule, Bakkalaureat oder 10 Jahre Schule und Berufsausbildung	2 Jahre 4 Monate konkurrierend: Lehrerin der Vorschulerziehung	Kindererzieherin Diplom
Griechenland	Abschluss der höheren Sekundarschule, Aufnahmeprüfung	4 Jahre pädagogische Abteilung der Universität	Vorschulpädagogin, Fachkraft für den Kindergarten
Irland	Sekundarabschluss (National Leaving Certificate), 18 Jahre	2 Jahre Hochschule	Erziehungsfachkraft
Italien	8 Jahre Schule	5-jährige Vollzeitausbildung	Sozialpädagogische Fachkraft
Luxemburg	11 Jahre Schule	3 Jahre Fachhochschule	Erzieherin
Niederlande	Allgemeinbildende Sekundarstufe oder: Mindestalter 18 Jahre	4 Jahre päd. Akademie 2 Jahre berufsbegleitend	Basisschullehrer für Kinder ab 4 Jahren, Betreuerin in Kindertagesstätten (0–4 J.)
Österreich	Abschluss der 8. Klasse + Eignungsprüfung oder Berufsausbildung usw.	5 Jahre Ausbildung an Bildungsanstalt	Kindergärtnerin
Portugal	12 Jahre Schule, Aufnahmeprüfung	3 Jahre höhere Ausbildungsstätte für Erzieherinnen	Erzieherin
Schweden	12 Jahre Schule	3 Jahre an einer Hochschule	Vorschulpädagogin
Spanien	12 Jahre Schule	3 Jahre Universitätsschule	Basislehrerin mit Spezialisierung frühkindliche Erziehung
United Kingdom (England + Wales)	12 Jahre Schule, General Certificate of Education advanced level	4 Jahre Universität	Lehrerin für den Vor- und Grundschulbereich

Quelle: Oberhuemer, Pamela/Ulich, Michaela (1997): Kinderbetreuung in Europa. Tageseinrichtungen und pädagogisches Personal. Eine Bestandsaufnahme in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft. Weinheim/Basel 1997

<sup>118</sup> Die aufgezählten Voraussetzungen sind additiv zu lesen.

zierbare sozialpädagogische Fachkräfte sind. Die Gruppenleitung in einer Kindertageseinrichtung ist daher in Deutschland eine reglementierte Berufstätigkeit. Bewerber/innen aus anderen Mitgliedsstaaten müssen ihre Berufsabschlüsse als gleichwertig anerkennen lassen, um in dieser Funktion bei uns arbeiten zu können.

Die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Erzieherin/Erzieher“ und die Berufsausübung in bestimmten Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe kann gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erteilt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,
- über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt,
- einen Ausbildungsnachweis gem. Artikel 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG vorlegt, der in einem anderen Mitgliedsstaat (Herkunftsstaat) der Europäischen Union von der zuständigen Behörde ausgestellt worden ist und zur Aufnahme und Ausübung des beantragten Berufs berechtigt,
- keine wesentlichen fachwissenschaftlichen, fachpraktischen oder praktischen Defizite gegenüber der jeweiligen Ausbildung in einem Bundesland in Deutschland aufweist.

So wird auch verfahren, wenn Erzieher/innen aus Deutschland im europäischen Ausland in einem reglementierten Beruf arbeiten wollen. Um im Einzelnen Aufschluss zu erhalten, welche sozialpädagogischen oder pädagogischen Berufe in Arbeitsfeldern, für die sich die Ausbildung einer deutschen Erzieherin oder eines deutschen Erziehers eignet, im Ausland reglementiert oder nicht reglementiert sind, müssten alle Länder der Europäischen Union untersucht werden. Das ist im Rahmen dieser Expertise nicht zu leisten. Lediglich das Beispiel einer deutschen Erzieherin, die ihren Beruf in den Niederlanden ausüben möchte, soll kurz dargestellt werden:

In den Niederlanden gibt es folgende Institutionen für Kinder bis zu sechs Jahren:

- Kindertagesstätte (kinderdagverblijf) für Kinder bis zu vier Jahren (6,1% der Altersgruppe),
- Spielgruppe (peuterspeelzaal) für Zwei- bis Dreijährige (50,8% der Altersgruppe),

- Familientagespflege (gastouderopvang) für Kinder bis zu vier Jahren (1,3% der Altersgruppe),
- Außerschulische Betreuung (buitenschoolse) für Vier- bis Dreizehnjährige (0,83% der Altersgruppe),
- Basisschule (basisschool) für Vier- bis Zwölfjährige (ca. 95% der Vierjährigen, ab fünf Jahren Schulpflicht).

Der Zugang zur Spielgruppe ist nicht reglementiert. In den anderen Institutionen ist der Zugang zu Leitungsfunktionen jedoch reglementiert, ferner die gesamte Lehrtätigkeit in der Basisschule. Möchte die deutsche Erzieherin in reglementierten Leitungsfunktionen außerhalb der Basisschule arbeiten, so wird sie eine Anerkennung ihrer Befähigungsnachweise beantragen. Niederländische Behörden werden die in ihrem Land vorgeschriebenen Abschlüsse mit dem Abschluss der deutschen Ausbildung vergleichen und nach Maßgabe des Artikels 14 der Richtlinie 2005/36/EG die Anerkennung unter Umständen davon abhängig machen, dass die Antragstellerin einen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt. Vor der Entscheidung über eine Ausgleichsmaßnahme prüft das Amt, ob die von der antragstellenden Person während ihrer Berufstätigkeit erworbenen Kenntnisse Defizite gegenüber der niederländischen Ausbildung ganz oder zum Teil abdecken.

Das Anerkennungsverfahren wird vereinfacht durch die Sortierung der Berufsqualifikationen nach Eingangsqualifikation, Ausbildungsdauer und Art der Ausbildungseinrichtungen. Die nach diesen Kriterien vergleichbaren Berufsabschlüsse können in der Regel nach dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens anerkannt werden. Staatlich anerkannte Erzieherinnen sind in Anhang II der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen aufgeführt. In dieser Einstufung handelt es sich um eine postsekundäre Ausbildung von mindestens einen Jahr, die mit einem Diplom abschließt. Vergleichbare Ausbildungen anderer Mitgliedsstaaten finden sich ebenfalls dort.

## A 1.4 Die Lehrpläne der Bundesländer für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

### Ausbildung einer beruflichen Handlungskompetenz

Mit der Rahmenvereinbarung vom 28.01.2000 erhielt die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern eine Neuorientierung auf den Erwerb beruflicher Handlungskompetenz. Diese hat die Rahmenvereinbarung über Fachschulen vom 07.11.2002 übernommen.<sup>119</sup> Die Vermittlung beruflicher Handlungskompetenz ist, wie es in dem allgemeinen übergreifenden Teil der Vereinbarung heißt, Aufgabe aller Lernbereiche der Fachschule:

„Der Unterricht im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich dient vorrangig der Erweiterung der berufsübergreifenden Kompetenzen. Durch die fachrichtungsübergreifenden Lernziele und -inhalte ist er besonders geeignet, die Methodenkompetenz, die Personal- und Sachkompetenz sowie die Lernkompetenz zu fördern. Der Unterricht im fachrichtungsbezogenen Lernbereich dient dem Erwerb erweiterter beruflicher Handlungskompetenz. Hier erhalten komplexe Aufgabenstellungen, die aus dem zukünftigen beruflichen Einsatzbereich entwickelt werden und damit in besonderer Weise (...) der Entwicklung der Fachkompetenz dienen, einen besonderen Stellenwert.“<sup>120</sup>

Für Fachschulen ist damit ein Wechsel der Perspektive vollzogen worden, der in den 1990er-Jahren in der dualen Berufsausbildung begann: Weg von der Ausbildung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten, hin zu einer Ausbildung beruflicher Handlungskompetenz für komplexe berufliche Aufgaben.

Es waren die neuen Anforderungen an berufliches Handeln, die zu einer Neuorientierung der Ausbildung geführt haben. Duale Ausbildungsberufe bekamen diese früh und direkt als Strukturwandel der industriellen Arbeitswelt zu spüren: Massiver Rückgang arbeitsintensiver Produktionen, Automatisierung von Massenproduktion, Umbau zu hochwertigen Qualitätsproduktionen und Dienstleistungen, die sich

durch technische und organisatorische Kompetenz, Präzision, rasche und flexible Einstellung auf Kundenwünsche und auf Marktveränderungen auszeichnen.<sup>121</sup> Dies kennzeichnet den Hintergrund für die Abkehr von einer Idealvorstellung des industriellen Facharbeiters, nach der dieser in der Lage sein muss, ein Werkstück unter Anweisung und nach Zeichnung in vorgegebener Zeit sowie unter Einhaltung der vorgeschriebenen Toleranzen anzufertigen und hierbei die Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

Die Autoren Kern und Schumann (1984) sowie Baethge und Oberbeck (1986) zeigten, dass strukturelle Veränderungen und neue Technologien alte Arbeit entwerteten, aber auch zu neuen, angereicherten Arbeitsplätzen führten. Einfache menschliche Tätigkeiten, wie auch einfache gedankliche Operationen sind von technischen Systemen übernommen worden. Die eigentliche Aufgabe menschlicher Arbeitskraft liegt in Planung, Überwachung, Steuerung sowie in der flexiblen Bewältigung ungeplanter, problemhaltiger Situationen.<sup>122</sup> Die neuen Arbeitsformen und Arbeitsverhältnisse verlangen Kooperation und Teamarbeit in relativ selbstgesteuerten Arbeitsprozessen unter Gesamtkontrolle des Betriebes. Die Arbeit wird stärker vernetzt, die Zusammenarbeit durch Informationstechnik geprägt. Es ergeben sich größere Verantwortungs- und Entscheidungsbereiche, und es entwickeln sich neue Beschäftigungsformen von Teilselbstständigkeit, die neben fachlichen auch betriebswirtschaftliche Kompetenzen verlangen und einen Überblick über Geschäftsprozesse.<sup>123</sup>

Damit sind auch neue Anforderungen an die Berufsausbildung beschrieben. Berufliche Kenntnisse müssen verbunden werden mit einem Situationsverständnis: Wissensstrukturen sowie Wissensbestände müssen aufgebaut werden. Methodisches und konzeptio-

119 Vgl.: A 1.2, S. 9.

120 Rahmenvereinbarung über Fachschulen. Beschluss der KMK vom 07.11.2002, S. 6.

121 Lehner, Franz/Widmaier, Ulrich (1992): Eine Schule für eine moderne Industriegesellschaft. Strukturwandel und Entwicklung der Schullandschaft in Nordrhein-Westfalen. Studie im Auftrag der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft. Essen, S. 14ff.

122 Bader, Reinhold (1996): Handlungskompetenz als Leitziel beruflicher Aus- und Weiterbildung. Handreichungen, Manuskript vom 10.05.1996.

123 Kern, Horst/Schumann, Michael (1984): Das Ende der Arbeitsteilung? Rationalisierung in der industriellen Produktion, München 1984; Baethge, Martin/Overbeck, Herbert (1986): Zukunft der Angestellten. Neue Technologien und berufliche Perspektiven in Büro und Verwaltung. Frankfurt am Main/New York.

nelles Denken sowie reflexive Handlungsfähigkeit sind notwendig. Einstellungen, Überzeugungen und Werthaltungen werden noch stärker als früher Teil der beruflichen Qualifikation. Berufliche Handlungskompetenz als Ergebnis der Ausbildung soll sich aus Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, aus kognitiven Elementen, belastbaren Motiven und Werten sowie aus handlungsbezogenem Prozesswissen entwickeln. Sie zeigt sich als Handlungsfähigkeit in einer beruflichen Anforderungssituation. Auszubildende müssen kompetent werden, um die für den Beruf charakteristischen Arbeits- und Geschäftsprozesse in wechselnden beruflichen Handlungssituationen immer besser zu bewältigen.

„Die Berufsausbildung muss den Erwerb ganzheitlicher beruflicher Handlungskompetenzen zur Lebensgewinnung und zur verantwortlichen Teilhabe an der Gestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft ermöglichen.“<sup>124</sup>

### Vom Lerngebiet zum Lernfeld

Die Folgen, die sich für die Berufsschule aus der Neuorientierung der Ausbildung ergaben, fasst Reinhard Bader (1996) zusammen:

„Auf der Ebene der Kultusministerkonferenz der Länder bestand Mitte der neunziger Jahre starkes Interesse, das allgemein akzeptierte Konzept der Handlungsorientierung in der Berufsausbildung curricular abzustützen. Dazu brauchte man eine Lehrplanstruktur, die die Inhalte der Lehrpläne deutlich mit dem Blick auf berufliche Handlungszusammenhänge und nicht unter rein fachsystematischen Gesichtspunkten auswählt. Das kann man mit dem Lernfeldkonzept realisieren. Zudem ist es flexibel und offen gegenüber den dynamischen Veränderungen.“<sup>125</sup>

Seit 1996 sind die KMK-Rahmenlehrpläne für die dualen Ausbildungsberufe nach dem Lernfeldkonzept strukturiert. Um den Berufsbezug als strukturelles Leitkriterium in den Vordergrund zu stellen, wurde dies unter fachdidaktischen Gesichtspunkten bis dahin

maßgebende Lerngebiet (z. B. Technologie oder Gestalterisches Zeichnen) durch das Lernfeld abgelöst.<sup>126</sup>

Lernfelder sind didaktisch aufbereitete berufliche Aufgabenstellungen und Handlungsabläufe. Die damit verbundenen Lernziele beziehen sich auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, die zum beruflichen Handeln in diesem Feld gebraucht werden. Statt abgeschlossener Inhaltskataloge werden exemplarisch Inhalte benannt. Sie sollen offen genug sein, regionale Unterschiede oder veränderte Arbeitsstrukturen zu berücksichtigen.

Über Lernfelder wird der Berufsbezug zum Leitkriterium des Curriculums hergestellt. Lernen soll sich, so wird es als didaktischer Grundsatz formuliert, in Beziehung auf konkretes, berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen vollziehen, beispielsweise auch im gedanklichen Nachvollzug von Handlungen anderer. In den Handreichungen für die Erarbeitung von Rahmenplänen heißt es dazu:

„Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen für das Lernen in und aus der Arbeit geschaffen. Dies bedeutet für den Rahmenlehrplan, dass das Ziel und die Auswahl der Inhalte berufsbezogen erfolgt.“<sup>127</sup>

### Lernfeldlehrpläne in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

Auf der Grundlage der Handreichungen für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der KMK für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule und ihre Abstimmung mit Ausbildungsordnungen des Bundes für anerkannte Ausbildungsberufe sind seit 1997 für eine Vielzahl von Ausbildungsberufen lernfeldbezogene Rahmenlehrpläne in Kraft getreten. Diese Entwicklung brachte auch wesentliche Impulse für die beruflichen Ausbildungsgänge in der Berufsfachschu-

124 Zimmer, Gerhard (2009): Notwendigkeiten und Leitlinien der Entwicklung des Systems der Berufsausbildung. In: Zimmer, Gerhard/Dehnbostel, Peter (Hrsg.): Berufsausbildung in der Entwicklung – Positionen und Leitlinien. Bielefeld, S. 31.

125 Bader, Reinhard (1998): Das Lernfeld-Konzept in den Rahmenplänen. In: Die berufsbildende Schule 50 (1998) S. 211.

126 Sekretariat der Kultusministerkonferenz Referat Berufliche Bildung und Weiterbildung: Handreichung für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule und ihre Abstimmung mit Ausbildungsordnungen des Bundes für anerkannte Ausbildungsberufe Bonn, 09.05.1996 in der Fassung vom 12.06.1997, S. 20.

127 Handreichungen a.a.O., September 2007, S. 10f.



le und Fachschule, allerdings erst relativ spät für die Fachschulen des Fachbereichs Sozialwesen.

In *Nordrhein-Westfalen* entstanden Mitte der 1990er-Jahre curriculare Skizzen für einzelne Fachrichtungen der Fachschule für Technik auf dem Hintergrund der Neuordnung der Metall- und Elektroberufe sowie der KMK-Diskussion „Vom Lerngebiet zum Lernfeld“. Das Lernfeldkonzept wurde daher Grundlage für Lehrpläne in 26 Fachrichtungen der Fachschule für Technik, die ab 1996/97 entwickelt wurden.

Fachschulen im Fachbereich Sozialwesen haben keinen Bezug zu dualen Berufsausbildungen. Mitte der 1990er-Jahre entstanden vielmehr in *Nordrhein-Westfalen* und *Niedersachsen* Lehrpläne, die sich am Konzept der Entwicklungsaufgaben nach Andreas Gruschka (1985) orientierten und sich damit auch für ein Konzept der Kompetenzbildung entschieden.<sup>128</sup>

In den Lehrplänen der Länder für Fachschulen für Sozialpädagogik wurde erst ab 2002 das Lernfeldkonzept aufgegriffen, allerdings auch hier mit Argumenten, die an das neue Berufsverständnis aus dem dualen Ausbildungssystem anknüpften. So erläuterte 2003 *Bayern* beispielsweise die Umstellung auf Lernfelder in einem neuen Lehrplan:

„Von der Gesellschaft und speziell von den Trägern und Leitungen sozialpädagogischer Einrichtungen wird zunehmend gefordert, dass der schulische Teil der Ausbildung die Auszubildenden stärker zur Bearbeitung komplexer Aufgaben und auf die Lösung neuer Problemstellungen vorbereiten muss. Diese berechtigten Forderungen werden mit dem vorliegenden Lehrplan auch für die Ausbildung staatlich anerkannter Erzieherinnen und Erzieher aufgegriffen. Die ausgewählten Lernfelder greifen auf einem angehobenen Abstraktionsniveau die wesentlichen Aufgabenstellungen erzieherischen Arbeitens auf.“<sup>129</sup>

Lernfeldlehrpläne sind inzwischen die Regel in Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik. 14 von 16 Bundesländern haben Lernfeldlehrpläne, selbst wenn Lernfelder auch als „Themenfelder“ oder anders bezeichnet werden.

Eine Ausnahme ist der Lehrplan von *Hessen*. Er ist ein Lernfeldlehrplan, der es den Fachschulen überlässt, selbst Lernfelder zu konstruieren. Die vielfältigen Bestimmungsfaktoren für den Qualifizierungsprozess an der Fachschule für Sozialpädagogik könnten, so der Lehrplan, durch eine Festlegung von landesweit gültigen Lernfeldern für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern nicht angemessen berücksichtigt werden. Daher sollen die Lernfelder für die Lerngruppen in den Fachschulen bestimmt werden.

Die zweite Ausnahme ist *Schleswig-Holstein*. Hier wurden Lernbereiche/Fächer der Stundentafel und nicht Lernfelder zum Bezugspunkt des Lehrplans gemacht. Allerdings ist auch dieser Lehrplan sehr deutlich auf den Erwerb beruflicher Handlungskompetenz ausgerichtet.

Die Mehrzahl der Lehrpläne ist neueren Datums. Der Lernfeldlehrplan von *Niedersachsen* stammt aus dem Jahr 2002, acht Lehrpläne sind nicht älter als drei Jahre.

Der Erwerb beruflicher Handlungskompetenz und die Handlungsorientierung der Ausbildung auf der Grundlage der Orientierung an beruflichen Handlungsaufgaben ist Grundkonsens für die Ausbildung in den 16 Bundesländern. Trotzdem sind die Lehrpläne der Länder sehr unterschiedlich. Gemeinsamkeiten und Unterschiede werden in den nachfolgenden Übersichten deutlich.

#### A 1.4.1 Lernfeldausbildungen – Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Auffällig ist zunächst eine nahezu babylonische Begriffsverwirrung in den Lehrplänen der 16 Bundesländer. Lehrpläne sind mal „Unterrichtsvorgaben“ oder „Rahmenpläne“, „Bildungspläne“, „Rahmenrichtlinien“, „Richtlinien“. Die Unterrichtsfächer der Stundentafel werden auch als „Handlungsfelder“, „Lernfelder“, „Handlungsfelder und Lernfelder“, „Bildungsbereiche“ und „Pflichtmodule“ bezeichnet.

In Lehrplänen wird zwischen Handlungsfeldern unterschieden, die Fächer der Stundentafel sind, sowie zwischen Lernfeldern, die ihnen qua Lehrplan zugeordnet werden. In anderen Lehrplänen wird der Begriff „Handlungsfeld“ allenfalls im Vorwort erwähnt, wenn erläutert wird, wovon die Lernfelder abgeleitet sind.

128 Gruschka, Andreas (1985): Wie Schüler Erzieher werden. Studie zur Kompetenzentwicklung und fachlichen Identitätsbildung in einem doppeltqualifizierenden Bildungsgang des Kollegs Schulversuch NW, Wetzlar.

129 Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung: Lehrplan Fachakademie Sozialpädagogik 1. und 2. Studienjahr, 2003, S. 6.



*Berlin* spricht von Themenfeldern, sie sind aber das, was andere Lernfelder nennen.

*Hessen* tastet sich mit dem Begriff Aufgabenfelder an Lernfelder heran. Lernfelder sollen aber darüber hinaus entwickelt werden.

*Mecklenburg-Vorpommern* verwendet den Begriff Modul. Andere würden dafür Lernbereich oder Lerngebiet sagen. Was aber Lernfeld in einem anderen Land heißen könnte, wird in diesem Land Schlüsselthema genannt.

*Niedersachsen* lässt im berufsbezogenen Unterricht nur noch ein Fach im klassischen Sinne als benotetes Fach gelten. Es heißt „Berufsbezogener Unterricht“.

*Nordrhein-Westfalen* hat für alle Fachschulen das Unterrichtsfach „Projektarbeit“ eingeführt. In anderen Ländern ist das nur als eine Arbeitsmethode bekannt.

*Rheinland-Pfalz* spricht von Lernmodulen. Es könnten vom Inhalt her jedoch auch Lernfelder sein, die

modularisiert angeboten werden.

Für die Benennung eines Lernfeldes gibt es den KMK-Vorschlag, Lernfelder als Handlungsaufgaben zu benennen, z. B. „Gestaltung von Erziehung und Betreuung“, denn Lernfelder sind qua Definition didaktisch ausgewählte zentrale berufliche Handlungsaufgaben. Fast alle Länder übernehmen diesen Vorschlag.

*Bayern* benennt Lernfelder jedoch eher wie Fach- oder Sachgebiete der Ausbildung: „Bildung und Bildungsprozesse“.

*Sachsen* führt ein Lernfeld „Facharbeit“ ein und bezieht sich damit auf die Facharbeit, die in diesem Ausbildungsabschnitt von den Studierenden zu schreiben ist.

Substanzieller als begriffliche Vielfalt sind jedoch die Unterschiede der Lehrpläne, aus denen sich unterschiedliche Konzepte für die Ausbildung ergeben (vgl. Tabelle 16).

## Tabelle 16: Unterschiede der Konzepte für die Ausbildung

### Didaktisches Konzept<sup>130</sup>

Die Ausbildung geschieht in Fächern bzw. Lernbereichen. Es gibt keine Lernfelder.	SH
Lernfelder sollen von den Fachschulen gebildet werden.	HE
Die Ausbildung geschieht in Fächern bzw. Lernbereichen. Jedes Fach bekommt Lernfelder zugewiesen, die es bearbeiten soll.	BE, HH
Die Ausbildung geschieht in Lernfeldern. Die Fächer bzw. die Lernbereiche der Stundentafel leisten inhaltliche Beiträge zu den Lernfeldern:	
– ihre inhaltlichen Beiträge sind festgeschrieben,	BY, NW, ST, TH, MV
– ihre inhaltlichen Beiträge müssen abgesprochen werden.	HB, SL
Die Ausbildung geschieht in Lernfeldern. Fächer bzw. Lernbereiche sind abgeschafft, Lernfelder ersetzen sie.	BW, BB, NI, SN
Die Ausbildung geschieht in Lernfeldern. Lernsituationen werden in der Fachschule entwickelt.	BW, BB, BE, HB, HH, NI, NW, SL, SN, ST, TH
Die Ausbildung geschieht in Lernfeldern. Lernmodule sind vorgegeben.	BY, RP
– Ein eher offenes Curriculum.	BB, SH, HB, HH, HE, MV, NI, NW, ST, TH
– Ein eher geschlossenes Curriculum.	BW, BY, BE, RP

BW Baden-Württemberg, BY Bayern, BE Berlin, BB Brandenburg, HB Bremen, HH Hamburg, HE Hessen, MV Mecklenburg-Vorpommern, NI Niedersachsen, NW Nordrhein-Westfalen, RP Rheinland-Pfalz, SL Saarland, SN Sachsen, ST Sachsen-Anhalt, SH Schleswig-Holstein, TH Thüringen

Quelle: Lehrpläne der Länder für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik

130 Vgl. B 1.4 Dokumentation.

Für die Gestaltung der Ausbildung ist relevant, wie die Arbeit in Lernfeldern organisiert wird. Ein organisatorisch recht einfaches Ausbildungsmodell ist die Zuordnung eines Lernfeldes zu einem Fach. Die Fachlehrerin / der Fachlehrer erhält damit eindeutige Unterrichtsvorgaben für das jeweilige Fach, andere Lehrkräfte haben damit nichts zu tun. Eine Zusammenarbeit der Lehrkräfte in der Ausbildung ist nicht unbedingt erforderlich. Nach diesem Muster wird in *Berlin* und *Hessen* gearbeitet.

Organisatorisch aufwendiger ist die Variante, dass es zwar Fächer und Fachlehrkräfte gibt, sie aber in fächerübergreifenden Lernfeldern der Ausbildung zusammenarbeiten sollen. In den meisten Fällen gibt der Lehrplan vor, welche Themen und Inhalte das jeweilige Fach in das Lernfeld einzubringen hat. Trotzdem muss die Unterrichtsplanung von den Lehrkräften zusammen gestaltet werden, um zu entscheiden, an welchen Lernsituationen wann gearbeitet werden soll. Welche Ausbildungsinhalte müssen unter Umständen fachsystematisch gestaltet werden? Wer übernimmt welchen Part? Wie soll die Zeitstruktur aussehen? Lehrpläne dieser Art legen sieben Bundesländer vor.

Noch aufwendiger ist die Konzeption einer Ausbildung, in der es keine Fächer traditioneller Art mehr gibt. Hier sind Lernfelder an die Stelle der Fächer der Stundentafel getreten. Mit dieser Entscheidung werden Lehrkräfte, die bisher in „ihren Fächern“ unterrichtet haben, in gewisser Weise „heimatlos“. Es gibt nicht mehr die relative Sicherheit des zu unterrichtenden Faches und des ihm fest zugeordneten Platzes im Stundenplan. Unterricht und Unterrichtseinsatz müssen in Absprachen organisiert werden. Die Lehrkräfte planen gemeinsam die Ausbildung und müssen diese Planung mit ihren anderen Verpflichtungen in der Schule koordinieren. Die gemeinsam gestaltete und verantwortete Ausbildung, eventuell noch mit Beteiligung der Studierenden, konstituiert eine neue Rolle der Lehrer/innen. Auf diese Weise wird in vier Bundesländern verfahren.

Eine neuere Entwicklung ist die Modularisierung der Lernfeldausbildung. Angeregt durch die Frage, wie Lernleistungen einer Ausbildung angerechnet und für einschlägige weiterführende Ausbildungen anerkannt werden können, hat das Land *Bayern* 2007 die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern modularisiert dargestellt. Diese Darstellungsweise war

Grundlage, um Anrechnungen der Ausbildung auf Studiengänge mit den Hochschulen des Landes zu vereinbaren. 29 Lernmodule sind – jeweils mit Workload – ausgewiesen. Die Fachakademien des Landes können ihren Studierenden auf Antrag die Inhalte der Lernmodule ausweisen und bestätigen.<sup>131</sup> Umso sonderbarer mutet es an, dass der Unterricht in Bayern keineswegs in Lernmodulen stattfindet, sondern sich am Lehrplan des Landes aus dem Jahre 2003 orientiert.

*Rheinland-Pfalz* dagegen hat die Ausbildung auch in der Realität modularisiert. Die Lernmodule sollen projektorientiert unterrichtet werden und als zeitlich abgeschlossene Unterrichtsblöcke über ein Schuljahr oder ein Schulhalbjahr angeboten werden. Jedes Lernmodul schließt mit einer Leistungsfeststellung ab. Diese Neuordnung der Ausbildung steht jedoch hier nicht in einem erkennbaren Zusammenhang mit Anerkennungsvereinbarungen für einschlägige Studiengänge. Für Lernmodule wird kein Workload ausgewiesen.

*Mecklenburg-Vorpommern* bildet ebenfalls in Modulen aus und versteht unter Modulen etwas völlig anderes. Hier wird in größeren Lerngebieten an Schlüsselthemen gearbeitet. Die gesamte Ausbildung besteht aus fünf Modulen.<sup>132</sup>

Der weitere Vergleich der Länderlehrpläne zeigt, dass Lernfelder zum einen wenige große zusammenhängende Aufgabenkomplexe des Berufs, zum anderen viele ausdifferenzierte Berufsaufgaben enthalten können (vgl. Tabelle 17). Die Ausbildung wird entsprechend durch wenige oder viele Lernfelder strukturiert.

*Nordrhein-Westfalen* und das *Saarland* kommen mit vier Lernfeldern aus.

Im oberen Bereich liegen *Rheinland-Pfalz* mit 13, *Berlin* mit 16, *Hamburg* mit 17 und *Baden-Württemberg* mit 32 Lernfeldern. Wenn ein Lehrplan am Kriterium der Offenheit für die Gestaltung der Ausbildung vor Ort oder auch Offenheit für neue Entwicklungen im Beruf zu messen ist, dann deutet eine kleinteilige Fülle von Lernfeldern eher auf einen relativ geschlossenen Lehrplan. *Baden-Württemberg* ist ein Beispiel für einen präskriptiven Lehrplan, in dem sehr viele Ausbildungsinhalte für die Akteurinnen/Akteure vor Ort bedacht sind.

131 Vgl. A 1.3.3, S. 43 und A 1.3.4, S. 63 sowie B 1.4 Dokumentation: Bayerischer Lehrplan.

132 Vgl. A 1.3.4, S. 61f.

Tabelle 17: Unterschiede der Lernfeldstruktur

**Lernfeldstruktur (Differenzierungsfrage)**

nicht festgelegt	HE
bis 5 Lernfelder	MV, NW, SL,
bis 10 Lernfelder	BY, BB, HB, NI, SN, ST, TH
bis 20 Lernfelder	BE, HH, RP
über 20 Lernfelder	BW

BW Baden-Württemberg, BY Bayern, BE Berlin, BB Brandenburg, HB Bremen, HH Hamburg, HE Hessen, MV Mecklenburg-Vorpommern, NI Niedersachsen, NW Nordrhein-Westfalen, RP Rheinland-Pfalz, SL Saarland, SN Sachsen, ST Sachsen-Anhalt, SH Schleswig-Holstein, TH Thüringen

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Länder für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik

*Bayern* hat aus überschaubaren sieben Lernfeldern in einem modularisierten Lehrplan 29 Lernmodule samt Workload entwickelt und greift damit sehr festlegend in die Ausbildung der Fachschulen ein. In *Rheinland-Pfalz* dagegen ist die Ausbildung in nur 13 Lernmodulen inhaltlich relativ offen geregelt, dies ist aber verbunden mit einer neuen Ausbildungsordnung, die sehr strikte Vorgaben für die Gestaltung der Ausbildung macht.<sup>133</sup>

#### A 1.4.2 Kompetenzbeschreibungen/Kompetenzbegriff – Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Lehrpläne nach Lernfeld-Konzept stellen Lernfelder im Sinne von didaktisch reduzierten beruflichen Handlungsfeldern deswegen in den Mittelpunkt der Ausbildung, weil an Handlungsaufgaben berufliche Handlungskompetenz ausgebildet werden soll. Handlungskompetenz und nicht nur Berufswissen und Berufsfertigkeiten sind zentrale Ziele der Ausbildung. Kompetenzbegriff und Kompetenzbeschreibungen haben in Lernfeldlehrplänen eine herausgehobene Bedeutung. Sie sind konstitutiv für diese Ausbildungsdidaktik.

Kompetenz wird auf zwei Ebenen definiert und beschrieben. Berufliche Handlungskompetenz wird als angestrebtes Gesamtergebnis der Ausbildung darge-

stellt. Auf dieser Ebene werden die Dimensionen der beruflichen Handlungskompetenz ausdifferenziert. Dies geschieht oft in Vorbemerkungen und vielfach in deklaratorischer Form.

Auf der Ebene der konkreten Ausbildung geht es dann um die konkrete Beschreibung der Handlungskompetenz im Beruf Erzieherin/Erzieher, die sich unterscheidet von jedem anderen Beruf. In Lernfeldlehrplänen wird diese Konkretisierung auf der Ausbildungsebene durch die Konzeption der Lernfelder geleistet. Mit den Lernfeldern werden Lernmöglichkeiten geschaffen, als Erzieherin/Erzieher die konkreten Kompetenzen für ein kompetentes Handeln zu erwerben. Darum sind alle Lernfelder durch Kompetenzen und Lerninhalte beschrieben.

Häufig werden Kompetenzen und Qualifikationen sowie Kompetenzbeschreibungen und Qualifikationsbeschreibungen begrifflich nicht auseinandergelassen:

- Mit Kompetenz wird hier die individuelle Fähigkeit und Bereitschaft verstanden, in Anforderungssituationen angemessen zu handeln. Sie ist ein persönliches Ergebnis aller möglichen persönlichen Lernprozesse.
- Als Ausbildungsziel ist Kompetenz das Qualifikationsziel einer Ausbildungsinstitution, die dafür Einrichtungen und Hilfen bereitstellt und durch Zertifizierung die erreichte Kompetenz der Teilnehmer/innen als Qualifikation bestätigt.
- Qualifikationsbereiche ergeben sich durch das von der Institution ausdifferenzierte Gesamtziel der

133 Ebd.

Ausbildung in einzelne Zielbereiche. Ein Qualifikationsprofil stellt die Qualifikationsbereiche als Profil der Gesamtqualifikation dar.

Qualifizierungsbereiche schließlich sind die einzelnen Ausbildungsbereiche einer institutionalisierten Ausbildung, die während der Ausbildung von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern durchlaufen werden.

### **Berufliche Handlungskompetenz als allgemeines Ziel der Ausbildung**

Alle Länder haben entsprechend den Rahmenvereinbarungen berufliche Handlungskompetenz als Ausbildungsziel in den Lehrplänen der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern festgeschrieben. Sie wird verstanden als Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie sich individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

Handlungskompetenz entfaltet sich, wie fast gleichlautend so dargestellt, in den Dimensionen von Fachkompetenz, Humankompetenz, Sozialkompetenz und entweder gleich- oder unter- bzw. quergeordnet in Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz.

- *Fachkompetenz* bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.
- *Humankompetenz* bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen sowie die selbstbestimmte Bindung an Werte.
- *Sozialkompetenz* bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen bzw. zu verstehen sowie sich mit Anderen

rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

- *Methodenkompetenz* bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung zu zielgerichtetem, planmäßigem Vorgehen bei der Bearbeitung von Aufgaben und Problemen (zum Beispiel bei der Planung der Arbeitsschritte).
- *Kommunikative Kompetenz* meint die Bereitschaft und Befähigung, kommunikative Situationen zu verstehen und zu gestalten. Hierzu gehört es, eigene Absichten und Bedürfnisse sowie die der Partner wahrzunehmen, zu verstehen und darzustellen.
- *Lernkompetenz* ist die Bereitschaft und Befähigung, Informationen über Sachverhalte und Zusammenhänge selbstständig und gemeinsam mit anderen zu verstehen, auszuwerten und in gedankliche Strukturen einzuordnen. Zur Lernkompetenz gehört insbesondere auch die Fähigkeit und Bereitschaft, im Beruf und über den Berufsbereich hinaus Lerntechniken und Lernstrategien zu entwickeln sowie diese für ein lebenslanges Lernen zu nutzen.<sup>134</sup>

### **Berufliche Handlungskompetenz als Erzieherin/ Erzieher**

Seit 2000 enthalten die KMK-Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung eine Beschreibung der beruflichen Handlungskompetenz von Erzieherinnen und Erziehern. In einem Qualifikationsprofil werden Aussagen über die in der Ausbildung zu vermittelnden Kompetenzen in einigen Qualifizierungsbereichen der Ausbildung gemacht. Die Rahmenvereinbarung hat damit einen Beschluss der Jugendministerkonferenz von 1998 übernommen.<sup>135</sup>

„Kinder und Jugendliche zu erziehen, zu bilden und zu betreuen erfordert Fachkräfte,

134 Sekretariat der Kultusministerkonferenz Referat Berufliche Bildung und Weiterbildung: Handreichung für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule und ihre Abstimmung mit Ausbildungsordnungen des Bundes für anerkannte Ausbildungsberufe Bonn, September 2007, S. 12.

135 Weiterentwicklung der Struktur der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Beschluss der Jugendministerkonferenz in Kassel vom 25./26. Juni 1998.

- die das Kind und den Jugendlichen in seiner Persönlichkeit und Subjektstellung sehen.
- die Kompetenzen, Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in den verschiedenen Altersgruppen erkennen und entsprechende pädagogische Angebote planen, durchführen, dokumentieren und auswerten können.
- die als Personen über ein hohes pädagogisches Ethos, menschliche Integrität sowie gute soziale und persönliche Kompetenzen und Handlungsstrategien zur Gestaltung der Gruppensituation verfügen.
- die im Team kooperationsfähig sind.
- die aufgrund didaktisch-methodischer Fähigkeiten die Chancen von ganzheitlichem und an den Lebensrealitäten der Kinder und Jugendlichen orientiertem Lernen erkennen und nutzen können.
- die in der Lage sind, sich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen wie auch mit Erwachsenen einzufühlen, sich selbst zu behaupten und Vermittlungs- und Aushandlungsprozesse zu organisieren.
- die als Rüstzeug für die Erfüllung der familienergänzenden und -unterstützenden Funktion über entsprechende Kommunikationsfähigkeit verfügen.
- die aufgrund ihrer Kenntnisse von sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhängen die Lage von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern erfassen und die Unterstützung in Konfliktsituationen leisten können.
- die Kooperationsstrukturen mit anderen Einrichtungen im Gemeinwesen entwickeln und aufrechterhalten können.
- die in der Lage sind, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen sowie den Anforderungen einer zunehmenden Wettbewerbssituation der Einrichtungen und Dienste und einer stärkeren Dienstleistungsorientierung zu entsprechen.<sup>136</sup>

Im Folgenden werden die Vorgaben der Rahmenvereinbarung mit der Darstellung der beruflichen Handlungskompetenz von Erzieherinnen und Erziehern in den Lehrplänen der Länder verglichen.

Kein Lehrplan hat die Rahmenvorgaben zur beruflichen Handlungskompetenz von Erzieherinnen/Erziehern in dieser Form übernommen. Alle 16 Bundesländer stellen vielmehr das Ziel der Ausbildung in eigenständiger Weise dar. Das Qualifikationsprofil wird teilweise aufgegriffen und ergänzt, zum größeren Teil aber auch gar nicht erwähnt. Daher ist es erstaunlich, dass in den Lehrplänen dennoch Gemeinsamkeiten bei den angestrebten Qualifikationen festgestellt werden können.

In neun Lehrplänen (*Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen*) wird die berufliche Handlungskompetenz von Erzieherinnen/Erziehern explizit und konkret unter Überschriften wie „Berufsbild und Ausbildungsprofil“, „Tätigkeits- und Anforderungsprofil“, „Qualifikationsanforderungen“, „Berufsbild und Ausbildungsziel“ beschrieben. Das Qualifikationsprofil der KMK-Rahmenvereinbarung ist darin in abgewandelter oder ergänzter Form wiederzufinden.

Werden die anderen Lehrpläne hinzu genommen, in denen die Beschreibung der konkreten beruflichen Handlungskompetenz nur implizit durch das Lernfeldkonzept der Ausbildung erfolgt, so ergeben sich folgende weitere Gemeinsamkeiten:

- Das Qualifikationsprofil der Rahmenvereinbarung benennt Kompetenzen, die sich auf die gesamte Berufsausübung beziehen, z. B. die Fähigkeit und Bereitschaft, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit und Subjektstellung zu sehen, Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnisse zu erkennen, menschlich integer zu handeln, zu kooperieren, didaktisch-methodisch überlegt vorzugehen, zugewendet und empathisch zu arbeiten. Diese Kompetenzen finden sich auch in den Lehrplänen.
- Im Qualifikationsprofil werden wichtige Handlungsfelder des Berufes benannt. Es sind: Gruppenarbeit, Teamarbeit, Bildungsarbeit, familienergänzende und unterstützende Arbeit, Unterstützung in Konfliktsituationen, gemeinwesen- und dienstleistungsorientierte Arbeit in sozialpädagogischen Einrichtungen. Es gibt keinen Lehrplan, der diese Handlungsfelder nicht in irgendeiner Form beachtet.
- Das Qualifikationsprofil ordnet Kompetenzen oder wünschenswerte Einstellungen und Haltungen be-

---

136 Ebd. S. 21.



stimmten Handlungsfeldern zu. Solche Zuordnungen werden allerdings nicht durchgängig in den Lehrplänen aufgegriffen.

- In Abhebung gegenüber dem Qualifikationsprofil hat in allen Länder-Lehrplänen die Bildungsarbeit mehr Gewicht bekommen. Seit der Jugendministerkonferenz von 1998 haben sich erkennbar die Anforderungen verändert. So werden neue Handlungsbereiche in den Lehrplänen aufgegriffen, die in den KMK-Qualifikationsbereichen nicht genannt sind. Dazu gehören: Interkulturelle Erziehung, Sprachförderung, Förderung des sozialen Lernens, Werteerziehung, Förderung der Gesundheit, Förderung der Resilienz, Unterstützung und Förderung in besonderen Lebenslagen, konzeptionsgesteuertes und methodisches sozialpädagogisches Handeln, Netzwerkarbeit, Vorbereitung und Begleitung von Transitionen (z. B. Übergang in die Grundschule, in die Berufsausbildung u. a.), Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement.

Ein differenzierter Vergleich der in der Rahmenvereinbarung genannten Kompetenzen von Erzieherinnen/Erziehern gestaltet sich schwierig durch die Verschiedenheit der Lehrpläne der Länder. Das in zehn Aspekten beschriebene Qualifikationsprofil wird von keinem Bundesland direkt übernommen, alle gehen in der Gestaltung weit darüber hinaus

#### *Unterschiede in der Anzahl der beschriebenen Kompetenzen*

*Nordrhein-Westfalen* hat einen Lernfeldlehrplan mit 4 Lernfeldern, mit 36 zugeordneten Kompetenzen und sehr vielen Lerninhalten.

In *Bayern* sind es sieben Lernfelder, denen 35 „Lernzielformulierungen“ und 40 „Berufliche Aufgabenstellungen“ zugeordnet sind.

In *Baden-Württemberg* wird in 32 Lernfeldern gearbeitet, in denen die Fachschüler/innen „befähigt“, Erfahrungsräume „eröffnet“, Handlungsweisen „erlernt“ und Kenntnisse „erweitert“ werden sollen.

#### *Unterschiede in der inhaltlichen Beschreibung der Kompetenzen*

Es gibt keine vergleichbaren Kompetenzbeschreibungen in den hier beispielhaft aufgezeigten Lehrplänen, teils handelt es sich um traditionelle Lernziele wie „die

Schüler/innen sollen erkennen“, um operational formulierte Lernziele wie „die Schüler/innen können am Ende des Lernprozesses ...“, teils um Kompetenzbeschreibungen zusammenfassender Art. Andere Lehrpläne erweitern das Spektrum der Verschiedenartigkeit. Sie müssten zunächst „übersetzt“ und interpretiert werden, um sie vergleichen zu können.

#### *Fehlende Zuordnung der Kompetenzen zu Arbeitsfeldern*

In den genannten Lehrplänen beziehen sich die Kompetenzen, Lernziele, Aufgabenstellungen auf berufliche Handlungsaufgaben, die in allen Arbeitsfeldern von Erzieherinnen und Erziehern anfallen. Sie müssten also noch einmal auf einzelne Arbeitsfelder bezogen werden, um sie vergleichen zu können: Welche frühpädagogischen Kompetenzen werden ausgebildet? In welcher Weise wird die offene Jugendarbeit berücksichtigt? usw. Es gibt nur wenige Lehrpläne, die diese Differenzierung leistet.

#### *Unterschiede in der Konkretisierung der Vorgaben*

Je präskriptiver ein Lehrplan gestaltet ist, desto umfassender und konkreter sind die Lernzielangaben und die Ausführungen über zu vermittelnde Lerninhalte. Es gibt diese Lehrpläne, aber es gibt auch sehr offene Lehrpläne, die sich auf Rahmenseetzungen beschränken. Es wäre also zu entscheiden, auf welcher Ebene der Anschaulichkeit und Differenzierung ein Vergleich stattfinden sollte.

Vorherrschend ist der Eindruck, dass es sich bei den Lehrplänen um 16 jeweils sehr eigenständige Konzepte einer Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern handelt. Darum erstaunt auch das Ergebnis der folgenden Betrachtung der Qualifizierungsbereiche der Ausbildung.

### **A1.4.3 Die Qualifizierungsbereiche der Ausbildung in den Lehrplänen der Länder**

Als Qualifizierungsbereiche sollen in unserem Zusammenhang die einzelnen Ausbildungsbereiche einer institutionalisierten Ausbildung bezeichnet werden, die während der Ausbildung von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu absolvieren sind.<sup>137</sup> Im Folgenden sind die Qualifizierungsbereiche in den Lehrplänen

<sup>137</sup> Vgl. A 1.4.2.



Tabelle 18: Qualifizierungsbereiche der Ausbildung

**Qualifizierungsbereiche****Berufliche Identität und Professionalität entwickeln**

Berufsbild, Berufsentwicklung, Arbeitsrecht, Selbstmanagement, kritische Reflexivität ...

**Kinder und Jugendliche in ihrer Lebenswelt verstehen**

Kindheit und Jugend im Wandel, Pluralisierung von Lebensformen, Milieus und Kulturen ...

**Beziehungen aufbauen und gestalten**

Pädagogische Situation, Kommunikation, Interaktion, Intervention, Normen und Werte als Handlungs-determinanten, Selbst- und Fremdwahrnehmung, pädagogisches Verhältnis ...

**Bildung und Entwicklung unterstützen und fördern**

Welterfahrung, Umwelterfahrungen, Entwicklung und Entwicklungsbereiche, Transitionen, Beobachtung, Dokumentation, Sprache, Bewegung, Gesundheit, ästhetische Erfahrungen, musisch-kreative Gestaltung, Medien, Spiel, Gesundheit ...

**Erziehung und Betreuung wahrnehmen und gestalten**

Verhalten, Verhaltensänderung, soziales Lernen, Werte und Normen, Gruppenpädagogik, Alltagsgestaltung, Projekte und Aktivitäten, interkulturelle Arbeit, Jungen- und Mädchenarbeit, Trägervielfalt und normative Orientierungen ...

**Pädagogisch handeln in besonderen Handlungs- und Lebenssituationen**

Integration/Inklusion, Resilienz, Verluste/Krankheit/Tod, herausforderndes Verhalten, Konflikte, Ausgrenzungen ...

**Professionell in sozialpädagogischen Einrichtungen arbeiten**

Teamarbeit, Elternarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Konzeptarbeit, Qualitätsarbeit, Netzwerkarbeit ...

Quelle: Lehrpläne der Länder für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik

der Länder durch die Untersuchung der jeweiligen Lernfelder der Ausbildung identifiziert worden. Die Analyse ergibt sieben unterscheidbare Qualifizierungsbereiche, die – unabhängig von der Benennung und Anzahl der Lernfelder – in allen Lehrplänen aller Bundesländer berücksichtigt werden (vgl. Tabelle 18).

Eine differenziertere Betrachtung zeigt im Vergleich der Länder für die einzelnen Bereiche Unterschiede in den Ausbildungszeiten sowie in der Ausbildungstiefe. Eine pauschale Ausbildungskritik allerdings, dass jedes Bundesland von einem anderen Berufsbild der Erzieherin/des Erziehers ausgehe, weil eine empirische Berufsfeldforschung nicht zugrunde liege, scheint nicht berechtigt.<sup>137</sup> Es gibt einen Grund-

konsens in der Frage, welche Qualifizierungsbereiche die Ausbildung enthalten soll.

Die Übersicht zeigt eine weitere Einschränkung: Alle Qualifizierungsbereiche sind ohne Zuordnung zu den Arbeitsfeldern der Erzieher/innen formuliert, so dass eine arbeitsfeldspezifische Qualifikation aus den Lehrplänen nicht wirklich ermittelt werden kann. Zu diesem Ergebnis kam ja bereits die Analyse des Anteils des frühpädagogischen Arbeitsfeldes nach Ausbildungsordnungen der Länder (vgl. A 1.3.4). Zwei Lehrpläne zeigen jedoch, dass es auch anders gehen kann:

Der modularisierte Lehrplan für die Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher vom 18.06.2004 aus *Rheinland-Pfalz* sieht drei Lernmodule vor, die sich auf die Arbeit in bestimmten Arbeitsfeldern beziehen und mit Zeitrichtwerten ausgestattet sind:

- Arbeiten im Bereich der Kindertagesstätten (240 Stunden),

138 Küls, Holger (2009): Lernen in Lernfeldern – Kritische Anmerkungen zur Weiterentwicklung einer Didaktik der Sozialpädagogik, Kindergartenpädagogik Online Handbuch: <http://www.kindergartenpaedagogik.de/1983.html> (22.05.2009).

- Arbeiten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Erziehungshilfe (240 Stunden),
- Arbeiten mit beeinträchtigten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (160 Stunden).

Damit erfüllt der Lehrplan die Forderung nach einer nachvollziehbaren Ausbildungsarbeit in Arbeitsfeldern. Weil diese Arbeitsfelder laut Lehrplan die späteren beruflichen Arbeitsfelder der angehenden Erzieherinnen und Erzieher sein werden, sollen auch die Inhalte der anderen Lernmodule hier „arbeitsfeldbezogen eingebracht“ werden.<sup>139</sup>

In *Mecklenburg-Vorpommern* werden in einem „Modul-Lehrplan“ aus dem Jahr 2008 die drei Ausbildungsjahre der integrierten Ausbildung in fünf arbeitsfeldorientierte zeitlich umfangreiche Module aufgeteilt: Modul 1: Erziehen – mein Beruf (10 Wochen), Modul 2: Erziehen im Kleinkind- und Vorschulalter (30), Modul 3: Erziehen im jüngeren und mittleren Schulalter (20), Modul 4: Erziehen im Jugendalter (30), Modul 5: Spezialisierung Kindertagesbetreuung oder Spezialisierung Jugendarbeit (30). Damit ist ein fester Rahmen gegeben, zentrale berufliche Handlungsaufgaben in den Arbeitsfeldern zu bearbeiten.<sup>140</sup>

#### A 1.4.4 Die Balance von Handlungs-, Situations-, Fachwissenschafts- und Persönlichkeitsorientierung in den Lehrplänen

„Aufgrund der Vielfalt der curricularen Ansätze in den Lehrplänen der Länder fällt es schwer, eine sinnvolle Antwort auf die Frage nach der Balance von (Handlungs-)Situations-, (Fach)Wissenschafts- und Persönlichkeitsorientierung zu finden.“<sup>141</sup>

Holger Küls gibt zu bedenken, ob sich die didaktische Konzeption der Lernfeldorientierung, die aus der technischen und kaufmännischen Ausbildung über-

nommen wurde, auch für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erzieher eignet. Handeln beziehe sich dort auf klar abgrenzbare berufliche Handlungszusammenhänge, auf ein Handeln in einem Subjekt-Objekt-Schema sowie auf Handlungsroutrinen und Handlungssystematiken. Demgegenüber sei die Vielschichtigkeit und Komplexität gleichzeitig ablaufender Beziehungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozesse Kennzeichen sozialpädagogischen Handelns. Er kommt zu folgendem Schluss:

„Eine Berufsfelddidaktik Sozialpädagogik muss neben der Handlungsorientierung und integrierten fachsystematischen Sequenzen vor allem einer ausgewiesenen Persönlichkeitsorientierung in der Ausbildung mehr Raum geben – und zwar weit über das hinaus, was als Personalkompetenz oder Humankompetenz im Rahmen des Leitziels berufliche Handlungskompetenz in der KMK-Handreichung für Rahmenlehrpläne gemeint ist (Sekretariat der KMK 2007).“<sup>142</sup>

Ist ein derart holzschnittartiger Vergleich zwischen unterschiedlichen Berufsanforderungen tatsächlich berechtigt? Schließlich haben die Defizite der Ausbildung in Routinen und Systematiken im Bereich der Technik zum Paradigmenwechsel in der Ausbildung geführt. Dennoch ist wichtig, die unterschiedlichen Orientierungspunkte, die eine Didaktik beachten muss, zu benennen und danach zu fragen, ob sie in den Lehrplänen berücksichtigt worden sind. Der Vergleich der Lehrpläne zeigt, dass diese didaktischen Orientierungen in allen Lehrplänen – wie auch immer – thematisiert sind (vgl. Tabelle 19).

Alle Lehrpläne weisen auf die Notwendigkeit hin, Lerninhalte an den Fachwissenschaften zu orientieren. Zugleich wird die ganzheitliche Aneignung fachwissenschaftlicher Erkenntnisse im Zusammenhang mit komplexen beruflichen Aufgaben betont. Die Fachinhalte, die vermittelt werden sollen, sind in allen Lehrplänen benannt. Es ist die Frage, wie und wie weit es gelingen kann, die fachwissenschaftliche Orientierung zufriedenstellend in Lernsituationen einzubringen. Dies jedoch muss von den Lehrkräften vor Ort beantwortet werden.

Die Persönlichkeitsorientierung hat einen großen Stellenwert in den Lehrplänen der Länder. Konsens besteht darin, dass in besonderem Maße personale Kom-

139 Lehrplan für die Fachschule Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik vom 18.06.2004.

140 Vgl. B 1.4 Dokumentation: Lehrplan Mecklenburg-Vorpommern.

141 Küls, Holger (2008): Lehrpläne der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Curriculare Vielfalt oder curriculare Divergenz? In: Die berufsbildende Schule, 60 (2008) 3, S. 84.

142 Küls 2009, a.a.O. S. 7.

**Tabelle 19: Fachwissenschaftsorientierung****Fachwissenschaftsorientierung**

Berufliches Handeln soll fachwissenschaftlich durchdrungen werden, die zu bearbeitenden Fachinhalte sind benannt.

Alle Länder

**Persönlichkeitsorientierung**

- Entwicklung der Persönlichkeit; Entwicklung personaler Kompetenzen als eine übergeordnete Zielsetzung.
- Lernfeld oder Lernmodul oder Themenfeld „Berufliche Identität und Professionalität“
- Entwicklungsaufgaben (Andreas Gruschka)

Alle Länder

Alle Länder

HE, NI, NW

BW Baden-Württemberg, BY Bayern, BE Berlin, BB Brandenburg, HB Bremen, HH Hamburg, HE Hessen, MV Mecklenburg-Vorpommern, NI Niedersachsen, NW Nordrhein-Westfalen, RP Rheinland-Pfalz, SL Saarland, SN Sachsen, ST Sachsen-Anhalt, SH Schleswig-Holstein, TH Thüringen

Quelle: Lehrpläne der Länder für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik

petenzen gefordert sind, wenn es darum geht, mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten, Beziehungen aufzubauen, Bedürfnisse und Entwicklungsmöglichkeiten zu erkennen und entsprechend pädagogisch zu handeln. Im Bayerischen Lernfeld-Lehrplan von August 2003 heißt es dazu:

„Zwei wesentliche Aufträge hat die Ausbildung zu erfüllen: Sie muss einerseits die künftigen Erzieherinnen und Erzieher für ihr berufliches Handeln befähigen, dies gilt insbesondere für die Fähigkeit, aus gezielten Beobachtungen und den vermittelten Fachinhalten logisch und fachlich stimmige Aussagen und die entsprechenden Vorgehensweisen abzuleiten, andererseits dürfen Ausbildungsinhalte nicht ohne reflektierende und ggf. verändernde Verknüpfung zur Persönlichkeit der Studierenden vermittelt werden. Nur in einer Verbindung dieser beiden Akzente durch die Ausbildung, sowohl in der Fachakademie als auch an den Praktikumsstellen, ist die Weiterentwicklung der Selbst-, Methoden-, Sozial- und Fachkompetenz künftiger Absolventen gewährleistet. Die Studierenden haben die Aufgabe, eigene, vielleicht auch belastende, Vorerfahrungen zu bearbeiten und mit den Inhalten der Ausbildung neue Erfahrungen zu machen auf dem Hintergrund der Bedürfnisse und Notwendigkeiten der jungen Menschen.“<sup>143</sup>

Darüber hinaus haben alle Länder Lernfelder, Themenfelder oder Lernmodule eingerichtet, die sich explizit mit der Entwicklung einer beruflichen Identität, dem persönlichen Konzept der Berufsrolle und mit Strategien der Professionalisierung beschäftigen.

Nur in den Ländern *Nordrhein-Westfalen*, *Niedersachsen* und *Hessen* sind die Entwicklungsaufgaben (nach Gruschka) ein zusätzliches didaktisches Element, das die Entwicklung der personalen Kompetenzen der Studierenden in den Vordergrund rückt.<sup>144</sup> Dies verwundert, da das Konzept der Entwicklungsaufgaben als „Didaktisch-methodische Grundsätze“ Bestandteil der Rahmenvereinbarung über Fachschulen ist, die meisten Länder diese jedoch nicht aufgreifen.

**Gemeinsamkeiten**

- Die Lehrpläne der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern sind in allen Ländern trotz unterschiedlicher Organisationsformen Lernfeld-Lehrpläne.
- Die Ausbildung ist in allen Ländern handlungsorientiert konzipiert. Ausbildungsziel ist die berufliche Handlungskompetenz.
- Obwohl die Länder das Qualifikationsprofil aus der KMK-Rahmenvorgabe nicht einheitlich übernehmen, tauchen alle zehn Aspekte des Profils in allen

143 Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Lehrplan für die Fachakademie für Sozialpädagogik 1. und 2. Studienjahr, August 2003, S. 7.

144 Vgl. A 1.4, S. 50.

Ländern als Ausbildungsziele auf, wenn auch zum Teil implizit.

- Im Vergleich der Lehrpläne lassen sich sieben Qualifizierungsbereiche identifizieren, in denen in allen Ländern ausgebildet wird. Eine Zuordnung zu Arbeitsfeldern ist allerdings mehrheitlich nicht durch Lehrplan vorgegeben und wird daher auch nicht einheitlich gestaltet.
- Die besondere Aufgabe der Persönlichkeitsbildung und die Bedeutung personaler Kompetenzen in der Berufsausübung werden in allen Lehrplänen betont.
- Die Kompetenz, berufliches Handeln unter Bezugnahme auf die Fachwissenschaft zu durchdringen und zu reflektieren, ist in allen Lehrplänen ein wichtiges Ausbildungsziel. Allerdings bewegen wir uns hier auf der Ebene von Bildungszielen. In den Kapiteln 2.1 bis 2.4 wird gefragt, ob dabei auch entsprechende Lernergebnisse erreicht und überprüft werden.

### Unterschiede

- Die Lehrpläne unterscheiden sich durch eine Vielfalt von Begrifflichkeiten, die unterschiedlich verwendet werden, so dass immer wieder geklärt werden muss, welche Sachverhalte gemeint sind.
- Es gibt erhebliche Unterschiede, welche Qualifizierungsbereiche in welcher Gewichtung und Intensität Bestandteil der Ausbildung sind. Das ist nur teilweise nachvollziehbar durch Angaben über Zeitrichtwerte für Lernfelder, Themenfelder oder Lernmodule. Da in der Regel in Qualifizierungsbereichen der Ausbildung „Kinder und Jugendliche“ als Zielgruppe der Arbeit angesprochen werden und die zu bearbeitenden beruflichen Handlungsaufgaben nicht arbeitsfeldspezifisch formuliert sind, ist offen, für welches Arbeitsfeld welche Ausbildungszeit eingeräumt wird.
- Die Lehrpläne unterscheiden sich deutlich in der Offenheit bzw. Geschlossenheit der Vorgaben, also in der Frage, wie die Arbeit der Fachschulen reglementiert ist bzw. wie viele Gestaltungsmöglichkeiten es vor Ort gibt.
- Die Lernfeld-Lehrpläne implizieren unterschiedliche Konzepte der Ausbildung:  
Ausbildung als fachbezogene oder als fächerübergreifende Aufgabe; Betonung des Prinzips des Fach-

lehrers/der Fachlehrerin oder Betonung der Kooperation der Lehrkräfte; enge Vorgaben oder größere Gestaltungsfreiheit; Ausbildung in arbeitsfeldübergreifenden Lernfeldern oder Ausbildung an Handlungsaufgaben in konkreten Arbeitsfeldern.

### Fazit

Die 16 Lehrpläne sind insgesamt ein Beispiel für die Wirkung des Bildungsföderalismus in einer Berufsausbildung nach Landesrecht. Jedes Land hat eine eigene Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern im Blick.

Die KMK-Rahmenvorgaben werden nicht einheitlich übernommen bzw. sie lassen den Bundesländern große Freiräume. In der Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher laufen daher Entwicklungen nebeneinander, da die Ausbildung von den Ländern nicht gemeinsam gestaltet wird. Eigenheiten bis hin zu eigenen Begrifflichkeiten werden betont. Gemeinsamkeiten ergeben sich eher ungeplant.

## A 1.5 Die Lehrpläne der Berufsfachschulen mit ihren jeweiligen Ausbildungsgängen

### A 1.5.1 Kinderpfleger/in

2008 sind in Deutschland nur noch 12,7% der pädagogisch tätigen Personen in Kindertageseinrichtungen Kinderpfleger/innen.<sup>145</sup> Seit Jahrzehnten ist ihr Anteil rückläufig. 1974 betrug er 22,5% und 1990 16,6%.<sup>146</sup> Auch insgesamt ist der Anteil der in diesem Arbeitsfeld pädagogisch Tätigen, die nicht in die Kategorie „sozialpädagogische Fachkräfte“ eingeordnet werden, zurückgegangen. Er beträgt 2008 24,4%, Mitte der 1970er-Jahre lag er noch bei 40%.<sup>147</sup> Insofern teilen sich die Hilfs- und Assistenzkräfte unterhalb der Qualifikation von Erzieherinnen und Erziehern einen enger gewordenen Arbeitsmarkt.

Die Kinderpflegeausbildung ist von verschiedenen Seiten unter Druck geraten. In der Fachdiskussion hat

145 Rauschenbach 2009, S.9. [http://www.weiterbildungsinitiative.de/uploads/media/WiFF\\_Praesentation\\_Prof.\\_Dr.\\_Rauschenbach.pdf](http://www.weiterbildungsinitiative.de/uploads/media/WiFF_Praesentation_Prof._Dr._Rauschenbach.pdf) (24.04.2009).

146 Rauschenbach u. a. 1995, S. 74.

147 Christ, Karl (1981): Gewerkschaftliche Vorstellungen zur Professionalisierung und Verbesserung der Ausbildung von sozialpädagogischen Fachkräften. In: Krüger, Helga/Rabe-Kleberg, Ursula/Derschau, Dietrich von: Qualifikationen für Erzieherarbeit. Bd. 1. DJI Materialien. München, S. 33.

Tabelle 20: Die Berufsbezeichnungen der Kinderpfleger/innen

Berufsbezeichnung	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Staatlich anerkannter Kinderpfleger / Staatlich anerkannte Kinderpflegerin	x				x							x				
Staatlich geprüfter Kinderpfleger / Staatlich geprüfte Kinderpflegerin		x								x				x		x

BW Baden-Württemberg, BY Bayern, BE Berlin, BB Brandenburg, HB Bremen, HH Hamburg, HE Hessen, MV Mecklenburg-Vorpommern, NI Niedersachsen, NW Nordrhein-Westfalen, RP Rheinland-Pfalz, SL Saarland, SN Sachsen, ST Sachsen-Anhalt, SH Schleswig-Holstein, TH Thüringen

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder für Berufsfachschulen für Kinderpflege

sich seit Langem die Ansicht durchgesetzt, dass eine zweijährige Ausbildung, die auf dem Hauptschulabschluss aufbaut und zu einer Helferqualifikation führt, den Anforderungen der Arbeit im frühpädagogischen Arbeitsfeld nicht genügt. Die Ausbildungsstätten machen die Erfahrung, dass Schülerinnen und Schüler, die mit ihrem Hauptschulabschluss die Ausbildung beginnen, immer weniger in der Lage sind, die schulischen Leistungsanforderungen zu erfüllen. Darüber hinaus ist eine Konkurrenzsituation durch neue sozialpädagogische Ausbildungsberufe (Sozialassistent/in, Sozialhelfer/in u. a.) entstanden.

Die Kinderpflegeausbildung ist eine Berufsausbildung nach Landesrecht, die in der Berufsfachschule (I) organisiert ist. Zulassungsvoraussetzungen sind die beendete Vollzeitschulpflicht und der Hauptschulabschluss. Die Ausbildung ist in der Regel zweijährig. Nach einer Prüfung wird der Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ vergeben. Bei entsprechenden Leistungen kann der Mittlere Schulabschluss erworben werden.

In *Baden-Württemberg* wird die Ausbildung mit Berufspraktikum und staatlicher Anerkennung des Berufsabschlusses in dreijähriger Form angeboten.

In *Bremen* und im *Saarland* wird die staatliche Anerkennung nach nur zweijähriger Ausbildung vergeben.

Ziel der Ausbildung ist der berufliche Einsatz als Helferin/Helfer bei der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im vorschulischen Alter vorwiegend in Tageseinrichtungen für Kinder, aber auch in Familien oder in der Sozialpflege.

2007 wurde die Ausbildung noch in neun Bundesländern angeboten.<sup>148</sup> Nach heutigem Stand ist die Ausbildung in *Rheinland-Pfalz* und *Mecklenburg-Vorpommern* eingestellt. *Bremen* überlegt, den Bildungsgang zu schließen. Eine Entscheidung ist noch nicht herbeigeführt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt Ausbildung, mögliche Arbeitsfelder sowie die durch Lehrpläne festgelegte Ausbildungskonzeption der Länder (vgl. Tabelle 21, S. 64). Die Lehrpläne der Länder sind in der Mehrheit neueren Datums: *Thüringen* 2001, *Bayern* und *Nordrhein-Westfalen* 2006, *Baden-Württemberg* und *Bremen* 2007, *Saarland* 2008. Es sind vorwiegend Lernfeldlehrpläne mit Kompetenz- und Handlungsorientierung. Die Ausbildung ist mit Praktika in sozialpädagogischen Einrichtungen und in Familien verbunden.

148 Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen. Beschluss der KMK vom 28.02.1997 in der Fassung vom 07.12.2007.

**Tabelle 21: Ausbildung, Arbeitsfelder, Didaktisches Prinzip/Konzept, Lernfelder und Handlungsfelder für Kinderpfleger/innen**

<b>Ausbildung<sup>149</sup></b>	
Zulassung: Erfüllung der Vollzeitschulpflicht/Hauptschulabschluss	BW, BY, HB, NW, SL, ST, TH
Dreijährig: Berufsabschluss „Staatlich anerkannte Kinderpflegerin / Staatlich anerkannter Kinderpfleger“	BW
Zweijährig: Berufsabschluss „Staatlich anerkannte Kinderpflegerin / Staatlich anerkannter Kinderpfleger“	HB, SL
Zweijährig: Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger“	BY, NW, ST, TH
<b>Arbeitsfelder</b>	
Erziehung, Bildung, Pflege und Betreuung von Kleinkindern und Kindern im frühen Schulalter unter Anleitung (Zweitkraft) in sozialpädagogischen Einrichtungen und Familien	BW, BY, HB, NW, SL, ST, TH
Arbeit auch in sozialpflegerischen und sonderpädagogischen Einrichtungen	ST
<b>Didaktisches Prinzip</b>	
Erwerb beruflicher Handlungskompetenz/Handlungsorientierung	Alle Länder
<b>Didaktisches Konzept</b>	
Die Ausbildung geschieht in Fächern bzw. Lernbereichen. Es gibt keine Lernfelder.	SL, TH
Die Ausbildung geschieht in Lernfeldern. Die Fächer bzw. die Lernbereiche der Stundentafel leisten inhaltliche Beiträge zu den Lernfeldern.	BY, HB, NW, ST
Die Ausbildung geschieht in Lernfeldern. Fächer bzw. Lernbereiche sind abgeschafft, Lernfelder ersetzen sie.	BW
<b>Berufliche Handlungsfelder/Lernfelder (Inhaltsfrage)</b>	
Berufliche Identität entwickeln: z. B. Berufsbild, Berufsrolle, Aufgaben/Anforderungen, Arbeitsfelder, Werthaltungen/Normen, Grundfragen und Grundlagen Pädagogischer/Sozialpädagogischer Arbeit	BW, BY, HB, NW, ST Einschränkungen in SL, TH
Beziehungen aufbauen, Bedürfnisse erkennen, berufliche Aufgaben übernehmen: z. B. Mittel der Kontaktaufnahme, Kommunikation/Interaktion, Nähe/Distanz, Beobachtung/Beobachtungsmethode, Bedürfnisse und ihre Ursachen, Einflüsse der Lebenswelt und der Familie, Integrative Arbeit, Interkulturelle Arbeit	
Entwicklungs- und Bildungsprozesse erkennen und fördern: z. B. Sozial-emotionale Entwicklung, Sinnesentwicklung, Sprachentwicklung, Kognitive Entwicklung / Förderung durch Spiel, Erfahrungsvermittlung, Ästhetisch-künstlerische Gestaltung	
Körperliche Entwicklung und Gesundheit fördern: z. B. Pflege, Ernährung, Speisenzubereitung, Kleidung, Körperliches Wohlbefinden, Mitverantwortung für die Gesundheit	
Im Team arbeiten, mit Eltern zusammenarbeiten: z. B. Teamarbeit, Teamrollen, Teamkonflikte, Konzeptarbeit, Projektarbeit, Elternarbeit	
<small>BW Baden-Württemberg, BY Bayern, BE Berlin, BB Brandenburg, HB Bremen, HH Hamburg, HE Hessen, MV Mecklenburg-Vorpommern, NI Niedersachsen, NW Nordrhein-Westfalen, RP Rheinland-Pfalz, SL Saarland, SN Sachsen, ST Sachsen-Anhalt, SH Schleswig-Holstein, TH Thüringen</small>	
<small>Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie Lehrpläne der Länder für Berufsfachschulen für Kinderpflege</small>	

<sup>149</sup> Vgl. B 1.5. Dokumentation; Mecklenburg-Vorpommern ist auslaufend und nicht mehr aufgenommen.



Die Ausbildungsinhalte haben auf der einen Seite eine deutliche Affinität zu den Inhalten der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern, wobei die Anforderungen stark reduziert sind, auf der anderen Seite gibt es einen zusätzlichen Ausbildungsbereich, der mit Pflege, Gesundheitsförderung, Ernährung und Hauswirtschaft umschrieben werden kann.

### A 1.5.2 Sozialassistent/in

Sozialassistentinnen und Sozialassistenten werden in der Berufsfachschule ausgebildet. Die Entwicklung dieser neuen sozialpädagogischen bzw. auch sozialpflegerischen Berufsausbildungen nach Landesrecht ist unter A 1.3.2 dargestellt.

Mit Stand vom 07.12.2007 verzeichnete die Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen<sup>150</sup> die in Tabelle 22 aufgeführten Einrichtungen der Länder.

Danach haben auch *Berlin* und *Rheinland-Pfalz* Berufsfachschulen zur Ausbildung von Sozialassistentinnen/Sozialassistenten eingerichtet. Die Ausbildungen gibt es in unterschiedlichen Organisationsformen:<sup>151</sup>

- Zweijähriger Bildungsgang der Berufsfachschule I, der auf der beendeten Vollzeitschulpflicht und dem Hauptschulabschluss aufbaut. Er führt zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und bietet die Möglichkeit zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses.
- Zweijähriger Bildungsgang der Berufsfachschule II, der auf dem Mittleren Schulabschluss aufbaut und zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht führt und unter Umständen Teile der Fachhochschulreife einschließt.

In vier Bundesländern werden die Berufsabschlüsse Sozialassistentinnen/Sozialassistenten sowie sozialpädagogische Assistentinnen/Assistenten nach einer sozialpädagogischen Berufsausbildung vergeben. Sieben Bundesländer vergeben den Berufsabschluss nach einer sozialpädagogisch-sozialpflegerischen Ausbildung. Entsprechend unterschiedlich sind die Arbeitsfelder, für die ausgebildet werden soll.

In allen Lehrplänen steht der Erwerb beruflicher Handlungskompetenz im Zentrum. Die Ausbildung ist handlungsorientiert ausgerichtet. Fachtheorie wird

**Tabelle 22: Die Berufsbezeichnungen der Sozialassistentinnen/Sozialassistenten**

Berufsbezeichnung	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Staatlich geprüfter Sozialassistent/ Staatlich geprüfte Sozialassistentin				x	x		x	x	x				x	x		x
Staatlich anerkannter Sozialpädagogischer Assistent/ Staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin						x										
Staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent/ Staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentin															x	

BW Baden-Württemberg, BY Bayern, BE Berlin, BB Brandenburg, HB Bremen, HH Hamburg, HE Hessen, MV Mecklenburg-Vorpommern, NI Niedersachsen, NW Nordrhein-Westfalen, RP Rheinland-Pfalz, SL Saarland, SN Sachsen, ST Sachsen-Anhalt, SH Schleswig-Holstein, TH Thüringen

Quelle: Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen. Beschluss der KMK

150 Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen. Beschluss der KMK vom 28.02.1997 in der Fassung vom 07.12.2007.

151 Vgl. Erläuterungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in diesen Bildungsgängen unter A 1.3.2, S. 35.

**Tabelle 23: Ausbildung, Arbeitsfelder, Didaktisches Prinzip/Konzept, Lernfelder und Handlungsfelder für Sozialassistentinnen und Sozialassistenten**

<b>Ausbildung<sup>152</sup></b>	
Zulassung: Erfüllung der Vollzeitschulpflicht/Hauptschulabschluss	BE, BB, SN <sup>153</sup>
Zulassung: Mittlerer Schulabschluss	HH, HE, MV, NI, RP, SN, ST, SH, TH
Zweijährig: Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Sozialassistentin / Staatlich geprüfter Sozialassistent“	BB, BE, HE, MV, NI, RP, SN, ST, TH
Zweijährig: Berufsabschluss „Staatlich anerkannter Sozialpädagogischer Assistent / Staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin“	HH
Zweijährig: Berufsabschluss „Staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent / Staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentin“	SH
Zwei- und dreijährig: Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Sozialassistentin / Staatlich geprüfter Sozialassistent“	SN
<b>Arbeitsfelder</b>	
Arbeit in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Arbeitsfeldern unter Anleitung einer Fachkraft / in übertragenen Teilaufgaben auch selbstständig auch: Altenpflege und Familienhilfe, Arbeit mit sozial Benachteiligten	BB, BE, MV, RP, SN, TH ST
Bildung und Betreuung von Kindern in sozialpädagogischen Arbeitsbereichen gemeinsam mit sozialpädagogischen Fachkräften	HH, HE, NI, SH
<b>Didaktisches Prinzip</b>	
Erwerb beruflicher Handlungskompetenz/Handlungsorientierung	Alle Länder
<b>Didaktisches Konzept</b>	
Die Ausbildung geschieht in Fächern bzw. Lernbereichen. Es gibt keine Lernfelder.	HE, ST, SH, TH
Die Ausbildung geschieht in Fächern bzw. Lernbereichen. Jedes Fach bekommt Lernfelder zugewiesen, die es bearbeiten soll.	RP
Die Ausbildung geschieht in Lernfeldern. Fächer bzw. Lernbereiche sind abgeschafft, Lernfelder ersetzen sie.	BB, BE, HH, NI, SN
<b>Berufliche Handlungsfelder/Lernfelder (Inhaltsfrage)</b>	
Beziehungen zwischen Einzelpersonen und Gruppen entwickeln und Kommunikationsprozesse kennen lernen und gestalten	BB, BE, HH, HE, NI, RP, SN
Entwicklungs- und Bildungsprozesse wahrnehmen und unterstützen, Erfahrungsräume gestalten, Aktivitäten anregen	HH, HE, NI, SN
Grundlagen musisch-kreativer Prozesse, Spiel- und Bewegungsangebote kennen lernen und anwenden	BB, BE, HH, HE, NI, RP, SN
Bei Pflege- und Betreuungsprozessen assistieren	BB, BE, RP, SN
Grundlegende hauswirtschaftliche Arbeiten durchführen	BB, BE, RP, SN
Gesundheit fördern	BB, HH, HE, RP, SN
Lern- und Arbeitstechniken/Berufliche Identität	BE, HH, NI, RP, SN

BW Baden-Württemberg, BY Bayern, BE Berlin, BB Brandenburg, HB Bremen, HH Hamburg, HE Hessen, MV Mecklenburg-Vorpommern, NI Niedersachsen, NW Nordrhein-Westfalen, RP Rheinland-Pfalz, SL Saarland, SN Sachsen, ST Sachsen-Anhalt, SH Schleswig-Holstein, TH Thüringen

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie Lehrpläne der Länder für Berufsfachschulen für Sozialassistentinnen und Sozialassistenten

<sup>152</sup> Vgl. B 1.5 Dokumentation.

<sup>153</sup> Sachsen bietet die Berufsausbildung sowohl in der Berufsfachschule I als auch in der Berufsfachschule II an. Vgl. A 1.3.2, S.33f sowie B 1.5, S. 216.

mit praktischer Ausbildung in Einrichtungen verbunden.

Die Inhalte der Ausbildung unterscheiden sich nach dem Ausbildungsziel. In der sozialpädagogisch-sozialpflegerischen Ausbildung kommen zu den bekannten sozialpädagogischen Inhalten die Ausbildungsbereiche Pflege, Gesundheitsförderung und Hauswirtschaft hinzu.

### A 1.5.3 Sozialhelfer/in – Sozialbetreuer/in

Bei diesen Berufen nach Landesrecht handelt es sich um zweijährige Bildungsgänge der Berufsfachschule, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht führen und die Möglichkeit zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses einschließen. Zugelassen wird, wer die Vollzeitschulpflicht erfüllt und den Hauptschulabschluss erworben hat. Gemeinsamkeiten und Unterschiede werden in der folgenden Übersicht deutlich (vgl. Tabelle 24).

**Tabelle 24: Ausbildung, Arbeitsfelder, Didaktisches Prinzip/Konzept, Lernfelder und Handlungsfelder für Sozialhelfer/innen – Sozialbetreuer/innen**

<b>Ausbildung</b>	
Zulassung: Erfüllung der Vollzeitschulpflicht/Hauptschulabschluss	TH, NW, BY
Zweijährig; Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Sozialhelferin / Staatlich geprüfter Sozialhelfer“	NW
Zweijährig; Berufsabschluss „Staatlich geprüfter Sozialbetreuer / Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin und Pflegefachhelfer/Pflegefachhelferin“	BY
Zweijährig; Berufsabschluss „Staatlich geprüfter Sozialbetreuer / Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin“	TH
<b>Arbeitsfelder</b>	
Arbeit in Familien-, Alten- und Behindertenhilfe unter Anleitung einer Fachkraft, in Teilbereichen auch selbstständig	Alle Länder
<b>Didaktisches Prinzip</b>	
Erwerb beruflicher Handlungskompetenz/Handlungsorientierung	Alle Länder
<b>Didaktisches Konzept</b>	
Die Ausbildung geschieht in Fächern bzw. Lernbereichen. Es gibt keine Lernfelder.	TH
Die Ausbildung geschieht in Fächern bzw. Lernbereichen. Jedes Fach bekommt Lernfelder zugewiesen, die es bearbeiten soll.	BY
Ausbildung in Lernfeldern – Lernsituationen werden im Bildungsgang entwickelt	NW, BY
<b>Berufliche Handlungsfelder/Lernfelder (Inhaltsfrage)</b>	
Bei Pflege- und Betreuungsprozessen assistieren	NW, BY, TH
Grundlegende hauswirtschaftliche Arbeiten durchführen	NW, BY, TH
Hilfestellung bei der Gestaltung der Freizeit und der Teilnahme am kulturellen und sozialen Leben	NW, BY, TH
Gesundheit fördern	NW, BY, TH
Pflegeplanung, Dokumentation, berufliche Identität	NW, BY, TH

BW Baden-Württemberg, BY Bayern, BE Berlin, BB Brandenburg, HB Bremen, HH Hamburg, HE Hessen, MV Mecklenburg-Vorpommern, NI Niedersachsen, NW Nordrhein-Westfalen, RP Rheinland-Pfalz, SL Saarland, SN Sachsen, ST Sachsen-Anhalt, SH Schleswig-Holstein, TH Thüringen

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie Lehrpläne der Länder für Berufsfachschulen für Sozialhelfer/innen bzw. Sozialbetreuer/innen

## A 2 Prüfungsordnungen und Prüfungsdidaktiken in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

Durch Prüfungen wird festgestellt, ob das Ziel der Ausbildung erreicht worden ist. In beruflichen Abschlussprüfungen geht es traditionell um die Feststellung von berufstypischen Fertigkeiten und beruflichem Wissen. Prüfungen sind umso komplexer geworden, je mehr einfache menschliche Tätigkeiten sowie einfache gedankliche Operationen von technischen Systemen übernommen worden sind und je mehr Anforderungen wie Planung, Überwachung und Steuerung sowie die flexible Bewältigung ungeplanter, problemhaltiger Situationen das berufliche Handeln bestimmen. Auszubildende müssen gelernt haben, die für den Beruf charakteristischen Arbeits- und Geschäftsprozesse in wechselnden beruflichen Handlungssituationen zu bewältigen.

Der Begriff der Kompetenz, der für diese Art von Lernergebnissen steht, beinhaltet neben kognitiven auch motivationale und handlungsbezogene Elemente. Kompetenz zeigt sich als Handlungsfähigkeit in einer Anforderungssituation. Franz Weinert versteht unter Kompetenz, die bei Individuen verfügbaren oder von ihnen erlernbaren kognitiven Fähigkeiten und Fertigkeiten, bestimmte Probleme zu lösen, sowie die damit verbundenen motivationalen, volitionalen (willentlich steuerbaren) und sozialen Bereitschaften und Fähigkeiten, die Problemlösungen in variablen Situationen erfolgreich und verantwortungsvoll nutzen zu können.<sup>154</sup>

Damit haben sich zum einen die Anforderungen an die zu Prüfenden erheblich erhöht, zum anderen müssen auch die Prüfungen anders gestaltet werden, wenn es darum geht, statt Fertigkeiten und Wissen, berufliche Handlungskompetenz zu überprüfen. Die kompetenzorientierte Prüfungsdidaktik zielt auf Prüf-

verfahren und Prüfungsmodelle, mit deren Hilfe der persönliche Erwerb von Kompetenzen nachgewiesen werden soll. Eine Kompetenzorientierung der Ausbildung bleibt dann auf der Ebene von Absichtserklärungen stehen, wenn sie Kompetenzen nur als Ausbildungsziele benennt. Am Ende der Ausbildung muss sich überprüfbar erweisen, ob die Kompetenzen erworben worden sind. Erst der Perspektivwechsel von einer Input-Orientierung, die auf Zielvorgaben und Lehrplananweisungen setzt, hin zu einer Output-Orientierung, die vor allem die Lernergebnisse in den Blick nimmt, bringt Klarheit darüber, was tatsächlich Ergebnis des Bildungsprozesses ist und was als erreichte Kompetenz im Zeugnis oder Qualifikationsnachweis zertifiziert werden kann.

### A 2.1 Kompetenzorientierte Prüfungsdidaktik im Zusammenhang mit dem Kompetenzdiskurs EQR/DQR

Der Ansatz, Bildungsprozesse im Blick auf Output-Steuerung („learning outcomes“) zu konzipieren sowie die Lernergebnisse durch kompetenzorientierte Prüfungen zu kontrollieren, steht im Fokus der europäischen Bildungsinitiative. Die nachfolgenden Ausführungen fassen Entwicklungsprozess und Ergebnisse zusammen.

#### A 2.1.1 Der Bologna-Prozess – Einrichtung eines Europäischen Hochschulraumes

Mit der Bologna-Erklärung der Hochschulminister aus 29 europäischen Ländern begann am 19.06.1999 die Entwicklung eines Europäischen Hochschulraumes mit folgenden Zielsetzungen:

- Förderung von arbeitsmarktrelevanten Qualifikationen der europäischen Bürger durch ein System leicht verständlicher und vergleichbarer Studienabschlüsse (dreistufige Abschlüsse: Bachelor/Master/Doktorat);
- Schaffung von Transparenz über Studienleistungen und Förderung ihrer gegenseitigen Anerkennung durch Instrumente wie das Europäische Kreditpunktesystem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) oder die Zeugniserläuterung (Diploma Supplement);

<sup>154</sup> Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF; Hrsg.) (2007): Bildungsforschung. Band 1: Zur Entwicklung nationaler Bildungsstandards. Expertise. Bonn/Berlin, S. 21ff.

- Förderung europaweiter Mobilität für die Studierenden durch kleinteilige Gliederung der Studiengänge in Modulen, ihre Gewichtung in Leistungspunkten (ECTS-credits) und ihre Anrechnung nach erfolgreicher Prüfung der Lernergebnisse.<sup>155</sup>

Ein wesentliches Kennzeichen der neuen Hochschul-ausbildungen in Europa ist die Modularisierung der Lehr- und Lerninhalte durch „Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten“.<sup>156</sup> Module sollen Lerneinheiten für definierte berufsqualifizierende Kompetenzen (Teilqualifikationen) sein, sich als solche einordnen in eine festgelegte Anzahl von Lerneinheiten, die sich alle an einer zu erreichenden beruflichen Gesamtqualifikation ausrichten. Im Modul löst die Kompetenzorientierung die Orientierung an Fachdisziplinen ab. Module implizieren fächerübergreifendes (transdisziplinäres) Lernen. Sie sollen problemorientiertes Lernen ermöglichen und eigenverantwortliches, selbstgesteuertes Lernen fördern.

Die Umsetzung an den Hochschulen zeigt, dass im Regelfall mehrere Lehrveranstaltungen fächerübergreifend einem Modul zuzuordnen sind. Die Veranstaltungen sollen aufeinander abgestimmt sein: Vorlesungen vermitteln Überblickswissen, Seminare vertiefen exemplarisch und ergänzende Übungen dienen der Anwendung des erworbenen Wissens und Könnens.<sup>157</sup>

Während die Modularisierung an erster Stelle die thematisch-inhaltliche Struktur von Stoffgebieten betont, ist das ECTS Maßinstrument für die von den Studierenden zu erbringende Arbeitszeit im Modul. Stu-

dierende können in Europa je Semester 30 und im Studienjahr 60 ECTS-Credits erwerben. Module sind – je nach Workload – mit unterschiedlichen ECTS-Credits ausgestattet. Ein ECTS-Credit ist definiert als 25 bis 30 Stunden studentische Arbeitszeit (Workload). Darin enthalten sind Zeiten für Studienveranstaltungen, Selbststudium, Anfertigen von Arbeiten, Praktika u. a. – insgesamt 1.500 bis 1.800 Stunden im Studienjahr. Auch für Praxissemester und Examensarbeit gibt es einen Workload und ECTS-Credits. Die Punktevergabe erfolgt, wenn die Lernergebnisse nachgewiesen worden sind.

Der wichtigste Paradigmenwechsel ergibt sich aus der konsequenten Ausrichtung auf Kompetenzen als Lernergebnis und einer entsprechend kompetenzorientierten Prüfung. Für die Studiengänge neuen Typs musste daher zunächst geklärt werden, was an Wissen, Überblick, Handlungskompetenz und Schlüsselqualifikationen erworben werden sollte.<sup>158</sup> Ebenfalls neu zu entwickeln war das Konzept für kompetenzorientierte Prüfungen. Die üblichen Fächerbezeichnungen zur Charakterisierung eines erfolgreichen Studiums bezeichnen Wissensgebiete und „Lehr“-inhalte, aber keine Lernergebnisse. Wenig aussagekräftig sind aber auch Kompetenzbeschreibungen ohne fachlichen Bezug. Es mussten also Fachinhalte und Kompetenzen systematisch aufeinander bezogen und als Wissenskategorien (Orientierungswissen, Handlungswissen, Quellenwissen) überprüfbar gestaltet werden.

Für unseren Zusammenhang der kompetenzorientierten Prüfungsdidaktik gibt der Lissabon-Prozess Aufschluss über zwei Problemstellungen, die mit der Umstellung auf Lernergebnisse („learning outcomes“) verbunden sind:

- Ausbildungsziele müssen als zu erwerbende Kompetenzen beschrieben werden, nicht als Lerninhalte und Wissensgebiete.
- Kompetenzorientierte Ausbildungsziele müssen von Kenntnissen/Fähigkeiten/Werthaltungen u. a. abgeleitet, gebündelt und so formuliert werden, dass sie die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen beschreiben und diese zugleich überprüfbar sind.

155 Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland [http://www.kmk.org/no\\_cache/internationales/multilaterale-zusammenarbeit/bologna-prozess.html?sword\\_list%5B0%5D=bologna&sword\\_list%5B1%5D=prozess](http://www.kmk.org/no_cache/internationales/multilaterale-zusammenarbeit/bologna-prozess.html?sword_list%5B0%5D=bologna&sword_list%5B1%5D=prozess)

156 Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000 i. d. F. vom 22.10.2004), Definition „Modularisierung“: [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2000/2000\\_09\\_15-Rahmenvorgabe-Leistungspunkte-Studium.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2000/2000_09_15-Rahmenvorgabe-Leistungspunkte-Studium.pdf) (20.05.2009).

157 Hofmann, Stefanie (2003): Modularisierung und ECTS – Neue Strukturen mit Konzept. In: Klüsche, Wilhelm: Modularisierung in Studiengängen der Sozialen Arbeit, Schriften des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Niederrhein. Bd. 36. Mönchengladbach, S. 38.

158 Gromann, Petra (2003) BASA – online: Die Modellkonzeption des multimedialen Fernstudiengangs Bachelor of Arts Soziale Arbeit. In: Klüsche 2003, S. 74.

### A 2.1.2 Die Erklärungen von Kopenhagen und Maastricht

Mit Einleitung des Kopenhagen-Prozesses auf Grundlage der Kopenhagen-Erklärung vom 30.11.2002 sollte die europäische Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung gestärkt werden. Es ging um die Verbesserung der Transparenz von nationalen Bildungssystemen und berufsqualifizierenden Abschlüssen, die Schaffung gemeinsamer Instrumente zur Qualitätssicherung in der Berufsbildung sowie die Entwicklung von Grundsätzen zur Validierung von informell erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen.

Das Maastricht-Kommuniqué 2004 als Folgebeschluss zur Kopenhagen-Erklärung forderte gemeinsame nationale Reformen in der Berufsbildung sowie ein europäisches Regelungssystem für die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen, um das Ziel eines europäischen Arbeitsmarktes und einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu erreichen. Reformen sollten sich auf Schwerpunkte konzentrieren wie

- die Image- und Attraktivitätssteigerung der Berufsbildung einschließlich der Übergänge zur Hochschulbildung,
- die Erhöhung des Qualitäts- und Innovationsstandards in den nationalen Berufsbildungssystemen,
- die Verbesserung der öffentlichen und privaten Investitionen in die berufliche Bildung,
- stärkere Verknüpfung der Berufsbildung mit der Arbeitsmarktnachfrage,
- die Anhebung des Qualifikationsniveaus der gering qualifizierten Personen (circa 80 Millionen zwischen 25 und 64 Jahren in der EU).

Für die Umsetzung waren zwei neu zu entwickelnde Instrumente vorgesehen:

- ein Bildungsbereichübergreifender Europäischer Qualifikationsrahmen zur Einordnung der in der Bildung und im Arbeitsleben erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen,
- ein Europäisches Leistungspunktesystem für die berufliche Bildung (ECVET).<sup>159</sup>

<sup>159</sup> Der Kopenhagen-Prozess in der beruflichen Bildung, <http://www.bmbf.de/de/3322.php> (18.04.2009).

### A 2.1.3 Lebenslanges Lernen

Die Bildungsinitiative der EU ist eingebettet in die Idee des lebenslangen Lernens, die in den 1990er-Jahren auf dem Hintergrund von Arbeitslosigkeit und notwendiger Beschäftigungssicherung entwickelt wurde.

„Lebenslanges Lernen ist alles Lernen während des gesamten Lebens, das der Verbesserung von Wissen, Qualifikationen und Kompetenzen dient und im Rahmen einer persönlichen, bürgergesellschaftlichen, sozialen bzw. beschäftigungsbezogenen Perspektive erfolgt.“<sup>160</sup>

Im EU-Arbeitsprogramm zur Reform der Bildungssysteme vom Jahre 2000 wurde deshalb ein leichter Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung für alle europäischen Bürger gefordert. Ziel ist ein offenes Lernumfeld, das ein Überwechseln von einem Teil des Bildungs- und Berufsbildungssystems zu einem anderen problemlos unter Anrechnung bereits erworbener Lernleistungen erlaubt. Weiterbildungsangebote sollen so konzipiert werden, dass auch kleinere Lerneinheiten absolviert werden können, die einerseits in sich geschlossen und verwertbar sind, andererseits in ihrer Addition zu einem erweiterten oder neuen Qualifikationsprofil führen.<sup>161</sup>

- „Lebenslanges Lernen“ bedeutet Lernen im Großraum Europa und erfordert insbesondere
- die Anschlussfähigkeit erworbener Lernleistungen im europäischen Bildungs- und Berufsbildungssystem,
  - die Anrechenbarkeit bereits erworbener Lernleistungen unabhängig vom Lernort,
  - die Berücksichtigung aller Lernleistungen innerhalb und außerhalb von Bildungsinstitutionen,
  - die Transparenz der Bildungs- und Berufsbildungssysteme in Bezug auf notwendige Eingangs- und angebotene Abschlussqualifikationen.

<sup>160</sup> Schiersmann, Christiane (2007): Berufliche Weiterbildung. Lehrbuch. Heidelberg S. 62f.

<sup>161</sup> Rothe, Georg (2008): Berufliche Bildung in Deutschland. Das EU-Reformprogramm „Lissabon 2000“ als Herausforderung für den Ausbau neuer Wege beruflicher Qualifizierung im lebenslangen Lernen. Bd. 14 der Reihe Materialien zur Berufs- und Arbeitspädagogik Universität Karlsruhe. Karlsruhe, S. 290ff.



Grundlage dafür sind die Feststellung, Anerkennung, Einordnung sowie die Anrechnung der Lernergebnisse formeller und informeller Bildungsprozesse. Dabei soll dem Europäischen Qualifikationsrahmen eine Schlüsselrolle für die Einordnung der in der Bildung und im Arbeitsleben erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen zukommen.

#### A 2.1.4 Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR)

Der Europäische Qualifikationsrahmen (European Qualifications Framework – EQF) dient als eine Art Übersetzungsinstrument, das die nationalen Qualifikationen europaweit vergleichbar und verständlich macht. Ziel des EQR ist es, die Mobilität von Beschäftigten und Lernenden zwischen den verschiedenen Ländern zu fördern und ihr lebenslanges Lernen zu erleichtern. Der EQR wurde am 23. April 2008 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen. Der Rahmen empfiehlt, nationale Qualifikationssysteme oder -rahmen bis 2010 auf den EQR zu beziehen und zu gewährleisten, da sich alle neuen Qualifikationen, die ab 2012 erteilt werden, auf das geeignete EQR-Niveau beziehen.<sup>162</sup>

Der EQR beschreibt acht hierarchische Niveaustufen von Lernergebnissen (learning outcomes) als ein Referenzsystem für Qualifikationsnachweise. Die Lernergebnisse bestehen aus Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen (persönlich und fachlich). Bürger und Institutionen sollen mit dem EQR erreichte oder angebotene Qualifikationen einordnen, darstellen und vergleichen können.

Er wird als multifunktionaler Meta-Rahmen beschrieben, der

- nationale und sektorale Qualifikationsrahmen und -systeme miteinander in Bezug setzt,
- die Übertragung und Anerkennung der Qualifikationen der Bürger erleichtert,
- Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten vergleichbar und damit transparent macht,
- bereits erworbene Kenntnisse und Kompetenzen darstellbar und nutzbar macht,

- grenzübergreifende Arbeitsmarktmobilität fördert sowie
- Transparenz und Vertrauen schafft.<sup>163</sup>

Entsprechend wichtig waren die zu entwickelnden begrifflichen Grundlagen des Instruments, da sie für sein Verständnis und seine Nutzung eine zentrale Rolle spielen.

##### *Lernen*

Lernen ist ein kumulativer Prozess, in dessen Rahmen sich der Einzelne Kenntnisse wie Begriffe, Kategorien, Theorien, Modelle von wachsendem Komplexitäts- und Abstraktionsgrad sowie Fertigkeiten wie Routinen, Verfahren, Methoden, Strategien von wachsender Komplexität und Kompetenzen von wachsender Intensität der Selbststeuerung, Selbstständigkeit, Verhaltenssicherheit und Verantwortung sukzessive informell oder formal aneignet.

##### *Lernergebnisse*

Lernergebnisse sind alle Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die eine Person nach Durchlaufen eines Lernprozesses erworben hat und/oder nachzuweisen in der Lage ist. Lernergebnisse sind Aussagen über das, was ein Lernender am Ende einer Lernperiode wissen, verstehen und können soll.

##### *Kenntnisse*

Kenntnisse sind die Ergebnisse der Verarbeitung von Informationen durch Lernen. Es sind Fakten, Begriffe, Kategorien, Grundsätze, Theorien, Modelle und andere Wissensbestandteile von wachsender Komplexität und Abstraktion. Im EQR werden sie als Theorie- und/oder Faktenwissen beschrieben.

##### *Fertigkeiten*

Fertigkeiten beziehen sich sowohl auf kognitive Fertigkeiten (unter Einsatz logischen, intuitiven und kreativen Denkens) sowie auf praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit, Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumente) von wachsender Komplexität.

<sup>162</sup> Bundesinstitut für Berufsbildung: Wissenslandkarte, Europäischer Bildungsraum, Europäischer Qualifikationsrahmen: <http://www.bibb.de/de/wlk18242.htm> (02.05.2009).

<sup>163</sup> Kommission der Europäischen Gemeinschaft: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Auf dem Wege zu einem Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen. Brüssel, den 08.07.2005, S. 17. [http://ec.europa.eu/education/policies/2010/doc/consultation\\_eqf\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/education/policies/2010/doc/consultation_eqf_de.pdf) (15.05.2009).

### *Kompetenz*

Kompetenz steht für den Ausdruck der Fähigkeit des Einzelnen, die verschiedenen Elemente seines Wissens und seiner Fertigkeiten selbstgesteuert, implizit oder explizit sowie in einem bestimmten Kontext zu bündeln und zu nutzen. Sie umfasst die kognitive Kompetenz, die den Gebrauch von Theorien und Konzepten, aber auch das implizite Wissen, das durch Erfahrung gewonnen wird, ferner die funktionale Kompetenz zur Ausübung einer konkreten Tätigkeit (Fertigkeiten, Know-how), die personale Kompetenz, die sich im Verhalten/Umgang in/mit einer Situation bezieht sowie die ethische Kompetenz, die persönliche/soziale Werte umfasst. Im Zusammenhang mit dem EQR wird Kompetenz im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit beschrieben.

### *Kompetenzstufen*

Für die Unterscheidung von Kompetenzstufen ist Selbststeuerung wichtig. Der Erwerb eines bestimmten Kompetenzniveaus kann als Fähigkeit einer Person gesehen werden, ihre Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen entsprechend den je nach Kontext, Situation und Problemstellung unterschiedlichen Anforderungen einzusetzen und zu kombinieren. Das Kompetenzniveau einer Person bestimmt sich durch ihre Fähigkeit, mit Komplexität, Unvorhersehbarkeit und Veränderung zurechtzukommen. Das schlägt sich in den EQR-Referenzniveaus nieder.

### *Qualifikation*

Die Qualifikation einer Person ist der ihr von zuständigen Stellen zugeschriebene Lernstand in Bezug auf Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen. Eine Qualifikation ist erreicht, wenn eine zuständige Stelle entscheidet, dass der Lernstand einer Person den im Hinblick auf Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen spezifizierten Anforderungen entspricht. Dass die angestrebten Ergebnisse erreicht wurden, wird durch einen Evaluierungsprozess oder einen erfolgreich abgeschlossenen Bildungsgang bestätigt. Das Lernen oder die Bewertung der Kenntnisse im Hinblick auf eine Qualifikation können im Rahmen einer Ausbildung und/oder im Rahmen von Berufserfahrung erfolgen. Eine Qualifikation beinhaltet eine offizielle Anerkennung, die auf dem Arbeitsmarkt Gültigkeit hat und darüber hinaus auch die Fortsetzung des Bil-

dungs- und Ausbildungsweges ermöglicht. Eine Qualifikation kann gesetzlich zur Ausübung eines bestimmten Berufes berechtigen.

### *Qualifikationsrahmen*

Der Qualifikationsrahmen ist ein Instrument zur Entwicklung und Klassifizierung von Qualifikationen auf der Grundlage von Kriterien. Qualifikationsdeskriptoren sind implizite Kriterien, Niveaudeskriptoren dagegen sind explizite Kriterien. Ein QR kann alle Lernergebnisse und Lernwege umfassen oder auf einen bestimmten Bildungs-/Berufsbereich (z. B. Erstausbildung, Erwachsenenbildung, berufliche Fachbildung) bezogen sein.<sup>164</sup>

Der EQR sowie alle nationalen Qualifikationsrahmen, die in der Folge entwickelt werden, verstärken den Druck, erworbene Kompetenzen als Transparenzkriterium für den Vergleich von Abschlüssen in den Mittelpunkt zu rücken.

„Sie sind der Schlüssel dafür, dass belegbare Äquivalenzen (im Sinne von Gleichwertigkeit) ermittelt werden können und somit gegenseitige ‚Anrechnungen‘ an den Schnittstellen im Bildungssystem möglich gemacht werden können.“<sup>165</sup>

Berufsabschlussprüfungen müssen daher kompetenzorientierte Prüfungen werden.

### **A 2.1.5 Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)**

Im Oktober 2006 verständigten sich das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Kultusministerkonferenz (KMK) darauf, gemeinsam einen Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) zu entwickeln. Als Steuergruppe agiert eine gemeinsame „Bund-Länder-Koordinierungsgruppe Deutscher Qualifikationsrahmen“ (B-L-KG DQR). Am Prozess sind Akteure aus der allgemeinen, der beruflichen Bildung und der Hochschulbildung, sowie die Sozialpartner und andere Expertin-

---

164 Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen. Auf dem Weg zu einem Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen. Brüssel, den 08.07.2005, S. 12ff.

165 Mucke, Kerstin (2009): Die Herausforderungen des Europäischen Qualifikationsrahmens und Beruflichen Leistungspunktesystem an die Berufsausbildung. In: Zimmer/Dehnbostel 2009, S. 183.

Tabelle 25: Der Kompetenzbegriff im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR)

Niveauintikator			
Anforderungsstruktur			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstkompetenz
Tiefe und Breite	Instrumentelle und systemische Fertigkeiten, Beurteilungsfähigkeit	Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation	Selbstständigkeit/ Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz

Quelle: DQR Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen

nen/Experten aus Wissenschaft und Praxis beteiligt, die zusammen mit der B-L-KG DQR den „Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen“ (AK DQR) bilden.

Ein erster vom Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen erarbeiteter Diskussionsvorschlag für einen Deutschen Qualifikationsrahmen Lebenslangen Lernens liegt seit Februar 2009 vor. Er soll im weiteren Verfahren durch beispielhafte Zuordnungen von Qualifikationen in seiner Funktionsfähigkeit überprüft werden.

Der DQR stützt sich analog zum EQR auf eine den Bildungsbereichs übergreifende Matrix zur Einordnung von Qualifikationen auf acht Niveaustufen. Sie sind durch Beschreibung fachlicher und personaler Kompetenzen charakterisiert, die für die Erlangung einer Qualifikation erforderlich sind und mit deren Hilfe Abschlussqualifikationen eingeordnet werden können.

Der Kompetenzbegriff, der im Zentrum des DQR steht, bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen, ferner für die berufliche und persönliche Entwicklung zu nutzen. Diese Handlungskompetenz wird im DQR in den Dimensionen Fachkompetenz und personale Kompetenz dargestellt. Methodenkompetenz ist dabei integraler Bestandteil dieser Dimensionen (Querschnittskompetenz). Der Kompetenzbegriff und seine Ausdifferenzierung ist eine deutsche Besonderheit. Im EQR wird Kompetenz im Sinne der

Fähigkeit zur Selbststeuerung und Selbstständigkeit, Verhaltenssicherheit und Verantwortung verstanden sowie von Kenntnissen und Fertigkeiten unterschieden.

Der DQR-Entwurf unterscheidet „Fachkompetenz“, die in „Wissen“ und „Fertigkeiten“ und „personale Kompetenz“, die in „Sozial-“ und „Selbstkompetenz“ unterteilt ist (vgl. Tabelle 25).

Durch die Niveaustufen sollen in der DQR-Matrix gleichwertige sowie nicht gleichartige Qualifikationen abgebildet werden. Merkmale, die bereits auf einer unteren Stufe beschrieben wurden, werden auf den folgenden höheren Stufen nicht erneut erwähnt, es sei denn, sie erfahren eine Steigerung. Für die Beschreibung der Fachkompetenz soll dies aber nicht bedeuten, dass die höhere Niveaustufe immer auch Wissen und Fertigkeiten der vorherigen Stufe beinhaltet.<sup>166</sup>

Der Arbeitskreis DQR betont, dass individuelle Eigenschaften wie Zuverlässigkeit, Genauigkeit, Ausdauer und Aufmerksamkeit, aber auch normative und ethische Aspekte der Persönlichkeitsbildung sowie Persönlichkeitsmerkmale wie interkulturelle Kompetenz, gelebte Toleranz und demokratische Verhaltensweisen nicht in den DQR-Vorschlag aufgenommen

<sup>166</sup> DQR Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen: Diskussionsvorschlag eines Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen, erarbeitet vom Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen, Februar 2009.

sind – trotz der großen Bedeutung, die ihnen zukommt. Wie der EQR soll der DQR-Entwurf nur Merkmale enthalten, die für ein erfolgreiches Handeln in einem Lern- oder Arbeitsbereich relevant sind.

Für ein kompetenzorientiertes Prüfungsverfahren ist die Entwicklung des EQR und des DQR von großer Bedeutung. Denn durch die Konstruktion eines Referenzrahmens zur Einordnung sowie zur Herstellung der Vergleichbarkeit von Qualifikationen und Bildungsabschlüssen wird eine Entwicklung für alle Bildungsabschlüsse fortgeschrieben, die mit dem Bologna-Prozess für Hochschulabschlüsse in Europa begonnen hat. Qualifikationen und Bildungsabschlüsse werden nach Lernergebnissen (learning outcomes) eingestuft. Lernergebnisse werden durch Deskriptoren beschrieben. Wesentliche Kategorie der Beschreibung ist die Kompetenz als personale Handlungsfähigkeit in definierbaren Situationen. Qualifikationen werden als zertifizierte, also offiziell anerkannte Kompetenzen definiert und sind Befähigungsnachweise auf dem Arbeitsmarkt. Kompetenzorientierte Prüfungen sind demnach ein zentrales Instrument für die Anerkennung von Qualifikationen.

#### **A 2.1.6 Nachweis beruflicher Handlungskompetenz durch kompetenzorientierte Prüfverfahren**

Berufliche Handlungskompetenz als Ziel der Berufsausbildung und erweiterte berufliche Handlungskompetenz als Ziel einer Fachschulweiterbildung sind keine als Lernergebnis darstellbaren Bildungsabschlüsse, sondern erwünschte Bildungsziele. Daher geht es im Weiteren um die Frage, wie das Bildungsziel „erweiterte berufliche Handlungskompetenz“ durch nachweislich erworbene Kompetenzen beschrieben und als Lernergebnis überprüft werden kann. Die Beschreibung von Bildungszielen in Form von überprüfbaren Kompetenzen ist im Bereich der Allgemeinbildung durch die Entwicklung nationaler Bildungsstandards in den letzten Jahren weiter entwickelt worden.

#### **Kompetenzorientierung in der Allgemeinbildung – Entwicklung nationaler Bildungsstandards**

Mit „nationalen Bildungsstandards“ soll die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems anhand erwarteter Lernergebnisse gemessen werden. Bildungsstandards

sind erwartete Lernergebnisse, die sich auf die Kernbereiche eines Faches konzentrieren und festlegen, welche Kompetenzen Schüler/innen bis zu einer bestimmten Jahrgangsstufe erworben haben sollen.<sup>167</sup>

Die Ergebnisse von TIMSS, PISA und IGLU hatten deutlich gemacht, dass die in Deutschland vorrangige Inputsteuerung allein nicht zu den erwünschten Ergebnissen im Bildungssystem führte. Darum hat sich die Kultusministerkonferenz (KMK) auf gemeinsame Bildungsziele und Standards verständigt und Verfahren entwickeln lassen, mit denen die Wirksamkeit des Bildungssystems regelmäßig systematisch überprüft werden kann. 2003 wurden Bildungsstandards für die Fächer Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (Englisch oder Französisch) für den Mittleren Schulabschluss (Jahrgangsstufe 10) beschlossen. 2004 folgten Bildungsstandards in diesen Fächern für den Hauptschulabschluss (Jahrgangsstufe 9) und Bildungsstandards für den Primarbereich (Jahrgangsstufe 4) in Deutsch und Mathematik sowie Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss (Jahrgangsstufe 10) in den Fächern Biologie, Chemie, Physik.<sup>168</sup>

Bildungsstandards konzentrieren sich auf überprüfbare fachbezogene Kompetenzen. Sie sollen abgrenzbar in dem Sinne sein, dass eindeutig festgestellt werden kann, ob eine Schülerin/ein Schüler über eine bestimmte Kompetenz verfügt oder nicht. Deshalb werden die Kompetenzen möglichst konkret beschrieben, so dass sie in Aufgabenstellungen umgesetzt und prinzipiell mit Hilfe von Testverfahren erfasst werden können.

Schülerinnen und Schüler haben fachliche Kompetenzen ausgebildet, wenn sie zur Bewältigung einer Situation ihre vorhandenen Fähigkeiten nutzen, auf ihr Wissen und ihre gesammelten Erfahrungen zurückgreifen, sich benötigtes Wissen beschaffen und die zentralen Zusammenhänge eines Lerngebietes verstanden haben.<sup>169</sup>

In der Expertise des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zur Entwicklung nationaler Bildungsstandards erläutert das Autorenteam

167 Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz: Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz. Erläuterung zu Konzeption und Entwicklung vom 16.12.2004, S. 9.

168 Ebd. S. 5f.

169 Ebd. S. 16.

um Eckhard Klieme den verwendeten Kompetenzbegriff sowie die Möglichkeiten, Kompetenzen fachbezogen in Teildimensionen und Niveaustufen darzustellen. Dabei grenzt sich das Autorenteam ausdrücklich von den aus der Berufspädagogik stammenden Konzepten der Sach-, Methoden-, Sozial- und Personalkompetenz ab. Kompetenz ist nach seinem Verständnis eine Disposition, die Personen befähigt, bestimmte Arten von Problemen erfolgreich zu lösen. Kompetenzen sind darum Leistungsdispositionen in bestimmten Fächern oder „Domänen“ und nicht eine allgemeine und fächerübergreifende Abschlusskompetenz:

„Diese starke Ausrichtung des hier vertretenen Kompetenzbegriffs auf Lernbereiche, Fächer bzw. ‚Domänen‘ mag Leser, die mit pädagogischen Debatten über Kompetenzförderung vertraut sind, überraschen, weil dort der Begriff der Kompetenz häufig für allgemeinere, fächerübergreifende Fähigkeiten verwendet wird. Die pädagogisch-psychologische Forschung zeigt jedoch, dass es nicht ausreicht, fächerübergreifende ‚Schlüsselqualifikationen‘ als Allheilmittel bzw. als eigenständige Zieldimensionen schulischer Bildung auszuweisen. Auch wenn Komponenten wie Methoden-, Personal- und Sozialkompetenz bedeutsam sind, ersetzen sie doch nicht die starke fachliche Bindung von Kompetenz. Die Forschung legt sogar nahe, dass die Entwicklung fächerübergreifender Kompetenzen das Vorhandensein gut ausgeprägter fachbezogener Kompetenzen voraussetzt. Die Frage der Reichweite von Kompetenzmodellen ist daher nicht durch die Gegenüberstellung von ‚fachbezogen‘ versus ‚fächerübergreifend‘ zu beantworten. Vielmehr stellen fachbezogene Kompetenzen eine notwendige Grundlage für fächerübergreifende Kompetenzen dar.“<sup>170</sup>

Kompetenzen, die als nationale Bildungsstandards im allgemeinbildenden Schulwesen Lernleistungen erfassen sollen, werden den als allgemein und fächerübergreifenden geltenden Abschlusskompetenzen der beruflichen Bildung gegenübergestellt, wobei letztere einigermaßen schlecht abschneiden. Denn als fächerübergreifende Kompetenzen sind sie nach Meinung der Autoren dringend auf eine vorausgehende

fachliche Fundierung angewiesen. Überprüfbar sind sie ebenfalls nur in ihrer fachlichen Ausprägung. Die Berufspädagogik hat diesen Vorwurf aufgegriffen.

### **Kompetenzorientierung in der Berufsausbildung – berufliche Handlungskompetenz**

Das Autorenteam Peter Sloane und Bernadette Dilger greifen die Kritik der mangelnden fachlichen Bindung der Abschlusskompetenz beruflicher Ausbildungen auf. Sie definieren die Berufliche Handlungskompetenz im Anwendungskontext des Berufes und beziehen den Kompetenzbegriff der Berufspädagogik auf die berufliche Praxis als Ort der Anwendung. Das berufliche Handeln und die dabei erbrachten Leistungen lassen aus ihrer Sicht ausreichend Rückschlüsse auf „learning outcomes“ zu. Die Autoren nennen dieses Kompetenzverständnis das „handlungstheoretische Kompetenzverständnis“ der Berufspädagogik.

Auch die Kritik der konkreten fachlichen Beschreibung der mit einem Berufsabschluss erworbenen beruflichen Handlungskompetenz weisen Sloane und Dilger zurück. Im Rahmen der dualen Berufsausbildung werden die zu vermittelnden Kompetenzen durch Ausbildungsordnungen festgelegt. Im Lernfeldkonzept der KMK wird sie in Form von beruflichen Handlungen beschrieben, die in den jeweiligen Lernfeldern erfolgreich vollzogen werden sollen. Beide Ordnungsmittel der Ausbildung beschreiben das Leitziel der beruflichen Handlungskompetenz differenziert und konkret.

Sloane und Dilger sehen in den Lernfeldern der KMK-Rahmenlehrpläne für die duale Berufsausbildung entsprechend dem Bildungsauftrag der Schule auch eine Differenzierung in Fach-, Human- und Sozialkompetenz. Damit würden drei Bezugspunkte für die Kompetenz geschaffen:

- die Domäne bzw. das Fach,
- die Persönlichkeit,
- die soziale Gruppe.

Methodenkompetenzen, Lernkompetenzen und kommunikative Kompetenzen stellen dabei „Querkompetenzen“ dar, die sich in diesen Perspektiven entfalten. Sie warnen allerdings davor, nur noch auf die vielen Einzelkompetenzen fachlicher, sozialer und personaler Art in Ausbildungsordnungen und Lernfeldern zu sehen, die im Verlauf der Berufsausbildung vermit-

<sup>170</sup> Bundesministerium für Bildung und Forschung 2007, S. 75.



telt werden sollen. Sie dürfen das Leitziel, nämlich die zu erreichende Abschlusskompetenz, nicht ersetzen. Berufliche Handlungskompetenz bleibe ein ganzheitlich zu interpretierendes Ziel der Ausbildung, eine grundlegende Disposition, die es dem Einzelnen ermöglicht, in Situationen sachgerecht und ethisch richtig (= adäquat) zu handeln. Insofern betrachten sie Teilkompetenzen und Gesamtkompetenz nicht als additives Modell in dem Sinne, dass die Teildimensionen in der Summe die Handlungskompetenz bezogen auf eine konkrete Tätigkeit darstellen. Vielmehr gehöre der ganzheitliche Begriff der beruflichen Handlungskompetenz in den Mittelpunkt und die einzelnen konkreten beruflichen Handlungsschwerpunkte hätten sich darauf zu beziehen.

„Auf der Basis einer solchen, auf eine Tätigkeit hin bezogenen Konkretisierung der beruflichen Handlungskompetenz, können Aufgaben konzipiert werden, die es ermöglichen, dass diese Teildimensionen zur Anwendung gelangen können. Für den Lernenden bedeutet dies, dass er mit einem Problem konfrontiert wird und er in dieser Problem- bzw. Aufgabenstellung die Handlungsnotwendigkeit, die Handlungsplanung, die notwendigen Informationen, den Handlungsvollzug und die Kontrolle auf der Basis seiner Kompetenzen herausfinden und umsetzen muss. Die Problem- bzw. Aufgabenstellung stellt die Anforderungen dar, die mit Hilfe der vorhandenen Kompetenzen bewältigt werden sollen.“<sup>171</sup>

Felix Rauner (2004), ein weiterer Vertreter der Sichtweise beruflicher Handlungskompetenz, nennt das spezielle Fachkönnen, das sich im beruflichen Handeln ausdrückt, Arbeitsprozesswissen. Die Aneignung von Arbeitsprozesswissen kann (nach Rauner) nicht nur als Addition von Kompetenzen sowie von fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten gesehen werden. Sie ist ein Entwicklungsprozess vom Anfänger (Novize) zum reflektierten Meister (Experte).

„Was jemand zunächst – mangels entwickelter Kompetenzen – noch nicht kann, erlernt er in Konfron-

tation mit der Aufgabe, die bei ihm Kompetenzentwicklung auslöst.“<sup>172</sup>

Lernen in Konfrontation mit Handlungsaufgaben, Lernen in professionellen Zusammenhängen, Lernen in Kooperation mit Fachleuten, Lernen durch Aufarbeitung von Fachwissen – das sind nach Rauner Elemente des Kompetenzerwerbs in beruflichen Bildungsprozessen, die als ein personaler Entwicklungsprozess zu sehen sind.

### **Kompetenzorientierte Prüfung in der dualen Berufsausbildung**

Das duale Ausbildungssystem ist die deutsche Tradition der Berufsausbildung. Es steht nach wie vor im Zentrum berufspädagogischen Denkens in Deutschland. Zentrale Topoi der Berufspädagogik beziehen sich darauf: Beruflichkeit; Berufsprinzip als Organisationsform von Arbeitskraft und Erwerbsarbeit; das Leitbild der beruflich ausgebildeten Fachkraft; berufliche Handlungskompetenz als Ausbildungsziel; Handlungsorientierung als didaktisches Prinzip; Verbindung von Lernen und Arbeiten. Das Ziel der dualen Berufsausbildung ist die Entwicklung von Kompetenzen für ein Handeln in institutionalisierten beruflichen Handlungsstrukturen. Dafür werden nicht nur Fachwissen und operationale Fertigkeiten benötigt, sondern Arbeitsprozesswissen aus Bestandteilen wie Überblick, Orientierung, Funktionsverständnis, Zielgerichtetheit, Teamfähigkeit, Verantwortung.

Die zentralen Inhalte der Ausbildung sind durch staatlich anerkannte Ausbildungsordnungen festgelegt, denen Ausbildungsrahmenpläne als Orientierungshilfen beigelegt sind. An der Ausarbeitung unter Federführung des Bundesinstituts für Berufliche Bildung (BIBB) sind Sachverständige beteiligt, beim Abstimmungsverfahren auch die Sozialpartner. Die Anerkennung der durch Ausbildungsordnungen geregelten Berufe ist durch das Berufsbildungsgesetz (BBiG) festgelegt. Der Rahmenlehrplan für die Berufsschule ist ein nach den Vorgaben der KMK gestalteter Lernfeldlehrplan. Er ist am beruflichen Lernprozess im Betrieb orientiert.

171 Sloane, Peter F.E./Dilger, Bernadette (2005): The Competence Clash – Dilemmata bei der Übertragung des „Konzepts der nationalen Bildungsstandards“ auf die berufliche Bildung. In: Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Online, Nr.8, S. 14 f. [http://www.bwpat.de/ausgabe8/sloane\\_dilger\\_bwpat8.pdf](http://www.bwpat.de/ausgabe8/sloane_dilger_bwpat8.pdf) (12.05.2009).

172 Rauner, Felix (2004): Praktisches Wissen und berufliche Handlungskompetenz, ITB – Forschungsberichte 14/2004, Januar [http://www.itb.uni-bremen.de/downloads/Publikationen/Forschungsberichte/fb\\_14\\_04.pdf](http://www.itb.uni-bremen.de/downloads/Publikationen/Forschungsberichte/fb_14_04.pdf)



Abschlussprüfungen in der dualen Berufsausbildung haben eine herausgehobene Funktion. Allein durch die Abschlussprüfung wird über die Vergabe des Berufsabschlusses entschieden, nicht etwa wie in schulischen Abschlussprüfungen durch eine Verbindung von kontinuierlichen Leistungsnachweisen und einer Prüfung. Es gibt auch kein vorgeschaltetes Zulassungsverfahren, durch das die Vorleistung berücksichtigt und bei mangelhaften oder ungenügenden Vornoten die Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen wird.

Durch die Abschlussprüfung wird nach § 38 BBiG festgestellt, „ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen“.

Zugelassen ist nach § 43 BBiG, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt, an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen, vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und in das Verzeichnis der Berufsverhältnisse eingetragen ist.

Ein Beispiel aus der Berufsausbildung in den industriellen Elektroberufen zeigt, wie eine kompetenzorientierte Prüfung in der dualen Berufsausbildung gestaltet werden kann.

In der Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Elektroberufen vom 24.07.2007 sind sechs anerkannte Ausbildungsberufe erfasst, in deren Ausbildung ein Bereich gemeinsamer Kernqualifikationen und darüber hinaus für jeden der sechs Berufe berufsspezifische Fachqualifikationen vermittelt werden.<sup>173</sup> In Ausbildungsberufsbildern der Rechtsverordnung werden Mindestqualifikationen aufgelistet, die Gegenstand der Ausbildung sind. Beigefügte Ausbildungsrahmenpläne stellen eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildung dar. Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (beruf-

liche Handlungsfähigkeit) sollen prozessbezogen vermittelt werden. Die Auszubildenden sollen zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang erfordert. Diese Befähigung ist in den Prüfungen nachzuweisen.

Die Abschlussprüfung des Ausbildungsberufs Elektroniker für Geräte und Systeme / Elektronikerin für Geräte und Systeme (einer der sechs Ausbildungsberufe) umfasst die Prüfungsbereiche Arbeitsauftrag, Systementwurf, Funktions- und Systemanalyse sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

#### *Anforderungen*

Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag zeigen, dass er Arbeitsaufträge analysieren, Informationen aus Unterlagen beschaffen, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Lösungsvarianten unter technischen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten bewerten und auswählen, Auftragsabläufe planen und abstimmen, Teilaufgaben festlegen, Planungsunterlagen erstellen, Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten am Einsatzort berücksichtigen, Aufträge durchführen, Funktion und Sicherheit prüfen und dokumentieren, Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Produkte beachten sowie Ursachen von Fehlern und Mängeln systematisch suchen und beheben, Produkte frei- und übergeben, Fachauskünfte, auch unter Verwendung englischer Fachausdrücke, erteilen, Abnahmeprotokolle anfertigen, Arbeitsergebnisse und Leistungen dokumentieren und bewerten, Leistungen abrechnen und Geräte oder Systemdaten und -unterlagen dokumentieren kann. Zum Nachweis kommt insbesondere das Ändern einer Fertigungsanlage oder eines Prüfsystems oder das Herstellen eines Gerätes oder Systems in Betracht.

#### *Aufgaben*

Der Prüfling erhält zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag folgende Aufgaben:

Zum einen soll er in 20 Stunden einen betrieblichen Auftrag durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein Fachge-

<sup>173</sup> Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Elektroberufen vom 24. Juli 2007. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 36, ausgegeben zu Bonn am 30. Juli 2007. [http://www.ihknordwestfalen.de/berufsbildung/bindata/VO\\_Elektroniker\\_in\\_Geraete\\_und\\_Systeme.pdf](http://www.ihknordwestfalen.de/berufsbildung/bindata/VO_Elektroniker_in_Geraete_und_Systeme.pdf)

spräch von höchstens 30 Minuten führen; das Fachgespräch wird auf der Grundlage der praxisbezogenen Unterlagen des bearbeiteten betrieblichen Auftrages geführt; unter Berücksichtigung der praxisbezogenen Unterlagen sollen durch das Fachgespräch die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Auftragsdurchführung bewertet werden; dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des betrieblichen Auftrages die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen.

Zum anderen soll er in 14 Stunden eine praktische Arbeitsaufgabe vorbereiten, durchführen, nachbereiten und mit aufgabenspezifischen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein begleitendes Fachgespräch von höchstens 20 Minuten führen; die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt sechs Stunden; durch Beobachtungen der Durchführung, die aufgabenspezifischen Unterlagen und das Fachgespräch sollen die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Durchführung der Arbeitsaufgabe bewertet werden.

Der Ausbildungsbetrieb wählt die Prüfungsvariante aus und teilt sie dem Prüfling und der zuständigen Stelle mit der Anmeldung zur Prüfung mit.<sup>174</sup>

Dazu führt der zugehörige KMK-Rahmenlehrplan Folgendes aus: Die neue Form der Abschlussprüfung erfordert auch von der Berufsschule ein neues Konzept der integrativen Vorbereitung auf die Prüfungssituation. Der ganzheitliche und integrative Ansatz der Abschlussprüfung spiegelt sich insbesondere in den Kompetenzerweiterungen im siebenten Ausbildungshalbjahr wider. Die Lernfelder des siebenten Ausbildungshalbjahres berücksichtigen insbesondere die beruflichen Einsatzgebiete in ihrer komplexen Projekt-Aufgabenstellung. Diese komplexen Aufgabenstellungen ermöglichen es, bereits vermittelte Kompetenzen und Qualifikationen zusammenfassend und projektbezogen zu nutzen bzw. zu vertiefen sowie zusätzliche einsatzgebietsspezifische Ziele und Inhalte

in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben zu erschließen.<sup>175</sup>

Die Abschlussprüfung in den neu geordneten industriellen Elektroberufen ist ein fortgeschrittenes Beispiel einer kompetenzorientierten Prüfung. Sie ist kompetenzorientiert, insofern die Kompetenzen beschrieben sind, die den Erwartungshorizont oder Standard für die verlangte Prüfungsleistung darstellen. Ferner ist sie kompetenzorientiert im Anforderungscharakter der Prüfungsaufgabe, den das Autorenteam Sloane und Dilger wie folgt gekennzeichnet haben:

Der Auszubildende wird mit einem Problem konfrontiert und muss in dieser Problem- bzw. Aufgabenstellung die Handlungsnotwendigkeit, die Handlungsplanung, die notwendigen Informationen, den Handlungsvollzug und die Kontrolle auf der Basis seiner Kompetenzen herausfinden und umsetzen. Die Problem- bzw. Aufgabenstellung stellt die Anforderungen dar, die mit Hilfe der vorhandenen Kompetenzen bewältigt werden sollen.<sup>176</sup>

#### Fazit

Die Abschlussprüfung in den neu geordneten industriellen Elektroberufen ist kompetenzorientiert nach zwei Kriterien:

- Die Kompetenzen sind qua Ausbildungsordnung beschrieben, die den Erwartungshorizont oder Standard für die verlangte Prüfungsleistung darstellen und
- die Prüfungsaufgaben sind so konzipiert, dass diese Kompetenzen nachgewiesen werden können.

Darüber hinaus beruht dies definitiv nicht auf der Regelung durch eine Ausbildungsstätte oder eine Prüfungskommission. Die Festlegung der Prüfungsanforderungen und die Gestaltung der Prüfungsaufgaben sind vielmehr Gegenstand einer bundesweiten Ausbildungsverordnung.

Eine solche Abschlussprüfung ist geeignet, die während der Ausbildung erworbene berufliche Handlungskompetenz nachzuweisen. Das ist nicht immer

174 Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Elektroberufen vom 24. Juli 2007, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 36, ausgegeben zu Bonn am 30. Juli 2007, § 22. [http://www.ihknordwestfalen.de/berufsbildung/bindata/VO\\_Elektroniker\\_in\\_Geraete\\_und\\_Systeme.pdf](http://www.ihknordwestfalen.de/berufsbildung/bindata/VO_Elektroniker_in_Geraete_und_Systeme.pdf)

175 Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Geräte und Systeme / Elektronikerin für Geräte und Systeme (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003), S. 7.

176 Sloane/Dilger 2005, S. 14f.

in Abschlussprüfungen von Berufsausbildungen der Fall. Gerhard Zimmer (2009) beklagt in einer Bestandsaufnahme der Berufsausbildung die noch immer unzureichende Akzeptanz aufgaben- und handlungsorientierter Prüfungen. Seiner Einschätzung nach wird vielfach noch die alte Ausbildungs- und Prüfungstradition gelebt, in der abgeprüft wird, was vermittelt wurde. Das Berufsbildungsgesetz fordert jedoch, dass in der Abschlussprüfung festgestellt wird, „ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat“.<sup>177</sup>

Im Folgenden ist zu prüfen, ob und inwieweit die länderspezifischen Abschlussprüfungen der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern kompetenzorientierte Abschlussprüfungen sind, in denen tatsächlich festgestellt wird, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erreicht hat.

## A 2.2 Die Abschlussprüfungen der Länder – Gemeinsamkeiten und Unterschiede

In der folgenden Übersicht werden die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Abschlussprüfungen an Fachschulen für Sozialpädagogik dargestellt, die sich aus den Rechtsvorschriften der Länder ergeben (vgl. Tabelle 26). Zugrunde liegt eine Auswertung der Prüfungsordnungen der Bundesländer, die auch als Dokumentation zusammengestellt ist.<sup>178</sup>

Abschlussprüfungen an Fachschulen für Sozialpädagogik lassen sich nach zwei von der Ausbildungsstruktur abhängigen Formen unterscheiden:

- In Fachschulen mit zweijähriger überwiegend fachtheoretischer Ausbildung und einem sich anschließenden Berufspraktikum (Strukturmodell I) sind sie zweigeteilt. Eine erste Teilprüfung erfolgt zum Abschluss des zweijährigen überwiegend fachtheoretischen Ausbildungsteils. Wer sie erfolgreich abschließt, bekommt damit auch die Zulassung zum Berufspraktikum. Eine zweite Teilprüfung findet zum Abschluss des Berufspraktikums statt. Hier wird die staatliche Anerkennung vergeben.
- In Fachschulen, in denen die Ausbildung in integrierter Form, also unter Einbeziehung eines längeren berufspraktischen Ausbildungsteils in sozialpädagogischen Einrichtungen (Strukturmodell II) durchgeführt wird, gibt es am Ende der Ausbildung eine Abschlussprüfung, die aus mehreren Teilen besteht.

---

177 Zimmer, Gerhard (2009): Notwendigkeiten und Leitlinien der Entwicklung des Systems der Berufsausbildung. In: Zimmer, Gerhard / Peter Dehnpostel (Hg.): Berufsausbildung in der Entwicklung – Positionen und Leitlinien. Duales System, Schulische Ausbildung, Übergangssystem, Modularisierung, Europäisierung, Bielefeld, S. 35

---

178 Die Bestandsaufnahme ist dokumentiert unter B 2.2.

**Tabelle 26: Ordnung der Abschlussprüfungen an Fachschulen/Fachakademien für Sozialpädagogik**

### Prüfung nach Strukturmodell (I)

- Erste Teilprüfung zum Abschluss des zweijährigen überwiegend fachtheoretischen Ausbildungsteils und Zulassung zum Berufspraktikum BW, BY, HB, HE, NW, RP, SL, ST<sup>179</sup>
- Zweite Teilprüfung zum Abschluss des Berufspraktikums:  
Vergabe der staatlichen Anerkennung

### Erste Teilprüfung

Besondere Zulassungsvoraussetzungen:  
mindestens ausreichende Leistungen in der sozialpädagogischen Praxis<sup>180</sup> BW, BY, HB, HE, NW, SL

#### Prüfungsteile

- Klausuren in Fächern/Lernbereichen<sup>181</sup> BW
- Facharbeit, Präsentation, Kolloquium in Handlungs- oder Lernfeldern BY, BE, HB, HE, SL, ST
- Typ: Fallstudie, Situationsbearbeitung<sup>182</sup> BY, NW, HB, HE, SL, ST
- Klausuren in Handlungs- oder Lernfeldern BW, NW
- Klausuren in Lernmodulen RP
- Mündliche Prüfung eingeschränkt NW
- Mündliche Prüfung in jedem Fall BW, BY, HB, HE
- Zentral gestellte schriftliche Prüfung BY

### Zweite Teilprüfung

Zulassungsvoraussetzungen:  
– Bewährung im Berufspraktikum BW, BY, HB, NW, SL, ST  
– Facharbeit im Berufspraktikum BY

#### Prüfungsteile:

- Kolloquium BW; BY, HB, NW, SL, ST
- Projektarbeit im Berufspraktikum RP
- Prüfung in der Praxis BY

179 Besondere Zulassungsvoraussetzungen gelten hier neben allgemeinen, die in der Regel einen Notendurchschnitt von mindesten 4,0 als Zulassungsvoraussetzung festlegen.

180 Fächer und Lernbereiche der Studententafel unterscheiden sich durch inhaltliche Breite. Fächer sind z. B. Pädagogik oder Psychologie, Lernbereiche sind z. B. Sozialpädagogische Theorie und Praxis

181 Die Arbeit in den Fächern und Lernbereichen orientiert sich in den aufgeführten Ländern an Lernfeldern und Lernsituationen.

182 Dies kann auch als dreijährige integrierte Ausbildung (Strukturmodell 2) organisiert werden.

## Prüfung nach Strukturmodell (II)

Abschlussprüfung nach dreijähriger integrierter theoretischer und berufspraktischer Ausbildung	BE, BB, HH, MV, NI, SN, SH, TH, ST <sup>183</sup>
Besondere Zulassungsvoraussetzungen:	
– mindestens ausreichende Leistungen in der sozialpädagogischen Praxis	BE, HH, HE, MV, TH
– zusätzlich in einzelnen Handlungsbereichen/Fächern	BE, SH
Prüfungsteile:	
– Klausuren in Fächern/ Lernbereichen	BE, HH, MV, ST, SH, TH
– Typ: Fallstudie, Situationsbearbeitung	BE, HH, MV, ST, TH
– Hausarbeit	SH
– Klausuren in Handlungs- oder Lernfeldern	BB, NI, SN
– Mündliche Prüfung eingeschränkt (Vornoten)	BB, NI, SN
– Mündliche Prüfung in jedem Fall	HH, MV, TH
– Berufspraktische Prüfung als Facharbeit (Praxisaufgabe)	BE, HH, MV, SH, TH
– Berufspraktische Prüfung als Kolloquium	BE, HE, SN, TH
– Berufspraktische Prüfung als Prüfung in der Praxis	BB, HH, HE, NI, SH, TH
– Zentral gestellte schriftliche Prüfung	HH

BW Baden-Württemberg, BY Bayern, BE Berlin, BB Brandenburg, HB Bremen, HH Hamburg, HE Hessen, MV Mecklenburg-Vorpommern, NI Niedersachsen, NW Nordrhein-Westfalen, RP Rheinland-Pfalz, SL Saarland, SN Sachsen, ST Sachsen-Anhalt, SH Schleswig-Holstein, TH Thüringen

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik

### Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung

Im Unterschied zu den Abschlussprüfungen in dualen Ausbildungsberufen müssen Schüler/innen in schulischen Berufsausbildungen bestimmte Leistungsvoraussetzungen erfüllen, um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden. In den Fachschulen/Fachakademien für Sozialpädagogik ist die *Bewährung der Studierenden in der Praxis* eine Zulassungsvoraussetzung. Der Lernort Praxis hat in der Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher einen besonderen Stellenwert, was in allen Lehrplänen hervorgehoben wird.

*Nordrhein-Westfalen* beispielsweise bezieht sich ausdrücklich auf den Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 17./18.05.2001 „Lernort Praxis“ in der Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher“ und führt Folgendes im Lehrplan aus:

„Erzieherinnen und Erzieher werden in der Fachschule und durch Praktika in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ausgebildet. Der Erwerb beruflicher Handlungskompetenzen ist nur in sinnstiftenden und praxisbezogenen Konzepten möglich (...) Die Feststellung der Berufsfähigkeit ist gemäß Ausbil-

dungs- und Prüfungsordnung an die Bewährung in Praktika gebunden“<sup>184</sup>

In der Prüfung nach Strukturmodell I werden in der Regel Studierende, die sich in der sozialpädagogischen Praxis nicht bewährt haben, nicht zur ersten Prüfung zugelassen. Damit ist ihnen auch der Zugang zum Berufspraktikum verwehrt. Die zweite Prüfung, die zur staatlichen Anerkennung des Berufsabschlusses führen soll, ist unmittelbar an ein erfolgreich absolviertes Berufspraktikum gebunden. Das gilt in abgewandelter Form auch für die Prüfung nach Strukturmodell II.

Neben der Zulassungsvoraussetzung „erfolgreiche Praxis“ gibt es schulische Zulassungsvoraussetzungen üblicher Art. In der Regel sind das ausreichende schulische Leistungen in allen Bereichen der Ausbildung.

183 Dies kann auch als dreijährige integrierte Ausbildung (Strukturmodell 2) organisiert werden.

184 Richtlinien und Lehrpläne zur Erprobung von Fachschulen des Sozialwesens, Fachrichtung Sozialpädagogik 2006, S. 21: [http://www.berufsbildung.schulministerium.nrw.de/cms/upload/\\_lehrplaene/e/sozialpaedagogik.pdf](http://www.berufsbildung.schulministerium.nrw.de/cms/upload/_lehrplaene/e/sozialpaedagogik.pdf)

Zulassungsvoraussetzungen dieser Art gehören zwar zu den Selbstverständlichkeiten einer schulischen Berufsausbildung, sie verweisen aber ebenso wie die Zulassungsvoraussetzung einer erfolgreichen sozialpädagogischen Praxis darauf, dass in der Fachschulausbildung die Leistungen der Studierenden schon vielfach überprüft worden sind, bevor sie zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Zu diesen Leistungsnachweisen aus Unterricht und praktischer Ausbildung zählen auch besondere Leistungen:

In *Nordrhein-Westfalen* ist dies der Leistungsbereich „Projektarbeit“ (160–320 Stunden), in dem – losgelöst von Zuordnungen zu Fächern oder Lernfeldern – erworbene Kompetenzen bei der Durchführung eines umfassenden berufsrelevanten Projektes angewandt werden.

In *Rheinland-Pfalz*, das die Fachschulausbildung modularisiert hat, ist nach Ausbildungs- und Prüfungsordnung jedes Lernmodul mit einer Prüfung abzuschließen, deren Ergebnis mindestens ausreichend sein muss, um an der weiteren Ausbildung teilnehmen zu können.<sup>185</sup>

### **Bestandteile der Abschlussprüfung**

Gemäß Rahmenvereinbarung über Fachschulen besteht die Abschlussprüfung im Fachbereich Sozialwesen aus einer schriftlichen Prüfung, in der mindestens zwei Arbeiten in einer Prüfungsdauer von insgesamt sechs Zeitstunden geschrieben werden sowie aus mündlichen und praktischen Prüfungen nach den Bestimmungen der Länder. Eine der schriftlichen Prüfungsarbeiten kann durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse ersetzt werden.<sup>186</sup>

### **Schriftliche Prüfung**

In 14 von 16 Bundesländern besteht die schriftliche Prüfung aus zwei bzw. weiteren schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht.

In *Baden-Württemberg* ist nur eine schriftliche Arbeit erforderlich, zu der eine Facharbeit im Zeitrahmen von 15 Wochen hinzukommt.

In *Nordrhein-Westfalen* kann die Bildungsgangkonferenz eine von drei erforderlichen schriftlichen Arbeiten durch eine Hausarbeit im Zeitrahmen von einer Woche ersetzen.

### **Mündliche Prüfung**

Mündliche Prüfungen werden nach unterschiedlichen Länderregelungen durchgeführt. Einige Länder beschränken die mündlichen Prüfungen auf Prüfungen im Bedarfsfall, um eindeutige Noten zu finden und lassen darüber hinaus Prüfungen auf Wunsch der Studierenden zu. In anderen Ländern gibt es Pflichtprüfungen und ebenfalls Prüfungen auf Wunsch der Studierenden, die ihre Noten verbessern wollen.

### **Berufspraktische Prüfung**

Die Regelungen für die Prüfung zum Abschluss des Berufspraktikums im Strukturmodell I der Ausbildung oder die Prüfung der berufspraktischen Eignung nach Beendigung eines mehrmonatigen Praktikums in der integrierten Ausbildung des Strukturmodells II sind unterschiedlich.

In allen Bundesländern sehen die Prüfungsordnungen vor, dass die Gesamtnote des berufspraktischen Ausbildungsteils aus der Leistungsnote der berufspraktischen Prüfung und anderen Leistungsnoten aus dem Praktikum ermittelt wird. Andere Leistungsnoten sind z. B. die in Abstimmung mit der Praxiseinrichtung vorgenommene Bewertung der Leistungen in der Praxis, die Bewertung von ausgearbeiteten pädagogischen Angeboten, Projekten u. a. durch die Fachschule.

Was den Prüfungsteil anbelangt, so wird er in sieben Bundesländern ausschließlich in Form eines Kolloquiums von circa 30 Minuten zu didaktisch-methodischen Fragestellungen der sozialpädagogischen Arbeit durchgeführt.

*Niedersachsen* gestaltet die berufspraktische Prüfung ausschließlich als Prüfung in der Praxis. Die Studierenden bekommen eine praktisch-pädagogische Aufgabenstellung, haben eine dreitägige Vorbereitungszeit und führen die Aufgabe in Anwesenheit der Prüfungskommission in der Praxis durch.

In zwei Bundesländern besteht die Prüfung allein aus einer Facharbeit zu einer sozialpädagogischen Aufgabenstellung aus der Praxis mit Präsentation und Kolloquium.

185 Vergleiche 2.2. Dokumentation: Rheinland-Pfalz.

186 Rahmenvereinbarung über Fachschulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002.



Tabelle 27: Die Bestandteile der Abschlussprüfungen

Land	Kolloquium zu didaktisch-methodischen Fragen der sozialpädagogischen Praxis	Durchführung einer Aufgabe in der Praxis	Facharbeit zu sozialpädagogischen Aufgaben aus der Praxis
Baden-Württemberg	X	–	–
Bayern	X	X	–
Berlin	X	–	–
Brandenburg	–	X	X
Bremen	X	–	–
Hessen	X	X	–
Hamburg	–	X	X
Mecklenburg-Vorpommern	–	–	X
Niedersachsen	–	X	–
Nordrhein-Westfalen	X	–	–
Rheinland-Pfalz	–	–	X
Saarland	X	–	–
Sachsen	X	–	–
Sachsen-Anhalt	X	–	–
Schleswig-Holstein	–	X	X
Thüringen	–	X	X

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik

Sechs Bundesländer führen eine berufspraktische Prüfung durch, die aus zwei Prüfungsteilen besteht (vgl. Tabelle 27).

#### Die Berufspraktische Prüfung / Praxisprüfung

Ein Vergleich der Abschlussprüfung der Fachschulen/ Fachakademien für Sozialpädagogik mit der Abschlussprüfung in dualen Ausbildungsberufen zeigt einen wesentlichen Unterschied. In der dualen Ausbildung finden Prüfungen unter Praxisbedingungen statt. In der sozialpädagogischen Berufsausbildung sind die Bundesländer von dieser Art von Prüfungen mehrheitlich abgerückt.

Es gibt nur noch sieben Bundesländer, die in der berufspraktischen Prüfung eine Prüfung in der Praxis

vorsehen. Hier sollen Studierende konkrete Angebote wie Stuhlkreis, Werkangebote, Sportaktionen mit Kindern oder Jugendlichen in einer sozialpädagogischen Einrichtung durchführen. Prüfungsteile sind Planung, Vorbereitung des Angebotes, Durchführung und Reflexion des durchgeführten Angebotes.

Prüfungen dieser Art waren vor 20 Jahren noch in den meisten Bundesländern üblich. Sie sind seltener geworden, weil die Gefahr gesehen wird, dass solche Prüfungen zu konstruierten Situationen führen, die in Widerspruch zur sozialpädagogischen Praxis stehen, in der situations- und alltagsorientiert gearbeitet werden soll.

### A 2.3 Kompetenzorientierung der Abschlussprüfung für die Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher

In der Abschlussprüfung soll entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen die in der Ausbildung erworbene Gesamtqualifikation festgestellt werden. Sie ist beschrieben als Befähigung „Führungsaufgaben in Betrieben, Unternehmen, Verwaltungen und Einrichtungen zu übernehmen und/oder selbstständig verantwortungsvolle Tätigkeiten auszuführen“.<sup>187</sup>

Im Fachbereich Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik ist es die „Befähigung, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen und in allen sozialpädagogischen Bereichen als Erzieher oder Erzieherin selbstständig und eigenverantwortlich tätig zu sein“.<sup>188</sup>

Diese berufliche Handlungskompetenz wird in der KMK-Rahmenvereinbarung konkretisiert durch ein Qualifikationsprofil sowie durch Qualifikationsbeschreibungen der Lehrpläne der Länder.<sup>189</sup> Die genannten Vorgaben repräsentieren den „learning input“ für die Ausbildung. Sie sind die Ordnungsmittel der Aus-

bildung, die dafür sorgen sollen, dass die gewünschten Ergebnisse erreicht werden. Im Folgenden geht es indessen um die Ergebnisse der Ausbildung und um die Frage, ob und wie es durch die Abschlussprüfung gelingt, „learning outcomes“ so zu überprüfen, dass die berufliche Gesamtqualifikation festgestellt werden kann.

#### Inhalte der Abschlussprüfung

Die folgende Übersicht (vgl. Tabelle 28) zeigt, auf welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der durch Prüfungsordnungen der Länder geregelte *schriftliche Prüfungsteil* der Abschlussprüfung zielt. Erfasst sind alle Pflichtklausuren. Unterschiede in der Anzahl pro Land zwischen einer Klausur plus Facharbeit (*Baden-Württemberg*) und sechs Klausuren (*Saarland*) erklärt sich aus unterschiedlichen Prüfungsverfahren. In vier Ländern wird die Prüfung zur Fachhochschulreife integriert. Werden diese zusätzlichen Prüfungsfächer abgerechnet, so entspricht der schriftliche Teil der Abschlussprüfung in allen Ländern dem in der Rahmenvereinbarung festgelegten Prüfungsumfang.

**Tabelle 28: Inhalte der schriftlichen Abschlussprüfung in den Fachschulen für Sozialpädagogik<sup>190</sup>**

Land	Handlungsfeld – Lernfeld – Fächer der schriftlichen Abschlussprüfung
Baden-Württemberg	Eine Klausur aus den Handlungsbereichen: Förderung von Entwicklung und Bildung oder Gestaltung von Erziehung und Betreuung Eine Facharbeit als Hausarbeit
Bayern	Zwei Klausuren aus den Fächern: – Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik, Theologie/Religionspädagogik – Literatur und Medienpädagogik – Bearbeitung als Fallstudie
Berlin	Zwei Klausuren aus den Fächern: – Sozialpädagogische Theorie und Praxis oder Misch-kreative Gestaltung / Bewegung und Spiel – Kommunikation und Gesellschaft oder Ökologie und Gesundheit oder Organisation, Recht und Verwaltung
Brandenburg	Drei Klausuren aus den Lernfeldern: – Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozesse planen, durchführen und evaluieren – Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenssituationen erziehen, bilden und betreuen – Sozialpädagogische Arbeit strukturieren, Teamarbeit gestalten und mit Familien kooperieren

187 Rahmenvereinbarung über Fachschulen. Beschluss der KMK vom 07.11.2002, S. 4.

188 Ebd. S. 21.

189 Vergleiche dazu: A 1.4.2, S. 55f sowie: A 1.4.3, S. 58ff.

190 Angaben siehe B 2.2–2.4 Dokumentation.

Bremen	Zwei Klausuren aus den Fächern: – Kommunikation – Sozialpädagogische Grundlagen
Hessen	Je zwei Klausuren, von denen eine gewählt werden muss, aus den Fächern: – Sozialpädagogische Grundlagen und Sozialpädagogische Konzepte und Strategien zusätzlich wahlweise eine Arbeit in: – Recht/Verwaltung/Organisation oder in: Medien sozialpädagogischen Handelns mit fächerübergreifenden Bezügen
Hamburg	Zwei Klausuren: – Entwicklung und Bildung oder Gesellschaft, Organisation, Recht – Kommunikation und Sprache (Anforderungen der Fachhochschulreifeprüfung)
Mecklenburg- Vorpommern	Drei Klausuren: – Deutsch (180 Minuten) – Sozialpädagogische Theorie und Praxis (240 Minuten) – Musik-kreative Gestaltung oder Ökologie und Gesundheit (180 Minuten)
Niedersachsen	Drei Klausuren: – Deutsch – Sozialpädagogische Bildungsarbeit – Zielgruppenorientierte Arbeitsprozesse, Sozialpädagogische Beziehungsgestaltung oder Berufsrolle und Konzeptionen
Nordrhein-Westfalen	Drei Klausuren: Die Aufgaben sind nicht Fächern zugeordnet, sondern sollen sich aus den beruflichen Handlungs- feldern (Lernfeldern) ergeben und jeweils eine oder auch eine gemeinsame komplexe Situations- beschreibung beinhalten, die berufliche, gesellschaftliche und individuelle Problemstellungen mitein- ander verknüpft.
Rheinland-Pfalz	Schülerinnen und Schüler, die alle Lernmodule im Laufe der zweijährigen überwiegend fach- theoretischen Ausbildung mit mindestens „ausreichend“ abgeschlossen haben, haben den Abschluss des schulischen Ausbildungsabschnittes erreicht. Sie erhalten ein Zeugnis mit den Noten der Lernmodule und die Zulassung zum Berufspraktikum.
Saarland	Sechs Klausuren aus den Fächern: – Deutsch – Berufsbezogene Fremdsprache – Mathematik – Pädagogik – Psychologie – Sozialpädagogische Bildungsarbeit
Sachsen	Zwei Klausuren aus den Lernfeldern: – Bildungs- und Entwicklungsprozesse anregen und unterstützen – Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenssituationen erziehen, bilden und betreuen
Sachsen-Anhalt	Drei Klausuren aus den Fächern: – Deutsch oder Wirtschafts- und Sozialkunde oder Religion oder Ethik – Erziehungswissenschaften – Sozialpädagogische Theorie und Praxis
Schleswig-Holstein	Drei Klausuren aus den Fächern: – Sozialpädagogische Theorie und Praxis – Organisation, Recht und Verwaltung oder Ökologie und Gesundheit – Kommunikation und Gesellschaft
Thüringen	Drei Klausuren aus den Fächern: – Sozialpädagogische Praxis – Biologie/Ökologie/Sozialhygiene – Grundlagen der Sozial- und Erziehungswissenschaften

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik

Zehn Bundesländer (*Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen*) führen die berufsbezogene schriftliche Prüfung in Fächern der Ausbildung durch. Hier drängt sich der Schluss auf, dass es sich um traditionelle Prüfungen im Sinne einer Prüfung von fachbezogenem Berufswissen handelt.

Sechs Bundesländer (*Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen*) binden die schriftliche Prüfung an die Handlungs- oder Lernfelder des Berufs. Hierbei steht eine berufliche Handlungssituation im Fokus. Studierende müssen sie analysieren, klären, auf dem Hintergrund der Fachwissenschaft Handlungsmöglichkeiten vorstellen, bewerten, ein Handlungskonzept erstellen und Möglichkeiten der Evaluation zeigen.

So einfach liegen aber die Unterschiede nicht. Bis auf eine Ausnahme wird in allen Bundesländern eine Ausbildung in Lernfeldern durchgeführt. Damit ist in 15 Bundesländern die Ausbildung an konkreten Handlungsaufgaben des Berufs orientiert. In diesen Ländern werden auch in Klausuren, die in Fächern geschrieben werden, beispielhafte berufliche Problem- und Aufgabenstellungen im Mittelpunkt stehen.<sup>191</sup> Allerdings sind das im Wesentlichen Informationen, die sich auf die eigenen Erfahrungen in *Nordrhein-Westfalen* bzw. auf dem Austausch mit Lehrkräften in anderen Bundesländern stützen. Es gibt keine Prüfungsordnung eines Landes, die über Inhalte und Anforderungen der Prüfung Auskunft gibt. Abschlussprüfungen werden formal, aber nicht inhaltlich geregelt. In *Nordrhein-Westfalen* werden konkrete Prüfungsanforderungen auf der Ebene der Regierungsbezirke festgelegt. Hier gibt es Vorprüfgruppen für die Prüfungsvorschläge der Fachschulen, die den Fachdezentern zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Aus der Arbeit dieser Gremien entstehen Verfügungen (Verwaltungsvorschriften auf Bezirksebene), in denen z. B. Kriterien für Inhalt, Anforderung und Bewertung von Prüfungsarbeiten genannt sind.

Auch die *berufspraktische Prüfung* ist durch Prüfungsordnungen formal, aber nicht wirklich inhaltlich geregelt. Es geht in Prüfungsordnungen um die Prüfungskommission, den Termin der Prüfung, die Zulas-

sung sowie um den Gegenstand der Prüfung, dabei bleibt aber offen, an welchen Kriterien die Bewährung in der beruflichen Praxis zu messen ist. Das wäre jedoch der zentrale Prüfungsgegenstand.

Die Abschlussprüfung in den neugeordneten industriellen Elektroberufen verfährt kompetenzorientiert nach zwei Kriterien:

- Die Kompetenzen sind gemäß Ausbildungsordnung beschrieben, die den Erwartungshorizont oder Standard für die verlangte Prüfungsleistung darstellen.
- Die Prüfungsaufgaben sind so konzipiert, dass diese Kompetenzen nachgewiesen werden können.

Darüber hinaus wurde im Sinne der Vergleichbarkeit und Transparenz die Forderung aufgestellt, dass eine solche Abschlussprüfung nicht bloß durch Regelung einer Ausbildungsstätte oder einer Prüfungskommission so gestaltet werden sollte. So wie es in der dualen Berufsausbildung der Fall ist, sollte die Festlegung der Prüfungsanforderungen und die Gestaltung der Prüfungsaufgaben Gegenstand einer bundesweiten Ausbildungsverordnung sein.<sup>192</sup>

Die Abschlussprüfung in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern ist jedoch nicht in dem Sinne kompetenzorientiert, wie es oben ausgeführt wurde. Selbst wenn in allen Ländern in der schriftlichen Prüfung eine oder mehrere berufliche Handlungssituationen bearbeitet werden müssten, was durch die vorliegenden Prüfungsordnungen nicht abgesichert ist, wäre das nur ein Kennzeichen einer kompetenzorientierten Prüfung. Es wäre jedoch nicht ausreichend, denn im Sinne der oben aufgeführten Kriterien müssten weitere Kennzeichen hinzukommen. Die in der Prüfung erwarteten Lernergebnisse müssten die erwarteten Kompetenzen beschreiben, die in der Prüfung festgestellt werden können. Das bedeutet: Aufgabentypen konkret und detailliert beschreiben, damit sie geeignet sind, die erwarteten Kompetenzen feststellen zu können. Eine kompetenzorientierte Abschlussprüfung sollte schließlich in den Ausbildungsordnungen aller Länder geregelt sein.

Für die Abschlussprüfung werden aber weder die zu überprüfenden Kompetenzen (Gesamtqualifikation)

191 Vgl. A 2.2, S. 79f: Abschlussprüfungen der Länder.

192 Vgl. A 2.1.6, S. 74f.

beschrieben, noch sind die Prüfungsaufgaben verbindlich so gestaltet, dass die erforderlichen Kompetenzen nachgewiesen werden können. Es besteht daher erheblicher Handlungsbedarf, aus den bestehenden Abschlussprüfungen der Ausbildung kompetenzorientierte Prüfungen zu entwickeln.

Als Grundlage dafür kann das Lernfeldkonzept der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern dienen, das sich in fast allen Bundesländern durchgesetzt hat. Mit den Lernfeldcurricula liegen kompetenzbasierte Zielformulierungen in Form von Beschreibungen konkreter beruflicher Handlungen vor, die in der Ausbildung theoretisch durchdrungen und praktisch vollzogen werden sollen. Im Vergleich dieser Ausbildungen, die von jedem Land für sich entwickelt worden sind, zeigt sich ein Grundkonsens in der Frage, welche Kompetenzen und Qualifizierungsbereiche in die Ausbildung gehören.

In der weiteren Entwicklung und Qualitätssicherung einer Ausbildung, die mit der erweiterten beruflichen Handlungskompetenz abgeschlossen werden soll, muss die Frage beantwortet werden, wie diese berufliche Handlungskompetenz zu beschreiben ist. Jedenfalls muss sie so operationalisiert dargestellt sein, dass auf dieser Grundlage Anforderungen und Aufgaben für eine Prüfung entwickelt werden können, durch die sie nachgewiesen werden kann.

Die Weiterentwicklung ist Sache der Länder. Für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern ist es aber nicht förderlich, wenn jedes Bundesland dies nur für sich versuchen würde. Empfehlenswert wäre eine Rahmenvereinbarung mit folgenden Bestandteilen, die jede Verordnung über die Berufsausbildung in dualen Ausbildungsberufen enthält:

- Ausbildungsberufsbild mit den Qualifikationen, die Gegenstand der Berufsausbildung sind;
- Ausbildungsrahmenplan zur zeitlichen und sachlichen Gliederung der Ausbildung;
- Ordnung der Abschlussprüfung mit Prüfungsbe-  
reichen und Prüfungsanforderungen (Erwartungs-  
horizont) sowie Bestehensregelungen.<sup>193</sup>

## A 2.4 Erfassung der unterschiedlichen Qualifizierungsbereiche der Fachschulausbildung durch die Prüfungsordnungen der Länder

In der Abschlussprüfung soll entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen die durch die Ausbildung erreichte Gesamtqualifikation festgestellt werden. Sie ist durch zahlreiche Einzelqualifikationen in Rahmenvereinbarungen und Lehrplänen beschrieben und wird in den einzelnen Qualifizierungsbereichen der Ausbildung der Länder vermittelt. Wenn es also um die Prüfung der Gesamtqualifikation geht, so ist zu erwarten, dass auch die verschiedenen Qualifizierungsbereiche der Ausbildung in den Prüfungsordnungen erfasst werden.

Die Prüfungsordnungen der Länder haben sich der Rahmenvereinbarung angeschlossen, was die allgemeine Bestimmung des Prüfungsgegenstandes angeht. Das ist aber bisher nur auf einer formalen Ebene geschehen. Die Hinweise, die sich aus den Prüfungsordnungen ergeben, sprechen nicht dafür, dass in der Abschlussprüfung die Gesamtqualifikation überprüft wird.

Die Anzahl der Prüfungen und ihre Anbindung an die jeweils ausgewählten Lernfelder weisen darauf hin, dass die unterschiedlichen Qualifizierungsbereiche auf jeden Fall nicht additiv in den Ländern abgeprüft werden. Schließlich sind sieben Qualifizierungsbereiche in der Untersuchung festgestellt worden.<sup>194</sup> Sie stehen in allen Ländern an, doch es werden in den Ländern allenfalls nur drei berufsbezogene Arbeiten in der Prüfung geschrieben.

Nur sechs Bundesländer, in denen schriftliche Prüfungen an Handlungsfelder/Lernfelder und nicht an Fächer der Ausbildung gebunden sind, geben mit ihrer Auswahl weitere Hinweise auf die Qualifizierungsbereiche, die in der Abschlussprüfung erfasst werden (vgl. Tabelle 29).

193 Vgl. Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Elektroberufen vom 24. Juli 2007, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007, Teil I Nr. 36, ausgegeben zu Bonn am 30. Juli 2007: [http://www2.bibb.de/tools/aab/ao/industrielle\\_elektroberufe\\_2007.pdf](http://www2.bibb.de/tools/aab/ao/industrielle_elektroberufe_2007.pdf) (28.05.2009).

194 Vgl. A 1.4.3, S. 80.

**Tabelle 29: Handlungsfelder, Lernfelder, Fächer der schriftlichen Abschlussprüfungen in den Bundesländern**

Land	Handlungsfeld – Lernfeld – Fächer der schriftlichen Abschlussprüfung <sup>195</sup>
Baden-Württemberg	Zwei Arbeiten: – Eine Arbeit aus den Handlungsbereichen: Förderung von Entwicklung und Bildung oder Gestaltung von Erziehung und Betreuung – Eine Facharbeit als weiterer schriftlicher Prüfungsteil als Hausarbeit
Berlin	Zwei Arbeiten aus den Fächern: – Sozialpädagogische Theorie und Praxis oder Musisch-kreative Gestaltung/Bewegung und Spiel – Kommunikation und Gesellschaft oder Ökologie und Gesundheit oder Organisation, Recht und Verwaltung
Brandenburg	Drei Arbeiten aus den Lernfeldern: – Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozesse planen, durchführen und evaluieren – Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenssituationen erziehen, bilden und betreuen – Sozialpädagogische Arbeit strukturieren, Teamarbeit gestalten und mit Familien kooperieren
Niedersachsen	Drei Arbeiten: – Deutsch – Sozialpädagogische Bildungsarbeit – Zielgruppenorientierte Arbeitsprozesse, Sozialpädagogische Beziehungsgestaltung oder Berufsrolle und Konzeptionen
Nordrhein-Westfalen	Drei Arbeiten: Die Aufgaben sind nicht Fächern zugeordnet, sondern sollen sich aus den beruflichen Handlungsfeldern (Lernfeldern) ergeben und jeweils eine oder auch eine gemeinsame komplexe Situationsbeschreibung beinhalten, die berufliche, gesellschaftliche und individuelle Problemstellungen miteinander verknüpft.
Rheinland-Pfalz	Schülerinnen und Schüler, die alle Lernmodule im Laufe der zweijährigen überwiegend fachtheoretischen Ausbildung mit mindestens „ausreichend“ abgeschlossen haben, haben den Abschluss des schulischen Ausbildungsabschnittes erreicht. Sie erhalten ein Zeugnis mit den Noten der Lernmodule und die Zulassung zum Berufspraktikum.
Sachsen	Zwei Arbeiten aus den Lernfeldern: – Bildungs- und Entwicklungsprozesse anregen und unterstützen – Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenssituationen erziehen, bilden und betreuen

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik

<sup>195</sup> Vgl. A 2.3, S. 84f.



Die Übersicht zeigt, dass einzelne Qualifizierungsbereiche herausgegriffen werden. Die ausgewählten Bereiche sind aber unterschiedlich. Rückschlüsse auf die Motive der Auswahl sind nicht möglich.

Die Prüfungsordnungen geben keine Auskunft darüber, ob durch Abschlussprüfungen an Fachschulen für Sozialpädagogik eine nach Kriterien abgesicherte Prüfung der Gesamtqualifikation erfolgt. Sie geben lediglich an, in welchen Fächern oder Lernfeldern Prüfungsarbeiten geschrieben werden sollen. Prüfungsgegenstände in diesen Fächern werden formal, nicht inhaltlich festgelegt. In keiner Prüfungsordnung ist die Überprüfung der Gesamtqualifikation sichergestellt.

Die Problematik ist ähnlich der bei der Überprüfung der beruflichen Handlungskompetenz durch die Abschlussprüfung. Denn auch für die Qualifizierungsbereiche der Ausbildung steht die Forderung nach einer entsprechenden Beschreibung der Gesamtqualifikation an. Die einzelnen Bereiche werden auch in Zukunft nicht additiv überprüft werden können. Doch die KMK-Rahmenvereinbarung sowie die Prüfungsordnungen der Länder müssten die Frage beantworten, an welchen Handlungsaufgaben diese Gesamtqualifikation zu prüfen ist.

## Literatur

- Bader, Reinhard (1996): Handlungskompetenz als Leitziel beruflicher Aus- und Weiterbildung. Handreichungen. Unveröffentlichtes Manuskript vom 10.05.1996
- Bader, Reinhard (1998): Das Lernfeld-Konzept in den Rahmenplänen. In: Die berufsbildende Schule 50 (1998)
- Baethge, Martin/Overbeck, Herbert (1986): Zukunft der Angestellten. Neue Technologien und berufliche Perspektiven in Büro und Verwaltung. Frankfurt am Main/New York
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF; Hrsg.) (2007): Bildungsforschung. Band 1: Zur Entwicklung nationaler Bildungsstandards. Expertise. Bonn/Berlin
- Derschau, Dietrich von (1976): Die Ausbildung der Erzieher für Kindergarten, Heimerziehung und Jugendarbeit an Fachschulen/Fachakademien für Sozialpädagogik. Entwicklung, Bestandsaufnahme, Reformvorschläge. Dissertation Marburg. Gersthofen
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (1993): Fachlexikon der sozialen Arbeit. Frankfurt am Main
- Christ, Karl (1981): Gewerkschaftliche Vorstellungen zur Professionalisierung und Verbesserung der Ausbildung von sozialpädagogischen Fachkräften. In: Krüger, Helga / Rabe-Kleberg, Ursula / Derschau, Dietrich von: Qualifikationen für Erzieherarbeit. Bd.1. DJI Materialien. München
- Fränz, Peter / Schulz-Hardt, Joachim (1998): Zur Geschichte der Kultusministerkonferenz 1948–1998. In: Einheit in der Vielfalt. 50 Jahre Kultusministerkonferenz 1948–1998. Herausgegeben vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz. Neuwied u. a., S. 177–227.
- Gromann, Petra (2003): BASA – online: Die Modellkonzeption des multimedialen Fernstudiengangs Bachelor of Arts Soziale Arbeit. In: Klüsche 2003, S. 67–80
- Gruschka, Andreas (1985): Wie Schüler Erzieher werden. Studie zur Kompetenzentwicklung und fachlichen Identitätsbildung in einem doppeltqualifizierenden Bildungsgang des Kollegs Schulversuch NW. Wetzlar
- Hofmann, Stefanie (2003): Modularisierung und ECTS – Neue Strukturen mit Konzept. In: Klüsche, Wilhelm: Modularisierung in Studiengängen der Sozialen Arbeit, Schriften des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Niederrhein. Bd. 36. Mönchengladbach
- Kern, Horst / Schumann, Michael (1984): Das Ende der Arbeitsteilung? Rationalisierung in der industriellen Produktion, München
- König, Karsten / Pasternak, Peer (2008): elementar + professionell. Die Akademisierung der elementarpädagogischen Ausbildung in Deutschland. Mit einer Fallstudie: Der Studiengang „Erziehung und Bildung im Kindesalter“ an der Alice Salomon Hochschule Berlin (HoF-Arbeitsbericht 5'08). Hrsg. vom Institut für Hochschulforschung (HoF) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Wittenberg
- Klüsche, Wilhelm (2003): Modularisierung in Studiengängen der Sozialen Arbeit, Schriften des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Niederrhein. Bd. 36. Mönchengladbach
- Küls, Holger (2008): Lehrpläne der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Curriculare Vielfalt oder curriculare Divergenz? In: Die berufsbildende Schule, 60 (2008) 3, S. 81–84
- Küls, Holger (2009): Lernen in Lernfeldern – Kritische Anmerkungen zur Weiterentwicklung einer Didaktik der Sozialpädagogik, Kindergartenpädagogik Online Handbuch: <http://www.kindergartenpaedagogik.de/1983.html>
- Lehner, Franz / Widmaier, Ulrich (1992): Eine Schule für eine moderne Industriegesellschaft. Strukturwandel und Entwicklung der Schullandschaft in Nordrhein-Westfalen. Studie im Auftrag der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft. Essen

- Mucke, Kerstin (2009): Die Herausforderungen des Europäischen Qualifikationsrahmens und Beruflichen Leistungspunktesystem an die Berufsausbildung. In: Zimmer/Dehnbostel (2009), S. 181–195
- Oberhuemer, Pamela/Ulich, Michaela (1997): Kinderbetreuung in Europa. Tageseinrichtungen und pädagogisches Personal. Eine Bestandsaufnahme in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft. Weinheim/Basel
- Rauschenbach, Thomas/Beher, Karin/Knauer, Detlef (1995): Die Erzieherin. Ausbildung und Arbeitsmarkt. Weinheim/München 1995
- Rauschenbach, Thomas (2009): Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung – Herausforderungen an Politik, Qualifizierungsorte und Praxisfelder. Präsentation im Projekt Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte am 26.03.2009. [http://www.weiterbildungsinitiative.de/uploads/media/WiFF\\_Praesentation\\_Prof.\\_Dr.\\_Rauschenbach.pdf](http://www.weiterbildungsinitiative.de/uploads/media/WiFF_Praesentation_Prof._Dr._Rauschenbach.pdf) (24.4.2009)
- Rauner, Felix (2004): Praktisches Wissen und berufliche Handlungskompetenz, ITB – Forschungsberichte 14/2004, Januar. [http://www.itb.uni-bremen.de/downloads/Publikationen/Forschungsberichte/fb\\_14\\_04.pdf](http://www.itb.uni-bremen.de/downloads/Publikationen/Forschungsberichte/fb_14_04.pdf)
- Rothe, Georg (2008): Berufliche Bildung in Deutschland. Das EU-Reformprogramm „Lissabon 2000“ als Herausforderung für den Ausbau neuer Wege beruflicher Qualifizierung im lebenslangen Lernen. Bd. 14 der Reihe: Materialien zur Berufs- und Arbeitspädagogik. Universität Karlsruhe. Karlsruhe
- Schiersmann, Christiane (2007): Berufliche Weiterbildung. Lehrbuch. Heidelberg
- Schüler, Anja (2004): Frauenbewegung und soziale Reform: Jane Addams und Alice Salomon im transatlantischen Dialog, 1889–1933. Stuttgart
- Sloane, Peter F.E./Dilger, Bernadette (2005): The Competence Clash – Dilemmata bei der Übertragung des „Konzepts der nationalen Bildungsstandards“ auf die berufliche Bildung. In: Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Online, Nr. 8, S. 14f. [http://www.bwpat.de/ausgabe8/sloane\\_dilger\\_bwpat8.pdf](http://www.bwpat.de/ausgabe8/sloane_dilger_bwpat8.pdf) (12.05.2009).
- Weinert, Franz E. (2001): Leistungsmessungen in Schulen. Weinheim
- Zimmer, Gerhard (2009): Notwendigkeiten und Leitlinien der Entwicklung des Systems der Berufsausbildung. In: Zimmer/Dehnbostel S. 7–45
- Zimmer, Gerhard/Dehnbostel, Peter (Hrsg.) (2009): Berufsausbildung in der Entwicklung – Positionen und Leitlinien. Duales System, Schulische Ausbildung, Übergangssystem, Modularisierung, Europäisierung. Bielefeld

---

## B Dokumentation

---

In Teil B werden Aspekte der Ausbildungsverordnungen der Länder ausgewertet und vertiefend vorgestellt. Dies bezieht sich auf folgende Themen und

Inhalte, wobei die Zahlen der Gliederung sich auf die entsprechenden inhaltlichen Kapitel in Teil A beziehen.

B 1.3.1	Schulische und berufliche Zulassungsvoraussetzungen	93
B 1.3.2	Neue berufliche Bildungsgänge als Zulassungsvoraussetzung – Auswertung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder	102
B 1.3.3	Aufbau und Umfang der Ausbildung – Auswertung der Ausbildungsordnungen der Länder	112
B 1.3.4	Anteil des frühpädagogischen Arbeitsfeldes in der Fachschulausbildung	144
B 1.4	Die Lehrpläne der Bundesländer zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern	160
B 1.5	Die Lehrpläne der Berufsfachschulen mit ihren jeweiligen Ausbildungsgängen	192
B 2.2	Die Prüfungsordnungen der Länder für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern	223

### B 1.3.1 Schulische und berufliche Zulassungsvoraussetzungen<sup>196</sup>

#### Zulassungsvoraussetzungen Baden-Württemberg<sup>197</sup>

<b>Schulische</b>	Mittlerer Schulabschluss
<b>Berufliche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erfolgreicher Abschluss des einjährigen Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten<sup>198</sup></li> <li>– Erfolgreicher Abschluss einer vergleichbaren auf die Ausbildung der Erzieherinnen/Erzieher gerichteten schulischen Vorbereitung eines anderen Bundeslandes mit benoteter fachpraktischer Ausbildung</li> <li>– Berufsabschluss als Kinderpflegerin/Kinderpfleger oder eine gleichwertige einschlägige berufliche Qualifizierung</li> </ul>
<b>Besondere</b>	<p>Sind bei Aufnahme nach obigen Kriterien noch Schulplätze frei, so können Bewerber/innen mit folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erfolgreicher Abschluss einer vergleichbaren auf die Ausbildung der Erzieherinnen/Erzieher gerichteten schulischen Vorbereitung eines anderen Bundeslandes mit nichtbenoteter fachpraktischer Ausbildung</li> <li>– Erfolgreicher Abschluss einer mindestens zweijährigen schulischen Ausbildung sozialpädagogischer Ausrichtung mit einer im Rahmen dieser Ausbildung durchgeführten fachpraktischen Ausbildung in einem Kindergarten</li> <li>– Fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife sowie eine praktische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen, die zur Vorbereitung auf die nachfolgende Berufsausbildung geeignet ist</li> </ul>
<b>Zusätzliche</b>	<p>Auswahlverfahren nach Eignung, Leistung, Wartezeit und Härtefällen Bei ausländischen Bildungsnachweisen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse</p>

<sup>196</sup> Vgl. Anlage C 1 (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen). Die Spiegelstriche bezeichnen Alternativen. Der Mittlere Schulabschluss ist nach Rahmenvereinbarung über Fachschulen, Beschluss der KMK vom 07.11.2002, schulische Mindestvoraussetzung.

<sup>197</sup> Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Schulversuch „Fachschule für Sozialpädagogik“, Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskolleg, Schulversuchsbestimmungen vom 09.03.2004, 41-6623.28/132. Eingearbeitete Änderungen: gemäß Schreiben des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 27.02.2006, AZ.: 41-6623.28.

<sup>198</sup> Zur Beschreibung des Bildungsgangs siehe Kapitel 1.4.2 Stichwort Baden-Württemberg. Vgl. Anlage C 1.

## Zulassungsvoraussetzungen Bayern<sup>199</sup>

<b>Schulische</b>	Mittlerer Schulabschluss
<b>Berufliche</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen, pädagogischen, sozialpflegerischen, pflegerischen oder rehabilitativen Beruf</li><li>– Abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf sowie ein erfolgreich abgeschlossenes einjähriges Sozialpädagogisches Seminar<sup>200</sup></li><li>– Zweijähriges erfolgreich abgeschlossenes Sozialpädagogisches Seminar oder</li><li>– Eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren.</li></ul> <p>Die Arbeitsgemeinschaft bayerischer Fachakademien fasst zusammen: Die berufliche Erstausbildung ist in der Regel der Abschluss als Kinderpfleger/in. Personen mit Mittlerem Schulabschluss erhalten diese Ausbildung im zweijährigen Sozialpädagogischen Seminar an der Fachakademie für Sozialpädagogik. Absolventinnen/Absolventen der Hauptschule erhalten diese über den Besuch der Berufsfachschule für Kinderpflege sowie zusätzlich über den Mittleren Schulabschluss bei einer Durchschnittsnote ab 2,5.<sup>201</sup></p>
<b>Besondere</b>	Abweichend können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise auch Bewerber zugelassen oder in das zweite Jahr des Sozialpädagogischen Seminars aufgenommen werden, deren bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachakademie bzw. im zweiten Jahr des Sozialpädagogischen Seminars erwarten lassen.
<b>Zusätzliche</b>	Gesundheitszeugnis Keine Tatsachen, die den Bewerber / die Bewerberin als ungeeignet für den Beruf erscheinen lassen Hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift bei Bewerberinnen/Bewerbern mit anderer Muttersprache Probezeit

199 Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik – FakOSozPäd) vom 4. September 1985, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2007 (GVBl S. 576) § 4.

200 Das Sozialpädagogische Seminar ist ein in Bayern eigens eingerichteter beruflicher Vorbildungsweg für die Erzieherausbildung, siehe 1.4.2.

201 Aufnahme in die Fachakademie für Sozialpädagogik Bayern. Arbeitsgemeinschaft bayerischer Fachakademien für Sozialpädagogik: <http://faks-bayern.de/ausbildung3.php>



## Zulassungsvoraussetzungen Berlin<sup>202</sup>

<b>Schulische</b>	Fachhochschulreife an einer Fachoberschule des Fachbereichs Sozialwesen oder Mittlerer Schulabschluss
<b>Berufliche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mindestens zweijährige einschlägige (sozialpädagogische oder sozialpflegerische) Berufsausbildung</li> <li>– Einschlägige Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit</li> <li>– Mindestens dreijährige nichteinschlägige Berufsausbildung</li> <li>– Nichteinschlägige Berufstätigkeit von mindestens vier Jahren mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit</li> </ul>
<b>Besondere</b>	<p>Auch Bewerber/innen mit folgenden Voraussetzungen können zugelassen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einschlägige Fachhochschulreife</li> <li>– Nichteinschlägige Fachhochschulreife und einschlägiges Praktikum von acht Wochen.</li> </ul> <p>Auf die einschlägige Berufstätigkeit werden ferner angerechnet: Selbstständige Führung eines Haushalts mit zwei Personen, von denen eine erziehungs- oder pflegebedürftig ist oder Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder Wehrdienst in einem sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Tätigkeitsbereich</p>
<b>Zusätzliche</b>	<p>Gesundheitszeugnis          Führungszeugnis          Auswahlverfahren bei Übernachtfrage nach Härtefällen und Eignung          Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift</p>

## Zulassungsvoraussetzungen Brandenburg<sup>203</sup>

<b>Schulische</b>	Mittlerer Schulabschluss
<b>Berufliche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung</li> <li>– Abgeschlossene nichteinschlägige Berufsausbildung und eine für Fachschule förderliche Tätigkeit</li> </ul>
<b>Besondere</b>	<p>Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife und eine für die Fachschule förderliche Tätigkeit</p> <p>Auf Antrag der Schule können im Einzelfall Ausnahmen von den Aufnahmevoraussetzungen genehmigt werden, wenn ein den geforderten Voraussetzungen gleichwertiger Bildungsstand und beruflicher Werdegang nachgewiesen wird.</p>
<b>Zusätzliche</b>	<p>Gesundheitszeugnis          Führungszeugnis          Auswahlverfahren bei Übernachtfrage nach Härtefällen und Eignung          Probezeit</p>

202 Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung: Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin (APVO-Sozialpädagogik) vom 11. Februar 2006, § 3.

203 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg: Verordnung über die Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule (Fachschulverordnung Sozialwesen) vom 24. April 2003, GVB I,II/03, NR. 11, S. 219.

## Zulassungsvoraussetzungen Bremen<sup>204</sup>

<b>Schulische</b>	Mittlerer Schulabschluss mit befriedigender Gesamtnote Deutsch
<b>Berufliche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einschlägige einjährige Vorbildung</li> <li>– a) durch ein von der Schule begleitetes Vorpraktikum</li> <li>– b) durch Besuch der Berufsfachschule für Gesundheit, Hauswirtschaft, Sozialwesen</li> <li>– Abschluss eines Ausbildungsberufs nach BBiG oder HWO</li> <li>– Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung</li> <li>– Gleichwertig anerkannte einschlägige berufspraktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren</li> <li>– Förderliche Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren nachgewiesen <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ununterbrochene Berufstätigkeiten von jeweils mindestens einem Jahr</li> <li>b) Tätigkeit im eigenen Haushalt und Betreuung eines Kindes oder pflegebedürftiger Person</li> </ul> </li> <li>– Hochschulzugangsberechtigung und einjähriges einschlägiges Praktikum.</li> </ul>
<b>Besondere</b>	In besonderen Fällen kann die Schule einen Bewerber, eine Bewerberin abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen aufnehmen.
<b>Zusätzliche</b>	<p>Gesundheitszeugnis</p> <p>Bewerber/innen mit nichtdeutscher Herkunftssprache ohne einen an einer deutschen Schule erworbenen Abschluss müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in einem Zulassungsverfahren nachweisen.</p>

## Zulassungsvoraussetzungen Hamburg<sup>205</sup>

<b>Schulische</b>	Mittlerer Schulabschluss
<b>Berufliche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mindestens zweijährige Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf</li> <li>– Mindestens zweijährige Ausbildung im öffentlichen Dienst</li> <li>– Mindestens zweijährige Ausbildung an einer Berufsfachschule</li> <li>– Dreijährige Berufstätigkeit in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich</li> </ul>
<b>Besondere</b>	<p>Abweichend mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mittlerer Bildungsabschluss und vierjährige Berufstätigkeit</li> <li>– Hochschulreife und förderliches einjähriges Praktikum oder förderliche einjährige Berufstätigkeit</li> </ul>
<b>Zusätzliche</b>	<p>Gesundheitszeugnis</p> <p>Polizeiliches Führungszeugnis</p>

204 Senatorin für Bildung und Wissenschaft: Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik vom 21.05.2002 (Brem. GBL. S. 251 – 223-0-4), § 5.

205 Behörde für Schule und Berufsbildung: Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege (APO-FSH) vom 16.07.2002 (HmbGVBl. S. 151) § 3.

## Zulassungsvoraussetzungen Hessen<sup>206</sup>

<b>Schulische</b>	Mittlerer Schulabschluss
<b>Berufliche</b>	– Berufsabschluss: Staatliche geprüfte Sozialassistentin / Staatlich geprüfter Sozialassistent – Mindestens zweijährige einschlägige Berufsausbildung
<b>Besondere</b>	Nachweis einer vierjährigen Berufstätigkeit und sozialpädagogischen Erfahrung Anrechenbar dabei sind: a) abgeschlossene Berufsausbildung b) erzieherische oder pflegerische Tätigkeit in der Familie bis zur Dauer von drei Jahren c) studienqualifizierender Abschluss der Sekundarstufe II d) förderliche Studienleistung an Fachhochschulen und Hochschulen e) Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres f) Grundwehrdienst oder Zivildienst g) Au-Pair Tätigkeit bis zur Dauer von zwölf Monaten h) einschlägige Berufstätigkeit.
<b>Zusätzliche</b>	Gesundheitsprüfung Auswahlverfahren

## Zulassungsvoraussetzungen Mecklenburg-Vorpommern<sup>207</sup>

<b>Schulische</b>	Mittlerer Schulabschluss
<b>Berufliche</b>	– Berufsausbildung: Staatlich geprüfter Sozialassistent / Staatlich geprüfte Sozialassistentin – Mindestens zweijährige einschlägige sozialpädagogische, pädagogische, sozialpflegerische, pflegerische oder rehabilitative Ausbildung mit mindestens 600 Stunden Praxis – Andere nicht einschlägige zweijährige Berufsausbildung mit mindestens 600 Stunden Praxis
<b>Besondere</b>	– Hochschulzugangsberechtigte mit mindestens 600 Stunden einschlägiger Praxis als Praxis anrechenbar: a) einschlägige Berufstätigkeiten b) freiwilliges soziales Jahr c) förderliche Tätigkeiten im öffentlichen Bereich. – Durch eine Prüfung im Sinne einer Bestenförderung können Aufgenommene gleich in das zweite Jahr der Ausbildung einsteigen.
<b>Zusätzliche</b>	Gesundheitszeugnis Logopädisches Gutachten Auswahlverfahren nach Regelausbildung, Seiteneinsteiger, Härtefällen und Noten Zulassungsprüfung (Sprache) für Ausländer und Aussiedler

206 Hessisches Kultusministerium: Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik vom 10.02.1999, Gült. Verz. Nr. 722, §§ 3, 4, 5.

207 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern: Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen im Land Mecklenburg-Vorpommern – Fachschulverordnung Sozialwesen – (FSVOS) vom 20. April 2006 ( GVOBl. M-V 2006, S. 387, Mittl.bl. BM M-V 2006, S. 275) §§ 3–6.

## Zulassungsvoraussetzungen Niedersachsen<sup>208</sup>

<b>Schulische</b>	Mittlerer Schulabschluss
<b>Berufliche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Berufsabschluss: Staatlich geprüfte Assistentin/Staatlich geprüfter Assistent, Schwerpunkt Sozialpädagogik</li> <li>– Andere gleichwertige Ausbildung</li> </ul>
<b>Besondere</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mindestens befriedigende Leistungen in Deutsch sowie ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0 in den berufsspezifischen Fächern und in der Praxis Sozialpädagogik</li> <li>– Bei einem Berufsabschluss wie oben und zusätzlich einer einjährigen einschlägigen Berufstätigkeit kann auch ohne den oben angegebenen Notendurchschnitt durch die Schule festgestellt werden, ob eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachschule zu erwarten ist.</li> <li>– Die Schulbehörde kann Bewerber/innen zulassen, die nicht die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, wenn ihr bisheriger beruflicher und schulischer Bildungsweg eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lässt.</li> </ul>
<b>Zusätzliche</b>	Bei ausländischen Bildungsnachweisen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse

## Zulassungsvoraussetzungen Nordrhein-Westfalen<sup>209</sup>

<b>Schulische</b>	Mittlerer Schulabschluss
<b>Berufliche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Berufsabschluss: Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/ Staatlich geprüfter Kinderpfleger</li> <li>– Berufsabschluss: Staatlich geprüfte Sozialhelferin/Staatlich geprüfter Sozialhelfer</li> <li>– Berufsabschluss: Staatlich geprüfte Heilerziehungshelferin/Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer</li> <li>– Einjährige Tätigkeit im Beruf, die in Form eines gelenkten Praktikums (Berufspraktikum) während der Fachschulbildungszeit abgeleistet wird.</li> <li>– Bestandene Prüfung zum Erwerb beruflicher Kenntnisse in einer zweijährigen Fachoberschule oder Berufsfachschule einschlägiger Art (Eingangsvoraussetzung: Mittlerer Schulabschluss)</li> </ul>
<b>Besondere</b>	Hochschulzugangsberechtigte im Einzelfall, sofern eine berufliche Tätigkeit bzw. ein soziales Jahr, ein einschlägiger Ersatzdienst, Zivildienst oder ein Praktikum nachgewiesen wird
<b>Zusätzliche</b>	Polizeiliches Führungszeugnis

208 Niedersächsisches Kultusministerium: Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 24.07.2000, letzte berücksichtigte Änderung vom 11.07.2008 (Nds.GVBl. S.263) Anlage 10 § 3.

209 Ministerium für Schule und Weiterbildung: Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26.05.1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2008 (SGV. NRW 223) mit Verwaltungsvorschriften vom 19.06.2000, Anlage E Bildungsgänge der Fachschule §§ 5, 28.

## Zulassungsvoraussetzungen Rheinland-Pfalz<sup>210</sup>

<b>Schulische</b>	Mittlerer Schulabschluss (in Rheinland-Pfalz genannt: qualifizierter Sekundarabschluss I)
<b>Berufliche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung zum Sozialassistent / zur Sozialassistentin</li> <li>– Abgeschlossene mindestens zweijährige bundes- oder landesrechtliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Beamtenverhältnis</li> <li>– Abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung nach HWO oder BBiG oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung</li> <li>– Eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit</li> <li>– Mindestens dreijährige Führung eines Haushalts mit mindestens einem minderjährigem Kind</li> <li>– Hochschulzugangsberechtigung und eine mindestens viermonatige einschlägige praktische Tätigkeit auf die ein für die Ausbildung förderliches freiwilliges soziales Jahr oder eine einschlägige ehrenamtliche Tätigkeit angerechnet werden kann</li> </ul>
<b>Besondere</b>	Im Einzelfall andere Voraussetzungen, wenn sie dem schulischen und beruflichen Bildungsstand der Zulassungsvoraussetzungen gleichwertig sind.
<b>Zusätzliche</b>	Bei ausländischen Bildungsnachweisen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse

## Zulassungsvoraussetzungen Saarland<sup>211</sup>

<b>Schulische</b>	Mittlerer Schulabschluss (im Saarland genannt: mittlerer Bildungsabschluss)
<b>Berufliche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung, die durch folgende Berufsabschlüsse erfüllt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Staatlich anerkannte Kinderpflegerin / Staatlich anerkannter Kinderpfleger</li> <li>b) Geprüfte Fachkraft für Haushaltsführung und ambulante Betreuung</li> </ul> </li> <li>– Mindestens vierjährige für den Besuch der Fachschule förderlichen hauptberufliche Tätigkeit oder eine sonstige als gleichwertig anerkannte schulische oder berufspraktische Qualifizierung</li> </ul>
<b>Besondere</b>	Ersatzweise für die genannten beruflichen Voraussetzungen: erfolgreiche Teilnahme an einem einjährigen beruflichen Vorpraktikum in geeigneten Praxiseinrichtungen, das durch einen Vorbereitungskurs an der Fachschule begleitet wird. Insofern bieten Schulen die Ausbildung auch als vierjährige Gesamtausbildung an.
<b>Zusätzliche</b>	Gesundheitszeugnis

210 Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz: Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005 (GVBl. 2005 S. 50) geändert durch Verordnung vom 05.04.2006 (GVBl. S. 159).

211 Ministerium für Bildung, Familien, Frauen und Kultur des Saarlands: Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschulen für Sozialpädagogik – (APO-FSP) vom 10.05.2004 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 02.07.2008 (Amtsblatt S. 1002) §§ 5, 7, 8.

## Zulassungsvoraussetzungen Sachsen<sup>212</sup>

<b>Schulische</b>	Mittlerer Schulabschluss (in Sachsen genannt: Realschulabschluss)
<b>Berufliche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erfolgreicher Abschluss einer für den Bildungsgang förderlichen nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer</li> <li>– Erfolgreicher Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer und eine mindestens zweijährige oder, soweit sie für den Bildungsgang förderlich ist, eine einjährige Berufstätigkeit</li> <li>– Eine erziehende oder pflegende Tätigkeit von mindestens sieben Jahren, auf die das freiwillige soziale Jahr und der Zivildienst, sofern in einer für die Ausbildung förderlichen Tätigkeit, anerkannt werden.</li> </ul>
<b>Besondere</b>	keine
<b>Zusätzliche</b>	Auswahlverfahren bei Übernachtfrage

## Zulassungsvoraussetzungen Sachsen-Anhalt<sup>213</sup>

<b>Schulische</b>	Mittlerer Schulabschluss (in Sachsen Anhalt genannt: Realschulabschluss)
<b>Berufliche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Abgeschlossene einschlägige zweijährige Berufsausbildung</li> <li>– Abgeschlossene einschlägige berufsbildende Schule in Vollzeitform und eine einjährige geeignete praktische Tätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen</li> <li>– Fachhochschulreife mit einer fachpraktischen Ausbildung in sozialpädagogischen Einrichtungen</li> </ul>
<b>Besondere</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mindestens vierjährige praktische Tätigkeit statt Berufsausbildung</li> <li>– Hochschulreife und eine mindestens einjährige einschlägige praktische Tätigkeit</li> </ul>
<b>Zusätzliche</b>	keine

212 Verordnung des Städtischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule – FSO), SächsGVBl . Jg. 2003 BL.-NR. 12 S. 389 Fsn.-Nr.: 710-1.42/2 Fassung gültig ab: 01.10.2007 §§ 81.

213 Kultusministerium Sachsen-Anhalt: Verordnung über berufsbildende Schulen vom 20.07.2004 GVBl. LSA 204, S. 412; zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.07.2008 (GVBl. LSA S.286) Anlage 9: Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Fachschule §§ 4, 15.



## Zulassungsvoraussetzungen Schleswig-Holstein<sup>214</sup>

<b>Schulische</b>	Mittlerer Schulabschluss (in Schleswig-Holstein genannt: Realschulabschluss)
<b>Berufliche</b>	– Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung – Eine für die Zielsetzung der Ausbildung förderliche Tätigkeit von fünf Jahren
<b>Besondere</b>	Hochschulzugangsberechtigung und zusätzliche förderliche Erfahrungen für eine sozialpädagogische Tätigkeit
<b>Zusätzliche</b>	Führungszeugnis

## Zulassungsvoraussetzungen Thüringen<sup>215</sup>

<b>Schulische</b>	Mittlerer Schulabschluss (in Thüringen genannt: Realschulabschluss)
<b>Berufliche</b>	Abgeschlossene mindestens zweijährige einschlägige Berufsausbildung
<b>Besondere</b>	Es muss eine mindestens zwölfjährige schulische/berufliche Vorbildung nachgewiesen werden. Die oberste Schulaufsicht kann Ausnahmen genehmigen, wenn Bewerber/innen gleichwertige Nachweise erbringen. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.
<b>Zusätzliche</b>	Zusätzlich zu den oben angegebenen Anforderungen wird die Eignung durch eine Aufnahmeprüfung festgestellt, die sich auf die Schwerpunkte sozialpädagogische Fähigkeiten, mathematische Fähigkeiten, Kommunikationsfähigkeiten und künstlerisch/musische Fähigkeiten bezieht. Gesundheitszeugnis Auswahlverfahren nach Härtefall, Wartezeit, Eignung und Leistung Bewerber/innen mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen die deutsche Sprache soweit beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können.

214 Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein: Landesverordnung über die Fachschule (Fachschulverordnung – FSV) vom 22.06.2007, NBl. MBF. Sch.-H. 2007, S. 166, Geltungsbeginn 01.08.2007, Geltungsende 31.07.2012, § 2.

215 Freistaat Thüringen Kultusministerium: Thüringer Fachschulordnung (ThürFSO) vom 3. Februar 2004 (GVBl. S. 125;) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 2008 (GVBl. S. 60) Geltungsbeginn: 01.08.2007, Geltungsende: 31.07.2012 §§ 5, 6, 7, 47.

### B 1.3.2 Neue berufliche Bildungsgänge als Zulassungsvoraussetzungen Auswertung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder

<b>Ausbildung</b>	<b>Sozialpädagogisches Seminar: Berufsabschluss Kinderpflege – Bayern<sup>216</sup></b>
<b>Schulform</b>	Sondereinrichtung (zweijährig) ab 2001/2002 anstelle des Vorpraktikums
<b>Zulassung</b>	Bewerber/innen mit Mittlerem Schulabschluss Zulassung in das zweite Jahr: Bewerber/innen mit nicht einschlägiger Berufsausbildung oder mit Hochschulzugangsberechtigung oder nach erfolgreichem Besuch der 11. Klasse FOS Sozialwesen oder einem freiwilligen sozialen Jahr oder einer dreijährigen selbstständigen Haushaltsführung mit einem Kind.
<b>Ausbildungsziel</b>	Mitarbeit bei der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im vorschulischen Alter oder frühem Schulalter
<b>Ausbildung</b>	Unterricht von acht bzw. zehn Stunden an der Fachakademie für Sozialpädagogik/von der Fachakademie betreute und angeleitete fachpraktische Ausbildung in sozialpädagogischen Einrichtungen (mindestens zwei verschiedene Tätigkeitsfelder)
<b>Abschluss</b>	Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger Absolventinnen/Absolventen der einjährigen Form: Möglichkeit einer Nichtschülerprüfung zum Berufsabschluss
<b>Ausbildung</b>	<b>Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer/Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin – Bayern<sup>217</sup></b>
<b>Schulform</b>	Vollzeitschulische zweijährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule (Berufsfachschule I)
<b>Zulassung</b>	Beendigung der Vollzeitschulpflicht
<b>Ausbildungsziel</b>	Vermittlung von grundlegenden Fertigkeiten und Kenntnisse zur sozialpflegerischen und pflegerischen Assistenz der Fachkräfte in der Alten-, Behinderten- und Krankenpflege
<b>Ausbildung</b>	Wöchentlich 20 bzw. 17 Unterrichtsstunden in der Schule, zwölf Stunden Praxis in Einrichtungen der Alten- und Behindertenpflege sowie in anderen sozialpflegerischen Tätigkeitsfeldern
<b>Abschluss</b>	Staatlich geprüfter Sozialbetreuer/in und Pflegefachhelfer/in Mittlerer Schulabschluss bei einer Prüfungsgesamtnote „gut“ oder „sehr gut“ und „befriedigende“ Kenntnisse in Englisch.

<sup>216</sup> Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik – FakOSozPäd) vom 4. September 1985, GVBl 1985.

<sup>217</sup> Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege (Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege – BFSOHwKiSo) vom 4. September 1985, GVBl 1985.

<b>Ausbildung</b>	<b>Sozialassistent/Sozialassistentin – Berlin<sup>218</sup></b>
<b>Schulform</b>	Vollzeitschulische zweijährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule (Berufsfachschule I)
<b>Zulassung</b>	Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, Hauptschulabschluss
<b>Ausbildungsziel</b>	Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, um in sozialpflegerischen, sozialpädagogischen und hauswirtschaftlichen Institutionen nach Anweisung (in begrenztem Umfang auch verantwortlich) tätig sein zu können
<b>Ausbildung</b>	Der Unterricht besteht aus einem berufsübergreifenden und einem berufsbezogenem Lernbereich. Weiterhin sind drei Praktika in die Ausbildung integriert.
<b>Abschluss</b>	Staatlich geprüfte Sozialassistentin / Staatlich geprüfter Sozialassistent Die Ausbildung erweitert die Allgemeinbildung, ermöglicht zusätzlich den Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses sowie des Mittleren Schulabschlusses und schafft Voraussetzungen für eine weiterführende Ausbildung an Fachschulen
<b>Ausbildung</b>	<b>Sozialassistent/Sozialassistentin – Brandenburg<sup>219</sup></b>
<b>Schulform</b>	Vollzeitschulische zweijährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule (Berufsfachschule I)
<b>Zulassung</b>	Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, Hauptschulabschluss
<b>Ausbildungsziel</b>	Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, um in sozialpädagogischen, heilerziehungspflegerischen Tätigkeitsfeldern nach Anweisung (in begrenztem Umfang auch verantwortlich) tätig sein zu können.
<b>Ausbildung</b>	Unterricht im berufsübergreifenden und berufsbezogen Lernbereich von 2.480 Stunden, praktische Ausbildung in sozialpädagogischen Einrichtungen von 800 Stunden in beiden Tätigkeitsfeldern, Praxisbegleitung/Reflexion 120 Stunden
<b>Abschluss</b>	Sozialassistentin oder Sozialassistent Mittlerer Schulabschluss bei Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 sowie Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht mit mindestens ausreichenden Leistungen Zugangsberechtigung für die Fachschule Sozialwesen in Verbindung mit dem Mittleren Schulabschluss

218 Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Fundort: <http://www.berlin.de/landespressestelle/archiv/2008/08/29/108061/>

219 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg: Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule Soziales (Berufsfachschulverordnung Soziales) vom 20. Mai 2004.

<b>Ausbildung</b>	<b>Sozialpädagogischer Assistent/Sozialpädagogische Assistentin – Hamburg<sup>220</sup></b>
<b>Schulform</b>	Vollzeitschulische zweijährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule (Berufsfachschule II)
<b>Zulassung</b>	Mittlerer Schulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 3,5
<b>Ausbildungsziel</b>	Befähigung als sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten, um gemeinsam mit sozialpädagogischen Fachkräften bei der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in sozialpädagogischen Arbeitsbereichen tätig zu sein.
<b>Ausbildung</b>	Schulische Ausbildung: Drei Tage in der Woche oder Blockform /Zwei Tage Praxis Pflichtbereich: Sozialpädagogisches Handeln, Sprache und Kommunikation, Kreative Gestaltung, Bewegung, Spiel, Musik, Naturwissenschaften und Gesundheit, Fachenglisch Praktische Ausbildung: jeweils als Praktikum im Umfang von zwei Schultagen je Woche in geeigneten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
<b>Abschluss</b>	Staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin/Staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent
<b>Selbstverständnis</b>	Die schulische sozialpädagogische Ausbildung umfasst zwei Bildungsgänge: 1. Die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (BFS SPA – Dauer zwei Jahre) führt zu einem staatlichen Abschluss mit der Berufsbezeichnung Staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin oder Staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent und ermöglicht den Zugang zur Fachschule für Sozialpädagogik. 2. Die Fachschule für Sozialpädagogik (Dauer drei Jahre) führt zu einem staatlichen Abschluss mit der Berufsbezeichnung Staatlich anerkannte Erzieherin /Staatlich anerkannter Erzieher, und ermöglicht bei zusätzlich erbrachten Leistungen die Fachhochschulreife.
<b>Ausbildung</b>	<b>Sozialassistentin/Sozialassistent – Hessen<sup>221</sup></b>
<b>Schulform</b>	Vollzeitschulische zweijährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule (Berufsfachschule II)
<b>Zulassung</b>	Mittlerer Schulabschluss mit mindestens befriedigenden Leistungen in zwei der Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch, wobei in keinem der genannten Fächer die Leistungen schlechter als ausreichend sein dürfen.
<b>Ausbildungsziel</b>	Vermittlung von Basisqualifikationen für eine weiterführende Ausbildung an Fachschulen und von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Institutionen nach Anweisung und in begrenztem Umfang verantwortlich tätig zu sein. Arbeitsfelder im Schwerpunkt Sozialpädagogik: Kinder, Kindertageseinrichtungen
<b>Ausbildung</b>	Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Sie umfasst eine fachtheoretische und fachpraktische Grundbildung für Sozialberufe und eine berufspraktische Ausbildung in der jeweiligen Fachrichtung. Zur Durchführung der berufspraktischen Ausbildung arbeitet die Schule eng mit den Praxisstellen zusammen. Im zweiten Jahr der Ausbildung können die Fachrichtungen Sozialpädagogik oder Sozialpflege gewählt werden.
<b>Abschluss</b>	Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent Absolventen/innen können nach Teilnahme am Zusatzunterricht und eine Zusatzprüfung den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben.

220 Behörde für Schule und Berufsbildung, Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (APO-SPA) vom 31. Oktober 2007, HmbGVBl. 2007, S. 389.

221 Hessisches Kultusministerium, Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen Höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten vom 19. Oktober 2006 (ABl. 12/2006, S. 1001).

<b>Ausbildung</b>	<b>Sozialassistentin/Sozialassistent – Mecklenburg-Vorpommern<sup>222</sup></b>
<b>Schulform</b>	Vollzeitschulische zweijährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule (Berufsfachschule II)
<b>Zulassung</b>	Voraussetzung für die Zulassung zum Bildungsgang Sozialassistent ist die Mittlere Reife oder eine gleichwertige Schulausbildung, wobei die erbrachten Leistungen in den Fächern Deutsch, Sport, Mathematik, Fremdsprache, Musik und Kunsterziehung im Einzelnen nicht schlechter als „befriedigend“ lauten sollen. Grundfertigkeiten im Spiel eines Musikinstrumentes sind wünschenswert.
<b>Ausbildungsziel</b>	Befähigung der Absolventinnen/Absolventen, in verschiedenen sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Einrichtungen Fachkräfte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
<b>Ausbildung</b>	Die Bildungsgänge gliedern sich in theoretischen und fachpraktischen Unterricht sowie in eine praktische Ausbildung oder in Praktika.
<b>Abschluss</b>	Staatlich geprüfte Sozialassistentin / Staatlich geprüfter Sozialassistent Der Erwerb der Fachhochschulreife ist damit nicht möglich.
<b>Ausbildung</b>	<b>Sozialassistentin/Sozialassistent – Niedersachsen<sup>223</sup></b>
<b>Schulform</b>	Vollzeitschulische zweijährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule (Berufsfachschule II) seit 1993
<b>Zulassung</b>	Mittlerer Schulabschluss oder erfolgreicher Besuch einer zweijährigen Berufsfachschule – Sozialpädagogik oder eine andere gleichwertige einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Hochschulzugangsberechtigung
<b>Ausbildungsziel</b>	Die zweijährige Berufsfachschule – Sozialassistent/in mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik bietet eine berufliche Qualifizierung in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern, in denen überwiegend Erzieherinnen und Erzieher tätig sind. Sozialassistenten/innen können als Zweitkräfte arbeiten.
<b>Ausbildung</b>	In der theoretischen Ausbildung werden allgemeinbildende und berufsbezogene Fächer unterrichtet. Die praktische Ausbildung wird in sozialpädagogischen Einrichtungen durchgeführt und von den dort tätigen Praxisanleiter/innen sowie den betreuenden Lehrkräften begleitet.
<b>Abschluss</b>	Staatlich geprüfte Sozialassistentin / Staatlich geprüfter Sozialassistent Der Abschluss berechtigt bei entsprechendem Leistungsstand (mindestens Note 3 in Deutsch und dem Durchschnitt der berufsbezogenen Fächer einschließlich Praxis Sozialpädagogik) zum Besuch der Fachschule – Sozialpädagogik. Die Rahmenrichtlinien für die Fachschule Sozialpädagogik wurden in enger Abstimmung mit den Rahmenrichtlinien für die Berufsfachschule Sozialassistentin/Sozialassistent – Schwerpunkt Sozialpädagogik entwickelt.

222 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern: Verordnung zur Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens und der Sozialpflege (Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung – GSBFSVO M-V) vom 20. April 2006, GVOBl. M-V 2006, S. 413, Mittl.bl. BM M-V 2006, S. 300.

223 Niedersächsisches Kultusministerium: Verordnung über berufsbildende Schulen (BBS-VO) vom 24. Juli 2000; letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Verordnung vom 11.07.2008 (Nds. GVBl. S. 263).

<b>Ausbildung</b>	<b>Sozialhelferin/Sozialhelfer – Nordrhein-Westfalen<sup>224</sup></b>
<b>Schulform</b>	Vollzeitschulische zweijährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule (Berufsfachschule I)
<b>Zulassung</b>	Mindestens Hauptschulabschluss
<b>Ausbildungsziel</b>	Befähigung zur Hilfestellung bei der Betreuung, Versorgung und Förderung der sozialen Teilhabe von Personengruppen, deren Lebenssituation durch Krankheit, Behinderung, Alter oder schwierige soziale Lebenslagen gekennzeichnet ist. Im Tätigkeitsprofil bilden gesundheitsfördernde, sozialpädagogische und sozialpflegerische Handlungen sowie hauswirtschaftliche Versorgung Schwerpunkte. Sozialhelferinnen und Sozialhelfer arbeiten in stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Familien-, Alten- und Behindertenhilfe, seltener in Einrichtungen der Kinder- oder Jugendhilfe. In allen Arbeitszusammenhängen arbeiten Sozialhelferinnen und Sozialhelfer auf Anweisung und zur Unterstützung von Fachkräften.
<b>Ausbildung</b>	Die Ausbildung erfolgt sowohl in der Schule als auch an außerschulischen Lernorten. In die Ausbildung sind Praktika von insgesamt 16 Wochen integriert.
<b>Abschluss</b>	Staatlich geprüfter Sozialhelfer / Staatlich geprüfte Sozialhelferin Mit der Zulassung zur Berufsabschlussprüfung wird der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben, wenn die entsprechenden Kurse in Englisch und Mathematik mit jeweils mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossen wurden.

---

<sup>224</sup> Ministerium für Schule und Weiterbildung, Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26.05.1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2008 (SGV. NRW 223), Anlage B Bildungsgänge, die zu einem Berufs nach Landesrecht führen.



<b>Ausbildung</b>	<b>Sozialassistentin/Sozialassistent – Rheinland-Pfalz<sup>225</sup></b>
<b>Schulform</b>	Vollzeitschulische zweijährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule (Berufsfachschule II) ab 2004
<b>Zulassung</b>	Mittlerer Schulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss
<b>Ausbildungsziel</b>	Der zweijährige höhere Bildungsgang der Berufsfachschule vermittelt einen berufsqualifizierenden Abschluss und erweitert die Allgemeinbildung. Als Zugangsvoraussetzung für die Fachschulen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege legt er die fachlichen Grundlagen für die Ausbildung in diesen Fachrichtungen und bietet damit die Möglichkeit, im Bereich der Kindertagesstätten oder in der Behindertenhilfe tätig zu werden. Die Sozialassistentinnen und Sozialassistenten unterstützen die Erzieherinnen /die Erzieher bzw. die Heilerziehungspflegerinnen/die Heilerziehungspfleger bei der Förderung, Bildung und Beratung sowie bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen und bei der Öffentlichkeitsarbeit.
<b>Ausbildung</b>	Der Bildungsgang erfolgt im ersten Jahr in Vollzeitform, im zweiten Jahr in Teilzeitform, wobei dort der zeitliche Schwerpunkt auf der fachpraktischen Ausbildung liegt. In der Fachrichtung Sozialassistentenz ist ein zwölfwöchiges Praktikum nachzuweisen, von dem vier Wochen in den Schulferien liegen.
<b>Abschluss</b>	Staatlich geprüfte/r Sozialassistent/in sowie Zugangsberechtigung für die Fachschule für Sozialpädagogik Durch Zusatzqualifizierenden Unterricht in Verbindung mit einer Prüfung können die Schülerinnen und Schüler die Fachhochschulreife erwerben. Das Land erkennt die fachpraktische Ausbildung im Umfang von 800 Stunden als halbjähriges Praktikum an und vergibt die volle Fachhochschulreife.

<sup>225</sup> Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz: Landesverordnung über die höhere Berufsfachschule vom 16. Januar 2009, GVBl 2009, S. 49.

<b>Ausbildung</b>	<b>Sozialassistentin/Sozialassistent – Sachsen<sup>226</sup></b>
<b>Schulform</b>	Vollzeitschulische zweijährige oder dreijährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule (Berufsfachschule II + I) ab 2005
<b>Zulassung</b>	Zweijährig: Absolventinnen/Absolventen mit Mittlerem Schulabschluss (Realschulabschluss) Dreijährig: Absolventinnen/Absolventen der Mittelschule mit Hauptschulabschluss Beide Bildungsgänge führen zum Berufsabschluss.
<b>Ausbildungsziel</b>	Erstausbildung im sozialen Bereich, die Basiskompetenzen vermittelt, um in pflegerischen und sozialpädagogischen Arbeitsfeldern unterstützend als Assistentinnen/Assistenten der jeweiligen Fachkräfte tätig zu werden. Daraus ergeben sich Einsatzmöglichkeiten beispielsweise in Krankenhäusern, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Alten- und Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, aber auch in Privathaushalten. Die ihnen übertragenen Aufgaben des Alltags können sie selbstständig übernehmen. Sie führen pflegerische, sozialpädagogische und hauswirtschaftliche Dienstleistungen aus.
<b>Ausbildung</b>	Der Bildungsgang ist in einen berufsübergreifenden und berufsbezogenen Bereich, einen Wahlpflichtbereich und in eine berufspraktische Ausbildung strukturiert. Im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung werden Pflichtpraktika in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe (in der Regel sollte dies eine Kindertagesstätte sein), in einer Einrichtung der Behindertenhilfe und in einer Pflegeeinrichtung absolviert. Die Wahlpflichtpraktika dienen der Erweiterung der beruflichen Kompetenzen in einem oder zwei der Bereiche.
<b>Abschluss</b>	Staatlich geprüfte/r Sozialassistent/in Absolventinnen/Absolventen des dreijährigen Bildungsganges wird mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 der mittlere Bildungsabschluss zuerkannt. Zugang in die Fachschule Sozialwesen Die Fachhochschulreife kann nicht erworben werden.

<sup>226</sup> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsfachschule – BFSO) SächsGVBl. Jg. 2007, Bl.-Nr. 7, S. 151 Fsn-Nr.: 710-1.53/2.

<b>Ausbildung</b>	<b>Sozialassistentin/Sozialassistent – Sachsen-Anhalt<sup>227</sup></b>
<b>Schulform</b>	Vollzeitschulische zweijährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule (Berufsfachschule II)
<b>Zulassung</b>	Mittlerer Schulabschluss (Realschulabschluss)
<b>Ausbildungsziel</b>	Sozialassistentinnen/Sozialassistenten erwerben in den Bereichen Erziehung, Altenpflege und Arbeit mit sozial Benachteiligten eine Grundqualifikation in Form einer Erstausbildung. Sie arbeiten vorrangig in Einrichtungen der Familienhilfe, Altenpflege, Behindertenpflege und Kinderbetreuung unter Anleitung der jeweiligen Fachkräfte. In der beruflichen Tätigkeit sind Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Erziehung, Pflege und Arbeit mit sozial Benachteiligten gefordert.
<b>Ausbildung</b>	Der Unterricht orientiert sich an den pädagogischen, hauswirtschaftlichen und sozial-pflegerischen Schwerpunkten, die als Tätigkeitsmerkmale für den späteren beruflichen Einsatz als Sozialassistentin/Sozialassistent gelten. Praxis im ersten Ausbildungsjahr: vier Wochen, im zweiten: 20 Wochen.
<b>Abschluss</b>	Staatlich geprüfte/r Sozialassistent/in Weiterführende Ausbildungen in Fachschulen der Fachrichtungen: Sozialpädagogik, Altenpflege, Heilerziehungspflege. Die Fachhochschulreife kann nicht erworben werden. Mit dem Berufsabschluss ist die Zulassungsvoraussetzung für die einjährige Fachoberschule Sozialwesen möglich, in der die Fachhochschulreife erworben werden kann.

<sup>227</sup> Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt: Verordnung über Berufsbildende Schulen (BBS-VO) vom 20. Juli 2004. (GVBl. LSA S. 508, 516).

<b>Ausbildung</b>	<b>Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent – Schleswig-Holstein<sup>228</sup></b>
<b>Schulform</b>	Vollzeitschulische zweijährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule (Berufsfachschule II)
<b>Zulassung</b>	Mittlerer Schulabschluss (Realschulabschluss)
<b>Ausbildungsziel</b>	<p>Die Ausbildung qualifiziert für eine unterstützende pädagogische Arbeit im Team. Zielgruppe der Arbeit sind Kinder bis zum Alter von 14 Jahren. Das Tätigkeitsfeld umfasst die pädagogische Arbeit mit einzelnen Kindern, mit Gruppen, Elternkontakte sowie pflegerische und hauswirtschaftliche Arbeiten. In Kindertagesstätten wird die Sozialpädagogische Assistentin/der sozialpädagogische Assistent als weitere Kraft neben der Erzieherin/dem Erzieher eingesetzt. Im Mittelpunkt der Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin/zum Sozialpädagogischen Assistenten steht in besonderem Maße der Elementarbereich.</p> <p>Die Qualifikation für die Arbeit mit Kindern in Kindertageseinrichtungen (in Krippen, Kindergärten, Horten, Kinderhäusern) kann jedoch grundsätzlich auch auf andere Zielgruppen in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und Institutionen übertragen werden.</p>
<b>Ausbildung</b>	<p>Der Schwerpunkt des Unterrichtes liegt auf folgenden Lernbereichen: Sozialpädagogische Theorie und Praxis, Musisch-kreativer Bereich, Ökologie und Gesundheit. Während der Ausbildung sind zwei zehnwöchige Praktika in unterschiedlichen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern abzuleisten.</p>
<b>Abschluss</b>	<p>Staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentin/Staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent</p> <p>Zulassung zur Fachschule für Sozialpädagogik</p> <p>Durch Teilnahme an Zusatzunterricht in Mathematik kann in Verbindung mit einer Prüfung in Mathematik und Englisch der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden.</p>

<sup>228</sup> Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein: Landesverordnung über die Berufsfachschule (Berufsfachschulverordnung – BFSVO) vom 22. Juni 2007, NBl.MBF.Schl.-H. 2007, S. 155.

<b>Ausbildung</b>	<b>Sozialassistentin/Sozialassistent – Thüringen<sup>229</sup></b>
<b>Schulform</b>	Vollzeitschulische zweijährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule (Berufsfachschule II)
<b>Zulassung</b>	Mittlerer Schulabschluss (Realschulabschluss) Die Abschlüsse der Höheren Berufsfachschule einschlägiger Fachrichtung (Fachhochschulreife) oder der einschlägigen Fachrichtung des beruflichen Gymnasiums (Allgemeine Hochschulreife) berechtigen zur Aufnahme in das zweite Jahr des Bildungsgangs.
<b>Ausbildungsziel</b>	Befähigung zur Arbeit in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Einrichtungen der Familien-, Heilerziehungs- und Kinderpflege zur Unterstützung und Ergänzung der Arbeit der Erzieher, Familienpfleger, Heilerziehungspfleger und Pflegefachkräfte Vermittlung von Kenntnisse und Fähigkeiten für folgende Aufgaben und Tätigkeiten: Einkaufen, Mahlzeiten zubereiten, Wäsche- und Wohnungspflege, Grundpflege bei Kranken und Bettlägerigen, Hilfe bei der Körperpflege, Anleitung zur Geselligkeit, Beschäftigung und Freizeitgestaltung.
<b>Ausbildung</b>	Die Ausbildung erfolgt in Vollzeitform. Das Schuljahr umfasst circa 40 Schulwochen mit 36 Stunden Unterricht pro Woche. Sie beinhaltet acht Stunden/Woche fachpraktischen Unterricht und Praktika, die von den Lehrkräften der Berufsfachschule begleitet werden.
<b>Abschluss:</b>	Staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentin / Staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent Zulassung zur Fachschule für Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege Durch Teilnahme am Zusatzunterricht in Mathematik kann in Verbindung mit einer Prüfung in den Fächern Mathematik und Englisch der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden.

<sup>229</sup> Thüringer Schulordnung für die höhere Berufsfachschule – zweijährige Bildungsgänge – (ThürSOhBFS 2) vom 11. Juli 1997, GVBl 1997, S. 305; Geltungsbeginn: 01.08.2007, Geltungsende: 31.07.2012.

### B 1.3.3 Aufbau und Umfang der Ausbildung – Auswertung der Ausbildungsordnungen der Länder<sup>230</sup>

#### Baden-Württemberg: Fachschule für Sozialpädagogik (Berufskolleg<sup>231</sup>)

<b>Aufbau der Ausbildung</b>	Die Ausbildung umfasst drei Jahre. Zwei Schuljahre finden an der Fachschule für Sozialpädagogik statt. Danach schließt sich ein einjähriges, von der Fachschule begleitetes Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung an.
<b>Theoretische und praktische Ausbildung in der Fachschule</b>	Die schulische Ausbildung hat überwiegend theoretische, aber auch praktische Anteile. Die Praxis im Umfang von einem Tag je Unterrichtswoche oder gebündelt in Praxisblöcken dient der Anwendung und Vertiefung der im schulischen Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Die Einrichtung und das Arbeitsfeld sind nach Absprache mit Schule, Einrichtung und Träger mindestens einmal während der Ausbildung zu wechseln.
<b>Berufspraktikum</b>	Beim Berufspraktikum im Anschluss an die bestandene Prüfung des schulischen Teiles der Ausbildung geht es um die „Einarbeitung in die selbstständige Tätigkeit eines Erziehers sowie um die Anwendung und Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten“. Die Ausbildung in der Praxiseinrichtung erfolgt nach einem zwischen Schule und Einrichtung abgestimmten Ausbildungsplan. Eine Lehrkraft der Schule besucht die Praktikantinnen/Praktikanten zwei Mal. Während des Berufspraktikums finden an mindestens acht bis zwölf Schultagen Ausbildungsveranstaltungen in der Schule statt. Mit einer weiteren staatlichen Prüfung wird die Anerkennung ausgesprochen.
<b>Fachhochschulreife</b>	Die Fachhochschulreife kann durch eine Zusatzprüfung erworben werden, wenn die Berufsabschlussprüfung bestanden und am Zusatzangebot erfolgreich teilgenommen wurde.
<b>Umfang</b>	Der Umfang der Ausbildung ergibt sich aus der Stundentafel. Die Hochrechnung der Wochenstunden auf die im statistischen Durchschnitt circa 40 Schulwochen pro Jahr zeigt, dass der Ausbildungsumfang den Rahmenvorgaben entspricht.

<sup>230</sup> Vgl. Anlage C 1 (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen).

<sup>231</sup> Vgl. Anlage C 3: Glossar schulfachlicher Begriffe.



### Stundentafel für die Fachschule für Sozialpädagogik Baden-Württemberg – Berufskolleg – (durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)<sup>232</sup>

<b>Pflichtbereich</b>	<b>Schuljahr 1</b>	<b>Schuljahr 2</b>
<b>Fächer:</b>		
– Religionslehre/Religionspädagogik	2	2
– Deutsch	2	2
– Englisch	2	2
<b>Handlungsfelder:</b>		
– Entwicklung beruflicher Identität	2	2
– Förderung von Entwicklung und Bildung	8	8
– Gestaltung von Erziehung und Betreuung	5	5
– Unterstützung in besonderen Lebenssituationen	3	3
– Zusammenarbeit mit Erwachsenen und Institutionen	1	2
– Qualitätsmanagement	2	1
– Sozialpädagogisches Handeln in verschiedenen Arbeitsfeldern	4	4
<b>Wahlpflichtbereich</b>	2	2
<b>Wahlbereich</b>		
– Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife:	3	3
– Mathematik	2	2
– Weitere Wahlfächer	38	38

232 Vgl. Anlage C 1 (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen).

## Bayern: Fachakademie für Sozialpädagogik<sup>233</sup>

<b>Aufbau der Ausbildung</b>	Die Ausbildung umfasst drei Jahre, zwei Schuljahre Fachakademie, sowie ein Jahr begleitetes Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung.
<b>Theoretische und praktische Ausbildung in der Fachschule</b>	<p>Die schulische Ausbildung hat überwiegend theoretische, aber auch praktische Anteile. Für alle Lernfelder sind 29 Lernmodule entwickelt worden, mit denen die Lernfelder erschlossen werden sollen. Lernmodule werden durch Kompetenzen/Qualifikationen beschrieben. Die im Modul zu bearbeitenden Inhalte sind nach Fächern sortiert.</p> <p>Fachakademien, die in Lernmodulen arbeiten, können ihren Studierenden auf Antrag die Lernmodule ausweisen und bestätigen. So kann es zu Anerkennungen und Anrechnungen von Vorleistungen an Hochschulen kommen.</p> <p>Sozialpädagogische Praxis ist Unterrichtsfach mit sechs Wochenstunden und wird in sozialpädagogischen Einrichtungen durchgeführt.</p> <p>Während dieser beiden Jahre werden sozialpädagogische Übungen im Rahmen von Projekten, Ferienpraktikum und fünf verschiedenen Blockpraktika abgeleistet. Durch Praktika in wechselnden Einrichtungen wird gewährleistet, dass die Studierenden in fast allen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern Erfahrungen sammeln können.</p> <p>Die Auswahl der Praxisstätten erfolgt durch die Fachakademie.</p>
<b>Berufspraktikum</b>	<p>Das Berufspraktikum dient zur fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis. Die Ausbildung in der Praxiseinrichtung erfolgt nach einem zwischen Schule und Einrichtung abgestimmten Ausbildungsplan.</p> <p>Die Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten werden fachlich durch die Praxisstelle und durch die Fachakademie betreut. An der Fachakademie werden für die Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten regelmäßig Seminarveranstaltungen im Gesamtumfang von 160 Unterrichtsstunden durchgeführt. Der Berufspraktikant hat einen Praktikumsbericht und eine Facharbeit zu erstellen.</p> <p>Zum Abschluss des Berufspraktikums haben alle Berufspraktikanten eine praktische Prüfung und ein Kolloquium an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie abzulegen.</p>
<b>Fachhochschulreife</b>	Wer die staatliche Abschlussprüfung an einer sozialpflegerischen Fachschule oder einer sozialpädagogischen Fachakademie besteht, kann über eine Ergänzungsprüfung die Fachhochschulreife erwerben.
<b>Umfang</b>	Der Umfang der Ausbildung ergibt sich aus der Stundentafel.

<sup>233</sup> Vgl. zum Begriff Fachakademie Anlage C 3 Glossar schulfachlicher Begriffe.

## Stundentafel für die bayerische Fachakademie für Sozialpädagogik<sup>234</sup>

<b>Pflichtfächer</b>	Erstes und Zweites Studienjahr Gesamtwochenstunden	Gesamtjahresstunden
Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik	10	400
Sozialkunde/Soziologie	3	120
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Erziehung	2	80
Ökologie/Gesundheitserziehung	2	80
Recht und Organisation	2	80
Literatur und Medienpädagogik	3	120
Englisch	3	120
Deutsch	4	160
Theologie /Religionspädagogik nach Konfession	3	120
Praxis und Methodenlehre mit Gesprächsführung	8	320
Kunst- und Werkerziehung	7	280
Musik- und Bewegungserziehung	7	280
Übungen zu sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und ausgewählten Fachbereichen	6	240
		2.400
<b>Sozialpädagogische Praxis (12 Wochen)</b>	12	480
<b>Zusatzfach Mathematik</b>	6	240

234 Vgl. Anlage C 1 (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen).

## Berlin: Fachschule für Sozialpädagogik (ab 2006)<sup>235</sup>

<b>Aufbau der Ausbildung</b>	Die Ausbildung umfasst drei Jahre mit integrierten berufspraktischer Ausbildung. Der Berufsabschluss nach Abschlussprüfung an der Fachschule ist „Staatlich geprüfte Erzieherin/Staatlich geprüfter Erzieher“. Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung, wer die Ausbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung mit einer Regelausbildungszeit von sechs Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung abgeschlossen hat.
<b>Theoretische und praktische Ausbildung in der Fachschule</b>	Unterricht und Praktika werden in enger Verbindung der Lernorte Fachschule und Praxis gestaltet. Die fachpraktische Ausbildung dauert insgesamt 44 Wochen (1.400 Stunden); davon entfallen jeweils zwölf Wochen auf die ersten beiden Jahrgangsstufen und 20 Wochen gem. § 8 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz auf die dritte Jahrgangsstufe. In den Praxisphasen wird praxisbegleitender Unterricht im Umfang von sechs Stunden pro Woche erteilt. Der praxisbegleitende Unterricht kann zu Blöcken zusammengefasst werden. Die integrierten Praxisphasen ergänzen die fachtheoretische Ausbildung durch berufspraktische Aufgabenstellungen. Hierbei soll die Befähigung vermittelt werden, in der Fachschule erworbene Kenntnisse unter Anleitung von erfahrenen Fachkräften in der Praxis anzuwenden. Dabei sollen die beruflichen Aufgaben in berufsbezogenen Arbeitsstätten kennengelernt werden. Durch Vorgabe von Pflicht- und Wahlpflichtbereichen soll gewährleistet werden, dass die Studierenden unterschiedliche sozialpflegerische und sozialpädagogische Tätigkeitsfelder berufspraktisch kennen lernen.
<b>Fachhochschulreife</b>	Wer die staatliche Abschlussprüfung an der Fachschule für Sozialpädagogik besteht, kann über eine Ergänzungsprüfung die Fachhochschulreife erwerben.
<b>Umfang</b>	Der Umfang der Ausbildung ergibt sich aus der Stundentafel.

<sup>235</sup> Vgl. Anlage C 1 (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen).

## Stundentafel für die Fachschule für Sozialpädagogik Berlin

APVO Sozialpädagogik

<b>Unterricht/Fachpraktische Ausbildung</b>	<b>Gesamtstunden</b>
Fachrichtungsübergreifender Unterricht Kommunikation und Gesellschaft	400
Fachrichtungsbezogener Unterricht	
– Sozialpädagogische Theorie und Praxis	500
– Musisch-kreative Gestaltung/Bewegung und Spiel	600
– Ökologie und Gesundheit	160
– Organisation, Recht und Verwaltung	160
<b>Profilunterricht</b>	500
Fachpraktische Ausbildung	1.400
44 Wochen (400 Stunden), zwölf Wochen in den beiden ersten Jahrgangsstufen, 20 Wochen in der dritten Jahrgangsstufe	
Praxisbegleitender Unterricht	280
<b>Pflichtstunden insgesamt</b>	2.600
Zusatzunterricht (Fachhochschulreife)	
– Deutsch	80
– Fremdsprache	120
– Mathematik	120
– Naturwissenschaften	80
<b>Zusatzunterricht insgesamt</b>	400

## Brandenburg: Fachschule für Sozialpädagogik (ab 2003)

<b>Aufbau der Ausbildung</b>	Die Ausbildung umfasst drei Jahre an der Fachschule mit integrierter berufspraktischer Ausbildung. Nach Abschlussprüfung wird der Berufsabschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“ zuerkannt. Die Ausbildung soll in enger Verbindung der Lernorte Schule und Praxis gestaltet werden.
<b>Theoretische und praktische Ausbildung in der Fachschule</b>	<p>Der Unterricht gliedert sich in einen berufsübergreifenden und berufsbezogenen Lernbereich sowie in einen Wahlbereich zum zusätzlichen Erwerb der Fachhochschulreife. Die praktische Ausbildung soll den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, die berufsbezogenen Einrichtungen in den Arbeitsfeldern kennenzulernen und ihre theoretischen Kenntnisse praktisch anzuwenden.</p> <p>Während ihrer praktischen Ausbildungsabschnitte sollen die Schülerinnen und Schüler die konkreten Arbeitsbedingungen ihrer Ausbildungsstätte umfassend kennenlernen und die für die Tätigkeiten in dieser Ausbildungsstätte grundlegenden und kennzeichnenden beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben.</p> <p>In der Vollzeitform umfasst die Ausbildung mindestens 1.200 Stunden Praxis in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern. Sie ist in mindestens drei verschiedenen Arbeitsfeldern durchzuführen: Kindertagesbetreuung, Hilfe zur Erziehung, Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe. Die Mindestdauer beträgt jeweils 200 Stunden.</p>
<b>Fachhochschulreife</b>	Die Fachhochschulreife kann durch Zusatzprüfung erworben werden, wenn die Berufsabschlussprüfung bestanden und am Zusatzangebot erfolgreich teilgenommen wurde.
<b>Umfang</b>	Der Umfang der Ausbildung ergibt sich aus der Stundentafel.



## Stundentafel für die Fachschule für Sozialpädagogik Brandenburg

Fachschulverordnung Sozialwesen

Lernfelder/Fächer	Gesamtstunden
<b>Berufsübergreifender Lernbereich:</b>	
– Deutsch/Kommunikation (120)	
– Englisch (120)	
– Informationsverarbeitung (80)	480
– Biologie (80)	
– Politische Bildung (80)	
<b>Berufsbezogener Lernbereich:</b>	
– Berufliche Identität erwerben und professionelle Perspektiven entwickeln (120)	
– Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen aufbauen, gestalten, Gruppenprozesse begleiten (160)	
– Verhalten von Kindern und Jugendlichen beobachten, in das sozialpädagogische Handeln einbeziehen (160)	
– Mit Kindern und Jugendlichen Lebenswelten strukturieren und mitgestalten (160)	
– Musisch-kreative Prozesse gestalten und Medien pädagogisch anwenden (290)	
– Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenssituationen erziehen, bilden und betreuen (290)	1.920
– Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozesse planen, durchführen und evaluieren (290)	
– Sozialpädagogische Arbeit strukturieren, Teamarbeit gestalten, mit Familien kooperieren (180)	
– Pädagogische Konzeptionen erstellen und Qualitätsentwicklung sichern (150)	
– Praxisbegleitung/Praxisreflexion (120)	
<b>Angeleitete Praxis in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern</b>	1.200
<b>Wahlbereich zum Erwerb der Fachhochschulreife:</b>	
– Deutsch/Kommunikation	40
– Mathematik	80

## Bremen: Fachschule für Sozialpädagogik (ab 2003)

<b>Aufbau der Ausbildung</b>	Die Ausbildung umfasst drei Jahre, zwei Schuljahre Fachschule, ein Jahr begleitetes Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung.
<b>Theoretische und praktische Ausbildung in der Fachschule</b>	<p>Die schulische Ausbildung hat überwiegend theoretische, aber auch praktische Anteile. Während der Ausbildung finden Praxisphasen in unterschiedlichen Organisationsformen sowie in verschiedenen Tätigkeitsfeldern im Gesamtumfang von mindestens 12 Wochen, höchstens 16 Wochen statt.</p> <p>Die Praxisphasen dienen der Vertiefung und Anwendung der im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Praxisphasen können geteilt werden. Die Schule entscheidet zu Beginn der Ausbildung über die Verteilung der Praxisphasen und die Tätigkeitsfelder.</p>
<b>Berufspraktikum</b>	Die staatliche Anerkennung als Erzieherin/Erzieher erhält, wer nach erfolgreicher Abschlussprüfung an der Fachschule für Sozialpädagogik seine berufliche Eignung in einem einjährigen begleitetem Berufspraktikum nachgewiesen hat. Während des Berufspraktikums finden an höchsten 38 Tagen praxisbegleitende Veranstaltungen für die Praktikantinnen/Praktikanten statt. Ziel des Berufspraktikums ist die Befähigung, sozialpädagogische Aufgaben vor allem in Einrichtungen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe (z. B. Tageseinrichtungen für Kinder, Einrichtungen der Erziehungshilfe) selbstständig und verantwortlich wahrzunehmen.
<b>Fachhochschulreife</b>	Die Fachhochschulreife kann durch Zusatzprüfung erworben werden, wenn die Berufsabschlussprüfung bestanden und am Zusatzangebot erfolgreich teilgenommen wurde.
<b>Umfang</b>	Der Umfang der Ausbildung ergibt sich aus der Stundentafel.

## Studentenafel für die Fachschule für Sozialpädagogik Bremen

Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik

<b>Pflichtbereich</b>	<b>Unterrichtsstunden/Jahr</b>
Kommunikation	120
Fremdsprachen	80
Gesellschaft (Politik/ Philosophie/Religion/Ethik)	120
Sozialpädagogische Grundlagen (Erziehungs- und Sozialwissenschaften)	160
Sozialpädagogische Praxis (Didaktik/Methodik)	160
Kreatives Gestalten (Spiel/Theater/Kunst/Werken/Medien)	160
Musisch-rhythmische Gestalten (Musik/Bewegung/Sport)	120
Ökologie und Gesundheit (Gesundheit/Natur/Umwelt)	80
Recht und Verwaltung	80
	<b>1.080</b>
<hr/>	
<b>Vertiefungskurse und Projekte</b>	
Fachpraktische Ausbildung in zwei Jahren: Zwölf Wochen, höchstens 16 Wochen	240
	<b>1.320</b>
<hr/>	
<b>Zusatzunterricht (Fachhochschulreife)</b>	
Mathematik	80
Naturwissenschaften	40
	<b>1.440</b>

## Hamburg: Fachschule für Sozialpädagogik (ab 01.08.2007)

<b>Aufbau der Ausbildung</b>	Die Ausbildung dauert einschließlich der berufspraktischen Ausbildung in Vollzeitform sechs Schulhalbjahre.
<b>Theoretische und praktische Ausbildung in der Fachschule</b>	<p>Die schulische Ausbildung umfasst einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die Zahl der im Pflicht- und Wahlpflichtbereich zu erteilenden Unterrichtsstunden wird durch die Bildungsgangsturentafel festgelegt. Der Wahlpflichtbereich besteht aus Kursen, die inhaltlich an die Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs anschließen und Vertiefungsbereiche bilden.</p> <p>Vom dritten Schulhalbjahr an wählt die Schülerin oder der ein Schüler mindestens zwei und höchstens vier Vertiefungsbereiche im Rahmen des Angebots der Schule.</p> <p>Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 1.200 Stunden und wird in mindestens zwei unterschiedlichen sozialpädagogischen und heilpädagogischen Arbeitsbereichen durchgeführt.</p> <p>Die zeitliche Struktur wird von der zuständigen Behörde festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Halbjahr: Einführung und Orientierung in den Arbeitsfeldern</li> <li>2. Halbjahr: Grundlagenpraktikum</li> <li>3. Halbjahr: Theorie</li> <li>4. Halbjahr: Schwerpunktpraktikum</li> <li>5. Halbjahr: Schwerpunktpraktikum</li> <li>6. Halbjahr: Theorie und Prüfung</li> </ol>
<b>Fachhochschulreife</b>	Die Fachhochschulreife kann durch Zusatzprüfung erworben werden, wenn die Berufsabschlussprüfung bestanden und am Zusatzangebot erfolgreich teilgenommen wurde.
<b>Umfang</b>	Der Umfang der Ausbildung ergibt sich aus der Stundentafel.

**Studentafel für die Fachschule für Sozialpädagogik Hamburg**

Bildungsplan Fachschule für Sozialpädagogik zur Erprobung ab 01.08.2007

<b>Unterrichtsfächer und Wahlbereiche</b>	<b>Unterrichtsstunden</b>
Sozialpädagogisches Handeln	440
Entwicklung und Bildung	320
Bildungsbereiche: Bewegung, Spiel, Musik	300
Bildungsbereiche: Naturwissenschaften und Technik	320
Sprache und Kommunikation	360
Gesellschaft, Organisation, Recht	360
Fachenglisch	120
Wahlpflicht inkl. Mathematik	660
	2.880
<hr/> Innerhalb des Gesamtstundenvolumens sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden je Schuljahr anzubieten.	
<b>Sozialpädagogische Praxis</b>	1.200

## Hessen: Fachschule für Sozialpädagogik

<b>Aufbau der Ausbildung</b>	<p>Die insgesamt dreijährige Ausbildung gliedert sich in eine überwiegend fachtheoretische Ausbildung von zwei Jahren an der Fachschule für Sozialpädagogik und in ein anschließendes Berufspraktikum, das in sozialpädagogischen Einrichtungen abgeleistet wird.</p> <p>Die überwiegend fachtheoretische Ausbildung wird mit einer fachtheoretischen, das Berufspraktikum mit einer methodischen Prüfung abgeschlossen.</p>
<b>Theoretische und praktische Ausbildung in der Fachschule</b>	<p>Die Ausbildung erfolgt nach Rahmenplänen. Formen und Inhalte sozialpädagogischer Arbeit sollen von den Studierenden erfasst, fachlich analysiert und auf der Grundlage verschiedener Theorien und Konzepte interpretiert werden.</p> <p>Neben dem Fachwissen geht es um die Entwicklung und Bewertung von Zielvorstellungen und Lösungsschritten, die Herausbildung kommunikativer Kompetenz, als Voraussetzung für verantwortliches sozialpädagogisches Handeln sowie die Überprüfung und Weiterentwicklung der eigenen Einstellungen und Haltungen.</p> <p>Während der ersten beiden Ausbildungsabschnitte ist eine fachpraktische Ausbildung von insgesamt 460 Zeitstunden in mindestens zwei sozialpädagogischen Einrichtungen abzu- leisten, die sich hinsichtlich der Konzeption und der Zielgruppen unterscheiden. Die Praktika sind von der Fachschule vorzubereiten, zu betreuen und auszuwerten.</p>
<b>Berufspraktikum</b>	<p>Das Berufspraktikum wird in sozialpädagogischen Einrichtungen durchgeführt, die dem Berufsfeld einer Erzieherin / eines Erziehers entsprechen und in konzeptioneller, personeller und sachlicher als Ausbildungsstelle geeignet sind. Es dauert zwölf Monate und verlängert sich bei einer nicht urlaubsbedingten Ausfallzeit von mehr als vier Wochen.</p>
<b>Fachhochschulreife</b>	<p>Die Fachhochschulreife kann durch Zusatzprüfung erworben werden, wenn die Berufsabschlussprüfung bestanden und am Zusatzangebot erfolgreich teilgenommen wurde.</p>
<b>Umfang</b>	<p>Der Umfang der Ausbildung ergibt sich aus der Stundentafel.</p>



## Stundentafel für die Fachschule für Sozialpädagogik Hessen

Hessisches Kultusministerium, Lehrplan Fachschule für Sozialpädagogik vom 28.04.2004

Lernbereiche	Gesamtstunden	Ausbildungsabschnitt		
		1	2	3
Lernbereich I				
Gesellschaft und Kultur:				
– Deutsch	160	80	80	Berufs- praktikum
– Fremdsprache	160	80	80	
– Soziologie/Politik	160	80	80	
– Religion, Religionspädagogik/Ethik	80	80		
Lernbereich II				
Sozialpädagogische Theorien und Praxis:				mit 160 Stunden
– Sozialpädagogische Grundlagen	400	240	160	Begleit- unterricht  und  Praxis- betreuung
– Sozialpädagogische Konzepte und Strategien	240	160	80	
– Ökologie/Umwelt- und Gesundheitspolitik	80	40	40	
– Religionspädagogik, Religion/Ethik	80	80	80	
– Recht/Organisation/Verwaltung	160		80	
Lernbereich III				
Medien sozialpädagogischen Handelns:				
– AV-Medien	insgesamt 800	480	320	
– Bewegung				
– Gestaltung				
– Kinder- und Jugendliteratur				
– Musik				
– Spiel				
Lernbereich IV				
Sozialpädagogisches Handeln:				
– Sozialpädagogische Praxis	460			
– Wahlpflichtbereich	240		240	
Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife:				
– Mathematik	240	120	120	
– Wahlfächer	160	80	80	

## Mecklenburg-Vorpommern: Fachschule für Sozialpädagogik

<b>Aufbau der Ausbildung</b>	Die Ausbildung dauert einschließlich der berufspraktischen Ausbildung in Vollzeitform sechs Schulhalbjahre.
<b>Theoretische und praktische Ausbildung in der Fachschule</b>	Die Bildungsgänge gliedern sich in 80 Wochen theoretischen Unterricht sowie in 40 Wochen praktische Ausbildung. Der Unterricht ist in Lernbereiche gegliedert, diese wiederum in Fächer oder Lernfelder (Teilbereiche). Während der praktischen Ausbildung wird den Schülern Gelegenheit gegeben, ihre im Unterricht erworbenen Kenntnisse praktisch anzuwenden und Tätigkeitsabläufe in der Praxis kennenzulernen. Sie gewinnen vertiefte Einsichten in Betriebsabläufe und sammeln Erfahrungen in den einschlägigen Arbeitsmethoden. Ferner sollen sie einen Überblick über Aufbau, Ablauf und Organisation der Einrichtung sowie über betriebliche Personal- und Sozialfragen erhalten. Während der praktischen Ausbildung erlangen die Schüler vertiefte Einsichten in betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und in Kooperationsstrukturen mit anderen Einrichtungen im Gemeinwesen. Die Einrichtung, in der die praktische Ausbildung durchgeführt wird, muss geeignet sein und ihre Bereitschaft durch den Abschluss einer Vereinbarung mit der Schule erklären, die praktische Ausbildung nach dem Ausbildungsplan der Schule durchzuführen. Voraussetzung für die Eignung ist, dass Aufgaben im Bereich des Berufsbildes des jeweiligen Bildungsganges wahrgenommen werden und geeignete Fachkräfte mit der Anleitung der Fachschüler beauftragt werden.
<b>Fachhochschulreife</b>	Das Abschlusszeugnis der Bildungsgänge schließt die Fachhochschulreife ein, wenn erfolgreich am Zusatzunterricht teilgenommen sowie die Abschlussprüfung der Fachschule und die Zusatzprüfung bestanden wurden.
<b>Umfang</b>	Der Umfang der Ausbildung ergibt sich aus der Stundentafel.

## Stundentafel der Fachschulen des Sozialwesens Mecklenburg-Vorpommern

Rahmenplan für die Ausbildung zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ – Stand: Juli 2008, S. 8

<b>Schuljahr</b>	1	2	3	Wochen
<b>Unterricht</b>	20	22	18	55
<b>Fachpraktikum</b>	1	1	1	3
<b>Schlüsselthema</b>	8	10	4	22
<b>Praktische Ausbildung</b>	11	7	22	40
				120
<b>Unterricht</b>	1	2	3	Stunden
<b>Fachrichtungsübergreifender Lernbereich</b>				
Deutsch	2	2	2	110
Sozialkunde	2	2	2	110
Religion oder Philosophie	1	1	1	55
Fremdsprache	2	2	2	110
Summe	7	7	7	385
<b>Fachrichtungsbezogener Lernbereich – Grundlagen sozialpädagogischen Handelns</b>				
Pädagogik	3	2	3	143
Psychologie/Soziologie	3	3	3	165
Rechtskunde	1	1	1	55
Gesundheitserziehung	1	2	2	90
Spielerziehung	2	2	1	97
Methodik Sozialpädagogischen Handelns	2	3	3	145
Summe LB Grundlagen	12	13	13	695
<b>Fachrichtungsbezogener Lernbereich – ausgewählte Inhalte sozialpädagogischen Handelns</b>				
Literatur und Sprache	3	2	2	130
Musik und Instrumental	3	3	3	165
Kunst und Gestalten	2	2	3	123
Elementare mathematische Grundlagen	2	1	0	62
Informationsverarbeitung	1	2	1	77
Natur und Umwelt	2	2	2	110
Sport und Bewegung	2	2	2	110
Summe LB ausgewählte Inhalte	15	14	13	777
Summe fachrichtungsbezogener Lernbereich	27	27	26	1.427
Summe Unterricht	34	34	33	1.857
<b>Fachpraktikum</b>	1	2	3	Stunden
Planung	32			32
Steuerung von Erziehungsprozessen		32		32
Gesundheit/Kunst			32	32
Summe Fachpraktikum	32	32	32	94
<b>Schlüsselthema</b>	1	2	3	Stunden
Modul 1	31			93
Modul 2	32			160
Modul 3		31		155
Modul 4		31		155
Modul 5			31	124
Summe Schlüsselthema				687
Summe Unterricht + Fachpraktikum + Schlüsselthema				2.640
<b>Praktische Ausbildung</b>	1	2	3	Summe
	440	280	880	1.600
<b>Teilungstunden</b>	1	2	3	Summe
	100	110	110	320

## Niedersachsen: Fachschule für Sozialpädagogik

<b>Aufbau der Ausbildung</b>	Die Ausbildung dauert einschließlich der berufspraktischen Ausbildung in Vollzeitform zwei Jahre.
<b>Theoretische und praktische Ausbildung in der Fachschule</b>	Die theoretische Ausbildung in der Fachschule erfolgt in allgemeinbildenden und berufsbezogenen Fächern. Die berufsbezogenen Fächer werden in Lernfeldern unterrichtet. Die praktische Ausbildung erfolgt in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen und umfasst 600 Zeitstunden (16 Wochen). Die praktischen Ausbildungsanteile sind Teil der schulischen Ausbildung. Die Ausbildung schließt mit einer theoretischen und praktischen Prüfung ab, mit der die staatliche Anerkennung erteilt wird.
<b>Umfang</b>	Der Umfang der Ausbildung ergibt sich aus der Stundentafel.

## Stundentafel für die Fachschule für Sozialpädagogik Niedersachsen

Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)

<b>Berufsübergreifender Unterricht</b>	Unterrichtsstunden in zwei Jahren
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Deutsch/Kommunikation</li> <li>– Fremdsprache/Kommunikation</li> <li>– Politik</li> <li>– Religion</li> <li>– Biologie</li> <li>– Mathematik</li> </ul>	18
<hr/>	
<b>Berufsbezogener Unterricht</b>	
<hr/>	
<b>Berufsrolle und Konzeption mit den Lernfeldern</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die berufliche Identität ausbauen und professionelle Perspektiven entwickeln (80)</li> <li>– Pädagogische Konzeptionen erstellen und Qualitätsentwicklung sichern (120)</li> </ul>	
<b>Zielgruppenorientierte Arbeitsprozesse mit den Lernfeldern</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mit Kindern und Jugendlichen Lebenswelten strukturieren und mitgestalten (160)</li> <li>– Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenssituationen erziehen, bilden und betreuen (240)</li> </ul>	
<b>Sozialpädagogische Beziehungsgestaltung mit den Lernfeldern</b>	33
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beziehungen gestalten und Gruppenprozesse begleiten (120)</li> <li>– Teamarbeit gestalten und mit Familien kooperieren (120)</li> </ul>	
<b>Sozialpädagogische Bildungsarbeit mit den Lernfeldern</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bildungs- und Entwicklungsprozesse erkennen, anregen und unterstützen (240)</li> <li>– Musisch-kreative Kompetenzen weiterentwickeln und Medien gezielt anwenden (240)</li> </ul>	
<hr/>	
<b>Wahlpflichtangebot</b>	9
<hr/>	
<b>Praxis in sozialpädagogischen Einrichtungen</b>	600 Zeitstunden

## Nordrhein-Westfalen: Fachschule für Sozialpädagogik

<b>Aufbau der Ausbildung</b>	Die Ausbildung umfasst drei Jahre, zwei Schuljahre Fachschule, ein Jahr begleitetes Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung. Die überwiegend fachtheoretische Ausbildung schließt mit einem theoretischen Prüfungsteil. Ein praktischer Prüfungsteil steht am Ende des Berufspraktikums.
<b>Theoretische und praktische Ausbildung in der Fachschule</b>	Die Ausbildung erfolgt nach Richtlinien und Lehrplänen in einem fachrichtungsbezogenen und fachrichtungsübergreifenden Lernbereich. Der fachrichtungsbezogene Lernbereich umfasst die Fächer Sozialpädagogische Theorie und Praxis, Bildungsbereiche der Kinder- und Jugendarbeit, Religionslehre/Religionspädagogik, Projektarbeit und Praxis in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit. Das Unterrichtsfach Praxis in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit bezieht sich auf insgesamt 16 Wochen Praktika im Ersten und Zweiten Ausbildungsjahr, die durch die Fachschule vorbereitet, betreut und durch die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit angeleitet werden.
<b>Berufspraktikum</b>	Das Berufspraktikum schließt sich an den erfolgreich abgeschlossenen theoretischen Prüfungsteil an. Es dauert in der Regel zwölf Monate und endet mit einer Prüfung in Form eines Kolloquiums. Das Berufspraktikum wird von dem Berufskolleg begleitet. Der praxisbegleitende Unterricht im Umfang von 160 bis 200 Stunden wird in der Regel als Blockunterricht erteilt.
<b>Fachhochschulreife</b>	Das Abschlusszeugnis der Bildungsgänge schließt die Fachhochschulreife, ein, wenn erfolgreich am Zusatzunterricht teilgenommen, die Abschlussprüfung der Fachschule und die Zusatzprüfung bestanden wurden.
<b>Umfang</b>	Der Umfang der Ausbildung ergibt sich aus der Stundentafel.

## Stundentafel der Fachschule für Sozialpädagogik Nordrhein-Westfalen

Richtlinien und Lehrpläne zur Erprobung Fachschulen des Sozialwesens Fachrichtung Sozialpädagogik,  
Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW 7605/2006

	Unterrichtsstunden	
<b>Fachrichtungsübergreifender Lernbereich</b>	<b>400</b>	<b>– 600</b>
– Deutsch/Kommunikation (1)	120	– 200
– Fremdsprache (1)	80	– 160
– Politik/Gesellschaftslehre (1)	80	– 120
– Naturwissenschaften (1)	120	– 200
<b>Fachrichtungsbezogener Lernbereich</b>	<b>1.800</b>	<b>– 2.000</b>
– Sozialpädagogische Theorie und Praxis (2)	680	– 720
– Bildungsbereiche in der Kinder- und Jugendarbeit (3)	880	– 920
– Musisch-kreative Gestaltung, Spiel		
– Sprache(n)/Medien		
– Natur/kulturelle Umwelt(en)		
– Gesundheit/Bewegung		
– Ev. oder kath. Religionslehre/Religionspädagogik	160(5)	
– Projektarbeit (4)	160	– 320
– Praxis in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	(6)	
<b>Differenzierungsbereich</b>	<b>0</b>	<b>– 200</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>mindestens 2.400 (7)</b>	
Begleitender Unterricht im Berufspraktikum	160	– 200

- 1) Der Erwerb der FHR in beruflichen Bildungsgängen, KMK-Vereinbarung vom 05.06.1998 in der Fassung vom 09.03.2001, setzt 80 Unterrichtsstunden im Gesellschaftswissenschaftlichen Bereich (Politik/Gesellschaftslehre) und jeweils 240 Unterrichtsstunden im sprachlichen Bereich (Deutsch/Kommunikation und Fremdsprache) und im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich (Mathematik und Naturwissenschaften) voraus, wobei Mathematik im Differenzierungsbereich mit mindestens 80 Unterrichtsstunden angeboten werden muss.
- 2) Das Unterrichtsfach umfasst Inhalte aus den Erziehungswissenschaften, Didaktik und Methodik der sozialpädagogischen Praxis sowie Recht/Organisation/Verwaltung.
- 3) Während der ersten beiden Schuljahre sind alle Bildungsbereiche anzubieten.
- 4) Projektarbeit und Praxis in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit können verbunden werden.
- 5) Der rechnerische Mittelwert liegt bei 40 Unterrichtswochen pro Schuljahr.
- 6) Das Unterrichtsfach bezieht sich auf insgesamt 16 Wochen Praktika im Ersten und Zweiten Ausbildungsjahr, die durch die Fachschule vorbereitet, betreut und durch die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit angeleitet werden.
- 7) Von den Gesamtstunden können bis zu 480 Unterrichtsstunden als betreute und durch Lehrkräfte vor- und nachbereitete andere Lernformen organisiert werden.



## Rheinland-Pfalz: Fachschule für Sozialpädagogik

<b>Aufbau der Ausbildung</b>	Die Ausbildung umfasst drei Jahre, zwei Schuljahre Fachschule, ein Jahr begleitetes Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung.
<b>Theoretische und praktische Ausbildung in der Fachschule</b>	<p>Der Unterricht gliedert sich in Lernmodule, die durch Zielformulierungen beschrieben sowie durch Lerninhalte und Unterrichtszeiten konkretisiert werden. Bezeichnungen, Zielformulierungen und Lerninhalte der Lernmodule orientieren sich an pädagogischen Prozessen sowie an beruflichen Aufgabenstellungen.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler haben im schulischen Ausbildungsabschnitt unter Anleitung der Fachschule mindestens zwei Praktika von insgesamt zwölf Wochen in unterschiedlichen Arbeitsfeldern anerkannter Ausbildungsstätten abzuleisten. Die Praktika sollen mindestens zu einem Drittel in den Ferien abgeleistet werden. Die zeitliche Verteilung und Organisation regelt die Fachschule.</p>
<b>Berufspraktikum</b>	Das Berufspraktikum ist in geeigneten Ausbildungsstätten im näheren Umkreis der bisher besuchten Fachschule abzuleisten. Es wird von der Fachschule betreut und mit 80 Unterrichtsstunden begleitet und schließt mit der Bewertung der fachlichen Leistung sowie der Präsentation einer Projektarbeit ab.
<b>Fachhochschulreife</b>	Das Abschlusszeugnis der Bildungsgänge schließt die Fachhochschulreife ein, wenn erfolgreich am Zusatzunterricht teilgenommen sowie die Abschlussprüfung der Fachschule und die Zusatzprüfung bestanden wurden.
<b>Umfang</b>	Der Umfang der Ausbildung ergibt sich aus der Stundentafel.

## Stundentafel für die Fachschule für Sozialpädagogik Rheinland-Pfalz

Lehrplan für die Fachschule Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik vom 18.06.2004,  
Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend

<b>Lernmodule</b>	<b>Gesamtstundenzahl</b>
Vollzeit	Erstes und Zweites Jahr
<b>A Pflichtmodule</b>	
<b>I Fachrichtungsübergreifender Bereich</b>	
1. Kommunikation, Lern- und Arbeitstechniken	160
2. Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache	160
3. Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Strukturen sowie gesellschaftspolitisches Handeln	120
<b>II Fachrichtungsbezogener Bereich</b>	
4. Persönliche und berufliche Identität bilden, weiterentwickeln und reflektieren	80
5. Gesunde Entwicklung fördern und Lebenspraxis entwickeln	160
6. Lebensfelder erfassen, Verhalten beobachten, Dokumentationen erstellen und auswerten (1)	200
7. Erziehungssituationen gestalten	200
8. Musisch-kreatives und psychomotorisches Handeln anregen und fördern	400
9. Bildungsprozesse anregen und unterstützen (1)	180
10. Gruppenpädagogisch arbeiten	100
11. Sprachkompetenz fördern	80
12. Prozesse religiöser Bildung und Erziehung gestalten	160
13. Arbeiten im Bereich der Kindertagesstätten (1)	240
14. Arbeiten im Bereich der Kinder und Jugendarbeit und der Erziehungshilfe (1)	240
15. Arbeiten mit beeinträchtigten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (1)	160
16. Abschlussprojekt	(80 im Berufspraktikum)
<b>B Wahlpflichtmodule</b>	<b>80</b>
17. Regionalspezifisches Lernmodul	
18. Zusatzqualifizierendes Lernmodul	
<b>Pflichtstundenzahl</b>	<b>2720</b>
<b>Unterricht im Berufspraktikum</b>	<b>80</b>

(1) Zwei dieser Lernmodule sind für die schulische Abschlussprüfung auszuwählen.  
Für den Unterricht in Pflichtmodulen stehen insgesamt 480 Teilungsstunden zur Verfügung, über die Verteilung auf die Lernmodule entscheidet die Schule.

## Saarland: Fachakademie für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik

<b>Aufbau der Ausbildung</b>	Sie gliedert sich in (1) eine fachtheoretische Ausbildung von zwei Jahren (Unter- und Oberstufe) mit eingeschlossenen Praxisanteilen von zwölf Wochen an der Akademie für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik – und (2) eine anschließende einjährige fachpraktische Ausbildung in geeigneten Praxiseinrichtungen, die von Arbeitsgemeinschaften an der Fachschule begleitet wird. Die fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung sind eng aufeinander bezogen. Am Ende des fachtheoretischen Ausbildungsabschnitts wird die erste Teilprüfung, am Ende des fachpraktischen Ausbildungsabschnitts die zweite Teilprüfung abgelegt.
<b>Theoretische und praktische Ausbildung in der Fachschule</b>	Die zweijährige fachtheoretische Ausbildung umfasst einen fachrichtungsübergreifenden und einen fachrichtungsbezogenen Lernbereich. Die einzelnen Unterrichtsfächer und ihr Stundenumfang ergeben sich aus der Studentafel. Der Unterricht im Fach Sozialpädagogische Bildungsarbeit im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung ist mit einem sozialpädagogischen Praktikum verbunden, dessen Umfang einem Zeitraum von in der Regel insgesamt zwölf Wochen entspricht. Es wird unter Betreuung durch die Schule in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen, insbesondere in Kindertageseinrichtungen und Heimen, sowohl unterrichtsbegleitend als auch in Blockform durchgeführt.
<b>Berufspraktikum</b>	Die einjährige fachpraktische Ausbildung (Berufspraktikum) schließt sich in der Regel unmittelbar an die mit der ersten Teilprüfung abgeschlossene fachtheoretische Ausbildung an. Die fachpraktische Ausbildung dient dazu, die während des fachtheoretischen Ausbildungsabschnitts erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzend und vertiefend in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern umzusetzen sowie eine Einarbeitung in die Berufspraxis eines Erziehers oder einer Erzieherin zu gewährleisten. Während der fachpraktischen Ausbildung nehmen die Praktikantinnen/Praktikanten an Arbeitsgemeinschaften der Schule teil. Diese finden in der Regel monatlich einmal ganztätig statt und umfassen insgesamt mindestens 80 Unterrichtsstunden.
<b>Fachhochschulreife</b>	Das Abschlusszeugnis schließt die Fachhochschulreife ein bei erfolgreicher Teilnahme am Zusatzunterricht und drei Zusatzprüfungen.
<b>Umfang</b>	Der Umfang der Ausbildung ergibt sich aus der Studentafel.

## Stundentafel der Akademie für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik

gültig ab 01.08.2005 Saarland (APO-FSP vom 10. Mai 2004)

Fächer	Unterrichtsstunden	
	Unterstufe	Oberstufe
<b>1. Fachrichtungsübergreifender Lernbereich</b>	<b>800</b>	
Religionslehre	80	80
Deutsch	80	80
Berufsbezogene Fremdsprache	120	120
Mathematik	80	80
Sozialkunde	40	40
<b>2. Fachrichtungsbezogener Lernbereich</b>	<b>1.840</b>	
Pädagogik	120	120
Psychologie	120	120
Sozialpädagogische Bildungsarbeit	400	400
Musisch-kreative Gestaltung	80	80
Ökologie und Gesundheit	120	120
Organisation, Recht und Verwaltung	40	40
Statistik	40	40
<b>Gesamtstundenzahl</b>	<b>2.640</b>	

## Sachsen: Fachschule für Sozialpädagogik

<b>Aufbau der Ausbildung</b>	Die Gesamtbildung dauert in Vollzeitform drei Jahre. Sie gliedert sich in zwei Jahre schulische Ausbildung und ein Jahr berufspraktische Ausbildung, die in die dreijährige Ausbildung nach Maßgabe der Stundentafel integriert ist. Die berufspraktische Ausbildung findet in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern nach Maßgabe der Stundentafel statt.
<b>Theoretische und praktische Ausbildung in der Fachschule</b>	Die zweijährige fachtheoretische Ausbildung umfasst einen berufsübergreifenden und einen berufsbezogenen Lernbereich sowie Wahl- und Wahlpflichtbereiche. Der berufsbezogene Bereich ist in Lernfelder gegliedert. Lehr- und Lernprozesse richten sich an beruflich relevanten Handlungen aus. Die Verzahnung von Theorie und Praxis und der unterschiedlichen Lernorte ist durchgängiges Prinzip der gesamten Ausbildung. Ziel ist es, den Fachschülerinnen und Fachschülern eine Vielfalt praktischer Erfahrungen zu ermöglichen.
<b>Berufspraktikum</b>	Die berufspraktische Ausbildung dient der fachgerechten Einarbeitung in die selbstständige Tätigkeit. Die in der schulischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen angewendet und vertieft werden. Die berufspraktische Ausbildung ist spätestens vier Jahre nach Abschluss der schulischen Ausbildung zu beginnen.
<b>Fachhochschulreife</b>	Das Abschlusszeugnis der Bildungsgänge schließt die Fachhochschulreife ein bei erfolgreicher Teilnahme am Zusatzunterricht und einer Zusatzprüfung.
<b>Umfang</b>	Der Umfang der Ausbildung ergibt sich aus der Stundentafel.

## Stundentafel der Fachschule für Sozialpädagogik Sachsen

Freistaat Sachsen: Sächsisches Staatsministerium für Kultus, Lehrpläne für die Fachschule Fachbereich Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik Erzieher/Erzieherin Klassenstufen 1, bis 3. August 2008

	Gesamtausbildungsstunden
<b>Pflichtbereich</b>	2.760
<b>Berufsübergreifender Unterricht</b>	480
Deutsch	160
Englisch	160
Wirtschafts- und Sozialpolitik	80
Mathematik	80
Sorbisch	160
<b>Berufsbezogener Unterricht</b>	2.080
Berufliche Identität und professionelle Perspektiven entwickeln	120
Pädagogische Beziehungen gestalten und Gruppenprozesse begleiten	170
Die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen analysieren, strukturieren und mitgestalten	160
Bildungs- und Entwicklungsprozesse anregen und unterstützen	360
Kulturell-kreative Kompetenzen weiterentwickeln und gezielt mit Medien arbeiten	650
Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung besonderer Lebenssituationen unterstützen	340
Eltern und Familien an der sozialpädagogischen Arbeit beteiligen	80
Im Team zusammenarbeiten, die Kooperation im Berufsfeld gestalten und an der Unternehmensführung mitwirken	90
Pädagogische Konzeptionen erstellen und Qualitätsentwicklung sichern	70
Eine Facharbeit erstellen	40
<b>Wahlpflichtbereich zur fachlichen Vertiefung gemäß aktueller Entwicklungen in den Tätigkeitsfeldern</b>	200
Wahlbereich	
Zusätzliches Lernangebot	240
Zusatzausbildung Fachhochschulreife	200
Mathematik	120
Englisch	80
<b>Berufspraktische Ausbildung</b>	1560
Orientierungspraktikum	2 Wochen
Blockpraktikum (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort)	11 Wochen
Blockpraktikum (Tätigkeitsfelder von Erzieherinnen und Erziehern mit Ausnahme von Kindertageseinrichtungen)	12 Wochen
Blockpraktikum (Tätigkeitsfeld nach Wahl)	14 Wochen

## Sachsen-Anhalt: Fachschule für Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik

<b>Aufbau der Ausbildung</b>	<p>An die Ausbildung in der zweijährigen Fachschule Sozialpädagogik mit Vollzeitunterricht und mit Teilzeitunterricht schließt sich nach bestandener Abschlussprüfung ein einjähriges Berufspraktikum an. Das Berufspraktikum ist spätestens drei Jahre nach bestandener Abschlussprüfung zu beginnen.</p> <p>Die Fachschule Sozialpädagogik in Vollzeitform kann auch so geführt werden, dass das einjährige Berufspraktikum in mehreren Teilabschnitten in die Ausbildung einbezogen wird. In diesem Fall dauert die Ausbildung drei Jahre und endet mit einer Abschlussprüfung, die eine Berufsanerkennung einschließt.</p>
<b>Theoretische und praktische Ausbildung in der Fachschule</b>	<p>Die zweijährige fachtheoretische Ausbildung umfasst einen fachrichtungsübergreifenden und einen fachrichtungsbezogenen Lernbereich sowie Wahl- und Wahlpflichtbereiche. Die Lernbereiche sind in Fächer gegliedert, in denen in Lernfeldern gearbeitet wird. Während der Ausbildung sind Praktika in geeigneten Praxiseinrichtungen durchzuführen. Die Dauer der praktischen Ausbildung beträgt zwölf Wochen. Sie ist in zwei Blöcken, verteilt auf das erste und zweite Schuljahr, abzuleisten.</p>
<b>Berufspraktikum</b>	<p>Das einjährige Berufspraktikum ist an einer geeigneten sozialpädagogischen Einrichtung unter Anleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten. Die Auswahl der Praktikumsstätte obliegt den Berufspraktikanten, sie bedarf der Zustimmung der Fachschule, die das Berufspraktikum begleitet. Das Berufspraktikum wird durch Unterricht an der Fachschule im Umfang von drei Wochenstunden begleitet. In integrierter Form ist insgesamt ein Praktikum von 52 Wochen abzuleisten, das in Blöcken auf drei Schuljahre zu verteilen ist. Am Ende des Berufspraktikums findet eine Abschlussprüfung in Form eines Kolloquiums über didaktisch-methodische Fragen statt.</p>
<b>Berufsabschluss</b>	<p>Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher</p>
<b>Fachhochschulreife</b>	<p>Die berufliche Qualifikation kann durch die Zuerkennung der Fachhochschulreife ergänzt werden, wenn die festgelegten inhaltlichen Standards eingehalten und am Zusatzangebot und der Zusatzprüfung erfolgreich teilgenommen wurden.</p>
<b>Umfang</b>	<p>Der Umfang der Ausbildung ergibt sich aus der Stundentafel.</p>



## Stundentafel der Fachschule für Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik Sachsen-Anhalt

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über berufsbildende Schulen,  
Runderlass des MK v. 14.10.2004 – 3-80006/11

<b>Pflichtbereich</b>	<b>Gesamtstunden (3)</b>
<b>Fachrichtungsübergreifender Bereich</b>	
Deutsch/Kommunikation (1)	160
Englisch (1)	160
Wirtschafts- und Sozialpolitik (1)	80
Religion oder Ethik	80
<b>Fachrichtungsbezogener Bereich</b>	
Erziehungswissenschaften	
Sozialpädagogische Theorie und Praxis	
Musisch-kreative Gestaltung (4)	2.000
Ökologie/Gesundheit	
Organisation, Recht und Verwaltung	
<b>Wahlpflichtangebote</b>	160
	2.640
<b>Wahlbereich (2)</b>	
Mathematik (1)	160
Naturwissenschaft (1)	80

- 1) In diesen Fächern sind die Standards zum Erwerb der Fachhochschulreife zu erbringen
- 2) Schülerinnen und Schüler, die eine Fachhochschulreife erwerben wollen, nehmen zusätzlich am Unterricht des Wahlbereichs teil.
- 3) Die Gesamtwochenstunden reduzieren sich um den Anteil der während der Unterrichtswochen geplanten Praktika.
- 4) Mit Übungen im Umfang von 40 Stunden/Jahr.

## Schleswig-Holstein: Fachschule für Sozialpädagogik

<b>Aufbau der Ausbildung</b>	Die Vollzeitausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher dauert drei Jahre. Sie enthält eine einjährige integrierte berufspraktische Ausbildung in der Form von Praxiswochen. Die berufspraktische Ausbildung erfolgt in sozialpädagogischen Einrichtungen in verschiedenen Arbeitsfeldern und erfordert eine geregelte Zusammenarbeit von Fachschulen sowie Praxisstätten.
<b>Theoretische und praktische Ausbildung in der Fachschule</b>	<p>Die fachtheoretische Ausbildung umfasst einen berufsbezogenen und berufsübergreifenden Lernbereich, einen Wahlpflichtbereich zur Vertiefung der Ausbildung und den Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife. Die Erarbeitung der Lernbereiche ist jeweils bestimmt durch den Bezug auf die berufliche und persönliche Identität, die strukturellen Veränderungen der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Lebensbedingungen, die Theorien und Konzepte der betroffenen Fachwissenschaften sowie die Umsetzung in der sozialpädagogischen Praxis.</p> <p>Während der Ausbildung sind Praktika in unterschiedlichen Arbeitsfeldern zu absolvieren: Kindertageseinrichtungen, Hort und Betreute Grundschule, Offene Kinder- und Jugendarbeit, Einrichtungen der Jugendhilfe, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Einrichtungen der Gesundheitsförderung, Schulen und Schulsozialarbeit, sonstige. Erstes Ausbildungsjahr: zehn Wochen in einem Arbeitsfeld; Zweites Ausbildungsjahr: zehn Wochen in einem anderen gewählten; Drittes Ausbildungsjahr: 20 Wochen vertieft in dem gewählten Arbeitsfeld.</p> <p>Der Wahlpflichtbereich ermöglicht den Schülerinnen/Schülern über die Wahl eines Arbeitsfeldes und eines Musisch-kreativen Schwerpunktes hinaus, ihrer Ausbildung ein besonderes Profil zu geben. Sie qualifizieren sich damit für bestimmte Arbeitsfelder sowie für spezifische Methoden sozialpädagogischer Arbeit oder pädagogische Ansätze.</p>
<b>Berufsabschluss</b>	Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher
<b>Fachhochschulreife</b>	Die berufliche Qualifikation kann durch die Zuerkennung der Fachhochschulreife ergänzt werden, wenn am Zusatzangebot und den Zusatzprüfungen erfolgreich teilgenommen wurde.
<b>Umfang</b>	Der Umfang der Ausbildung ergibt sich aus der Stundentafel.

## Stundentafel der Fachschule für Sozialpädagogik Schleswig Holstein

Runderlass des MFBWS vom 30.05.1996 - III 512-3023.320.31 (NBL.MBWFK. Schl.-H. S. 311),  
geändert durch Runderlass des MBWFK vom 24.01.1997 – III 512/515

Unterrichtsstunden bezogen auf das	erste Jahr	zweite Jahr	dritte Jahr
<b>Berufsbezogene Unterrichtsfächer</b>			
Sozialpädagogische Theorie und Praxis	300	300	200
Musisch-kreative Gestaltung	180	180	120
Ökologie/Gesundheit	90	90	60
Organisation, Recht und Verwaltung	120	120	60
<b>Berufsübergreifende Unterrichtsfächer</b>			
Kommunikation und Gesellschaft (1)	120	120	80
Fremdsprache	60	60	60
<b>Wahlpflichtbereich (2)</b>	120	120	80
<b>Pädagogische Praxiswochen (3)</b>	330	330	660
	1.320	1.320	1.300
<b>Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife</b>			
Mathematik	60	60	0
Deutsch	0	0	40

1) enthält Religion und Ethik.

2) Unterrichtsangebote zur Vertiefung der Lernbereiche oder für Religionspädagogik oder für lernbereichsübergreifende Projekte.

3) ermöglichen Einblick in unterschiedliche Arbeitsfelder: Kindertageseinrichtungen; Hort und Betreute Grundschule; Offene Kinder- und Jugendarbeit; Einrichtungen der Jugendhilfe, Einrichtungen der Behindertenhilfe; Einrichtungen der Gesundheitsförderung; Schulen und Schulsozialarbeit; Sonstige – Erstes Ausbildungsjahr: zehn Wochen in einem Arbeitsfeld; Zweites Ausbildungsjahr: zehn Wochen in einem anderen gewählten; Drittes Ausbildungsjahr: 20 Wochen vertieft in dem gewählten Arbeitsfeld.

## Thüringen: Fachschule für Sozialpädagogik

<b>Aufbau der Ausbildung</b>	Die Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin / zum Staatlich anerkannten Erzieher erfolgt in einer dreijährigen Vollzeitausbildung mit integrierten Praktika. Sie umfasst Unterricht und berufspraktische Ausbildung in mindestens zwei sozialpädagogischen Arbeitsfeldern; die berufspraktische Ausbildung gliedert sich in Praktika innerhalb der Schulhalbjahre und in ein sechsmonatiges Berufspraktikum. Die Lerngebiete ergeben sich aus der Rahmenstundentafel.
<b>Theoretische und praktische Ausbildung in der Fachschule</b>	Im Interesse einer sich an der beruflichen Handlungskompetenz der Erzieherin / des Erziehers orientierenden Ausbildung erfolgt eine stärkere Verknüpfung von Theorie und Praxis auf der Grundlage eines lernfeldorientierten Unterrichts. Die berufspraktische Ausbildung gliedert sich in die integrierten Praktika und in das Berufspraktikum. Die integrierten Praktika dauern insgesamt 18 Wochen und das Berufspraktikum dauert sechs Monate. Die berufspraktische Ausbildung dient der Anwendung, Erweiterung und Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen theoretischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie wird von der Fachschule auf der Grundlage eines mit der Ausbildungsstätte abgestimmten Ausbildungsplans begleitet. Die einzelnen Praktika finden im zweiten, dritten und vierten Ausbildungshalbjahr mit einer Dauer von jeweils sechs Wochen statt, davon mindestens jeweils eines in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung.
<b>Berufspraktikum</b>	Das sechsmonatige Berufspraktikum findet im letzten Schuljahr der Ausbildung vom 1. Februar bis 31. Juli in einer Ausbildungsstätte nach Wahl des Fachschülers statt. Die Wahl bedarf der Zustimmung der ausbildenden Fachschule.
<b>Berufsabschluss</b>	Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher
<b>Fachhochschulreife</b>	Fachschüler erwerben die Fachhochschulreife mit dem Abschlusszeugnis durch mindestens ausreichende Leistungen in den Lerngebieten des Pflichtbereichs und eine Zusatzprüfung in Deutsch/Kommunikation.
<b>Umfang</b>	Der Umfang der Ausbildung ergibt sich aus der Stundentafel.

## Rahmenstundentafel für die Fachrichtung Sozialpädagogik Thüringen

Thüringer Fachschulordnung (ThürFSO) vom 3. Februar 2004 (GVBl. S. 125) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 2008 (GVBl. S. 60)

<b>Pflichtbereich</b>		
Lerngebiete	Gesamtstunden	Fachmethodischer Unterricht
<b>Fachrichtungsübergreifender Lernbereich</b>	520	120
Deutsch/Kommunikation	160	
Fremdsprache	120	120
Mathematik	120	
Politische Bildung	80	
Sozialmanagement	80	
<b>Fachrichtungsbezogener Lernbereich</b>	2.010	800
Berufsethische Grundfragen	80	
Biologie/Ökologie/Sozialhygiene	120	
Grundlagen der Sozial- und Erziehungswissenschaften	450	100
Rechtskunde	80	
Allgemeine Didaktik und Methodik der sozialpädagogischen Praxis	180	100
Angewandte Didaktik und Methodik der sozialpädagogischen Praxis:		
– Bewegung	140	60
– Bildnerisches Gestalten	140	100
– Mathematik und Naturwissenschaften	100	60
– Medien	140	40
– Musik/Rhythmik/Instrumental	220	120
– Sprache und Sprachentwicklung	100	40
– Spiel	140	60
Lerngebietsübergreifende Projekte	120	120
Berufspraktische Ausbildung	1.600	
Unterricht insgesamt	2.530	920
<b>Wahlbereich</b>		
Fachrichtungsspezifische Lerngebiete, Kurse und Projekte	240	

### B 1.3.4 Anteil des frühpädagogischen Arbeitsfeldes in der Fachschulausbildung<sup>236</sup>

#### Baden-Württemberg

**Ausbildungsstruktur** Zwei Jahre überwiegend Theorie + ein Jahr Berufspraktikum

<b>Ausbildungsziel</b>	Die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik – Berufskolleg – befähigt dazu, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen sowie in allen sozialpädagogischen Bereichen selbstständig und eigenverantwortlich als Erzieherin oder Erzieher tätig zu sein.
<b>Lehrplan</b>	<p>Die Fächer der Stundentafel sind Handlungsfelder, auf die sich der vorläufige Lehrplan 2004 bezieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Entwicklung beruflicher Identität (160)</li> <li>– Förderung von Entwicklung und Bildung (640)</li> <li>– Gestaltung von Erziehung und Betreuung (400)</li> <li>– Unterstützung in besonderen Lebenssituationen (240)</li> <li>– Zusammenarbeit mit Erwachsenen und Institutionen (120)</li> <li>– Qualitätsmanagement (120)</li> </ul> <p>Handlungsfelder und Lernfelder stehen im folgenden Verhältnis (Beispiel):                      Handlungsfeld: Förderung von Entwicklung und Bildung                      Lernfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lern- und Bildungsprozesse eröffnen und begleiten</li> <li>– Sprachliche Fähigkeiten fördern</li> <li>– Die motorische Entwicklung gezielt fördern</li> <li>– Musikalisch aktiv wahrnehmen, singen und musizieren – rhythmisch musikalische Tätigkeit ausüben</li> <li>– Ästhetische Erfahrungen erweitern und künstlerische Fähigkeiten entwickeln</li> </ul>
<b>Stundentafel</b>	Unterricht in Handlungsfeldern, die berufliche Aufgaben in allen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern bezeichnen wie „Förderung von Entwicklung und Bildung“.
<b>Praktische Ausbildung</b>	<p>Die praktische Ausbildung hat in Einrichtungen zu erfolgen, die dem Arbeitsgebiet einer Erzieherin/eines Erziehers entsprechen und die nach der personellen und sächlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet sind.</p> <p>Die Schülerin/der Schüler hat die Einrichtung und nach Möglichkeit das Arbeitsfeld nach Absprache mit der Schule und der Einrichtung oder ihrem Träger mindestens einmal während der Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik zu wechseln.</p>
<b>Berufspraktikum</b>	Das Berufspraktikum ist in einer im Einzugsbereich der Schule gelegenen sozialpädagogischen Einrichtung durchzuführen, die dem Arbeitsfeld einer Erzieherin/eines Erziehers entspricht und nach deren personellen und sachlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet ist.

<sup>236</sup> Vgl. Anlage C 1 (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen).

## Bayern

**Ausbildungsstruktur** Zwei Jahre überwiegend Theorie + ein Jahr Berufspraktikum

<b>Ausbildungsziel</b>	Die Fachakademie soll die Studierenden befähigen, in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten, Heimen, Einrichtungen der Jugendarbeit sowie in anderen sozialpädagogischen Bereichen als Erzieher selbstständig tätig zu sein.
<b>Lehrplan</b>	<p>Die Fächer der Stundentafel arbeiten folgenden Lernfeldern zu.</p> <p>Lernfelder:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Werte und Werthaltungen (172)</li> <li>2) Bildung und Bildungsprozesse (263)</li> <li>3) Wahrnehmen, Beobachten und Erklären (270)</li> <li>4) Methodisches Handeln (306)</li> <li>5) Ästhetische Erfahrung, Ausdruck und Gestaltung (213)</li> <li>6) Kommunikation und Interaktion (188)</li> <li>7) Kooperation und Koordination (208).</li> </ol> <p>Die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern und der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP):</p> <p>Staatlich förderfähige Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen einen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie sind die unmittelbaren Adressaten der geltenden Verordnung über die Rahmenpläne für anerkannte Kindergärten (4. DV BayKiG) und des künftigen Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans und haben als solche die darin festgelegten Zielvorgaben zu beachten.</p> <p>Für die Praxis bedeutet dies, dass die Fachakademien für Sozialpädagogik ihre Ausbildung stets sorgfältig daraufhin zu überprüfen haben, ob sie den Zielvorgaben des Rahmenplans bzw. im Vorgriff des BEP gerecht wird, sie insbesondere den künftigen Erzieherinnen/Erziehern die Grundsätze des BEP vermittelt und als Grundlage ihrer künftigen beruflichen Tätigkeit deutlich vor Augen führt.</p> <p>Die Vorgaben des BEP beziehen sich dabei sowohl auf die dem pädagogischen Handeln zugrunde liegenden Prinzipien als auch auf die bei den Kindern zu fördernden grundlegenden Kompetenzen sowie die damit zusammenhängenden Förderschwerpunkte.</p>
<b>Stundentafel</b>	Mit der Stundentafel werden keine besonderen Akzente für die Ausrichtung der Ausbildung auf Arbeitsfelder gesetzt. Mit Ausnahme des Faches Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung sind die traditionellen Fächer der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern.
<b>Praktische Ausbildung</b>	Das Fach Sozialpädagogische Praxis wird in geeigneten außerschulischen Einrichtungen wie Tageseinrichtungen für Kinder, Heime sowie im Umfang von 40 bis 60 Stunden in der Grundschule durchgeführt; statt in der Grundschule können bis zu 20 Stunden auch in der Hauptschule durchgeführt werden. Die Auswahl der Praxisstätten erfolgt durch die Schule. Der Unterricht im Fach Sozialpädagogische Praxis soll acht Stunden täglich nicht überschreiten. Er kann zum Teil auch in die im Allgemeinen unterrichtsfreie Zeit fallen.
<b>Berufspraktikum</b>	Das Berufspraktikum ist in einer sozialpädagogischen Einrichtung abzuleisten, die dem Arbeitsfeld einer Erzieherin / eines Erziehers entspricht: Kindertageseinrichtungen, Tagesstätten für Kinder mit heil- oder sonderpädagogischem Förderbedarf, Heime für Kinder bis zur Beendigung der Vollzeitschulpflicht, Heime für schulentlassene junge Minderjährige und junge Volljährige, Heime bei Förderschulen, Erholungs- und Kurheime, Einrichtungen der Jugendarbeit sowie Schülerheime und Tagesheimschulen.



## Berlin

**Ausbildungsstruktur** Theorie und Berufspraktikum integriert

**Ausbildungsziel** Die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik soll die Studierenden befähigen, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen und in allen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern als Erzieherin/Erzieher selbstständig und eigenverantwortlich tätig zu sein.  
Die Ausbildung soll die Studierenden auch befähigen, Spracherwerb und Sprachentwicklung der Kinder und Jugendlichen zu fördern sowie deren Kenntnisse der deutschen Sprache zu vertiefen und zu erweitern.

**Lehrplan** Die Themenfelder sind didaktisch aufbereitete berufliche Handlungsfelder, worunter zusammengehörende mehrdimensionale berufliche Aufgabenkomplexe bzw. Handlungssituationen zu verstehen sind, zu deren beruflicher Bearbeitung die Studierenden als künftige Erzieherinnen/Erzieher befähigt werden sollen.  
Die Themenfelder sind den Lernbereichen der Studentafel zugeordnet.

- Lernbereich Kommunikation und Gesellschaft – Themenfelder:
  - a) Kommunizieren und kooperieren (100)
  - b) Sprache als Grundlage menschlicher Entwicklung verstehen und fördern (100)
  - c) Kulturarbeit leisten (100)
  - d) Entwicklung der personalen und gesellschaftlichen Identität von Kindern und Jugendlichen unterstützen und begleiten (100)
- Lernbereich Sozialpädagogische Theorie und Praxis – Themenfelder:
  - a) Berufliche Identität und professionelle Perspektiven entwickeln (80)
  - b) Beobachten, interpretieren, planen und handeln (160)
  - c) Bilden und Erziehen: Lernwelten von Kindern und Jugendlichen gestalten (80)
  - d) Pädagogische Konzepte umsetzen und Qualität sichern (80)
  - e) Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen unterstützen (100)
- Lernbereich Musisch-kreative Gestaltung/Bewegung und Spiel – Themenfelder:
  - a) Entwicklung menschlicher Ausdrucksformen anregen, begleiten und anleiten (300)
  - b) Lebensräume erschließen und gestalten (50)
  - c) Alltag und besondere Anlässe gestalten (150)
- Lernbereich Ökologie und Gesundheit – Themenfelder:
  - a) Natur und Umwelt erfahren und nachhaltig handeln (80)
  - b) Gesundheit fördern (80)
- Lernbereich Organisation, Recht und Verwaltung – Themenfelder:
  - a) Sozialpädagogisches Handeln im Kontext gesellschaftlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen konzipieren und gestalten (80)
  - b) Sozialpädagogische Einrichtungen als Dienstleistungsunternehmen erfassen und entsprechend handeln (80)

**Studentafel** Die früheren Unterrichtsfächer wurden 2006 in Lernbereiche zusammengefasst: Kommunikation und Gesellschaft, Sozialpädagogische Theorie und Praxis, Musisch-kreative Gestaltung /Bewegung und Spiel, Ökologie und Gesundheit, Organisation, Recht und Verwaltung.

<b>Praktische Ausbildung</b>	Die Ausbildung umfasst drei Jahre mit berufspraktischer Ausbildung. Praktika und Unterricht werden in enger Verbindung der Lernorte Fachschule und Praxis gestaltet. In der fachpraktischen Ausbildung sollen die Studierenden sozialpädagogische Einrichtungen in unterschiedlichen Arbeitsfeldern von Erzieherinnen und Erziehern kennenlernen und sich mit den dortigen Arbeitsbedingungen umfassend vertraut machen. Die Art der übertragenen Tätigkeiten muss vom Ausbildungszweck bestimmt sein. Im Ersten Ausbildungsjahr findet ein zwölfwöchiges Praktikum in einer Tageseinrichtung für Kinder statt, im Zweiten Ausbildungsjahr ein zwölfwöchiges Praktikum in der Jugendarbeit, der Heimbetreuung oder der Arbeit mit behinderten Kindern oder Jugendlichen und im Dritten Ausbildungsjahr ein Praktikum (5. Semester) in einem selbst gewählten Bereich der erzieherischen Praxis.
------------------------------	---

## Brandenburg

<b>Ausbildungsstruktur</b>	Theorie und Berufspraktikum sind integriert.
<b>Ausbildungsziel</b>	Die Bildungsgänge für Sozialwesen vermitteln eine vertiefte berufliche Fachbildung und eine erweiterte Allgemeinbildung. Sie führen zu einem staatlichen Berufsabschluss nach Landesrecht der beruflichen Weiterbildung.
<b>Lehrplan</b>	<p>Die Lernfelder des Lehrplans sind zugleich Fächer der Stundentafel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die berufliche Identität erwerben und professionelle Perspektiven entwickeln (120)</li> <li>– Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen aufbauen, gestalten, Gruppenprozesse begleiten (160)</li> <li>– Verhalten von Kindern und Jugendlichen beobachten und in das sozialpädagogische Handeln einbeziehen (160)</li> <li>– Mit Kindern und Jugendlichen Lebenswelten strukturieren und mitgestalten (160)</li> <li>– Musisch-kreative Prozesse gestalten und Medien pädagogisch anwenden (290)</li> <li>– Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenssituationen erziehen, bilden und betreuen (290)</li> <li>– Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozesse planen, durchführen und evaluieren (290)</li> <li>– Sozialpädagogische Arbeit strukturieren, Teamarbeit gestalten, mit Familien kooperieren (180)</li> <li>– Pädagogische Konzeptionen erstellen und Qualitätsentwicklung sichern (150)</li> </ul>
<b>Stundentafel</b>	Der Unterricht gliedert sich in einen berufsübergreifenden, einen berufsbezogenen Lernbereich und in einen Wahlbereich zum zusätzlichen Erwerb der Fachhochschulreife. Die Lernfelder im berufsbezogenen Lernbereich sowie die Fächer im berufsübergreifenden Lernbereich und im Wahlbereich ergeben sich aus den Stundentafeln.
<b>Praktische Ausbildung</b>	Die Ausbildung umfasst drei Jahre mit berufspraktischer Ausbildung. Praktika und Unterricht werden in enger Verbindung der Lernorte Fachschule und Praxis gestaltet. Die praktische Ausbildung soll den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, die berufsbezogenen Einrichtungen in den Arbeitsfeldern kennenzulernen und ihre theoretischen Kenntnisse praktisch anzuwenden. Sie ist in mindestens drei verschiedenen Arbeitsfeldern durchzuführen: Kindertagesbetreuung, Hilfe zur Erziehung, Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.

## Bremen

**Ausbildungsstruktur** Zwei Jahre überwiegend Theorie + ein Jahr Berufspraktikum

**Ausbildungsziel** Die Fachschule für Sozialpädagogik vermittelt den Schülerinnen/Schülern Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die als Grundlage für qualifiziertes, selbstständiges, reflektiertes, konzeptionelles und pädagogisches Handeln in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern erforderlich sind.  
Die Ausbildung soll zur Übernahme eigenverantwortlicher Tätigkeiten und Gruppenleitungsaufgaben, zur Teamarbeit in sozialpädagogischen Einrichtungen sowie zur Elternarbeit befähigen.

**Lehrplan** Die Lernfelder werden in den Fächern der Stundentafel bearbeitet.  
Lernfelder:  

- Kinder und Jugendliche in ihrer Lebenswelt verstehen
- Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen entwickeln
- Kommunikationsprozesse verstehen und Sprachkompetenz fördern
- Entwicklungs- und Bildungsprozesse verstehen und unterstützen
- Kreatives Gestalten und Spielen
- Bewegung und Gesundheit fördern
- Natur und Technik entdecken
- In sozialpädagogischen Einrichtungen professionell handeln

**Stundentafel** Der Unterricht ist in Fächern organisiert:  
 Kommunikation  
 Fremdsprache  
 Gesellschaft (Politik/Philosophie/Religion/Ethik)  
 Sozialpädagogische Grundlagen (Erziehungs- und Sozialwissenschaften)  
 Sozialpädagogische Praxis (Didaktik/Methodik)  
 Kreatives Gestalten (Spiel/Theater/Kunst/Werken/Medien)  
 Musisch-Rhythmisches Gestalten (Musik/Bewegung/Sport)  
 Ökologie und Gesundheit (Gesundheit/Natur- und Umwelt)  
 Recht und Verwaltung  
 Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife in Mathematik und Naturwissenschaften.

**Praktische Ausbildung** Keine Vorgaben bestimmter Arbeitsfelder

**Berufspraktikum** Die staatliche Anerkennung als Erzieherin/Erzieher erhält, wer nach erfolgreicher Abschlussprüfung an der Fachschule für Sozialpädagogik seine berufliche Eignung in einem einjährigen begleiteten Berufspraktikum nachgewiesen hat. Arbeitsfelder werden nicht genannt.

## Hamburg

**Ausbildungsstruktur** Theorie und Berufspraktikum sind integriert.

**Ausbildungsziel** Die Ausbildung befähigt die Schülerinnen und Schüler, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben im sozialpädagogischen Berufsfeld selbstständig wahrzunehmen.

**Lehrplan** Die Lernfelder sind den Fächern der Stundentafel zugeordnet. Jedes Fach bearbeitet bestimmte Lernfelder:

- LF 1 Berufliche Identität entwickeln
- LF 2 Grundlagen pädagogischen Handelns erarbeiten
- LF 3 Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung berücksichtigen
- LF 4 Arbeitsfeldspezifische Konzepte und Methoden erarbeiten
- LF 5 Entwicklungsprozesse verstehen und unterstützen
- LF 6 Fördernde und hemmende Entwicklungsbedingungen erkennen und unterstützende Angebote entwickeln
- LF 7 Bewegung und Gesundheit fördern, Spiel anregen
- LF 8 Miteinander musizieren
- LF 9 Gestalterische Techniken vermitteln und kreative Ausdrucksformen anregen
- LF 10 Entwicklung von Medienkompetenz fördern
- LF 11 Mathematische, naturwissenschaftliche und technische Grunderfahrungen ermöglichen, Natur und Umwelt erforschen
- LF 12 Eigene sprachliche Kompetenzen sichern und erweitern
- LF 13 Kompetenzen im Bereich Sprache und Schriftkultur fördern
- LF 14 Die Einrichtung als Dienstleistungsunternehmen erfassen und gestalten
- LF 15 Kooperation im Umfeld der Einrichtungen entwickeln
- LF 16 Gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen der sozialpädagogischen Praxis berücksichtigen
- LF 17 Einsicht in religiöse Vorstellungen und ethische Werthaltungen fördern.

**Stundentafel** Die Fächer der Stundentafel stellen eine Mischung aus Handlungsbereichen und Lernbereichen dar. Als Ausbildungsbereiche sind sie nicht für einzelne Arbeitsfelder spezifisch, sondern zielen auf Fähigkeiten und Kenntnisse, die in allen Arbeitsfeldern gebraucht werden.

**Praktische Ausbildung** Die praktische Ausbildung wird in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen und in mindestens zwei unterschiedlichen sozialpädagogischen Arbeitsbereichen durchgeführt. Die Arbeitsfelder sind nicht vorgeschrieben. Standards für die praktische Ausbildung der Erzieherinnen/Erzieher der Behörde für Schule und Berufsausbildung Hamburg benennen die Aufgabenfelder: Tageseinrichtungen für Kinder, Maßnahmen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, schulischer Bereich (Integrationsklassen, Ganztags- und Förderschulen), Gesundheitswesen (Präventionszentren, Kinderkrankenhäuser, Kinderpsychiatrie).

## Hessen

**Ausbildungsstruktur** Zwei Jahre überwiegend Theorie + ein Jahr Berufspraktikum

**Ausbildungsziel** Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, in sozialpädagogischen Bereichen als Erzieherin/ Erzieher selbstständig und verantwortlich tätig zu sein.

**Lehrplan** Keine landesweiten Lernfelder:  
 Die vielfältigen Bestimmungsfaktoren für den Qualifizierungsprozess an der Fachschule für Sozialpädagogik können durch eine Festlegung von landesweit gültigen Lernfeldern für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern nicht angemessen berücksichtigt werden. Daher müssen die Lernfelder vor Ort bestimmt werden.  
 In Wahlpflichtfächern werden die in anderen Lernbereichen erworbenen sozialpädagogischen Kompetenzen der Studierenden für bestimmte Tätigkeitsfelder vertieft und erweitert. Zur Verfügung stehen 240 Unterrichtsstunden für die Vertiefung in zwei Schwerpunkten.  
 Sozialpädagogische Arbeit mit Kindern  
 Sozialpädagogische Arbeit mit Jugendlichen  
 Sozialpädagogische Arbeit in der Erziehungshilfe  
 Sozialpädagogische Arbeit mit Menschen mit Behinderung  
 Sozialpädagogische Arbeit im interkulturellen Bereich.

**Studentenafel** Die Lernbereiche und Fächer der Studentenafel beziehen sich auf Kenntnisse und Fähigkeiten, die traditionell Gegenstand der Ausbildung sind.  
 Es ist keine Akzentsetzung für die Ausbildung in bestimmten Arbeitsfeldern erkennbar.

**Praktische Ausbildung** Die Praxis ist mindestens in zwei sozialpädagogischen Einrichtungen abzuleisten, die sich hinsichtlich der Konzeption und der Zielgruppen unterscheiden. Arbeitsfelder werden nicht genannt.  
 Die Fachschulen in Hessen nennen im Internet-Auftritt ein breites Spektrum: Krabbelgruppen, Kindertagesstätten, Hortarbeit, Behindertenarbeit, Jugendarbeit, Heimarbeit.

**Berufspraktikum** Das Berufspraktikum wird in sozialpädagogischen Einrichtungen durchgeführt, „die dem Berufsfeld einer Erzieherin oder eines Erziehers entsprechen“.

## Mecklenburg-Vorpommern

**Ausbildungsstruktur** Theorie und Berufspraktikum sind integriert.

<b>Ausbildungsziel</b>	<p>Die Fachschulen des Sozialwesens führen zu qualifizierten Abschlüssen der beruflichen Weiterbildung und haben das Ziel, Fachkräfte mit einer in der Regel beruflichen Erstausbildung und Berufserfahrung zu befähigen, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben in allen sozialpädagogischen Bereichen selbstständig und eigenverantwortlich wahrzunehmen.</p> <p>Fachschulen für Sozialpädagogik gibt es mit folgender Spezialisierung:          Kindertagesbetreuung          Hilfe zur Erziehung sowie Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit</p>
<b>Lehrplan</b>	<p>Die drei Ausbildungsjahre der integrierten Ausbildung werden in fünf Module eingeteilt.</p> <p>Modul 1: Erziehen – mein Beruf (10 Wochen)          Modul 2: Erziehen im Kleinkind- und Vorschulalter (30)          Modul 3: Erziehen im jüngeren und mittleren Schulalter (20)          Modul 4: Erziehen im Jugendalter (30)          Modul 5: Spezialisierung Kindertagesbetreuung oder Spezialisierung Jugendarbeit (30)</p> <p>In den Modulen sollen den Studierenden die Bedingungen planvollen erzieherischen Handelns in verschiedenen Arbeitsfeldern bewusst werden. Sie sollen sich die dafür notwendigen fachlichen, methodischen und individuellen Voraussetzungen in Unterricht (Arbeit am Schlüsselthema des Moduls) und praktischer Ausbildung erwerben.</p>
<b>Studentafel</b>	<p>Die Lernbereiche und Fächer der Studentafel beziehen sich auf Kenntnisse und Fähigkeiten, die traditionell Gegenstand der Ausbildung sind. Sie sollen sich inhaltlich an den Modulen orientieren.</p>
<b>Praktische Ausbildung</b>	<p>Die praktische Ausbildung ist ebenfalls den Modulen zugeordnet. Insofern ist das frühpädagogische Arbeitsfeld im Anteil an der Ausbildung genau identifizierbar.</p>

## Niedersachsen

**Ausbildungsstruktur** Theorie und Berufspraktikum sind integriert.

**Ausbildungsziel** Ziel der Fachschule ist es, Erzieherinnen und Erzieher auszubilden, die in der Lage sind, entsprechend dem gesetzlichen Auftrag des § 1 Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) – Sozialgesetzbuch VIII (SGB) in sozialpädagogischen Einrichtungen zu arbeiten. Ein durchgängiger Ausbildungsschwerpunkt von der Berufsfachschule bis zur Fachschule für Sozialpädagogik ist die Arbeit in den Kindertagesstätten, die im niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder geregelt ist. In den Fachschulen besteht die Möglichkeit der Profilbildung, um den spezifischen Anforderungen gerecht zu werden, die sich durch die jeweiligen Entwicklungsstufen in verschiedenen Altersphasen bedingen (Krippe, Kindergarten, Hort, Heim, Freizeiteinrichtung).

**Lehrplan** Die Lernfelder sind als Information über die Inhalte des Faches „Berufsbezogener Unterricht“ in der Stundentafel aufgeführt:

- Berufsrolle und Konzeption mit den Lernfeldern:  
Die berufliche Identität ausbauen und professionelle Perspektiven entwickeln (80), Pädagogische Konzeptionen erstellen und Qualitätsentwicklung sichern (120)
- Zielgruppenorientierte Arbeitsprozesse mit den Lernfeldern:  
Mit Kindern und Jugendlichen Lebenswelten strukturieren und mitgestalten (160), Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenssituationen erziehen, bilden und betreuen (240)
- Sozialpädagogische Beziehungsgestaltung mit den Lernfeldern:  
Beziehungen gestalten und Gruppenprozesse begleiten (120)  
Teamarbeit gestalten und mit Familien kooperieren (120)
- Sozialpädagogische Bildungsarbeit mit den Lernfeldern:  
Bildungs- und Entwicklungsprozesse erkennen, anregen und unterstützen (240)  
Musisch-kreative Kompetenzen weiterentwickeln und Medien gezielt anwenden (240).

Im Hinblick auf den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG/SGB VIII) und angesichts der aktuellen Bildungsdiskussion, gerade auch für den Elementarbereich, fällt den Erzieherinnen und Erziehern – so der Lehrplan – eine hohe Verantwortung beim Erkennen und Fördern von Begabungen sowie bei der Kompensation und dem Abbau von Benachteiligungen zu.

**Stundentafel** Die Stundentafel beinhaltet Handlungsbereiche und Lernfelder, die für alle sozialpädagogischen Arbeitsfelder wesentlich sind.

**Praktische Ausbildung** Sozialpädagogische Einrichtungen, in der die praktische Ausbildung durchgeführt wird, müssen geeignet und zur Zusammenarbeit mit der Fachschule bereit sein. Die Ausbildung erfolgt in unterschiedlichen, nicht festgelegten Arbeitsfeldern.



## Nordrhein-Westfalen

**Ausbildungsstruktur** Zwei Jahre überwiegend Theorie + ein Jahr Berufspraktikum

<b>Ausbildungsziel</b>	Befähigung zu selbstständiger und eigenverantwortlicher Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Förderarbeit, Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten, Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, auf schulisches Lernen vorzubereiten sowie selbstständiges und verantwortliches Handeln anzuregen und zu unterstützen.
<b>Lehrplan</b>	<p>„Erzieherinnen und Erzieher sind staatlich anerkannte sozialpädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Sie arbeiten in Tageseinrichtungen für Kinder, in der Schulkindbetreuung, der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, in Diensten und Einrichtungen der ambulanten und stationären erzieherischen Jugendhilfe, in Feldern der Jugendsozialarbeit, in der Jugendkulturarbeit sowie in Feldern der Freizeitpädagogik für Kinder und Jugendliche. In diesen Arbeitsfeldern übernehmen sie Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben. Eine Vertiefung soll in zwei Arbeitsfeldern erfolgen.“</p> <p>Der Fachlehrplan orientiert sich am Konzept der Entwicklungsaufgaben und an der Lernfelddidaktik.</p> <p>Alle Fächer der Stundentafel beteiligen sich an der Lernfeldarbeit.</p> <p>Lernfelder:</p> <p>Kinder und Jugendliche in ihrer Lebenswelt verstehen und Beziehungen zu ihnen entwickeln (mindestens 450 Stunden)</p> <p>Gruppenpädagogisch handeln und soziales Lernen fördern (mindestens 450 Stunden),</p> <p>Entwicklungs- und Bildungsprozesse unterstützen (mindestens 600 Stunden),</p> <p>Professionell in sozialpädagogischen Einrichtungen arbeiten (mindestens 300 Stunden).</p>
<b>Stundentafel</b>	<p>Die Stundentafel unterscheidet einen fachrichtungsbezogenen und fachrichtungsübergreifenden Lernbereich.</p> <p>Die Fächer im fachrichtungsbezogenen Lernbereich beziehen sich in allgemeiner Form auf die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendarbeit.</p>
<b>Praktische Ausbildung</b>	Die sozialpädagogischen Einrichtungen, in der die praktische Ausbildung durchgeführt wird, sind nicht näher bezeichnet. Sie müssen geeignet und zur Zusammenarbeit mit der Fachschule bereit sein.
<b>Berufspraktikum</b>	<p>Auch für das Berufspraktikum sind die Arbeitsfelder nicht näher spezifiziert. Es ist in einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung unter Anleitung einer Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten.</p> <p>Die Studierenden wählen jeweils mit Zustimmung der Schulleitung die Ausbildungsstätte.</p>

## Rheinland-Pfalz

**Ausbildungsstruktur** Zwei Jahre überwiegend Theorie + ein Jahr Berufspraktikum

<b>Ausbildungsziel</b>	Der Bildungsgang vermittelt die Befähigung, als Erzieher/in in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in anderen sozial- bzw. sonderpädagogischen Praxisfeldern, ferner in der Ganztagschule tätig zu sein.
<b>Lehrplan</b>	<p>Die berufsbezogenen Lernmodule des Lehrplans sind auch die fachrichtungsbezogenen Fächer der Stundentafel:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Persönliche und berufliche Identität bilden, weiterentwickeln und reflektieren</li> <li>2. Gesunde Entwicklung fördern und Lebenspraxis entwickeln</li> <li>3. Lebensfelder erfassen, Verhalten beobachten, Dokumentationen erstellen und auswerten</li> <li>4. Erziehungssituationen gestalten</li> <li>5. Musisch-kreatives und psychomotorisches Handeln anregen und fördern</li> <li>6. Bildungsprozesse anregen und unterstützen</li> <li>7. Gruppenpädagogisch arbeiten</li> <li>8. Sprachkompetenz fördern</li> <li>9. Prozesse religiöser Bildung und Erziehung gestalten</li> <li>10. Arbeiten im Bereich der Kindertagesstätten</li> <li>11. Arbeiten im Bereich der Kinder und Jugendarbeit sowie der Erziehungshilfe</li> <li>12. Arbeiten mit beeinträchtigten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.</li> </ol> <p>Praxisfelder der Erzieherinnen und Erzieher sind laut Lehrplan vor allem Kindertagesstätten, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Erziehungshilfe und Einrichtungen für behinderte Menschen. Dafür werden die Lernmodule 13 bis 15 ausgewiesen. Die Inhalte der anderen Lernmodule werden hier arbeitsfeldbezogen eingebracht. Daher ist die Mitarbeit aller im Bildungsgang Lehrenden bei den Lernmodulen 13 bis 15 erforderlich.</p>
<b>Stundentafel</b>	<p>Die Stundentafel unterscheidet einen fachrichtungsbezogenen und fachrichtungsübergreifenden Lernbereich. Fächer sind Lernmodule, die mit Unterrichtsstunden ausgestattet sind. Es gibt Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule.</p> <p>Zu den Pflichtmodulen gehört Folgendes:</p> <p>Arbeiten im Bereich der Kindertagesstätten          Arbeiten im Bereich der Kinder und Jugendarbeit sowie der Erziehungshilfe          Arbeiten mit beeinträchtigten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.</p>
<b>Praktische Ausbildung</b>	<p>Die Praxisfelder der Erzieherinnen und Erzieher sind vor allem Kindertagesstätten          Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Erziehungshilfe          Einrichtungen für behinderte Menschen.</p>
<b>Berufspraktikum</b>	Auch das Berufspraktikum ist in solchen geeigneten Ausbildungsstätten abzuleisten.

## Saarland

**Ausbildungsstruktur** Zwei Jahre überwiegend Theorie + ein Jahr Berufspraktikum

<b>Ausbildungsziel</b>	Befähigung, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen und in allen sozialpädagogischen Bereichen, insbesondere in Kindertageseinrichtungen und Heimen, als Erzieher oder Erzieherin selbstständig und eigenverantwortlich tätig zu sein.
<b>Lehrplan</b>	<p>Die Lernfelder des Lehrplans werden in den Fächern der Stundentafeln bearbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verstehen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (220)</li> <li>– Unterstützen von Entwicklungs- und Bildungsprozessen (750)</li> <li>– Unterstützen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in besonderen Lebenssituationen (260)</li> <li>– Berufliches Handeln im Kontext der sozialpädagogischen Einrichtungen (520).</li> </ul> <p>Der Lehrplan integriert die im Bildungsprogramm für saarländische Kindergärten vorgegebenen Bildungsbereiche. Dadurch können deren Ziel, die Bildungsprozesse in Einrichtungen der Tagesbetreuung vor allem für Kinder bis zur Einschulung zu stärken und weiterzuentwickeln, deren Inhalte und Umsetzungsmöglichkeiten bereits im Rahmen der Ausbildung erlernt und eingeübt werden.</p> <p>Die Aufgabe der Auszubildenden ist es, das zugrunde liegende Verständnis von Bildung zu verinnerlichen, das auch auf den Jugendlichen und Erwachsenen in den für den Erzieher und die Erzieherin relevanten Arbeitsfeldern übertragbar ist.</p>
<b>Stundentafel</b>	<p>Die Stundentafel unterscheidet einen fachrichtungsbezogenen und fachrichtungsübergreifenden Lernbereich.</p> <p>Bis auf das Fach „Sozialpädagogische Bildungsarbeit“ handelt es sich um die traditionellen Fächer der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern.</p> <p>Bezüge zu bestimmten Arbeitsfeldern sind nicht ersichtlich.</p>
<b>Praktische Ausbildung</b>	Lernorte sind für die Ausbildung geeignete sozialpädagogische Einrichtungen, insbesondere Kindertageseinrichtungen und Heime.
<b>Berufspraktikum</b>	Es besteht Wahlfreiheit unter der Voraussetzung der Eignung.

## Sachsen

**Ausbildungsstruktur** Theorie und Berufspraktikum sind integriert.

---

**Ausbildungsziel** Befähigung, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen sowie in allen sozialpädagogischen Bereichen selbstständig und eigenverantwortlich tätig zu sein.

---

**Lehrplan** Die Lernfelder des Lehrplans sind auch die Fächer der Stundentafel:

- Berufliche Identität und professionelle Perspektiven entwickeln
- Pädagogische Beziehungen gestalten und Gruppenprozesse begleiten
- Die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen analysieren, strukturieren und mitgestalten
- Bildungs- und Entwicklungsprozesse anregen und unterstützen
- Kulturell-kreative Kompetenzen weiterentwickeln und gezielt mit Medien arbeiten
- Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung besonderer Lebenssituationen unterstützen
- Eltern und Familien an der sozialpädagogischen Arbeit beteiligen
- Im Team zusammenarbeiten, die Kooperation im Berufsfeld gestalten und an der Unternehmensführung mitwirken
- Pädagogische Konzeptionen erstellen und Qualitätsentwicklung sichern.

---

**Stundentafel** Die Stundentafel weist einen berufsübergreifenden, einen berufsbezogenen Bereich, einen Wahlpflichtbereich, einen Wahlbereich sowie die berufspraktische Ausbildung aus. Der Wahlpflichtbereich soll zur Vertiefung und Erweiterung von Kompetenzen gemäß aktueller Entwicklungen in den Tätigkeitsfeldern genutzt werden. Die Fächer des berufsbezogenen Bereichs sind Lernfelder. Die berufspraktische Ausbildung ist Teil der Stundentafel. Die Praktika sind nach Arbeitsfeldern festgelegt:  
Orientierungspraktikum (zwei Wochen)  
Blockpraktikum ( Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) (elf Wochen)  
Blockpraktikum (Tätigkeitsfelder von Erzieherinnen und Erziehern mit Ausnahme von Kindertageseinrichtungen) (zwölf Wochen)  
Blockpraktikum (Tätigkeitsfeld nach Wahl) 14 Wochen.

---

**Praktische Ausbildung** Die berufspraktische Ausbildung während der schulischen Ausbildung findet als Orientierungspraktikum statt:  
Erstes Blockpraktikum in Kinderkrippen, Kindergärten und Horteinrichtungen  
Zweites Blockpraktikum in Tätigkeitsfeldern von Erzieherinnen und Erziehern mit Ausnahme von Kindertageseinrichtungen  
Drittes Blockpraktikum in Tätigkeitsfeldern nach Wahl.  
Das Berufspraktikum ist in einer geeigneten Praxiseinrichtung durchzuführen.  
Die Schülerin /der Schüler wählt die Praktikantenstelle aus und zeigt sie der Schule an.

---

## Sachsen-Anhalt

**Ausbildungsstruktur** Freigestellt

<b>Ausbildungsziel</b>	Ziel der Ausbildung ist es, Schüler zu befähigen, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen sowie in allen sozialpädagogischen Bereichen selbstständig und eigenverantwortlich tätig zu sein.
<b>Lehrplan</b>	<p>Als ein zentrales didaktisches Element sind für diese Zielsetzung die Lernfelder anzusehen.</p> <p>Sie strukturieren als thematische Einheiten den konkreten Unterricht und repräsentieren die beruflichen Handlungsfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Berufliche Identität für Tätigkeiten in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern entwickeln (290)</li> <li>– Bildungs- und Erziehungsprozesse erkennen, anregen, unterstützen und organisieren (320)</li> <li>– Pädagogische Konzeptionen entwickeln und reflektieren (290)</li> <li>– Kreativität, Eigenaktivitäten und Bewegung initiieren, fördern und begleiten (360)</li> <li>– Kommunikation und Interaktion in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gezielt anwenden (240)</li> <li>– Berufliches Handeln bei wechselnden Anforderungen der Praxis professionell planen, durchführen und reflektieren (250)</li> <li>– Besondere individuelle Lebenssituationen der Kinder und Jugendlichen erkennen und gestalten (250).</li> </ul>
<b>Stundentafel</b>	<p>Die Stundentafel untergliedert den fachrichtungsbezogenen Lernbereich in traditionelle Fächer, die keine Hinweise auf die Arbeitsfelder der Ausbildung geben.</p> <p>Lernfelder im Sinne von beruflichen Handlungsaufgaben strukturieren den Unterricht. Sie repräsentieren allgemeine berufliche Aufgaben und beziehen sich nicht auf einzelne Arbeitsfelder.</p>
<b>Praktische Ausbildung</b>	<p>Die berufspraktische Ausbildung während der schulischen Ausbildung findet als Orientierungspraktikum statt:</p> <p>Erstes Blockpraktikum in Kinderkrippen, Kindergärten und Horteinrichtungen</p> <p>Zweites Blockpraktikum in Tätigkeitsfeldern von Erzieherinnen und Erziehern mit Ausnahme von Kindertageseinrichtungen</p> <p>Drittes Blockpraktikum in Tätigkeitsfeldern nach Wahl.</p> <p>Die berufspraktische Ausbildung ist an einer geeigneten Praktikantenstelle durchzuführen.</p> <p>Die Schülerin/der Schüler wählt die Praktikantenstelle aus und zeigt sie der Schule an.</p>

## Schleswig-Holstein

**Ausbildungsstruktur** Theorie und Berufspraktikum sind integriert.

<b>Ausbildungsziel</b>	Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, selbstständig und eigenverantwortlich Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen sowie in sozial-pädagogischen Bereichen als Erzieherin oder Erzieher tätig zu sein.
<b>Lehrplan</b>	<p>Den Unterrichtsfächern der Stundentafel (Lernbereiche genannt) werden die vermittelnden Kompetenzen und Inhalte zugeordnet. Es erfolgt keine Zuordnung zu Arbeitsfeldern. Die Bedeutung des Arbeitsfeldes Kindertageseinrichtungen wird als derzeit vorherrschendes Arbeitsfeld der Erzieherinnen und Erzieher hervorgehoben.</p> <p>„Die hier tätigen Fachkräfte haben sich den Bedürfnissen und Themen der Kinder zu stellen, um Rahmenbedingungen für Entwicklungs- und Bildungsprozesse zu gestalten. Gleichzeitig gilt es, die Erziehungsaufgabe der Familien anzuerkennen, zu unterstützen und zu stärken. Neben der Zusammenarbeit mit Familien übernehmen Kindertageseinrichtungen Aufgaben in der Gemeinde und werden im Stadtteil Treff- und Ausgangspunkt von Nachbarschaftsaktivitäten und sozialer Begegnung.“</p>
<b>Stundentafel</b>	Die Stundentafel untergliedert den berufsbezogenen Lernbereich in traditionelle Fächer, die keine Hinweise auf die Arbeitsfelder der Ausbildung geben.
<b>Praktische Ausbildung</b>	<p>Während der Ausbildung sind Praktika in unterschiedlichen Arbeitsfeldern zu absolvieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kindertageseinrichtungen</li> <li>Hort und Betreute Grundschule</li> <li>Offene Kinder- und Jugendarbeit, Einrichtungen der Jugendhilfe</li> <li>Einrichtungen der Behindertenhilfe</li> <li>Einrichtungen der Gesundheitsförderung</li> <li>Schulen und Schulsozialarbeit</li> <li>Sonstige.</li> </ul> <p>Erstes Ausbildungsjahr: Zehn Wochen in einem Arbeitsfeld  Zweites Ausbildungsjahr: Zehn Wochen in einem anderen gewählten Arbeitsfeld  Drittes Ausbildungsjahr: 20 Wochen vertieft in dem gewählten Arbeitsfeld.</p>

## Thüringen

**Ausbildungsstruktur** Theorie und Berufspraktikum sind integriert.

<b>Ausbildungsziel</b>	Das Ziel der Ausbildung besteht darin, die Fachschülerinnen/Fachschüler zu befähigen, sich eine umfassende berufliche Handlungskompetenz anzueignen, die ihnen die Übernahme erweiterter Verantwortung im Rahmen der Analyse, Planung, Gestaltung und Reflexion vielschichtiger Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben in allen sozialpädagogischen Tätigkeitsbereichen als Erzieherin/Erzieher ermöglicht (Lehrplan).
<b>Lehrplan</b>	<p>Die im fachrichtungsbezogenen Lernbereich ausgewiesenen Lernfelder beziehen sich auf konkrete Anforderungen der sozialpädagogischen Wirklichkeit und orientieren sich inhaltlich an den Basiskompetenzen, die Fachschüler/innen benötigen, um zukünftig die immer komplexer und vielfältig werdenden beruflichen Aufgabenstellungen erfolgreich bewältigen zu können.</p> <p>Lernfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Berufliche Identität und professionelle Perspektiven entwickeln (364)</li> <li>– Beziehungen gestalten (135)</li> <li>– Entwicklungsprozesse wahrnehmen, beobachten und erklären (386)</li> <li>– Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsprozesse konzipieren, gestalten und reflektieren (297)</li> <li>– Methodenkompetenz erwerben (454)</li> <li>– Fähigkeit zur Kooperation und Koordination entwickeln (114)</li> <li>– Konzepte erstellen und Qualitätsentwicklung sichern (60).</li> </ul>
<b>Stundentafel</b>	<p>Die Rahmenstundentafel untergliedert den fachrichtungsbezogenen Lernbereich in Fächer, die keine Hinweise auf die Arbeitsfelder der Ausbildung geben.</p> <p>Die Lernfelder des Lehrplans sind allgemeine berufliche Handlungsaufgaben, die sich in allen Arbeitsfeldern stellen.</p>
<b>Praktische Ausbildung</b>	<p>Die berufspraktische Ausbildung umfasst insgesamt 40 Wochen.</p> <p>Jede Fachschülerin/jeder Fachschüler ist mindestens sechs Wochen im Arbeitsfeld „Kindertagesbetreuung“ (Kindertagesstätten, Hort) und mindestens sechs Wochen im Arbeitsfeld „Hilfen zur Erziehung“ (KJHG) oder in integrativen bzw. Fördereinrichtungen tätig.</p> <p>Die Einrichtungen für die anderen beiden Praktika (einmal sechs Wochen sowie das sechsmonatige Berufspraktikum im letzten Schulhalbjahr) wählt sich die Fachschülerin/der Fachschüler nach individueller Interessenlage sowie nach Bestätigung durch die Fachschule selbstständig aus.</p>



## B 1.4 Die Lehrpläne der Bundesländer zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern<sup>237</sup>

### Baden-Württemberg: Vorläufiger Lehrplan 2004

<b>Handlungsfelder</b>	Die Fächer der Stundentafel sind Handlungsfelder, auf die sich der vorläufige Lehrplan 2004 bezieht:
<b>Lernfelder</b>	– Entwicklung beruflicher Identität (160)
<b>Themenfelder</b>	– Förderung von Entwicklung und Bildung (640)
<b>Lernmodule</b>	– Gestaltung von Erziehung und Betreuung (400) – Unterstützung in besonderen Lebenssituationen (240) – Zusammenarbeit mit Erwachsenen und Institutionen (120) – Qualitätsmanagement (120)
<b>Struktur</b>	Der Lehrplan ordnet dem jeweiligen Handlungsfeld folgende Lernfelder zu:
<b>Begriffe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Handlungsfeld <i>Entwicklung beruflicher Identität</i> Gesellschaftlichen Wandel als Hintergrund sozialpädagogischer Arbeit beachten Professionelle Haltung einnehmen Rechtliche Bedingungen des Arbeitsverhältnisses und der sozialpädagogischen Arbeit beachten Selbstmanagement praktizieren</li> <li>– Handlungsfeld <i>Förderung von Entwicklung und Bildung</i> Lern- und Bildungsprozesse eröffnen und begleiten I/II Sprachliche Fähigkeiten fördern I/II Die motorische Entwicklung gezielt fördern I/II Musikalisch aktiv wahrnehmen, singen und musizieren – rhythmisch-musikalische Tätigkeit ausüben I/II Ästhetische Erfahrungen erweitern und künstlerische Fähigkeiten entwickeln I/II</li> <li>– Handlungsfeld <i>Gestaltung von Erziehung und Betreuung</i> Die Tageseinrichtung als Lebensraum nutzen Menschliches Verhalten erklären und pädagogisch wünschenswertes Verhalten anregen Spielen I Gemeinschaft gestalten Umweltverträgliche Lebensführung und Gesunderhaltung anregen Spielen II</li> <li>– Handlungsfeld <i>Unterstützung in besonderen Lebenssituationen</i> Kinder mit Behinderungen integrieren Kinder anderer Kulturkreise und Sprache integrieren Auf auffälliges Verhalten angemessen reagieren</li> <li>– Handlungsfeld <i>Zusammenarbeit mit Erwachsenen und Institutionen</i> Mit Erwachsenen kommunizieren Teamarbeit kooperativ gestalten Mit der Grundschule kooperieren Zusammenarbeit mit Eltern, Diensten und Einrichtungen</li> </ul>

<sup>237</sup> Vgl. Anlage C 1 (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen).

– Handlungsfeld *Qualitätsmanagement*

Arbeit in sozialpädagogischen Einrichtungen strukturieren und organisieren

Qualität beschreiben, entwickeln und sichern I

Qualität beschreiben, entwickeln und sichern II

Sozialpädagogische Einrichtungen gemeinwesenorientiert weiterentwickeln.

Vorgabe für alle Lernfelder ist eine handlungsorientierte Themenbearbeitung beispielsweise durch Projekte, Fallstudien, Planspiele, Rollenspiele.

Jedes Lernfeld wird vorgestellt durch eine Beschreibung der Aufgaben, die zu bearbeiten sind: Fachschüler/innen sollen erfassen, erkennen, nutzen, in Beziehung setzen.

In Stichworten werden Fachinhalte des Lernfeldes aufgezählt, Hinweise auf andere Handlungs- und Lernfelder sowie kurze Erläuterungen zu den Fachinhalten gegeben.

<b>Anzahl</b>	32 Lernfelder mit Zeitrichtwerten von sieben bis 60 Unterrichtsstunden pro Lernfeld
<b>Offenes/ Geschlossenes Curriculum</b>	Engmaschiger Lehrplan mit kleinteiligen Lehr-/Lernaufgaben Die Offenheit gegenüber Veränderungen im Berufsfeld ist eingeschränkt.
<b>Orientierung am Beruf</b>	Orientierung an kleinteiligen beruflichen Aufgaben
<b>Qualifizierungs- bereiche</b>	Eine Reihe von Lernfeldern ist deutlich auf den Elementarbereich zugeschnitten.
<b>Handlungs- orientierung</b>	Aufforderung zu handlungsorientiertem Lehr-/Lernarrangements Für eine handlungsorientierte Bearbeitung beispielsweise durch Projekte, Fallstudien, Planspiele, Rollenspiele sind besondere Zeitfenster eingerichtet. Die Lehr-/Lernaufgaben in den Lernfeldern sind so beschrieben, dass auch andere Bearbeitungsweisen möglich sind.
<b>Fachwissen- schafts- orientierung</b>	Beschreibung der zu vermittelnden Fachkenntnisse in den Lernfeldern
<b>Kompetenz- orientierung/ Kompetenz- begriff</b>	Die Ziele eines Lernfeldes werden als Aufgaben für Schülerinnen und Schüler beschrieben, sich berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen. Die Handlungskompetenz, die als Ziel der Arbeit in einem Lernfeld erwartet wird, wird mit einer Vielzahl von Begriffen umschrieben: Handlungsleitendes Grundwissen Grundkenntnisse Schlüsselqualifikationen Kenntnisse erwerben Strukturen erfassen Bewusstsein entwickeln Auseinandersetzung mit ...
<b>Persönlichkeits- orientierung</b>	Handlungsfeld „Entwicklung beruflicher Identität“

## Bayern: Darstellung des modularisierten Lehrplans der Fachakademie für Sozialpädagogik zur Anrechnung an Hochschulen 2007

---

<b>Handlungsfelder</b>	Der Lehrplan umfasst folgende Lernfelder:
<b>Lernfelder</b>	Lernfeld 1: Werte und Werthaltungen
<b>Themenfelder</b>	Lernfeld 2: Bildung und Bildungsprozesse
<b>Lernmodule</b>	Lernfeld 3: Wahrnehmen, Beobachten und Erklären
	Lernfeld 4: Methodisches Handeln
	Lernfeld 5: Ästhetische Erfahrung, Ausdruck und Gestaltung
<b>Struktur</b>	Lernfeld 6: Kommunikation und Interaktion
<b>Begriffe</b>	Lernfeld 7: Kooperation und Koordination

Die Lernfelder werden durch die Fächer/Fachlehrkräfte der Studentafel arbeitsteilig, d. h. fachbezogen aufgeteilt, bearbeitet. Das soll eine fachsystematische und strukturierte Herangehensweise an Wissensgebiete stützen.

Fächer und deren entsprechende Stundenanteile an den Lernfeldern sollen die komplexen Unterrichtsprozesse für die Fachakademien umsetzbar und organisierbar machen. Lernfelder mit den fächerübergreifenden Zielsetzungen sollen den übergreifenden und handlungsorientierten Charakter der Ausbildung deutlich machen.

Der Unterricht soll daher von den Zielformulierungen der Lernfelder aus gestaltet werden. Die ausgewiesenen Lernfelder sollen in exemplarischer und didaktisch reduzierter Form die Handlungsfelder der späteren Erziehertätigkeit abbilden. Es gibt keinen Hinweis, in Lernsituationen also in fächerübergreifender Weise zu arbeiten.

Die Begriffe sind nicht eindeutig. Die Orientierung der Lernfelder an beruflichen Aufgaben und Handlungsfeldern ist nicht hinreichend ausgewiesen.

Für alle Lernfelder sind 29 Lernmodule entwickelt worden, mit denen die Lernfelder erschlossen werden sollen. Lernmodule werden durch Kompetenzen/Qualifikationen beschrieben. Die im Modul zu bearbeitenden Inhalte sind nach Fächern sortiert.

Fachakademien, die in Lernmodulen arbeiten, können ihren Studierenden auf Antrag die Lernmodule ausweisen und bestätigen. So kann es zu Anerkennungen und Anrechnungen von Vorleistungen an Hochschulen kommen.

Für jedes Lernmodul ist der Workload ausgewiesen. Die einzelne Stundenzahl bezieht sich auf den unterrichtlichen Umfang der den jeweiligen Inhalten eingeräumt wird, somit auf die Präsenzzeit.

Da die Angaben sich auf Einheiten von 45 Minuten beziehen, wird der Stundenfaktor für die Berechnung des Workload mit 0,75 multipliziert.

Ferner wird Zeit, im Umfang von 30% der Präsenzzeit, für Eigenstudium berücksichtigt: Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Vorbereitung auf Klausuren, eigenständiges Literaturstudium, Ausarbeitung von Referaten und praktischen Leistungsnachweisen sowie die Anfertigung von Praxisberichten, in denen die Praktika reflektiert werden.

---

<b>Offenes/ Geschlossenes Curriculum</b>	Lernfelder auf der Grundlage elementarer und breit gefasster beruflicher Handlungsanforderungen sprechen für eine Offenheit des Lehrplans für regionale und schulspezifische Akzentuierungen sowie für Veränderungen im Berufsfeld. Eine Verengung geschieht durch detaillierte inhaltliche Vorgaben und Zeitrichtlinien. Durch die Modularisierung ist der detailliert vorschreibende Charakter des Lehrplans verstärkt worden.
--	---

---

<b>Orientierung am Beruf</b>	Durch Lernfelder und Zielvorgaben
<b>Qualifizierungsbereiche</b>	Die Lernfelder repräsentieren berufliche Anforderungen, die an allen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern gestellt werden. Die Lernmodule sind so gestaltet, dass Kompetenzen für den Elementarbereich erworben werden können.
<b>Handlungsorientierung</b>	Handlungsorientierung als Bezugspunkt pädagogischen Handelns ist erläutert und für die sozialpädagogische Ausbildung aufgefächert. Auf die unterschiedlichen Unterrichtsmethoden, mit denen Handlungsorientierung realisiert werden kann, ist hingewiesen. Der Zusammenhang zwischen Handlungsorientierung und Erwerb beruflicher Handlungskompetenz ist dargestellt.
<b>Fachwissenschaftsorientierung</b>	Die Fachwissenschaftsorientierung wird betont. Handlungssicherheit und Entscheidungsfähigkeit in der beruflichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien setzen ein reflektiertes Professionsverständnis und eine fundierte Wissensbasis voraus. Im Lehrplan wird Folgendes unterschieden: Wissen für die Praxis aus den Bezugswissenschaften Wissen über die Praxis durch kritische Reflexion eigener Praxis Wissen innerhalb der Praxis aufgrund kumulierter Erfahrungen der Praktiker Wissen über die eigene Person durch kritische Reflexion eigener Werte, Ziele, Emotionen, Beziehungen. Die Fachinhalte sind benannt.
<b>Kompetenzorientierung/ Kompetenzbegriff</b>	Der Erwerb beruflicher Handlungskompetenz ist Ziel der Ausbildung. Sie ist im Sinne der KMK-Handreichungen erläutert.
<b>Persönlichkeitsorientierung</b>	Lernen hat die Entwicklung der Persönlichkeit zum Ziel und Inhalt. Die Bereiche der Persönlichkeitsentwicklung durch Lernen sind expliziert.

**Berlin: Rahmenplan für die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher an staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik – Entwurf 2008**

---

<b>Handlungsfelder</b>	Die Ausbildungsverordnung sieht fünf Lernbereiche vor: I Kommunikation und Gesellschaft
<b>Lernfelder</b>	II Sozialpädagogische Theorie und Praxis
<b>Themenfelder</b>	III Musisch-kreative Gestaltung/Bewegung und Spiel
<b>Lernmodule</b>	IV Ökologie und Gesundheit V Organisation, Recht und Verwaltung.
<b>Struktur</b>	Die Lernbereiche sind in folgende sechzehn Themenfelder gegliedert:
<b>Begriffe</b>	<p><i>Lernbereich Kommunikation und Gesellschaft</i>            Kommunizieren und kooperieren (100)            Sprache als Grundlage menschlicher Entwicklung verstehen und fördern (100)            Kulturarbeit leisten (100)            Entwicklung der personalen und gesellschaftlichen Identität von Kindern und Jugendlichen unterstützen und begleiten (100)</p> <p><i>Lernbereich Sozialpädagogische Theorie und Praxis</i>            Berufliche Identität und professionelle Perspektiven entwickeln (80)            Beobachten, interpretieren, planen und handeln (160)            Bilden und Erziehen: Lernwelten von Kindern und Jugendlichen gestalten (80)            Pädagogische Konzepte umsetzen und Qualität sichern (80)            Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen unterstützen (100)</p> <p><i>Lernbereich Musisch-kreative Gestaltung/Bewegung und Spiel</i>            Entwicklung menschlicher Ausdrucksformen anregen, begleiten und anleiten (300)            Lebensräume erschließen und gestalten (150)            Alltag und besondere Anlässe gestalten (150)</p> <p><i>Lernbereich Ökologie und Gesundheit</i>            Natur und Umwelt erfahren und nachhaltig handeln (80 )            Gesundheit fördern (80)</p> <p><i>Lernbereich Organisation, Recht und Verwaltung</i>            Sozialpädagogisches Handeln im Kontext gesellschaftlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen konzipieren und gestalten (80)            Sozialpädagogische Einrichtungen als Dienstleistungsunternehmen erfassen und entsprechend handeln (80).</p> <p>Die aufgeführten 16 Themenfelder fassen komplexe berufliche Aufgaben zusammen. Sie sind didaktisch aufbereitete berufliche Handlungsfelder, worunter zusammengehörige mehrdimensionale berufliche Aufgabenkomplexe bzw. Handlungssituationen verstanden werden, zu deren beruflicher Bearbeitung die Studierenden als künftige Erzieherinnen oder Erzieher befähigt werden sollen.</p> <p>Mit dem Perspektivenwechsel von einer fachsystematischen zu einer handlungssystematischen Gliederung der Ausbildungsziele und -inhalte soll verbunden sein, dass die Bearbeitung beruflicher Aufgaben- und Problemstellungen in den Mittelpunkt des Unterrichts gestellt wird, unter Wahrung der fachtheoretischen Fundierung des berufsbezogenen Denkens und Handelns.</p>

**Begriffe:**

Die Berliner Themenfelder entsprechen den Lernfeldern der KMK.

Ihre Zuordnung zu den großen Lernbereichen (Fächern nach Studentafel) erlaubt auch organisatorisch die Zuordnung zu Lehrkräften und Unterrichtszeit.

Eine fächerübergreifende Zusammenarbeit ist jedoch damit nicht verankert.

<b>Offenes/ Geschlossenes Curriculum</b>	Die Themenfelder stellen größere Unterrichtseinheiten in den Lernbereichen/Fächern mit beruflich orientierter Zielsetzung dar. Die zugeordneten Inhalte liefern Rahmen und Eckpunkte und sind nicht im Detail ausgeführt, was das Curriculum relativ offen in der Umsetzung macht.
<b>Orientierung am Beruf</b>	Die Themenfelder sind durch die zu erwerbenden beruflichen Kompetenzen beschrieben.
<b>Qualifizierungs- bereiche</b>	Die Themenfelder repräsentieren berufliche Anforderungen, die an alle sozialpädagogischen Arbeitsfelder gestellt werden. Sie sind so gestaltet, dass Kompetenzen für den Elementarbereich erworben werden können.
<b>Handlungs- orientierung</b>	Der Unterricht in Themenfeldern soll in handlungsorientiert konzipierten praxisrelevanten Lernsituationen erfolgen. Es soll eine enge inhaltliche Verknüpfung zwischen der fachtheoretischen Ausbildung in Themenfeldern und den drei Phasen der fachpraktischen Ausbildung durch systematische Vorbereitung und auswertende Reflexion gewährleistet sein.
<b>Fachwissen- schafts- orientierung</b>	Die Studierenden sollen sich Kenntnisse und Fähigkeiten in Verbindung mit fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen im Zusammenhang mit komplexen beruflichen Aufgaben ganzheitlich aneignen. Sie sollen dies mit vorhandenen fachlichen und methodischen Kenntnissen und Fertigkeiten verknüpfen und dadurch ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickeln. Die Fachinhalte sind benannt.
<b>Kompetenz- orientierung/ Kompetenz- begriff</b>	Als Ziel des Bildungsgangs wird der Erwerb beruflicher Handlungskompetenz herausgestellt. Sie umfasst sowohl Handlungsfähigkeiten als auch Handlungsbereitschaften und erfordert in hohem Maße Fähigkeiten der Selbstorganisation im Umgang mit offenen Handlungssituationen. Die berufliche Handlungskompetenz wird differenziert in die Dimensionen Fachkompetenz Personal- und Sozialkompetenz Methoden- und Lernkompetenz.
<b>Persönlichkeits- orientierung</b>	Allen vier Dimensionen beruflicher Handlungskompetenz sind Kompetenzen zugeordnet, die grundlegend für alle Lernbereiche und Themenfelder sind: Kenntnisse, Einstellungen, Handlungsbereitschaft <ul style="list-style-type: none"> <li>– im Hinblick auf die interkulturelle Bildung von Kindern und Jugendlichen sowie die Zusammenarbeit mit ihren Eltern und Familien in einer multikulturellen und multiethnischen Gesellschaft,</li> <li>– im Hinblick auf Unterstützung und Förderung der Entwicklung sowie Bildung von Kindern und Jugendlichen,</li> <li>– im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau sowie den Umgang mit der Verschiedenheit der Lebensentwürfe und Lebensweisen,</li> <li>– im Hinblick auf eine Gesellschaft ohne Diskriminierung Einzelner oder sozialer Gruppen,</li> <li>– im Hinblick auf Partizipation, Integration/Inklusion,</li> <li>– im Hinblick auf nachhaltige Entwicklung.</li> </ul> <p>Diese Sachverhalte bzw. die damit verbundenen Kompetenzen werden nur bei einem Themenfeld ausdrücklich genannt, sollen aber auch in den anderen Themenfeldern berücksichtigt werden.</p>

**Brandenburg: Unterrichtsvorgaben – zur Erprobung – Berufsbezogener Lernbereich  
Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule Fachrichtung Sozialpädagogik  
gültig ab 01.08.2008**

<b>Handlungsfelder</b>	Die Ausbildung erfolgt in Lernfeldern:
<b>Lernfelder</b>	1. Berufliche Identität erwerben und professionelle Perspektiven entwickeln (120)
<b>Themenfelder</b>	2. Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen aufbauen, gestalten, Gruppenprozesse begleiten (160)
<b>Lernmodule</b>	3. Verhalten von Kindern und Jugendlichen beobachten, in das sozialpädagogische Handeln einbeziehen (160)
<b>Struktur</b>	4. Mit Kindern und Jugendlichen Lebenswelten strukturieren und mitgestalten (160)
<b>Begriffe</b>	5. Musisch-kreative Prozesse gestalten und Medien pädagogisch anwenden (290)
	6. Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenssituationen erziehen, bilden und betreuen (290)
	7. Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozesse planen, durchführen und evaluieren (290)
	8. Sozialpädagogische Arbeit strukturieren, Teamarbeit gestalten, mit Familien kooperieren (180)
	9. Pädagogische Konzeptionen erstellen und Qualitätsentwicklung sichern (150).
	Die Fächer/Lernbereiche sind abgeschafft.
	Die Fachlehrkräfte müssen sich den Lernfeldern bzw. Lernsituationen zuordnen.
	Mit der Einführung des Lernfeldkonzepts soll ein grundsätzlicher Perspektivwechsel in der Ausbildung vollzogen werden. Im Vordergrund stehen berufliche Aufgaben- und Problemstellungen der sozialpädagogischen Handlungsfelder.
	Den Ausgangspunkt des Lernens bilden Handlungen, die gedanklich nachvollzogen bzw. eigenständig organisiert und ausgeführt werden. Die Lernfelder sind zugleich die Fächer der Stundentafel. Das Lernfeldcurriculum soll in einem Unterricht in Lernsituationen umgesetzt werden.
<b>Offenes/ Geschlossenes Curriculum</b>	Das Curriculum erfordert eine intensive Bildungsgangarbeit der beteiligten Lehrkräfte. Sie müssen die Ausbildung zusammen gestalten und die Lernsituationen inhaltlich, zeitlich und personell festlegen. Darin liegen große Gestaltungsmöglichkeiten.
<b>Orientierung am Beruf</b>	Berufliche Aufgaben und Problemstellungen stehen im Fokus.
<b>Qualifizierungsbereiche</b>	Die Lernfelder repräsentieren berufliche Anforderungen, die an alle sozialpädagogischen Arbeitsfelder gestellt werden. Sie sind so gestaltet, dass Kompetenzen für den Elementarbereich erworben werden können. Die Vorbereitung auf dieses Arbeitsfeld wird als eine nicht zu vernachlässigende Aufgabe der Ausbildung gesehen.
<b>Handlungsorientierung</b>	Kompetenzen sollen situationsbezogen sowie anwendungs- und handlungsorientiert in der Bearbeitung zunehmend komplexer beruflicher Aufgabenstellungen ganzheitlich erworben werden. Lernen soll sich in wechselnden Lernformen, zunehmend selbstständig und kooperativ vollziehen. Die Kompetenzentwicklung in der Ausbildung soll die berufliche Handlungskompetenz herausbilden und zur reflexiven Handlungsfähigkeit beitragen.



<b>Fachwissen- schafts- orientierung</b>	<p>Es wird betont, dass die theoretische Fundierung in keiner Weise vernachlässigt werden darf. Die theoretischen Zusammenhänge sind von den praktischen Anforderungen, die die Erzieherin oder der Erzieher zu bewältigen hat, von den beruflichen Handlungsfeldern her aufzubereiten.</p> <p>Die Fachinhalte sind in jedem Lernfeld benannt.</p>
<b>Kompetenz- orientierung/ Kompetenz- begriff</b>	<p>Angestrebt wird die Vermittlung und Aneignung einer umfassenden gesellschaftlichen und beruflichen Handlungskompetenz. Handlungskompetenz wird im Sinne der KMK-Vorgabe als Einheit von Fach-, Sozial- und Personal- bzw. Humankompetenz definiert.</p> <p>Berufliche Handlungskompetenz meint dabei die Fähigkeit und Bereitschaft des Menschen, in beruflichen Situationen sach- und fachgerecht, persönlich durchdacht und in gesellschaftlicher Verantwortung zu handeln. Sie dient der Bewältigung unterschiedlich komplexer Anforderungen in Arbeits- und Lernsituationen.</p>
<b>Persönlichkeits- orientierung</b>	<p>In der Ausbildung sollen die Schülerinnen und Schüler vor allem als Subjekt ihrer eigenen Entwicklung begriffen werden. Für den Prozess der Selbst-Bildung sollten sie daher in der Ausbildung solche Bedingungen und Lernumgebungen bekommen, damit sie selbstständig und zielorientiert ihre kognitiven und sozial-emotionalen Fähigkeiten sowie Fertigkeiten entfalten können.</p> <p>Laut Lehrplan sollen die Fachschüler/innen Kernkompetenzen entwickeln.</p> <p>Die Kernkompetenzen umfassen vor allem Folgendes:</p> <p>Fähigkeit und Bereitschaft, sich seiner persönlichen Motivation zur Berufsausübung bewusst zu werden, diese kontinuierlich weiterzuentwickeln und professionelle Perspektiven in einer intensiven Auseinandersetzung mit vielfältigen Wert- und Normvorstellungen zu entwerfen; Beziehungen in unterschiedlichen sozialen Bezügen auf der Grundlage von Wertschätzung, Akzeptanz, Echtheit und Empathie anzuregen und zu gestalten;</p> <p>eine aktuelle Situationsanalyse zu erstellen, ableitend davon entsprechende pädagogische Zielstellungen zu formulieren, Handlungsstrategien didaktisch mit den unterschiedlichen Mitteln verschiedener Bildungsbereiche zu planen und zu realisieren sowie die erreichten Ergebnisse und das eigene pädagogische Vorgehen kritisch zu reflektieren;</p> <p>kooperatives Handeln im Rahmen der Team- und Öffentlichkeitsarbeit zu entwickeln, um damit eine wesentliche Voraussetzung für ein an Konzepten und Qualität orientiertes Arbeiten in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen.</p>

**Bremen: Rahmenplan Sekundarstufe II, Berufliche Schulen  
Rahmenplan Fachschule für Sozialpädagogik – Entwurf 2008**

<p><b>Handlungsfelder</b> <b>Lernfelder</b> <b>Themenfelder</b> <b>Lernmodule</b></p>	<p>Die Fächer der Stundentafel sind Lernbereiche. Dabei fällt die Trennung der Fächer Sozialpädagogische Theorie und Praxis auf. Bremen hält sich insofern nicht an die Lernbereiche der KMK-Rahmenvereinbarung 2000/2002:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sozialpädagogische Grundlagen (Erziehungs- und Sozialwissenschaften)</li> <li>– Sozialpädagogische Praxis (Didaktik/Methodik)</li> <li>– Kreatives Gestalten (Spiel/Theater/Kunst/Werken/Medien)</li> <li>– Musisch-rhythmische Gestalten (Musik/Bewegung/Sport)</li> <li>– Ökologie und Gesundheit (Gesundheit/Natur/Umwelt).</li> </ul>
<p><b>Struktur</b> <b>Begriffe</b></p>	<p>Der Lehrplan ist nach Lernfeldern strukturiert.</p> <p>Die Fachlehrkräfte der Fächer müssen planen, wie und in welcher personellen Zusammensetzung und mit welchen Zeitanteilen sie in den Lernfeldern bzw. Lernsituationen arbeiten.</p> <p>Lernfelder:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kinder und Jugendliche in ihrer Lebenswelt verstehen</li> <li>2. Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen entwickeln</li> <li>3. Kommunikationsprozesse verstehen und Sprachkompetenz fördern</li> <li>4. Entwicklungs- und Bildungsprozesse verstehen und unterstützen</li> <li>5. Kreatives Gestalten und Spielen</li> <li>6. Bewegung und Gesundheit fördern</li> <li>7. Natur und Technik entdecken</li> <li>8. In sozialpädagogischen Einrichtungen professionell handeln.</li> </ol> <p>Lernfelder sind berufliche Handlungsaufgaben und als solche zum Teil nicht deutlich genug formuliert.</p>
<p><b>Offenes/ Geschlossenes Curriculum</b></p>	<p>Das Curriculum erfordert eine intensive Bildungsgangarbeit der beteiligten Lehrkräfte. Sie müssen die Ausbildung zusammen gestalten und die Lernsituationen inhaltlich, zeitlich und personell festlegen. Darin liegen große Gestaltungsmöglichkeiten.</p>
<p><b>Orientierung am Beruf</b></p>	<p>Die Orientierung am Beruf ist durch Lernfelder impliziert, die wesentliche berufliche Handlungsaufgaben in den Fokus der Ausbildung rücken.</p>
<p><b>Qualifizierungs- bereiche</b></p>	<p>Die Lernfelder repräsentieren berufliche Anforderungen, die an allen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern gestellt werden. Sie sind so gestaltet, dass Kompetenzen für den Elementarbereich erworben werden können.</p>
<p><b>Handlungs- orientierung</b></p>	<p>Der Kompetenzerwerb in Lernfeldern erfolgt durch handlungsorientiertes Lernen. Für den Lehrplanentwurf liegen noch keine didaktisch-methodischen Vorbemerkungen vor, die das verdeutlichen würden.</p>
<p><b>Fachwissen- schafts- orientierung</b></p>	<p>Durch die Arbeit in Lernfeldern sind die fachtheoretischen Zusammenhänge ausgehend von den praktischen Anforderungen an Erzieher/innen zu bewältigen. Die Schüler/innen müssen sich Kenntnisse und Fähigkeiten in Verbindung mit fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen im Zusammenhang mit komplexen beruflichen Aufgaben ganzheitlich aneignen. Die Fachinhalte sind benannt.</p>

**Kompetenz-orientierung/ Kompetenzbegriff** In der Zielbeschreibung der Lernfelder heißt es lediglich: Schüler/innen lernen: erforschen, dokumentieren, analysieren, bewerten usw. Die Kompetenzorientierung wird jedoch nicht deutlich.

---

**Persönlichkeitsorientierung** nicht ausgeführt

---

**Hamburg: Bildungsplan Fachschule für Sozialpädagogik zur Erprobung (ab 01.08.2007)**

---

<b>Handlungsfelder</b>	Die Fächer der Stundentafel sind Lernbereiche in Abwandlung der Lernbereiche der KMK-Rahmenvereinbarung 2000/2002:
<b>Lernfelder</b>	– Sozialpädagogisches Handeln
<b>Themenfelder</b>	– Entwicklung und Bildung
<b>Lernmodule</b>	– Bildungsbereiche: Bewegung, Spiel, Musik – Bildungsbereiche: Naturwissenschaften und Technik
<b>Struktur</b>	– Sprache und Kommunikation
<b>Begriffe</b>	– Gesellschaft, Organisation, Recht.

Im Lernfeldlehrplan sind die Lernfelder den Fächern der Stundentafel zugeordnet.

Jedes Fach bearbeitet ein Spektrum an Lernfeldern:

1. Berufliche Identität entwickeln
2. Grundlagen pädagogischen Handelns erarbeiten
3. Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung berücksichtigen
4. Arbeitsfeldspezifische Konzepte und Methoden erarbeiten
5. Entwicklungsprozesse verstehen und unterstützen
6. Fördernde und hemmende Entwicklungsbedingungen erkennen und unterstützende Angebote entwickeln
7. Bewegung und Gesundheit fördern, Spiel anregen
8. Miteinander musizieren
9. Gestalterische Techniken vermitteln und kreative Ausdrucksformen anregen
10. Entwicklung von Medienkompetenz fördern
11. Mathematische, naturwissenschaftliche und technische Grunderfahrungen ermöglichen, Natur und Umwelt erforschen
12. Eigene sprachliche Kompetenzen sichern und erweitern
13. Kompetenzen im Bereich Sprache und Schriftkultur fördern
14. Die Einrichtung als Dienstleistungsunternehmen erfassen und gestalten
15. Kooperation im Umfeld der Einrichtungen entwickeln
16. Gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen der sozialpädagogischen Praxis berücksichtigen
17. Einsicht in religiöse Vorstellungen und ethische Werthaltungen fördern.

Diese Konstruktion der Lernfeldzuweisung vereinfacht die Zusammenarbeit im Bildungsgang sowie die Umsetzung des Lehrplans, hat aber den Nachteil, dass arbeitsteilig und nicht unbedingt fächerübergreifend kooperativ verfahren werden kann.

Laut Lehrplan erfordert die Orientierung der Ausbildung an Lernfeldern bestimmte Arbeitsformen, beispielsweise: In der Teamarbeit der Lehrerinnen und Lehrer werden Lernsituationen gestaltet, in Lernortkooperation mit der Praxis erfolgen Austausch und Absprachen bezüglich der Inhalte, Einsatzgebiete, Zeitabläufe und Beurteilungskriterien.

---

<b>Offenes/ Geschlossenes Curriculum</b>	Lernfelder stellen größere Unterrichtseinheiten in den Lernbereichen/Fächern mit beruflich orientierter Zielsetzung dar. Die zugeordneten Inhalte liefern Rahmen und Eckpunkte und sind nicht im Detail ausgeführt, was das Curriculum relativ offen in der Umsetzung macht.
<b>Orientierung am Beruf</b>	Die Lernfelder sind nach beruflichen Handlungserfordernissen strukturiert und implizieren Berufsorientierung.

---

<b>Qualifizierungs- bereiche</b>	Die Lernfelder repräsentieren berufliche Anforderungen, die an allen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern gestellt werden. Sie sind so gestaltet, dass Kompetenzen für den Elementarbereich erworben werden können.
<b>Handlungs- orientierung</b>	Handlungsorientierung wird vorgestellt als ein didaktisches Konzept, das auf Selbsttätigkeit und Übernahme von Verantwortung baut, an die Erfahrungen und Ressourcen der Lernenden anknüpft und sie im Zusammenhang zu ihren bisherigen Lebens- und Lernerfahrungen, ihren Interessen und Zielen anspricht, auf selbstorganisiertes Lernen setzt, Berufsbezogenheit und Arbeitsprozessorientierung ermöglicht und damit ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit, kooperative Lernformen fördert sowie unterschiedliche Kompetenzen, Bedürfnisse und Erfahrungen der Beteiligten zum Tragen kommen lässt.
<b>Fachwissen- schafts- orientierung</b>	Durch die Arbeit in Lernfelder sind die fachtheoretischen Zusammenhänge ausgehend von den praktischen Anforderungen an Erzieher/innen zu bewältigen. Die Schüler/innen müssen sich Kenntnisse und Fähigkeiten in Verbindung mit fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen im Zusammenhang mit komplexen beruflichen Aufgaben ganzheitlich aneignen. Die Fachinhalte sind benannt.
<b>Kompetenz- orientierung/ Kompetenz- begriff</b>	<p>Die Erweiterung beruflicher Handlungskompetenz und die Qualifizierung für ein breiteres sozialpädagogisches Berufsfeld stehen im Zentrum.</p> <p>Die berufliche Handlungskompetenz soll sowohl berufsspezifische als auch persönlichkeitsbildende Elemente beinhalten. Folgende Kompetenzbereiche lassen sich dabei beschreiben:</p> <p><i>Fachkompetenz</i> als Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme ziel- und prozessorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen und zu dokumentieren.</p> <p><i>Sozialkompetenz</i> als Bereitschaft und Fähigkeit, selbstständig, sozial verantwortungsbewusst und kooperativ miteinander zu arbeiten, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten und sich mit anderen fair auseinanderzusetzen und zu verständigen.</p> <p><i>Personalkompetenz</i> als Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit eigene Entwicklungschancen und -möglichkeiten zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, Begabungen zu entfalten und Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst personale Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein.</p> <p><i>Methoden- und Lernkompetenz</i> als Bereitschaft und Fähigkeit, eine Vielzahl von berufsspezifischen Arbeitsmethoden zu kennen und einzusetzen: Reflektieren, Analysieren, Problemlösen und Transfer.</p>
<b>Persönlichkeits- orientierung</b>	Handlungsfeld „Entwicklung beruflicher Identität“.

---

**Hessen: Lehrplan, Fachschule Sozialpädagogik (vom 28.04.2004)**


---

<b>Handlungsfelder</b>	Der Lehrplan ist komplex strukturiert und nicht leicht nachzuvollziehen. Er enthält folgende Strukturelemente:
<b>Lernfelder</b>	1. Der „Lernbereich“ ist Pflichtbereich der Ausbildung und Lernbereich der Studentafel:
<b>Themenfelder</b>	Sozialpädagogische Theorien und sozialpädagogische Praxis.
<b>Lernmodule</b>	2. „Lerngebiete“ untergliedern den Lernbereich sowohl in der Studentafel wie im Lehrplan: Sozialpädagogische Grundlagen, Sozialpädagogische Konzepte und Strategien, Ökologie/ Umwelt- und Gesundheitspolitik, Religionspädagogik, Religion/Ethik.
<b>Struktur</b>	Lerngebiete werden mit Zeugnisnoten versehen. Was „Grundlagen“ und was „Theorien und Konzepte“ darstellen sollen, erschließt sich nicht aus der Namensgebung.
<b>Begriffe</b>	3. Lerngebiete sind im Lehrplan in Aufgabenfelder gegliedert, die mit Unterrichtsinhalten und zu vermittelnden Kompetenzen beschrieben werden. Aufgabengebiet im Lerngebiet „Ökologie/Umwelt- und Gesundheitspolitik“ ist beispielsweise „Gesunde Lebensführung“ oder „Der Mensch in seiner Umwelt“.
	Lernfelder werden nicht benannt: Die vielfältigen Bestimmungsfaktoren für den Qualifizierungsprozess an der Fachschule für Sozialpädagogik – so der Lehrplan – können durch eine Festlegung von landesweit gültigen Lernfeldern für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern nicht angemessen berücksichtigt werden. Daher sollen die Lernfelder vor Ort für Lerngruppen bestimmt werden.
	Grundlagen für diese Bestimmung der Lernfelder soll Folgendes sein: Entwicklungsaufgaben der Studierenden (nach Gruschka), Lerngebiete des vorliegenden Lehrplanes (Aufgabenfelder, Inhalte, Kompetenzen), die Projektarbeit mit den Medien sozialpädagogischen Handelns (Ziele, Inhalte, Kompetenzen des vorliegenden Lehrplanes), Fachpraktische Ausbildung (Handlungsfelder, Kooperation der Lernorte Schule und sozialpädagogische Praxis in Begleit- und Blockpraktika, Hospitationen, Projektarbeit, Berufspraktikum), Konkrete Situation der Fachschule (soziales und fachliches Umfeld, Rahmenbedingungen, Profil der Schule). Als Handlungsanleitung für Unterricht machen diese Vorschläge jedoch etwas ratlos.
<b>Offenes/ Geschlossenes Curriculum</b>	Die Aufgabenfelder sind eindeutig den Fächern der Studentafeln und den Fachlehrkräften zugeordnet sowie mit Zielen und Inhalten beschrieben. Sie sind insofern Handlungsanweisungen für den Unterricht, da sie in der didaktisch-methodischen Umsetzung Gestaltungsspielräume lassen.
<b>Orientierung am Beruf</b>	Alle Aufgabenfelder haben irgendwie einen Berufsbezug. Eine eindeutige Benennung des beruflichen Handlungsfeldes und der beruflichen Aufgaben wäre jedoch hilfreich.
<b>Qualifizierungsbereiche</b>	Die Qualifizierungsbereiche sind die Aufgabenfelder, die Kenntnisse und Fähigkeiten für das berufliche Handeln vermitteln sollen. In den Vorbemerkungen des Lehrplans wird darüber hinaus die Wichtigkeit sozialpädagogischer Arbeit als Bildungsarbeit betont: Sozialpädagogische Fachkräfte unterstützen im pädagogischen Bezug Kinder und Jugendliche allseitig bei der Entwicklung kreativer, psychomotorischer, sozialer, emotionaler und kognitiver Kompetenzen durch Schaffen und Gestalten von Erfahrungsräumen.
<b>Handlungsorientierung</b>	Handlungsorientierung, Fachwissenschaftsorientierung und Persönlichkeitsorientierung werden auf deklamatorischer Ebene behandelt. Im Folgenden einige Beispiele: Die Ausbildung baut auf sozialpädagogische Erfahrungen auf und vermittelt weitere Erfahrungen in der sozialpädagogischen Praxis.

---

Das Zusammenwirken des Lernortes Schule und des Lernortes Praxis ist von zentraler Bedeutung für das Gelingen der Ausbildung.

Die Ausbildung fordert und fördert eine distanzierte, analytische Betrachtung einzelner Aspekte sozialpädagogischen Planens, Handelns und Bewertens sowie Identifikation und Engagement.

<b>Fachwissen- schafts- orientierung</b>	<p>Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten (Fach- und wissenschaftsorientiert; funktionaler Ansatz) sollen im Zusammenhang mit jeweils aktuellen sozialpädagogischen Handlungsfeldern (Lernfeldorientierung; Situationsansatz; fächerübergreifendes Arbeiten) vermittelt werden. Die Fachinhalte sind benannt.</p> <p>Die Ausbildung soll sowohl produktorientiert (z. B. Dokumentationen, Projektarbeit) als auch prozessorientiert (z. B. Ideen entwickeln, Widerstände überwinden, Fehlermachen) sein.</p>
<b>Persönlichkeits- orientierung</b>	<p>Neben der Fachkompetenz soll die Ausbildung Sozialkompetenzen (Gruppenarbeit, Teamarbeit in den Praktika, reflektierte Gruppendynamik usw.) vermitteln.</p> <p>Die Selbstkompetenz (selbstorganisiertes Lernen, Projektarbeit) und damit die Persönlichkeitsbildung sollen gestärkt werden.</p> <p>Als wesentlicher Faktor für das Gelingen der Ausbildung wird die Fähigkeit der Lehrkräfte und der Ausbilder/innen in der Praxis gesehen, einen pädagogischen Bezug zu den Studierenden herstellen sowie gestalten zu können, der die Entwicklung von Engagement sowie reflektierter fachlicher Positionen und professioneller Einstellungen fördert und somit zu einer Identität als sozialpädagogische Fachkraft führt.</p>
<b>Kompetenz- orientierung/ Kompetenz- begriff</b>	<p>Der Lehrplan beschreibt Kompetenzorientierung folgendermaßen: Unter Bezugnahme auf die Expertise „Zur Entwicklung nationaler Bildungsstandards“ (Bundesministerium für Bildung und Forschung/Kultusministerkonferenz/Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Berlin, Februar 2003) werden in dem vorliegenden Plan Kompetenzen beschrieben, die Studierende bis zum Ende der Ausbildung mindestens erworben haben sollen. Facetten der Kompetenzen sind nach Franz Weinert (2001) Fähigkeiten, Wissen, Verstehen, Können, Handeln, Erfahrungen, Motivation. Sie sind „die bei Individuen verfügbaren oder durch sie erlernbaren kognitiven Fähigkeiten und Fertigkeiten, um bestimmte Probleme zu lösen, sowie die damit verbundenen motivationalen, volitionalen (Volition = willentliche Steuerung von Handlungen und Handlungsabsichten) und sozialen Bereitschaften und Fähigkeiten, um die Problemlösungen in variablen Situationen erfolgreich und verantwortungsvoll nutzen zu können.“</p> <p>Kompetenzen spiegeln die grundlegenden Handlungsanforderungen wieder, denen die Studierenden nach Abschluss ihrer Ausbildung gerecht werden müssen. Hierbei spielen nicht nur kognitive Wissensinhalte, Fähigkeiten und Fertigkeiten eine Rolle, die Kompetenzen sind mit Einstellungen, Werten und Motiven verknüpft.</p> <p>Der Lehrplan legt fest, was trotz der notwendigen Verschiedenheit der Ausbildungen an den Fachschulen die Schnittmenge darstellt, die an jeder Fachschule in Hessen Gegenstand des Qualifizierungsprozesses und des Kompetenzerwerbs sind.</p> <p>Er enthält die nach Lernbereichen geordneten Beschreibungen von Kompetenzen, die verbindlich sind und zwei Drittel des zur Verfügung stehenden Zeitkontingents in Anspruch nehmen. Die Kompetenzen sollen in der Auseinandersetzung mit den Inhalten der Aufgabenfelder entwickelt werden. Die restliche Zeit steht zur Erweiterung und Vertiefung des Qualifizierungsprozesses zur Verfügung.</p>



## Mecklenburg-Vorpommern: Rahmenplan für die Ausbildung zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ (Stand: Juli 2008)

<b>Handlungsfelder</b>	Grundlage des Rahmenplans ist der BLK-Modellversuch: Weiterentwicklung der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern unter besonderer Berücksichtigung von Reformbestrebungen und fachlichen Entwicklungen in der Praxis (WERA), ein dreijähriger Modellversuch (01.04.1996 – 31.03.1999) aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie sowie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg sowie des Kultusministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
<b>Lernfelder</b>	
<b>Themenfelder</b>	
<b>Lernmodule</b>	
<b>Struktur</b>	Die drei Ausbildungsjahre der integrierten Ausbildung werden in fünf Module eingeteilt.
<b>Begriffe</b>	<p>Modul 1: Erziehen – mein Beruf (10 Wochen)</p> <p>Modul 2: Erziehen im Kleinkind- und Vorschulalter (30 Wochen)</p> <p>Modul 3: Erziehen im jüngeren und mittleren Schulalter (20 Wochen)</p> <p>Modul 4: Erziehen im Jugendalter (30 Wochen)</p> <p>Modul 5: Spezialisierung Kindertagesbetreuung oder Spezialisierung Jugendarbeit (30 Wochen).</p> <p>Insgesamt entspricht das 120 Wochen und bei üblicher Berechnung eines Schuljahres mit 40 Wochen einem Zeitraum von drei Jahren.</p> <p>Module sind laut Rahmenplan relativ geschlossene Ausbildungseinheiten, die sich jeweils spezifischen Qualifikationsanforderungen der Erzieherin/des Erziehers zuwenden und für die jeweils übergreifenden Ziele und Aufgaben formuliert werden.</p> <p>In den Modulen sollen den Studierenden die Bedingungen planvollen erzieherischen Handelns in verschiedenen Arbeitsfeldern bewusst werden. Sie sollen sich die dafür notwendigen fachlichen, methodischen und individuellen Voraussetzungen aneignen.</p> <p>Die Ausbildung in Modulen besteht aus Unterricht, Fachpraktika, Arbeit am Schlüsselthema und praktischer Ausbildung. Der Unterricht bereitet die Arbeit am Schlüsselthema vor und begleitet sie. Im sogenannten Schlüsselthema des Moduls werden die anstehenden Lerninhalte exemplarisch aufgeschlossen. Mit dem Begriff „Schlüsselthema“ ist die Anbindung an die in den Modulen zu entwickelnden „Schlüsselqualifikationen“ beabsichtigt.</p> <p>Im Rahmenplan werden folgende Schlüsselthemen genannt:</p> <p>Modul 1: <i>Mein Beruf als Erzieher</i></p> <p>Modul 2: <i>Spielen und Lernen im Kleinkind- und Vorschulalter</i></p> <p>Modul 3: <i>Das Kind im jüngeren und mittleren Schulalter – seine Welt erkennen, erfahren und mitgestalten</i></p> <p>Modul 4: <i>K(l)eine Angst vor Jugendlichen</i></p> <p>Modul 5: <i>Mein Berufsfeld suchen, finden und gestalten.</i></p> <p>Während der Arbeit am Schlüsselthema findet kein Unterricht statt. Lernorte können Fachschule oder sozialpädagogische Einrichtungen sein. Nach Vorbereitung durch den Unterricht analysieren die Studierenden beispielsweise die Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen, ziehen Schlüsse für die erzieherische Arbeit, üben sich in der Gestaltung erzieherischer Prozesse usw. Gearbeitet wird in Kleingruppen.</p> <p>Praxis und Fachschule beraten, betreuen und reflektieren die Ergebnisse mit den Beteiligten. Die Studierenden dokumentieren, präsentieren und verteidigen ihre Arbeit.</p> <p>In Fachpraktika während eines Moduls werden theoretisch und praktisch spezielle Grundfähigkeiten erarbeitet, die im Modul gebraucht werden, beispielsweise:</p> <p>Beschreiben – Analysieren – Planen (Modul 2) mit den Inhalten</p> <p>Arbeitsfeldbeschreibung</p> <p>Situationsanalyse</p> <p>Aufbereiten der relevanten Situation (Kernaussagen)</p>

Zielformulierungen (Themenfindung, mittelfristige Planung, Materialsammlung)

Planungsmuster (kurzfristige Planungen – Angebot und Freispiel)

Austausch der Materialien und Diskussion

Entwicklungsbesonderheiten des Kindes vom dritten bis zum sechsten Lebensjahr erfassen und dokumentieren.

In der praktischen Ausbildung während eines Moduls lernen die Studierenden z.B. in Modul 2 u. a. die Struktur und Arbeitsweise einer Kindertagesstätte kennen, Ziele der Arbeit in der Gruppe, die Erziehungsziele der Ausbilder/innen. Sie fertigen eine Bedingungsanalyse an und leiten daraus Ziele und Aufgaben in Abstimmung mit den Ausbilderinnen/Ausbildern für ihre Arbeit in der Gruppe ab. Die Stundentafel der Ausbildung ist eine Fächerstundentafel. Die Lehrkräfte unterrichten in ihren Fächern. Hier sollen sie die Arbeit in den Schlüsselthemen und Praktika vorbereiten, begleiten und auswerten. Sie sollen die Arbeit in den Praktika aufgreifen und die Ergebnisse fachlich erweitern bzw. modifizieren. Lehrkräfte müssen abgestimmt zusammenarbeiten und sollen zunehmend die Rolle von Beraterinnen und Beratern für Studierende übernehmen.

<b>Offenes/ Geschlossenes Curriculum</b>	Modulorientierte Ziele und Inhalte des Unterrichts sind ausdrücklich den Fächern der Stundentafeln und den Fachlehrkräften zugeordnet. Sie sind Handlungsanweisungen für Unterricht, müssen aber im Blick auf die Vorbereitung und Begleitung der Arbeit an den Schlüsselthemen abgesprochen und gegebenenfalls modifiziert werden.
<b>Orientierung am Beruf</b>	Module haben eindeutigen und genau beschriebenen Bezug zu zentralen Handlungsaufgaben des Berufs. Ein völlig neues und bedenkenswertes didaktisches Element ist die genau festgelegte Orientierung der Ausbildung am Alter der Adressaten. Damit wird der Anteil des frühpädagogischen Arbeitsfeldes an der Ausbildung nachweisbar.
<b>Qualifizierungs- bereiche Handlungs- orientierung</b>	Die Qualifizierungsbereiche sind die Module, die Kenntnisse und Fähigkeiten für das berufliche Handeln vermitteln sollen. Handlungsorientierung der Ausbildung wird durch die Ausrichtung auf Schlüsselthemen/Schlüsselqualifikationen erreicht. Die Arbeit am Schlüsselthema erfolgt in Projekt- und Teamarbeit. Sie entspricht der Arbeit an Lernsituationen. Das Zusammenwirken des Lernortes Schule und des Lernortes Praxis hat in dieser Ausbildung eine zentrale Bedeutung. Die Lernortkooperation ist in allen Bereichen der Ausbildung ausgesprochen intensiv.
<b>Fachwissen- schafts- orientierung</b>	Die Ausbildung vermittelt Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten (fach- und wissenschaftsorientiert) im Zusammenhang mit zentralen Handlungsfeldern zukünftiger Erzieher/innen. Im Unterricht ist auch Raum für systematische Lernprozesse. Hier sollen Techniken der geistigen Arbeit und allgemeine Problemlösungsmethoden angeeignet sowie moderne Informations- und Kommunikationstechniken genutzt werden. Die Unterrichtsmethoden sollen auf einen zunehmend selbstständigen Wissens- und Könnenserwerb gerichtet sein und lebenslanges Lernen vorbereiten.
<b>Persönlichkeits- orientierung</b>	Neben Sachkompetenz wird großer Wert auf Sozialkompetenz gelegt (Gruppenarbeit, Teamarbeit in den Praktika, reflektierte Gruppendynamik). Der Rahmenplan will den Fachschulcharakter der Ausbildung berücksichtigen, indem vorliegende Berufsausbildungen und Berufserfahrungen aufgegriffen und hohe Ansprüche an die geistige und praktische Tätigkeit der Studierenden gestellt werden. Dabei sollen vor allem vielfältige Möglichkeiten für selbstgesteuertes Lernen geschaffen werden, um Selbstkompetenz und Persönlichkeitsbildung zu fördern.
<b>Kompetenz- orientierung/ Kompetenz- begriff</b>	Die Ziele der Arbeit im jeweiligen Modul, am Schlüsselthema, im Unterricht und in der praktischen Ausbildung sind als zu erwerbende Kompetenzen der Studierenden beschrieben. Der Kompetenzbegriff schließt Kenntnisse, Fähigkeiten und Bereitschaften ein.

**Niedersachsen: Rahmenrichtlinien für das Fach Berufsbezogener Unterricht der Fachschule – Sozialpädagogik (Stand: Juni 2002)**

**Handlungsfelder** Niedersachsen weist den „Berufsbezogenen Unterricht“ als Lernbereich der Stundentafel aus, der im Zeugnis benotet wird. Die Zeugnisnote wird nicht arithmetisch ermittelt. Sie soll sich als Gesamtnote aus den unterschiedlichen Zeitanteilen sowie der Bedeutung der in den einzelnen Lernfeldern vermittelten Kernkompetenzen für das berufliche Handeln ergeben.

**Lernfelder** Die in der Stundentafel zusätzlich erfolgende Differenzierung des berufsbezogenen Bereichs dient der Information über den Inhalt der Ausbildung. Die Inhalte sind nachfolgend kursiv gesetzt.

**Themenfelder**

**Lernmodule**

**Struktur** Der Lehrplan ordnet den Inhalten Lernfelder zu:

**Begriffe**

- *Berufsrolle und Konzeption* mit den Lernfeldern:  
Die berufliche Identität ausbauen und professionelle Perspektiven entwickeln (80),  
Pädagogische Konzeptionen erstellen und Qualitätsentwicklung sichern (120).
- *Zielgruppenorientierte Arbeitsprozesse* mit den Lernfeldern:  
Mit Kindern und Jugendlichen Lebenswelten strukturieren und mitgestalten (160), Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenssituationen erziehen, bilden und betreuen (240).
- *Sozialpädagogische Beziehungsgestaltung* mit den Lernfeldern:  
Beziehungen gestalten und Gruppenprozesse begleiten (120), Teamarbeit gestalten und mit Familien kooperieren (120).
- *Sozialpädagogische Bildungsarbeit* mit den Lernfeldern:  
Bildungs- und Entwicklungsprozesse erkennen, anregen und unterstützen (240),  
Musisch-kreative Kompetenzen weiterentwickeln und Medien gezielt anwenden (240).

Jedes Lernfeld hat einen Titel, der den beruflichen und zu bearbeiteten Handlungsbereich benennt. Die Reihenfolge der Lernfelder ist nicht festgelegt.

Die Zeitrichtwerte geben die Gesamtstundenzahl für die zweijährige Ausbildung an, die für die Bearbeitung des Lernfeldes vorgesehen ist. Die Erläuterungen der Lernfelder beziehen sich auf Schwerpunkte und Handlungsbedingungen.

In den Zielformulierungen werden Kompetenzen in Form von Handlungen beschrieben, die Erzieher/innen im Beruf ausüben müssen. Die Ziele sind allgemein formuliert, wobei die regionalen Belange sowie das spezifische Profil der Schule zu berücksichtigen ist. Sie stellen verbindliche Vorgaben für die Erarbeitung von Lernsituationen dar.

Zugeordnete Lerninhalte beschreiben einen verbindlichen Mindeststandard. Auch sie werden allgemein formuliert, um den Schulen die Möglichkeit zu geben, selbstständig Schwerpunkte und Akzente zu setzen. Die Hinweise für den Unterricht sind als Anregungen gedacht. Am Ende jedes Lernfeldes sind Literaturhinweise und Medien als Anregung aufgeführt.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat ab dem Schuljahr 2006/2007 eine Arbeitsgruppe beauftragt, ein Konzept zur *Modularisierung* des berufsbezogenen Unterrichts in der Fachschulausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher auf der Grundlage der geltenden Rahmenrichtlinien zu erarbeiten. Mit dem Schuljahr 2007/2008 wurde der Arbeitsauftrag in Blick auf eine Modularisierung des berufsbezogenen Unterrichts in der Berufsfachschule Sozialassistent/in – Schwerpunkt Sozialpädagogik – erweitert. Dabei wird der Versuch unternommen, am Beispiel der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher ein Anrechnungs- und Übertragungssystem für die berufliche Bildung zu entwickeln, das sich am europäischen System für die Anrechnung von Studienleistungen in der Hochschulbildung orientiert. Damit soll dieses Konzept beispielhaft zeigen, wie die Anrechenbarkeit der Module auf ein aufbauendes Fachhochschulstudium eines Bachelor-Studiengangs im Bereich der Früh-/Elementarpädagogik bzw. der Bildung und Erziehung möglich ist.

<b>Offenes/ Geschlossenes Curriculum</b>	Es ist die Aufgabe der einzelnen Schule (Konferenz, didaktisches Team), im Rahmen der vorgegebenen Lernfelder oder Lernfeldübergreifend Lernsituationen zu erarbeiten. Diese konkretisieren und präzisieren die Lernfelder und stellen die Ebene dar, auf der die beruflichen Handlungskompetenzen vermittelt werden. Dazu können exemplarisch berufliche Problem- oder Aufgabenstellungen entwickelt werden, die es im Unterricht handlungsorientiert zu bearbeiten gilt. Fachsystematische Lernsituationen ergänzen den Aufbau der Kompetenzen.
<b>Orientierung am Beruf</b>	Die Lernfelder bilden thematische Einheiten, die sich auf die komplexen beruflichen Anforderungen und Aufgabenstellungen der Erzieherin/des Erziehers beziehen. Diese beinhalten einerseits konkrete berufliche Handlungen, andererseits aber nicht direkt erschließbare innere Prozesse, z. B. Einstellungen, Bewertungen und Haltungen. Dabei geht es im sozialpädagogischen Handlungsfeld nicht um klar abgrenzbare Arbeits- und Geschäftsabläufe.
<b>Qualifizierungs- bereiche</b>	Die Lernfelder repräsentieren berufliche Anforderungen, die an allen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern gestellt werden. Sie sind so gestaltet, dass Kompetenzen für den Elementarbereich erworben werden können. So sind im Verlauf der Ausbildung ausdrücklich Fähigkeiten zu entwickeln, eigenverantwortlich und zielorientiert bei Kindern und Jugendlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsprozesse zu gestalten. Allerdings gibt der Lehrplan keine Auskunft, wie viel Ausbildungszeit für frühkindliche Bildungs- und Entwicklungsprozesse aufgewendet werden sollte und wie viel für die Bildung und Entwicklung Jugendlicher.
<b>Handlungs- orientierung</b>	Die Lernfeldorientierung dieser Rahmenrichtlinien hat folgende Ziele: den Erwerb von Kompetenzen in berufsbezogenen und fächerübergreifenden Zusammenhängen zu fördern, den Entwicklungsprozess zu einer reflektierten Berufsrolle als Erzieherin/Erzieher zu begleiten, den handlungsorientierten Unterricht sowie die Verzahnung von Theorie und Praxis zu unterstützen, die Vernetzung und verantwortliche Gestaltung von pädagogischen Prozessen zu ermöglichen.
<b>Fachwissen- schafts- orientierung</b>	Das notwendige fachwissenschaftliche Grundlagen- und Überblickswissen soll in die berufsbezogenen Handlungszusammenhänge eingebettet werden. Die Fachinhalte sind benannt.
<b>Kompetenz- orientierung/ Kompetenz- begriff</b>	Leitende Zielsetzung der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher ist der Erwerb einer umfassenden beruflichen Handlungskompetenz in der bekannten Differenzierung.
<b>Persönlichkeits- orientierung</b>	Die Entwicklungsaufgaben (nach Gruschka) sollen eine orientierende Grundlage für die Ausbildung sein: – Konzept der Berufsrolle – Konzepte der pädagogischen Fremdwahrnehmung – Konzepte für verantwortliches sozialpädagogisches Handeln – Professionalisierung des sozialpädagogischen Handelns Diese bilden laut Lehrplan einen Prozess der beruflichen Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler im Ausbildungsverlauf ab. Als Prozessvariablen strukturieren sie die Ausbildung mit und bestimmen das zum jeweiligen Zeitpunkt erforderliche Niveau des Unterrichts. Insofern soll bei der Erarbeitung von Lernsituationen jeweils berücksichtigt werden, auf welchem Entwicklungsstand sich die Schülerinnen und Schüler befinden.

**Nordrhein-Westfalen: Richtlinien und Lehrpläne zur Erprobung  
Fachschulen des Sozialwesens, Fachrichtung Sozialpädagogik – 2006**

---

<b>Handlungsfelder</b>	Der fachrichtungsbezogene Lernbereich der Stundentafel ist in Fächer (Lernbereiche) gegliedert: – Sozialpädagogische Theorie und Praxis
<b>Lernfelder</b>	– Bildungsbereiche in der Kinder- und Jugendarbeit:
<b>Themenfelder</b>	Musisch-kreative Gestaltung, Spiel
<b>Lernmodule</b>	Sprache(n)/Medien Natur/Kulturelle Umwelt(en)
<b>Struktur</b>	Gesundheit/Bewegung
<b>Begriffe</b>	– Evangelische oder Katholische Religionslehre/Religionspädagogik – Projektarbeit.

Die Projektarbeit hat laut Lehrplan den Status eines Faches und wird auf dem Zeugnis unter Angabe des Themas bzw. der Themen mit einer Note ausgewiesen.

Die unterrichtliche Umsetzung erfolgt in der zweiten Hälfte des Bildungsgangs meist zeitlich zusammenhängend (geblockt).

Die Projektarbeit liefert den lernorganisatorischen Rahmen, in dem, losgelöst von Zuordnungen zu anderen Fächern oder Lernfeldern, erworbene Kompetenzen bei der Durchführung eines umfassenden berufsrelevanten Projektes angewandt und weiterentwickelt werden können.

Die Fächer sind landeseinheitlich inhaltlich-organisatorische Einheiten, die auf den Zeugnissen benotet werden. Ihre Beiträge zur Ausbildung sind den vier Lernfeldern des Lehrplans zugeordnet:

1. Kinder und Jugendliche in ihrer Lebenswelt verstehen und Beziehungen zu ihnen entwickeln (mindestens 450 Stunden)
2. Gruppenpädagogisch handeln und soziales Lernen fördern (mindestens 450 Stunden)
3. Entwicklungs- und Bildungsprozesse unterstützen (mindestens 600 Stunden)
4. Professionell in sozialpädagogischen Einrichtungen arbeiten (mindestens 300 Stunden).

Jedes Lernfeld wird durch Zeitrichtwerte sowie durch zu erwerbende Kompetenzen und Inhalte beschrieben, die den Fächern der Ausbildung zugeordnet sind.

---

<b>Offenes/ Geschlossenes Curriculum</b>	Die Konkretisierung der Lernfelder durch Lernsituationen soll in Bildungsgangkonferenzen geleistet werden. Dadurch entstehen Gestaltungsfreiheit und Offenheit für regionale Besonderheiten sowie aktuelle Veränderungen im Beruf. Lernsituationen sind didaktisch ausgewählte praxisrelevante Aufgaben. Die Bildungsgangkonferenz muss sicherstellen, dass durch die Gesamtheit der Lernsituationen die Intentionen des Lernfeldes insgesamt erfasst werden. Die Bildungsgangkonferenz hat unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Fachkonferenzen im Rahmen der Umsetzung des Lehrplans folgende Aufgaben: Konkretisierung der Lernfelder durch Lernsituationen (wobei zu beachten ist, dass die im Lehrplan enthaltenen Kompetenzbeschreibungen, Inhaltsangaben und Zeitrichtwerte verbindlich sind), Planung der Lernorganisation, Planung der Projektarbeit, Leistungsbewertung, Planung des Fachschulexamens, Evaluation. Die genannten Aufgaben sind in der didaktischen Jahresplanung zu dokumentieren.
--	--

---

<b>Orientierung am Beruf</b>	Durch die Arbeit in Lernfeldern wird die Bearbeitung beruflicher Aufgaben zum Mittelpunkt der Unterrichtsarbeit.
<b>Qualifizierungsbereiche</b>	Die Lernfelder repräsentieren berufliche Anforderungen, die an alle sozialpädagogischen Arbeitsfelder gestellt werden. Sie sind so gestaltet, dass Kompetenzen für den Elementarbereich erworben werden können. Die Bildungsaufgaben innerhalb des sozialpädagogischen Auftrags sind verstärkt worden.
<b>Handlungsorientierung</b>	Lernen in Lernsituationen ist handlungsorientiertes Lernen. Die Entwicklung einer umfassenden Handlungskompetenz erfordert die Orientierung des Unterrichts an der Bearbeitung beruflicher Aufgaben. Handlungsorientierte Lernprozesse werden wie folgt beschrieben: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Den Ausgangspunkt des Lernens bildet eine berufliche Aufgabe, die zum Handeln auffordert.</li> <li>– Die Handlung knüpft an die Erfahrungen der Lernenden an.</li> <li>– Die Handlung wird von den Lernenden selbstständig geplant, durchgeführt, korrigiert und ausgewertet.</li> <li>– Die Lernprozesse werden von sozialen und kooperativen Kommunikationsprozessen begleitet.</li> <li>– Die Ergebnisse der Lernprozesse müssen hinsichtlich ihres Nutzens reflektiert werden.</li> </ul>
<b>Fachwissenschaftsorientierung</b>	Der Lehrplan fordert die Lehrkräfte auf, sicherzustellen, dass berufliche Handlungserfordernisse fachwissenschaftlich durchdrungen sowie mit der Theorie und Praxis verbunden werden. Die Fachinhalte werden benannt.
<b>Kompetenzorientierung/ Kompetenzbegriff</b>	Die erweiterte berufliche Handlungskompetenz, die an Fachschulen erworben wird, entfaltet sich in den Dimensionen Fachkompetenz, Human- und Sozialkompetenz sowie Methoden- und Lernkompetenz. Diese werden für die sozialpädagogische Berufskompetenz erläutert
<b>Persönlichkeitsorientierung</b>	Die Persönlichkeitsorientierung soll auch in diesem Lehrplan durch Bearbeitung der Entwicklungsaufgaben der Studierenden (nach Gruschka) in den Lernfeldern geschehen. Die Ausbildung wird durch vier Entwicklungsaufgaben beschrieben, die sich den Studierenden in subjektiver Dringlichkeit und objektiver Notwendigkeit stellen und deren persönliche Lösung für den Erfolg der Ausbildung entscheidend ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Entwurf eines Konzepts der zukünftigen Berufsrolle</li> <li>– Aufbau eines Konzepts der pädagogischen Fremdwahrnehmung</li> <li>– Erarbeitung eines Konzepts pädagogischen Handelns</li> <li>– Entwurf eines eigenen Modells der Professionalisierung.</li> </ul> Aus Studierenden der Fachschule für Sozialpädagogik sollen Erzieherinnen und Erzieher werden, indem sie die eigenen Alltagstheorien, Orientierungsmuster sowie die theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalte an den zentralen Aufgaben des Berufs erproben und tragfähige Berufsvorstellungen und Handlungskonzepte entwickeln.

**Rheinland-Pfalz: Lehrplan für die Fachschule Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik (Lernmodule) vom 18.06.2004**

---

<b>Handlungsfelder</b>	Rheinland-Pfalz organisiert durch eine Ausbildungsordnung und einen Lehrplan den Fachschulunterricht, der sich in Lernmodule gliedert. Lernmodule sind durch Zielformulierungen beschrieben sowie durch Lerninhalte und Unterrichtszeiten konkretisiert. Bezeichnungen, Themenfelder
<b>Lernfelder</b>	Zielformulierungen und Lerninhalte der Lernmodule orientieren sich an pädagogischen Lernmodulen
<b>Themenfelder</b>	Prozessen sowie an beruflichen Aufgabenstellungen.
<b>Lernmodule</b>	
<b>Struktur</b>	Die Lernmodule sollen projektorientiert unterrichtet werden und als zeitlich abgeschlossene Unterrichtsblöcke über ein Schuljahr oder ein Schulhalbjahr angeboten werden. Die Fachschule legt vor Beginn des Unterrichts die zeitliche Abfolge der Lernmodule über die Dauer des Bildungsgangs fest, wobei die vorgesehene Wochenstundenzahl einzuhalten ist. Dabei soll die Fachschule mit den Praxiseinrichtungen zusammenarbeiten und sie über inhaltliche, didaktische, methodische und unterrichtsorganisatorische Entwicklungen informieren.
<b>Begriffe</b>	Jedes Lernmodul schließt mit einer abschließenden Leistungsfeststellung. Lehrkräfte und Schüler/innen sprechen von „permanenten Prüfungen“. Lernmodule können wiederholt oder im Krankheitsfall nachgeholt werden. Das führt in der Konsequenz zur Auflösung des Klassenverbandes. Die Neuordnung der Ausbildung wird nicht mit konkreten Anerkennungsvereinbarungen im Blick auf einschlägige Studiengänge begründet. Für Lernmodule wird kein Workload ausgewiesen. Für die Fachrichtungen werden folgende Pflichtmodule festgehalten: <i>Fachrichtungsübergreifender Bereich</i> 1. Kommunikation, Lern- und Arbeitstechniken (160) 2. Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache (160) 3. Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Strukturen und gesellschaftspolitisches Handeln (120). <i>Fachrichtungsbezogener Bereich</i> 4. Persönliche und berufliche Identität bilden, weiterentwickeln und reflektieren (Einführungsphase) (80) 5. Gesunde Entwicklung fördern und Lebenspraxis entwickeln (160) 6. Lebensfelder erfassen, Verhalten beobachten, Dokumentationen erstellen und auswerten (200) 7. Erziehungssituationen gestalten (200) 8. Musisch-kreatives und psychomotorisches Handeln anregen und fördern (400) 9. Bildungsprozesse anregen und unterstützen (180) 10. Gruppenpädagogisch arbeiten (100) 11. Sprachkompetenz fördern (80) 12. Prozesse religiöser Bildung und Erziehung gestalten (160) 13. Arbeiten im Bereich der Kindertagesstätten (240) 14. Arbeiten im Bereich der Kinder und Jugendarbeit und der Erziehungshilfe (240) 15. Arbeiten mit beeinträchtigten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (160) 16. Abschlussprojekt (80 im Berufspraktikum) – Projektarbeit zu einer Aufgabe aus dem jeweiligen beruflichen Handlungsfeld. Die Lernmodule 1 und 2 haben allgemeinbildenden Charakter und dienen auch dem Erwerb der Fachhochschulreife für Rheinland-Pfalz. Alle Lernmodule sind durch Kompetenzen beschrieben, die auf Lerninhalte hinweisen, mit denen Erzieher/innen „vertraut sein“, „umgehen“, „handeln“ sollen. „Hinweise“ machen auf Modulverbindungen, Gesetze, Institutionen sowie Details aufmerksam.

---



<b>Offenes/ Geschlossenes Curriculum</b>	<p>Die im Lehrplan ausgewiesenen Lernmodule sind für den Unterricht verbindlich. Die Reihenfolge der Anordnung der Lernmodule bleibt der einzelnen Schule überlassen. Es ist Aufgabe der Klassenkonferenz bzw. der einzelnen Lehrkraft, im Hinblick auf Lerngruppe und Unterrichtszeit einen Arbeitsplan zu erstellen, der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– eine inhaltliche und organisatorische Zuordnung festlegt,</li> <li>– eine didaktische Konkretisierung ausweist.</li> <li>– Verknüpfungen mit anderen Lernmodulen, Handlungssituationen/Zielen und den verschiedenen Kompetenzen aufzeigt,</li> <li>– Zeitansätze vorsieht,</li> <li>– methodische Hinweise enthält,</li> <li>– Medien benennt,</li> <li>– sonstige Hilfen zur Gestaltung der Ausbildung.</li> </ul> <p>Es sind regelmäßig Absprachen zwischen den Lehrenden erforderlich. Dabei geht es nicht nur um die Abstimmung der Lerninhalte, sondern auch um die Entscheidung, welche Lehrkraft ein bestimmtes Thema unterrichtet.</p> <p>Für den Arbeitsplan ist es notwendig, dass sich alle Lehrkräfte einer Klasse zu einem Team zusammenschließen und sich bezüglich Vorgehensweisen sowie modulübergreifenden Lehr-Lern-Arrangements zu den Handlungssituationen/Zielen gemeinsam abstimmen.</p> <p>Die notwendige Koordination der Inhalte der einzelnen Lernmodule soll in schulinternen Arbeitsplänen vorgenommen werden. Aufgabe der Lehrenden ist es, die curricularen Vorgaben des Lehrplans in Bezug auf den Bildungsauftrag der Fachschule unter Berücksichtigung schulischer bzw. regionaler Besonderheiten zu konkretisieren und umzusetzen.</p> <p>Lehrkräfte in Rheinland-Pfalz klagen massiv über Belastungen, die sich aus dieser Neuordnung ergeben haben.</p>
<b>Orientierung am Beruf</b>	<p>Eine angemessene Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern muss sich an ihrem beruflichen Tätigkeitsfeld orientieren. Lernmodule sollen durch ihre inhaltliche Ausgestaltung helfen, komplexe Praxissituationen aufzugreifen und die zu ihrer Bewältigung notwendigen Einstellungen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben.</p>
<b>Qualifizierungs- bereiche</b>	<p>In starker Ausdifferenzierung der Themen und Aufgaben der Ausbildung durch Module werden viele Handlungs- und Arbeitsfelder sozialpädagogischer Berufsarbeit berücksichtigt.</p>
<b>Handlungs- orientierung</b>	<p>Lernmodule sind thematisch abgegrenzte Einheiten; sie orientieren sich an konkreten beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsfeldern sowie an betrieblichen Ablaufprozessen und deren Organisationsstrukturen, was handlungsorientiertes Lernen impliziert.</p>
<b>Fachwissen- schafts- orientierung</b>	<p>Die Bearbeitung praktischer Berufsaufgaben schließt die fachwissenschaftliche Aufarbeitung ein. Darüber hinaus umfasst die Ausbildung fachrichtungsübergreifende und fachrichtungsbezogene Lernmodule. Die Fachinhalte werden benannt.</p>
<b>Kompetenz- orientierung/ Kompetenz- begriff</b>	<p>Neben der Vermittlung von Fachkompetenzen und mit Blick auf den beruflichen Einsatz ist die Erlangung von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen Ziel der Ausbildung. Diese Kompetenzen werden für die sozialpädagogische Arbeit in 25 (!) Teilkompetenzen ausgeführt.</p>
<b>Persönlichkeits- orientierung</b>	<p>Persönlichkeitsorientierung ist deklamatorischer Teil der Vorbemerkungen und Gegenstand eines Pflichtmoduls des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs.</p>

**Saarland: Akademie für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik –  
 Fachtheoretische Ausbildung, Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft  
 Saarbrücken 2005**

<b>Handlungsfelder</b>	Der Lehrplan orientiert sich am Lernfeldkonzept.
<b>Lernfelder</b>	Die beruflichen Handlungsfelder von Erzieher/innen werden in vier Lernfelder aufbereitet, deren Titel, zentrale berufliche Aufgabenbereiche ansprechen:
<b>Themenfelder</b>	– Verstehen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (220)
<b>Lernmodule</b>	– Unterstützen von Entwicklungs- und Bildungsprozessen (750) – Unterstützen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in besonderen Lebenssituationen (260)
<b>Struktur</b>	
<b>Begriffe</b>	– Berufliches Handeln im Kontext der sozialpädagogischen Einrichtungen (520).
	Die Bearbeitung der Lernfelder erfolgt in den Fächern der Stundentafeln: Pädagogik Psychologie Sozialpädagogische Bildungsarbeit Musisch-kreative Gestaltung Ökologie und Gesundheit Organisation, Recht und Verwaltung Statistik.
	Die Lernfelder sind mit Zeitrichtwerten versehen. Jedes Lernfeld ist durch Ausbildungsziele, angestrebte Kompetenzen, Lerninhalte und Hinweise beispielsweise zu Überschneidungen und Fächerbezügen beschrieben.
	Eigens ausgewiesen sind die Zeitanteile, die den Fächern der schriftlichen Prüfung Pädagogik, Psychologie und Sozialpädagogische Bildungsarbeit am jeweiligen Lernfeld zugewiesen sind. Die anderen Fächer sollen sich auch in die Lernfeldarbeit einbringen. Inhalte und Zeitumfang der Beteiligung sind nicht festgelegt.
	Die Verteilung der Stunden obliegt der Bildungsgangkonferenz der Schule. Auffällig ist der große Anteil des fachrichtungsübergreifenden Bereichs am Lehrplan, es sind 95 von 120 Seiten.
<b>Offenes/ Geschlossenes Curriculum</b>	Der lernfeldorientierte Lehrplan ist ein Rahmenlehrplan und ermöglicht dem Bildungsgangteam der Schule, über Lernsituationen das Lernfeld zu erschließen und Schwerpunkte zu setzen, wobei die im Lehrplan enthaltenen Kompetenzbeschreibungen, Inhalte und Zeitrichtwerte verbindlich sind. Insgesamt entsteht Gestaltungsfreiheit und Offenheit für regionale Besonderheiten sowie aktuelle Veränderungen im Beruf.
<b>Orientierung am Beruf</b>	Der Berufs- und Praxisbezug ist durch die Lernfeldorientierung gegeben. Berufliche Problemstellungen sind Ausgangspunkt des Unterrichts.
<b>Qualifizierungsbereiche</b>	Die Lernfelder repräsentieren berufliche Anforderungen, die an allen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern gestellt werden. Sie sind so gestaltet, dass Kompetenzen für den Elementarbereich erworben werden können. Der Lehrplan integriert die im Bildungsprogramm für saarländische Kindergärten vorgegebenen Bildungsbereiche. Dadurch können deren Ziel, die Bildungsprozesse in Einrichtungen der Tagesbetreuung vor allem für Kinder bis zur Einschulung zu stärken und weiter zu entwickeln, deren Inhalte und Umsetzungsmöglichkeiten bereits im Rahmen der Ausbildung erlernt und eingeübt werden.

<b>Handlungsorientierung</b>	Handlungsorientierung wird verstanden als die Fähigkeit, praxisbezogene Aufgabenstellungen auf dem Hintergrund fachwissenschaftlicher Erkenntnisse selbstständig zu lösen, d. h. die Fähigkeit, die Initiative zu ergreifen und sich weitestgehend selbstständig Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen.
<b>Fachwissen-schaftsorientierung</b>	In der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind laut Lehrplan fundierte Fachkenntnisse notwendig, um Verhalten möglichst genau wahrnehmen und verstehen sowie Handlungsweisen in gesellschaftliche, institutionelle und persönliche Bedingungsgefüge einordnen zu können. Berufliches Handeln muss fachwissenschaftlich fundiert und reflektiert werden. Die Fachinhalte sind benannt.
<b>Kompetenzorientierung/ Kompetenzbegriff</b>	Leitende Zielsetzung der Ausbildung ist der Erwerb einer umfassenden beruflichen Handlungskompetenz. Berufliche Handlungskompetenz meint die Fähigkeit und Bereitschaft, sach- und fachgerecht, persönlich durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu handeln, anstehende Probleme zielorientiert auf der Basis von Wissen und Erfahrungen sowie durch eigene Ideen selbstständig zu lösen, die gefundenen Lösungen zu bewerten und die eigene Handlungsfähigkeit weiterzuentwickeln. Die Entwicklung von Handlungskompetenz ist als ein lebenslanger Prozess zu begreifen und entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz. Integraler Bestandteil sowohl von Fachkompetenz als auch Personalkompetenz und Sozialkompetenz sind Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz.
<b>Persönlichkeitsorientierung</b>	Persönlichkeitsorientierung wird vom Lehrplan als Begleitung des Entwicklungsprozesses der Studierenden beschrieben: Da sozialpädagogisches Handeln wesentlich durch Orientierungen, Haltungen und Einstellungen wie auch durch Fachwissen der Erziehenden gekennzeichnet ist, entwickelt sich sozialpädagogische Handlungskompetenz im Verlauf eines persönlichen und beruflichen Entwicklungsprozesses. Dabei entfalten die Erziehenden die Fähigkeit zu kritischer Reflexion ihrer Person sowie ihrer eigenen Lebens- und Bildungsgeschichte und der Einstellung zu Grundhaltungen im Hinblick auf die Erzieherrolle; ferner entwickeln sie ihre Kommunikations-, Beziehungs- und Konfliktfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Selbsterziehung weiter. Damit eng verbunden ist der Aufbau von Grundhaltungen der sozialpädagogischen Arbeit wie Empathie, Akzeptanz, Kongruenz. Die Lernfeldorientierung ermöglicht laut Lehrplan die Begleitung des Entwicklungsprozesses zu einer reflektierten Berufsrolle als Erzieher und Erzieherin und zum Erwerb von Kompetenzen in berufsbezogenen und fächerübergreifenden Zusammenhängen.

**Sachsen: Lehrpläne für die Fachschule Fachbereich Sozialwesen  
 Fachrichtung Sozialpädagogik (Erzieher/Erzieherin) Klassenstufe 1–3  
 (vom 23.08.2003; zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.05.2008)**

<b>Handlungsfelder</b>	Der berufsbezogene Bereich der Stundentafel ist in Lernfelder gegliedert. Die Lernfelder orientieren sich in Zielsetzung und Inhalt an den beruflichen Anforderungen und
<b>Lernfelder</b>	Aufgabenstellungen von Erzieherinnen und Erziehern:
<b>Themenfelder</b>	1. Berufliche Identität und professionelle Perspektiven entwickeln
<b>Lernmodule</b>	2. Pädagogische Beziehungen gestalten und Gruppenprozesse begleiten
<b>Struktur</b>	3. Die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen analysieren, strukturieren und mitgestalten
<b>Begriffe</b>	4. Bildungs- und Entwicklungsprozesse anregen und unterstützen
	5. Kulturell-kreative Kompetenzen weiterentwickeln und gezielt mit Medien arbeiten
	6. Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung besonderer Lebenssituationen unterstützen
	7. Eltern und Familien an der sozialpädagogischen Arbeit beteiligen
	8. Im Team zusammenarbeiten, die Kooperation im Berufsfeld gestalten und an der Unternehmensführung mitwirken
	9. Pädagogische Konzeptionen erstellen und Qualitätsentwicklung sichern
	10. Eine Facharbeit erstellen.
	Zentraler Gegenstand von Lernfeld 10 ist das Erstellen und Präsentieren einer Facharbeit, in der die Fachschülerinnen und Fachschüler ein selbst gewähltes praxisrelevantes Thema bearbeiten.
	Alle Lernfelder des Lehrplanes sind jeweils in Erläuterungen, Zielformulierungen, Inhalte sowie didaktisch-methodische Hinweise gegliedert. Zielformulierungen innerhalb der Lernfelder beschreiben den Qualifikationsstand und die Kompetenzen am Ende des Lernprozesses. Sie sind als Handlungen formuliert, welche Erzieherinnen und Erzieher in ihrem Beruf ausüben. Die ausgewiesenen Ziele und Inhalte sind verbindlich. Sie werden allgemein formuliert, um den Schulen die Möglichkeit zu geben, selbstständig Schwerpunkte und Akzente zu setzen. Die Inhalte der Lernfelder sind thematisch und logisch geordnet. Die Anordnung der Inhalte legt keine chronologische Abfolge fest. Vielmehr sollen die ausgewiesenen Inhalte bei der Umsetzung in Lernsituationen sinnvoll miteinander verknüpft werden.
<b>Offenes/ Geschlossenes Curriculum</b>	Vor dem Hintergrund der sich schnell entwickelnden beruflichen Anforderungen sind laut Lehrplan die Inhalte weitgehend offen formuliert. Diese Struktur soll den Einbezug neuer Entwicklungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Unterricht erleichtern. Die Umsetzung des Lernfeldkonzepts an den Schulen erfolgt durch die Erarbeitung von Lernsituationen und erfordert die Zusammenarbeit verschiedener Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Eine Abstimmung zwischen den beteiligten Lehrkräften des berufsübergreifenden und berufsbezogenen Bereiches sowie der berufspraktischen Ausbildung ist ebenso gefordert wie die enge Zusammenarbeit der in einem Lernfeld unterrichtenden Lehrkräfte.
<b>Orientierung am Beruf</b>	Der Berufs- und Praxisbezug ist durch die Lernfeldorientierung gegeben. Berufliche Problemstellungen sind Ausgangspunkt des Unterrichts.
<b>Qualifizierungsbereiche</b>	Die Lernfelder repräsentieren berufliche Anforderungen, die an allen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern gestellt werden. Sie sind so gestaltet, dass Kompetenzen für den Elementarbereich erworben werden können. Die Bildungsarbeit innerhalb der sozialpädagogischen Arbeit wird betont:

Es ist die Aufgabe von Erzieherinnen und Erziehern, Bildungsprozesse zu ermöglichen, zu unterstützen und anzuregen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit tragen sie Verantwortung für die individuelle Förderung von Begabungen sowie den Abbau von Benachteiligungen.

<b>Handlungsorientierung</b>	<p>Der Erwerb beruflicher Handlungskompetenz soll durch handlungsorientierten Unterricht gefördert werden. Dabei werden über die Lernsituationen Aufgaben- und Problemstellungen aus der beruflichen Praxis im Unterricht aufgegriffen. Das Lernen soll in vollständigen beruflichen Handlungen erfolgen, bei denen die Fachschülerinnen und Fachschüler die Arbeitsprozesse selbstständig und eigenverantwortlich planen, durchführen, bewerten, reflektieren sowie die Arbeitsergebnisse präsentieren.</p> <p>Theoretisches Wissen soll in engem Zusammenhang mit der Herausbildung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden.</p> <p>Die Verzahnung von Theorie und Praxis und der unterschiedlichen Lernorte ist durchgängiges Prinzip der gesamten Ausbildung.</p>
<b>Fachwissen-schaftsorientierung</b>	<p>Die Fachschülerinnen und Fachschüler sollen sich die Fähigkeit zu theoriegeleitetem Handeln in der Praxis aneignen. Die notwendigen Fachinhalte werden im Einzelnen benannt.</p>
<b>Kompetenzorientierung/ Kompetenzbegriff</b>	<p>Das Ziel der Ausbildung besteht darin, den Erwerb der für die Tätigkeiten von Erzieherinnen und Erziehern erforderlichen Kompetenzen zu ermöglichen, um den Anforderungen des sozialpädagogischen Handlungsfeldes gerecht zu werden.</p> <p>Die Fachschülerinnen und Fachschüler sollen aufgaben- und persönlichkeitsbezogen sozialpädagogische Kompetenzen sowie Handlungssicherheit in rechtlichen Fragen ihrer Aufgabebereiche erwerben sowie sozialpädagogische Kernkompetenzen (wie die Beobachtungs- und Analysefähigkeit), ferner Fähigkeiten zur pädagogischen Beziehungsgestaltung sowie zur Planung, Durchführung, Dokumentation und Evaluation pädagogischer Prozesse entwickeln.</p>
<b>Persönlichkeitsorientierung</b>	<p>Neben umfassendem berufsspezifischem Wissen werden eine hohe personale Kompetenz sowie eine ausgeprägte Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit als charakteristisch für den Beruf beschrieben. Auf der Basis selbstkritischer Reflexion sollen Erzieherinnen und Erzieher bereit sein, selbst zu forschen und zu entdecken, zu fragen und sich mit Neuem und Fremdem auseinanderzusetzen.</p> <p>Neben der Vermittlung von fachlichem Wissen ist die weitere Ausprägung und Festigung personaler Kompetenzen wie menschliche Zuwendung, Empathie und Kongruenz sowie Verantwortungsbewusstsein und Leistungsbereitschaft als durchgängige Prinzipien schulischer und praktischer Ausbildung zu gewährleisten.</p> <p>Dementsprechend sind zielgerichtet Sozialformen auszuwählen, die die Entfaltung der Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit sowie der Empathie und Toleranz fördern. Die Erarbeitung der ausgewiesenen Inhalte der Lernfelder ist grundsätzlich im Zusammenhang mit der Reflexion eigenen Erlebens und Handelns der Fachschülerinnen und Fachschüler zu sehen.</p>

**Sachsen-Anhalt: Rahmenrichtlinien Fachschule Fachbereich Sozialwesen  
Fachrichtung Sozialpädagogik fachrichtungsbezogener Lernbereich  
vom 01.06.2004**

<b>Handlungsfelder</b>	Der Lehrplan hat Lernfelder zur Grundlage. Sie repräsentieren berufliche Handlungsfelder und strukturieren als thematische Einheiten den konkreten Unterricht:
<b>Lernfelder</b>	1. Berufliche Identität für Tätigkeiten in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern entwickeln (290)
<b>Themenfelder</b>	2. Bildungs- und Erziehungsprozesse erkennen, anregen, unterstützen und organisieren (320)
<b>Lernmodule</b>	3. Pädagogische Konzeptionen entwickeln und reflektieren (290)
<b>Struktur</b>	4. Kreativität, Eigenaktivitäten und Bewegung initiieren, fördern und begleiten (360)
<b>Begriffe</b>	5. Kommunikation und Interaktion in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gezielt anwenden (240)
	6. Berufliches Handeln bei wechselnden Anforderungen der Praxis professionell planen, durchführen und reflektieren (250)
	7. Besondere individuelle Lebenssituationen der Kinder und Jugendlichen erkennen und gestalten (250).
	Lernfelder sind durch Zeitrichtwerte, Zielformulierungen, Inhalte und Hinweise zum Unterricht beschrieben.
	In jedem Lernfeld sind gesondert verbindliche Inhalte jeweils den einzelnen Fächern der Stundentafel zugewiesen:
	Erziehungswissenschaften
	Sozialpädagogische Theorie und Praxis
	Musisch-kreative Gestaltung
	Ökologie/Gesundheit
	Organisation, Recht und Verwaltung.
	Die Lernfeldarbeit soll aus den Fächern heraus gestaltet werden. Die Fachkonferenzen haben spezifische Planungskonzepte (Schulcurricula) zu entwickeln, nach denen in der Fachschule abgestimmt unterrichtet werden kann.
	Für die Planung bilden Ziele der Lernfelder sowie die fachdidaktische Konzeption den verbindlichen Rahmen. Die Reihenfolge der Themen und Inhalte kann innerhalb der Schuljahrgänge verändert werden, wenn die Sachlogik nicht darunter leidet.
	Schulorganisatorisch haben die erweiterten Aufgaben der Fachkonferenzen bzw. Bildungsgangkonferenzen im Rahmen des Lernfeldkonzeptes eine größere Autonomie des Lehrkräfteteams und eine flexiblere Gestaltung, beispielsweise bei der Stundenplanung oder der Raumorganisation zur Folge.
<b>Offenes/ Geschlossenes Curriculum</b>	Die Lernfelder sind nach Beschreibung des Lehrplans so gestaltet, dass sie die Möglichkeit bieten, aktuelle Entwicklungen in Gesellschaft und Wirtschaft aufzunehmen und in Schule zu integrieren. Die angegebenen Zeitrichtwerte gehen davon aus, dass ein Drittel dieser ausgewiesenen Unterrichtszeit in pädagogischer Verantwortung genutzt wird für die zusätzliche bzw. vertiefende Behandlung von Inhalten entsprechend den Interessen der Schülerinnen und Schüler, die Berücksichtigung aktueller Entwicklungen in der Sozialpädagogik, das Üben fachspezifischer Arbeitstechniken, Wiederholungen, Zusammenfassungen, Systematisierungen genutzt wird.
<b>Orientierung am Beruf</b>	Der Berufs- und Praxisbezug ist durch die Lernfeldorientierung gegeben. Berufliche Problemstellungen sind Ausgangspunkt des Unterrichts.

<b>Qualifizierungs- bereiche</b>	<p>Die Lernfelder repräsentieren berufliche Anforderungen, die an alle sozialpädagogischen Arbeitsfelder gestellt werden. Sie sind so gestaltet, dass Kompetenzen für den Elementarbereich erworben werden können.</p> <p>Die Ausbildung soll zur Weiterentwicklung des Qualifikationsprofils für die neuen und sich ständig verändernden gesellschaftlichen Anforderungen in den vielfältigen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern beitragen, so in den gesamten Formen der Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder und Jugendliche, in den Hilfen zur Erziehung (z. B. Tagesgruppe, Heim-erziehung, betreutes Wohnen, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung), in der Jugendgerichtshilfe, in den integrativen und sonderpädagogischen Einrichtungen, in den Kinder- und Jugendhäusern, in den Kinder- und Jugendverbänden, in den Kulturhäusern, Freizeits-tätten, in den Schulsozialarbeitsteams und Einrichtungen zur gesundheitlichen Fürsorge.</p>
<b>Handlungs- orientierung</b>	<p>Das didaktische Konzept für den Unterricht im fachrichtungsbezogenen Lernbereich sind Lehr- und Lernprozesse des handlungsorientierten Unterrichts. Als ein zentrales didaktisches Element sind dafür die Lernfelder anzusehen.</p> <p>Handlungsorientiertes Lernen hat sich laut Lehrplan als modernes Unterrichtskonzept der beruflichen Bildung etabliert, das die Abhängigkeit von Handeln und Lernen berücksichtigt. Es fördert ein entdeckendes, selbstorganisiertes, eigenverantwortliches und kooperatives Lernen.</p> <p>Die handlungsorientierte Gestaltung von Lehr-Lern-Situationen initiiert ganzheitliches Lernen durch Handeln. Das erfordert die kommunikative und kooperative Bewältigung einer komplexen vernetzten Lernorganisation sowohl im unmittelbaren, konkreten, beruflichen Handeln als auch im gedanklichen Nachvollziehen von Handlungen anderer. Dies bedeutet, dass geistige Operationen ebenso als Handlungen verstanden werden wie Tätigkeiten.</p> <p>Zu den handlungsorientierten Methoden im Unterricht gehören laut Lehrplan insbesondere die genetische Unterrichtsmethode, die Fallstudie, die Simulation, das Projekt.</p>
<b>Fachwissen- schafts- orientierung</b>	<p>Der handlungsorientierte Unterricht soll fachliche und handlungsbezogene Strukturen miteinander verknüpfen. Die Fachinhalte sind benannt.</p>
<b>Kompetenz- orientierung/ Kompetenz- begriff</b>	<p>Ein Leitziel in der beruflichen Bildung ist die Entwicklung der beruflichen Handlungs-kompetenz in den Dimensionen Fachkompetenz, Humankompetenz und Sozialkompetenz. Integrale Bestandteile sowohl von Fachkompetenz, Humankompetenz als auch Sozial-kompetenz sind Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz. Die Entwicklung beruflicher Handlungskompetenz erfolgt in Lernfeldern, die sich an der prak-tischen Ausbildung, den Handlungsfeldern, orientieren.</p>
<b>Persönlichkeits- orientierung</b>	<p>Für die Umsetzung der fachdidaktischen Konzeption soll auch der subjektive Lernprozess der künftigen Erzieherinnen und Erzieher berücksichtigt werden, so die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– vertiefende Auseinandersetzung mit eigenen und fremden Erwartungen an die Tätigkeit einer Erzieherin/eines Erziehers in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern,</li> <li>– Entwicklung eines Konzepts der Berufsrolle,</li> <li>– Analyse und Überprüfung der eigenen Reaktionsmuster und Einschätzungsmöglichkeiten.</li> </ul>



## Schleswig-Holstein: Lehrplan für die Ausbildung zur/zum Erzieherin/Erzieher 2004

<b>Handlungsfelder</b>	Der Lehrplan hat die Lernbereiche/Fächer der Stundentafel zum Bezugspunkt. Für jeden Lernbereich ist ein Plan mit folgenden Bestandteilen vorgesehen:
<b>Lernfelder</b>	Vorstellung des Lernbereichs, Erwerb von Kompetenzen im Lernbereich (Sach-, Methoden-,
<b>Themenfelder</b>	Selbst- und Sozialkompetenz), Themen und Inhalte.
<b>Lernmodule</b>	Die einzelnen Themen sind in ihrer Reihenfolge nicht verbindlich und beinhalten unterschiedliche Vertiefungsstufen. Einzelne Themen können während der Ausbildung zu verschiedenen Zeitpunkten erneut aufgegriffen werden. Die Entscheidung hierfür ist den Fachteams vorbehalten.
<b>Struktur</b>	Die Organisation der Unterrichtsinhalte in den Lernbereichen soll in drei Phasen erfolgen: In der <i>Orientierungsphase</i> soll sich der Lernende mit den unterschiedlichen sozialwissenschaftlichen, fachtheoretischen und fachpraktischen Inhalten des Lernbereichs vertraut machen und einen ersten persönlichen und beruflichen Standort finden. In der <i>Grundlagenphase</i> steht die Vermittlung von Basiswissen und von fachlichem und praktischem Handwerkszeug im Vordergrund. Die <i>Vertiefungsphase</i> soll die exemplarische Auseinandersetzung mit selbst gewählten weitergehenden Fragestellungen aus dem jeweiligen Lernbereich ermöglichen und auf diese Weise zu einer individuellen fachlichen Schwerpunktsetzung führen.
<b>Begriffe</b>	
<b>Offenes/ Geschlossenes Curriculum</b>	Themen und Inhalte der Lernbereiche liefern den Rahmen und die Eckpunkte, sind aber nicht im Detail ausgeführt, was das Curriculum relativ offen in der Umsetzung macht.
<b>Orientierung am Beruf</b>	Die Arbeit in den Lernbereichen soll auf den Erwerb bestimmter beruflicher Kompetenzen ausgerichtet werden. Die gleichzeitige Bindung an Phasen des Vorgehens (Orientierung, Grundlagen, Vertiefung) legt aber ein fachsystematisches Vorgehen nahe.
<b>Qualifizierungsbereiche</b>	Die zu erwerbenden Kompetenzen sollen dazu befähigen, in allen sozialpädagogischen Bereichen Verantwortung zu übernehmen. Das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen wird als ein wesentlicher Teil der Ausbildung gesehen. Der Lehrplan führt dazu Folgendes aus: Vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungen gewinnen die Kindertageseinrichtungen als eigenständiger Lebensraum für Kinder und als Teil des öffentlichen Bildungswesens weiter an Bedeutung. Die hier tätigen Fachkräfte haben sich den Bedürfnissen und Themen der Kinder zu stellen, um Rahmenbedingungen für Entwicklungs- und Bildungsprozesse zu gestalten.
<b>Handlungsorientierung</b>	Die Erarbeitung der Lernbereiche ist laut Lehrplan bestimmt durch den Bezug auf – die berufliche und persönliche Identität, – die strukturellen Veränderungen der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Lebensbedingungen, – die Theorien und Konzepte der betroffenen Fachwissenschaften sowie die Umsetzung in der sozialpädagogischen Praxis. Die Fachinhalte sind benannt.
<b>Fachwissen-schaftsorientierung</b>	In allen Lernbereichen und Ausbildungsabschnitten soll didaktisch und organisatorisch eine Verknüpfung von Theorie und Praxis sichergestellt werden. Der Berufsbezug ist zu berücksichtigen. Der Unterricht soll handlungsorientiertes Lernen ermöglichen.

**Persönlichkeitsorientierung** Das Lernen in allen Lernbereichen soll auf die Selbstständigkeit und Teamfähigkeit der Auszubildenden zielen. Daher sollen Arbeits- und Sozialformen bevorzugt werden, die es den Auszubildenden ermöglichen, die Ausbildung aktiv und selbstverantwortlich mitzugestalten, eigene Schwerpunkte zu setzen sowie unterschiedliche Lernwege zu entwickeln (differenzierendes, individualisierendes Lernen), gemeinsam die Lernumgebung zu gestalten und partnerschaftlich zusammenzuarbeiten (soziales Lernen).

---

**Kompetenzorientierung/  
Kompetenzbegriff** Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, selbstständig und eigenverantwortlich Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen sowie in sozialpädagogischen Bereichen als Erzieherin oder Erzieher tätig zu sein. Die Ausbildung soll damit eine berufliche Handlungskompetenz vermitteln:

- Die Erzieherin/der Erzieher soll fähig und bereit sein, in einer sozialpädagogischen Institution sach- und fachgerecht, persönlich durchdacht und dem Auftrag entsprechend verantwortlich und leitend zu handeln. Sie/er kann anstehende Herausforderungen zielorientiert lösen und die gefundenen Lösungen bewerten. Die Fähigkeit und Bereitschaft zur beruflichen Weiterentwicklung ist notwendig.
- Die Erzieherin/der Erzieher soll bereit sein, Verantwortung für die Gemeinschaft zu übernehmen, ethische Werte zu achten und sich mit eigenen Wertvorstellungen und denen der Mitmenschen offen auseinanderzusetzen.

Die berufliche Handlungskompetenz umfasst sowohl Sachkompetenz und Methodenkompetenz als auch Selbstkompetenz und Sozialkompetenz.

---

**Thüringen: Thüringer Lehrplan für berufsbildende Schulen, Erprobungsfassung,  
Schulform Fachschule, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik  
vom 01.08.2007**

---

**Handlungsfelder** Im Interesse einer sich an der beruflichen Handlungskompetenz der Erzieherin/des Erziehers orientierenden Ausbildung soll Theorie und Praxis auf der Grundlage eines Unterrichts in Lernfeldern verknüpft werden.

**Lernfelder** Die im fachrichtungsbezogenen Lernbereich ausgewiesenen Lernfelder des Lehrplans  
**Themenfelder** beziehen sich auf folgende beruflichen Anforderungen:  
**Lernmodule**

- Struktur**
1. Berufliche Identität und professionelle Perspektiven entwickeln (364)
  2. Beziehungen gestalten (135)
  3. Entwicklungsprozesse wahrnehmen, beobachten und erklären (386)
  4. Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsprozesse konzipieren, gestalten und reflektieren (297)
  5. Methodenkompetenz erwerben (454 Stunden)
  6. Fähigkeit zur Kooperation und Koordination entwickeln (114)
  7. Konzepte erstellen und Qualitätsentwicklung sichern (60).

Diese Lernfelder werden in den Fächern der Stundentafel („Lerngebiete“) bearbeitet.

*Fächer des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs:*

- Berufsethische Grundfragen
  - Biologie/Ökologie/Sozialhygiene
  - Grundlagen der Sozial- und Erziehungswissenschaften
  - Rechtskunde
  - Allgemeine Didaktik und Methodik der sozialpädagogischen Praxis
- Angewandte Didaktik und Methodik der sozialpädagogischen Praxis:*
- Bewegung
  - Bildnerisches Gestalten
  - Mathematik und Naturwissenschaften
  - Medien
  - Musik/Rhythmik/Instrumental
  - Sprache und Sprachentwicklung
  - Spiel.

Der Lehrplan ist wie folgt aufgebaut:

1. Ausbildungsziel des Bildungsgangs
2. Beschreibung der Beiträge der einzelnen Lerngebiete zur Erzieherausbildung
3. Ziele und Inhalte der Lerngebiete des fachrichtungsübergreifenden Lernbereichs
4. Ziele der Lernfelder, daraus abgeleitete Kompetenzen und berufliche
5. Aufgabenstellungen sowie inhaltliche Schwerpunkte der am Lernfeld beteiligten Lerngebiete des berufsbezogenen Lernbereiches
6. Ziele und Inhalte für die einzelnen Phasen der berufspraktischen Ausbildung
7. Ziele und Inhalte der Lerngebiete des Wahlbereiches.

Die Ausbildung soll über eine intensive Verzahnung der beiden Lernorte Fachschule und sozialpädagogische Arbeitsfelder in mehreren integrierten Praktika realisiert werden.

---

**Offenes/ Geschlossenes Curriculum** Die Lernfelder werden als zukunfts offen beschrieben und sollen sich inhaltlich an den Basis- kompetenzen orientieren, die Fachschüler benötigen, um zukünftig die immer komplexer und vielfältig werdenden beruflichen Aufgabenstellungen erfolgreich bewältigen zu können. Die Arbeit in Lernfeldern gibt Gestaltungsfreiräume und Gestaltungsaufgaben. Teamarbeit ist

---

erforderlich, um die inhaltliche Vernetzung der Lerngebiete gemäß den formulierten Zielstellungen gemeinsam erarbeiten sowie aktuelle Erfordernisse der sozialpädagogischen Praxis berücksichtigen zu können. Um die angestrebte berufliche Handlungskompetenz bei den Fachschülerinnen/Fachschülern erreichen zu können, sind sowohl am Lernort Schule als auch am Lernort Praxis vielfältige konkrete Lernsituationen zu beobachten, zu planen, zu gestalten und zu reflektieren.

<b>Orientierung am Beruf</b>	Durch die Arbeit in Lernfeldern soll die Bearbeitung beruflicher Aufgaben zum Mittelpunkt der Unterrichtsarbeit werden.
<b>Qualifizierungsbereiche</b>	Die berufspraktische Ausbildung umfasst insgesamt 40 Wochen. Jeder Fachschüler ist mindestens sechs Wochen im Arbeitsfeld „Kindertagesbetreuung“ (Kindertagesstätten, Hort) und mindestens sechs Wochen im Arbeitsfeld „Hilfen zur Erziehung“ (KJHG/SGB VIII) oder in integrativen bzw. Fördereinrichtungen tätig. Die Einrichtungen für die anderen beiden Praktika (einmal sechs Wochen sowie das letzte Schulhalbjahr) wählt sich der Fachschüler nach individueller Interessenlage und nach Bestätigung durch die Fachschule selbstständig aus.
<b>Handlungsorientierung</b>	In den Lernfeldern soll handlungsorientiert gearbeitet werden.
<b>Fachwissen-schaftsorientierung</b>	Der Ansatz, in Lerngebieten und Lernfeldern zu arbeiten, soll sowohl das systematische, wissenschaftliche Erschließen und Bearbeiten notwendiger Wissensgebiete als auch das komplexe Verstehen und Gestalten von beruflichen Handlungsfeldern ermöglichen. Die Fachinhalte sind benannt.
<b>Kompetenzorientierung/ Kompetenzbegriff</b>	In der Ausbildung soll unter Beachtung der Erfordernisse der sozialpädagogischen Praxis die Vermittlung und Aneignung einer umfassenden beruflichen Handlungskompetenz im Vordergrund stehen. Berufliche Handlungskompetenz wird verstanden als die Fähigkeit und Bereitschaft des Menschen, in beruflichen Situationen sach- und fachgerecht, persönlich durchdacht und in gesellschaftlicher Verantwortung zu handeln. Darum soll in der gesamten Unterrichtsgestaltung eine inhaltliche Orientierung an komplexen, lerngebietsübergreifenden beruflichen Aufgabenstellungen erfolgen.
<b>Persönlichkeitsorientierung</b>	Mit einer beruflichen Ausbildung, die dem didaktischen Konzept der Lernfeldorientierung folgt, sollen sich die Fachschüler/innen auf dem Weg zur Erzieherin/zum Erzieher als Subjekt ihrer eigenen Entwicklung begreifen. Damit dieser Prozess der Selbst-Bildung stattfinden kann, soll den Fachschülern während der Ausbildung selbstständiges, zielorientiertes Entfalten von kognitiven sowie sozialemotionalen Fähigkeiten und Fertigkeiten ermöglicht werden. Sie werden laut Lehrplan ihre vorhandenen Stärken und Schwächen nur dann wirklich erforschen und herausfinden, wenn sie theoretische Aussagen bewusst hinterfragen, Situationen im realen Erziehungsgeschehen aufmerksam wahrnehmen, interpretieren und reflektieren sowie Kommunikations- und Handlungsstrategien selbstständig erproben können.

## **B 1.5 Die Lehrpläne der Berufsfachschulen – Sozialpädagogische Ausbildungsgänge<sup>238</sup>**

### **Kinderpflege**

Die Kinderpflege enthält zweijährige Bildungsgänge der Berufsfachschule, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht führen und die Möglichkeit zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses einschließen.

*Baden-Württemberg* und *Bremen* bieten eine dreijährige Ausbildung an, bei der sich nach der zweijährigen schulischen Ausbildung ein schulisch begleitetes Berufspraktikum anschließt.

Zulassungsvoraussetzung ist die Beendigung der Vollzeitschulpflicht und Hauptschulabschluss.

### **Baden-Württemberg**

**Staatlich anerkannte Kinderpflegerin / Staatlich anerkannter Kinderpfleger**  
**Berufsfachschule für Kinderpflege Schulversuch v. 22.11.2007 Lehrplan**

### **Ausbildung und Lehrplan**

Vollzeitschulische dreijährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule (Berufsfachschule I)

### **Zulassungsvoraussetzung**

Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, Hauptschulabschluss

### **Ausbildungsziel**

Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger können neben den Erzieherinnen und Erziehern als Zweitkraft im Sinne des Kindergartengesetzes in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden oder wirken in Haushalten bei der Erziehung, Bildung, Pflege und Betreuung von Kindern mit. Der Erwerb des Mittleren Schulabschlusses ist nicht vorgesehen.

Die Ausbildung dauert drei Jahre und gliedert sich in eine Ausbildung von zwei Schuljahren in der Berufsfachschule für Kinderpflege (schulische Ausbildung) sowie in ein durch die Berufsfachschule begleitetes berufsbezogenes Praktikum (Berufspraktikum) von einem Jahr in einer Einrichtung, die dem Berufsbild der Kinderpflegerin / des Kinderpflegers entspricht, oder in einem Haushalt mit mindestens zwei Kindern, die im vorschulischen Alter oder noch grundschulpflichtig sind. Mit erfolgreichem Abschluss der gesamten Ausbildung wird die Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannte Kinderpflegerin« erworben.

### **Die Ausbildung erfolgt in Handlungsfeldern und Lernfeldern**

Handlungsfelder bezeichnen grundlegende Bereiche des beruflichen Handelns, die in Lernfeldern untergliedert sind.

Vorgabe für alle Lernfelder ist die handlungsorientierte Themenbearbeitung beispielsweise durch Projekte, Fallstudien, Planspiele, Rollenspiele.

Jedes Lernfeld wird vorgestellt durch eine Beschreibung der Aufgaben, die zu bearbeiten sind:

---

238 Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist auch die Ausbildungsordnung kurz charakterisiert. Zu den Fundstellen vgl. Anlage C 2 (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen).

Fachschüler/innen sollen erfassen, erkennen, nutzen, in Beziehung setzen usw. Darüber hinaus werden stichwortartig Fachinhalte des Lernfeldes aufgezählt, Hinweise auf andere Handlungs- und Lernfelder sowie kurze Erläuterungen zu den Fachinhalten gegeben.

*Handlungsfeld 1: Berufliches Handeln theoretisch und methodisch fundieren*

Lernfelder im Ersten Jahr:

Handlungsorientierte Themenbearbeitung (20)

1. Ausbildungsbezogene Lern- und Arbeitstechniken anwenden (20)
2. Realistische Einstellungen zum Beruf entwickeln I (18)
3. Grundlegendes Verständnis für Entwicklungs- und Bildungsprozesse bis zum Grundschulalter entwickeln I (20)
4. Sozialpädagogisches Handeln methodisch planen und nachbereiten I (20)
5. Das Spiel als Methode im Entwicklungs-, Erziehungs- und Bildungsprozess einsetzen I (22)

Lernfelder im Zweiten Jahr:

Handlungsorientierte Themenbearbeitung (20)

6. Entwicklung und Verhalten beobachten beschreiben und erklären (20)
7. Entwicklungsförderndes Verhalten einüben (16)
8. Realistische Einstellungen zum Beruf entwickeln II (14)
9. Grundlegendes Verständnis für Entwicklungs- und Bildungsprozesse bis zum Grundschulalter entwickeln II (12)
10. Das Spiel als Methode im Entwicklungs-, Erziehungs- und Bildungsprozess einsetzen II (10)
11. Mitwirkung bei der Zusammenarbeit mit Eltern und weiteren Beteiligten (12)
12. Sozialpädagogisches Handeln methodisch planen und nachbereiten II (12)
13. Sich im Berufspraktikum verantwortungsvoll in den Beruf einarbeiten (4).

*Handlungsfeld 2: Förderung der körperlichen Entwicklung und der Gesundheit*

Lernfelder im Ersten Jahr:

Handlungsorientierte Themenbearbeitung (25)

1. Mitverantwortung für die Gesundheit übernehmen (50)

2. Fach- und bedarfsgerechte Ernährung in den ersten drei Lebensjahren sicherstellen I (25)

3. Erlebnisorientierte und spielerische Förderung eines positiven Körper- und Selbstkonzepts I (50)

Lernfelder im Zweiten Jahr:

Handlungsorientierte Themenbearbeitung (25)

4. Den gesunden Säugling pflegen (15)
5. Fach- und bedarfsgerechte Ernährung in den ersten drei Lebensjahren sicherstellen II (10)
6. Speisen/Mahlzeiten für und gemeinsam mit Kindern ab drei Jahren ernährungsbewusst zubereiten (75)
7. Erlebnisorientierte und spielerische Förderung eines positiven Körper- und Selbstkonzepts II (20)
8. Besondere Entwicklungsaufgaben durch gezielte Angebote unterstützen (5).

*Handlungsfeld 3: Anregung der Sinne und kreativer Ausdrucksmöglichkeiten*

Lernfelder im Ersten Jahr:

Handlungsorientierte Themenbearbeitung (20)

1. Die altersgemäße Sinnesentwicklung und Wahrnehmung verstehen (15)
2. Durch elementare Sinneserfahrungen die Orientierungsfähigkeit verbessern (10)
3. Innere Bilder (Sinnesindrücke, Wahrnehmungen, Erlebtes) mit Ausdrucksmitteln der bildnerischen und werkschaffenden Kunst gestalten I (25)
4. Innere Bilder (Sinnesindrücke, Wahrnehmungen, Erlebtes) mit Ausdrucksmitteln der Musik und des Gesangs gestalten I (25)
5. Innere Bilder (Sinnesindrücke, Wahrnehmungen, Erlebtes) mit rhythmisch-musikalischen Ausdrucksmitteln gestalten I (25)

Lernfelder im Zweiten Jahr:

Handlungsorientierte Themenbearbeitung (15)

6. Innere Bilder (Sinnesindrücke, Wahrnehmungen, Erlebtes) mit Ausdrucksmitteln der bildnerischen und werkschaffenden Kunst gestalten II (50)
7. Innere Bilder (Sinnesindrücke, Wahrnehmungen, Erlebtes) mit Ausdrucksmitteln der Musik und des Gesangs gestalten II (15)
8. Innere Bilder (Sinnesindrücke, Wahrnehmungen, Erlebtes) mit rhythmisch-musikalischen Ausdrucksmitteln gestalten II (10).

Handlungsfeld 4: *Unterstützung der Sprachentwicklung*

Lernfelder im Ersten Jahr:

Handlungsorientierte Themenbearbeitung (10)

1. Die altersgemäße Sprachentwicklung und Ausdrucksfähigkeit verstehen (12)
2. In den Alltag integrierte Unterstützung der sprachlichen Entwicklung I (13)
3. Buch-, Erzähl- und Schriftkultur erfahrbar machen I (25)

Lernfelder im Zweiten Jahr:

Handlungsorientierte Themenbearbeitung (15)

4. In den Alltag integrierte Unterstützung der sprachlichen Entwicklung II (12)
5. Buch-, Erzähl- und Schriftkultur erfahrbar machen II (38)
6. Fremde Sprachen und Kulturen wertschätzen (12)
7. Massenmedien verantwortungsvoll in die Arbeit integrieren (13).

Handlungsfeld 5: *Unterstützung der kognitiven Entwicklung*

Lernfelder im Ersten Jahr:

Handlungsorientierte Themenbearbeitung (10)

1. Die Denkentwicklung des Kindes beschreiben (20)
2. Die Denkentwicklung im pädagogischen Alltag fördern (30)

Lernfelder im Zweiten Jahr:

Handlungsorientierte Themenbearbeitung (15)

3. Das Lebensumfeld von Kindern gezielt erschließen (50)
4. Eigenständige Denkleistungen von Kindern fördern und anerkennen (25).

Handlungsfeld 6: *Unterstützung der emotional-sozialen Entwicklung*

Lernfelder im Ersten Jahr:

Handlungsorientierte Themenbearbeitung (10)

1. Mit Emotionen umgehen (15)
2. Emotional-soziale Grundbedürfnisse des Kindes befriedigen (35)

Lernfelder im Zweiten Jahr:

Handlungsorientierte Themenbearbeitung (10)

3. Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit stärken (50).

Die Krippenbetreuung in Baden-Württemberg soll weiter ausgebaut werden. Daraus ergeben sich neue Anforderungen an die Ausbildung. Durch moderne Inhalte werden die Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger in Zukunft noch gezielter vorbereitet.



**Bayern****Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger****Lehrplan Berufsfachschule für Kinderpflege,****Juli 2006****Ausbildung und Lehrplan**

Vollzeitschulische zweijährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule (Berufsfachschule I)

**Zulassungsvoraussetzung**

Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, Hauptschulabschluss

**Ausbildungsziel**

Die Berufsfachschule für Kinderpflege vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zur pädagogischen Mitarbeit in verschiedenen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern, insbesondere bei der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im vorschulischen Alter oder frühen Schulalter.

Bei erfolgreichem Abschluss wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Kinderpfleger / Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ verliehen.

**Ausbildung in Fächern und Lernfelder***Fächer der Studententafel:*

- Religionslehre und Religionspädagogik nach Konfession (100)
- Deutsch und Kommunikation (240)
- Englisch (100)
- Sozialkunde und Berufskunde (160)
- Pädagogik und Psychologie (280)
- Ökologie und Gesundheit (160)
- Rechtskunde (40)
- Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung (120)
- Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung (240)
- Werkerziehung und Gestaltung (200)
- Musik und Musikerziehung (160)
- Sport- und Bewegungserziehung (160)
- Hauswirtschaftliche Erziehung (200)
- Säuglingspflege (40)
- Sozialpädagogische Praxis (520).

**Lernfelder:**

1. Personen und Situationen wahrnehmen, Verhalten beobachten und erklären
2. Bedürfnisse des täglichen Lebens erkennen und ihnen gerecht werden
3. Erzieherisches Handeln planen, durchführen und reflektieren
4. Bildungsprozesse anregen und begleiten
5. Beziehungen und Kommunikation gestalten
6. Mit allen am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten zusammenarbeiten.

Entscheidend für die Umsetzung des Lehrplans ist die Entwicklung von Lernsituationen durch das Team der am Unterricht beteiligten Lehrerinnen und Lehrer. Ausgangspunkte sind dabei berufliche Aufgabenstellungen bzw. Handlungssituationen. Dadurch kann gewährleistet werden, dass die abgebildeten Lernfelder einer Kinderpflegerin/eines Kinderpflegers in handlungsorientierte Unterrichtssequenzen transferiert werden.

Lernsituationen operationalisieren die Lernfelder und werden in Sequenzen unterrichtet, in denen die Inhalte verschiedener Unterrichtsfächer in einen thematischen und/oder handlungssystematischen Zusammenhang einfließen. Im optimalen Fall benennt das Team nicht nur die Situation mit ihren Inhalten, sondern legt auch das Lehr-Lern-Arrangement fest.

Die Fachinhalte des Lehrplans sind stichwortartig und relativ abstrakt formuliert. Die Konkretisierung ergibt sich sowohl aus dem Ausbildungsziel als auch aus den Zielformulierungen der Lernfelder.

## **Bremen**

**Staatlich anerkannte Kinderpflegerin / Staatlich anerkannter Kinderpfleger  
Berufsfachschule Kinderpflege, Rahmenplan für den Unterricht im fachrichtungsbezogenen Lernbereich, Entwurf 2007**

### **Ausbildung und Lehrplan**

Vollzeitschulische zweijährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule (Berufsfachschule I)

### **Zulassungsvoraussetzung**

Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, Hauptschulabschluss

### **Ausbildungsziel**

Die Berufsfachschule für Kinderpflege (Berufsfachschule) vermittelt den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse und Fertigkeiten, die sie befähigen, in Familien, Eltern-Kind-Gruppen, Kleinkindergruppen und sozialpädagogischen Einrichtungen mit Kindern im Alter bis zu sechs Jahren unter Anleitung, in Teilbereichen selbstständig, als Kinderpflegerin oder Kinderpfleger tätig zu sein. Dabei werden sozialpädagogische, sozialpflegerische und hauswirtschaftliche Grundkenntnisse und Fachkenntnisse vermittelt.

Die Ausbildung in der Berufsfachschule dauert drei Jahre. Im ersten und zweiten Schuljahr erfolgt der Unterricht in Vollzeitform. Im dritten Schuljahr wird der Unterricht in Teilzeitform erteilt; er begleitet die fachpraktische Ausbildung (Berufspraktikum).

Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt in den ersten beiden Schuljahren 35 Stunden, im Berufspraktikum sechs Stunden.

Wer das Berufspraktikum mit Erfolg durchlaufen, die fachpraktische Aufgabe mit Erfolg gelöst und in dem Fach „Sozialpädagogische Fachtheorie“ mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat, erhält das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule für Kinderpflege. Gleichzeitig wird die staatliche Anerkennung als Kinderpflegerin oder Kinderpfleger ausgesprochen.

### **Die Ausbildung erfolgt in Fächern der Stundentafel**

Aufgrund des Rahmenplans orientiert sich der Unterricht an folgenden Lernfeldern:

1. Sich in der Ausbildungsstätte und im Berufsfeld orientieren (220)
2. Persönliche und berufliche Identität entwickeln (230)
3. Bedürfnisse von Kleinkindern wahrnehmen, reflektieren und Handlungen ableiten (330)
4. Projekte für Kleinkinder planen, durchführen und evaluieren (330)
5. Beziehungen zu Kindern aufbauen und pädagogische Prozesse unterstützen (450)
6. Bildungs- und Erziehungsaufgaben konzeptgeleitet mitgestalten (330)
7. Arbeitseinheiten situationsbezogen erfassen und organisieren (120)
8. Berufliche Professionalisierung entwickeln und anwenden (120).

Die Arbeit in den Lernfeldern soll handlungsorientiert an Lernsituationen erfolgen.

Der Rahmenplan macht Vorschläge für Lernsituationen.

In den ersten beiden Ausbildungsjahren wird der Unterricht durch Praktika in Familien und sozialpädagogischen Einrichtungen ergänzt.

**Nordrhein-Westfalen**  
**Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger**  
**Lehrplan zur Erprobung, zweijährige Berufsfachschule im Berufsfeld Sozial- und Gesundheitswesen**  
**Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger vom 30.06.2006**

### **Ausbildung und Lehrplan**

Vollzeitschulische zweijährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule (Berufsfachschule I)

### **Zulassungsvoraussetzung**

Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, Hauptschulabschluss

### **Ausbildungsziel**

Kinderpflege umfasst im Wesentlichen die Unterstützung und Begleitung von Kindern in verschiedenen Altersstufen.

In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wirken Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger unter Anleitung bei der Erziehung der Kinder mit und unterstützen die sozialpädagogischen Fachkräfte in ihrer Arbeit.

In Familien und Arbeitsfeldern mit kurzfristigen Betreuungsangeboten unterstützen sie Eltern bei der Erziehung, Betreuung und Versorgung der Kinder und handeln – soweit notwendig – eigenverantwortlich. In allen Bereichen können sie hauswirtschaftliche und pflegerische Tätigkeiten selbstständig erledigen. In der Ausbildung kann der Mittlere Bildungsabschluss erworben werden.

Das Tätigkeitsprofil enthält Folgendes:

- Erzieherische Tätigkeiten
- Unterstützung des kindlichen Spiels
- Pflegerische Tätigkeiten
- Versorgungsaufgaben
- Initiierung und Begleitung der Bildungsprozesse des Kindes/der Kinder
- Kooperation und Kommunikation mit allen am Erziehungsprozess Beteiligten
- Planungs- und Organisationsaufgaben im Rahmen von Erziehungs-, Versorgungs- und Pflegehandlungen

- Informationsbeschaffung, Informationsauswertung, Informationsumsetzung (um sich mit fremden Sachverhalten aus allen Bereichen des Alltags auseinanderzusetzen, um Kinderfragen zu beantworten, um Kindern aktuelle Themen des Tagesgeschehens nahezubringen oder Naturphänomene erklärbar zu machen).

### **Ausbildung in Fächern und Lernfeldern**

Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger bewältigen ihre Aufgaben in beruflichen Handlungssituationen in Kooperation mit Fachkräften. Sie bewerten die gefundenen Lösungen zusammen mit anderen und entwickeln das eigene Repertoire an Handlungsmustern weiter. Das soll durch die Lernfelder in der Ausbildung eingelöst werden. Sie bündeln berufliches Handeln und ermöglichen einen systematischen Kompetenzerwerb in handlungsorientierten Lernsituationen.

Dabei sind folgende vier Lernfelder verbindlich:

1. Berufliche Identität entwickeln
2. Beziehungen im pädagogischen Alltag aufbauen, Bedürfnisse des Kindes erkennen und in das berufliche Handeln einbeziehen
3. Erziehungs- und Bildungsprozesse sowie Pflege- und Versorgungshandlungen planen, durchführen und reflektieren
4. Im Team an sozialpädagogischen Aufgaben/Konzepten mitarbeiten.

Im Lehrplan sind die Lernfelder mit Zeitrichtwerten versehen. Sie werden durch Zielformulierungen im Sinne von Kompetenzbeschreibungen und durch Inhalte didaktisch beschrieben. In den zweijährigen Bildungsgang sind Praktika im Umfang von 16 Wochen zu integrieren.

Die Ausbildung in den Lernfeldern erfolgt in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsfächern sowie durch betriebliche Praktika.

Die Stundentafel bezieht sich auf folgende Fächer:

- Sozialpädagogik
- Praxis Sozialpädagogik
- Ernährung und Hauswirtschaft
- Praxis hauswirtschaftliche Versorgung
- Theorie und Praxis der Gesundheitsförderung
- Mathematik
- Englisch
- Deutsch/Kommunikation
- Religionslehre
- Sport/Gesundheitsförderung
- Politik/Gesellschaftslehre.

## **Saarland**

### **Staatlich anerkannte Kinderpflegerin / Staatlich anerkannter Kinderpfleger**

#### **Lehrplan berufsbezogener Lernbereich Berufsfachschule für Kinderpflege, Saarbrücken, 2008**

### **Ausbildung und Lehrplan**

Vollzeitschulische zweijährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule (Berufsfachschule I)

### **Zulassungsvoraussetzung**

Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, Hauptschulabschluss

### **Ausbildungsziel**

Ziel der Ausbildung an Berufsfachschulen für Kinderpflege ist die Befähigung, in Familien und sozialpädagogischen Einrichtungen, insbesondere in Kindertageseinrichtungen, in der Pflege, Erziehung und Betreuung von Kindern tätig zu sein. Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Die erfolgreich abgelegte Prüfung verleiht die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Kinderpfleger / Staatlich anerkannte Kinderpflegerin“.

Die Ausbildung an Berufsfachschulen für Kinderpflege dauert zwei Schuljahre (Unter- und Oberstufe). Sie umfasst einen allgemeinen und einen berufsbezogenen Lernbereich. Lernfeldorientierte fachpraktische Anteile werden möglichst in Kooperation mit geeigneten Praxiseinrichtungen in die Fächer des berufsbezogenen Lernbereichs eingebunden. Die einzelnen Unterrichtsfächer und ihr Stundenumfang ergeben sich aus der Stundentafel. Außerdem ist ein dreiwöchiges Säuglingspflegepraktikum abzuleisten.

Die Arbeit des Kinderpflegers / der Kinderpflegerin ist eine unterstützende Tätigkeit in der Betreuung von Kindern im Alter bis sechs Jahren (im Einzelfall auch von behinderten Kindern) in Kindertageseinrichtungen und Familien. Ihre Rolle durch Mitwirkung und Unterstützung sowie eine enge Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Erzieher / der verantwortlichen Erzieherin gekennzeichnet.

Die Aufgabenbereiche sind vielfältig. Die Arbeit umfasst pflegerische wie auch hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Mitwirkung an der Gestaltung des Tagesab-

laufes, Kinder beobachten, mit Kleingruppen unter Aufsicht des Erziehers/der Erzieherin arbeiten, im Team zusammenarbeiten, sich an der Elternarbeit beteiligen, Fortbildungsveranstaltungen in Anspruch nehmen.

### **Ausbildung in Fächern**

Die Ausbildung umfasst im berufsbezogenen Bereich unter der Überschrift „Theorie und Praxis sozialpädagogischen Handelns“ folgende Fächer:

- Erziehungslehre
- Gesundheitslehre
- Bewegungserziehung
- Naturwissenschaftliche Erziehung
- Musisch-kreative Erziehung
- Berufskundliche Grundlagen.

Der Lehrplan bezieht sich auf die Fächer des berufsbezogenen Lernbereichs. Jedes Fach wird dargestellt durch eine Beschreibung der zu erwerbenden Kompetenzen sowie durch eine Übersicht über die Lerngebiete mit Zeitrichtwerten. Zwei Drittel des Stundenumfangs sind für die fachtheoretischen, ein Drittel für die fachpraktischen Anteile zu verwenden.

Dargestellt sind die fachtheoretischen Inhalte, die jeweils durch fachpraktische Übungen zu ergänzen sind. Hinweise für den Unterricht enthalten Verweise auf notwendige Übungen, Anregungen für die Arbeit im Team und Informationen für eine Verzahnung der Fachlehrpläne.

Entsprechend der Zielsetzung der Ausbildung soll die Ausbildung handlungsorientiert und projektorientiert sein und selbstorganisiertes Lernen ermöglichen.

## **Sachsen-Anhalt**

**Staatlich geprüfter Kinderpfleger / Staatlich geprüfte Kinderpflegerin**  
**Rahmenrichtlinien Berufsfachschule Kinderpflege, Berufsbezogener Lernbereich**  
**Entwurf vom 04.02.2009**

### **Ausbildung und Lehrplan**

Vollzeitschulische zweijährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule (Berufsfachschule I)

### **Zulassungsvoraussetzung**

Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, Hauptschulabschluss

### **Ausbildungsziel**

Die Schülerinnen und Schüler werden befähigt, in unterschiedlichen Aufgabenfeldern berufliche Tätigkeiten wahrzunehmen und einen beruflichen Abschluss als „Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ oder „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ zu erwerben.

Das Tätigkeitsfeld der Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger umfasst im Wesentlichen die Unterstützung und Begleitung von Kindern in verschiedenen Altersstufen. Sie wirken in Kinderkrippen unter Anleitung bei der Erziehung und Bildung der Kinder bis zu deren Einschulung mit. Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen werden in Sachsen-Anhalt als Hilfskräfte in Kinderkrippen eingesetzt. Sie unterstützen die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Arbeit.

In der Tagespflege sowie in der Familie unterstützen sie die Eltern bei der Erziehung, Betreuung und Versorgung der Kinder und handeln, soweit erforderlich, eigenverantwortlich. Weiterhin übernehmen sie Unterstützungsaufgaben in Pflegefamilien oder Heimen und werden auf Kinderkrankenstationen, in Spielzimmern, in Kinderkurkliniken und in Eltern-Kind-Erholungseinrichtungen eingesetzt. Sie assistieren hier dem Fachpersonal und den Eltern.

Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt bei der Erziehung, Bildung, Versorgung und Betreuung von Kindern im vorschulischen Alter.

### **Ausbildung in Fächern und Lernfeldern**

Die Stundentafel bezieht sich auf folgende Fächer:

- Berufskunde
- Psychologie
- Pädagogik
- Gesundheitslehre
- Sozialpädagogische Übungen
- Spiel
- Kinderliteratur
- Kunsterziehung/Werken
- Musik/Rhythmik
- Bewegungserziehung
- Hauswirtschaftslehre
- Ernährungslehre
- Nahrungszubereitung
- Textile Fertigung.

Der Kompetenzaufbau soll durch eine Ausbildung in Lernfeldern erfolgen, in denen handlungsorientierte Lernsituationen bearbeitet werden. Die acht Lernfelder werden durch Ziele, Inhalte und Zeitrichtwerte beschrieben:

- Berufliches Handeln theoretisch und methodisch erklären (180)
- Personen und Situationen wahrnehmen, Verhalten beobachten und erklären (160)
- Bedürfnisse des täglichen Lebens erkennen und ihnen gerecht werden (200)
- Erzieherische Tätigkeiten erleben, unterstützen und reflektieren (300)
- Bewegung initiieren und Gesundheit fördern (160)
- Spiel als Lerntätigkeit gestalten (160)
- Musisch-kreative Tätigkeiten anregen und begleiten (240)
- Sprachentwicklung und Kommunikation fördern (120)
- Wahlpflichtangebote (160).

### **Thüringen**

**Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger**  
**Thüringer Lehrplan für berufsbildende Schulen, Berufsfachschule – zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluss, Kinderpfleger / Kinderpflegerin vom 01.08.2001**

### **Ausbildung und Lehrplan**

Vollzeitschulische zweijährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule (Berufsfachschule I)

### **Zulassungsvoraussetzung**

Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, Hauptschulabschluss

### **Ausbildungsziel**

Die Kinderpflegerin / der Kinderpfleger soll zu einer pädagogisch-pflegerischen Fachkraft ausgebildet werden, die als Mitarbeiter/innen sozialpädagogischer Fachkräfte in sozialpädagogischen Einrichtungen sowie in Kinderkrankenhäusern und Familien tätig sind.

Zum Aufgabenbereich gehören alle Arbeiten, die bei der Betreuung, Pflege und Erziehung von Säuglingen, Kleinkindern, Vorschulkindern und jüngeren Schulkindern anfallen.

### **Ausbildung in Fächern**

Die Ausbildung umfasst einen allgemeinbildenden, fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht von 2.400 Stunden und eine fachpraktische Ausbildung von 480 Stunden.

Die fachpraktische Ausbildung findet in Praktikumseinrichtungen statt, deren Eignung hierfür von der Schule festgestellt worden ist. Während der fachpraktischen Ausbildung sind vom Schüler drei Praktikumsberichte einzureichen, die von der Schule bewertet werden und deren Gesamtnote im Abschlusszeugnis unter „Fachpraktische Ausbildung“ gesondert ausgewiesen wird. Der Berufsabschluss heißt „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ / „Staatlich geprüfter Kinderpfleger“.

Der Unterricht umfasst folgende Fächer:

- Deutsch
- Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde
- Fremdsprache
- Erziehungslehre/Pädagogik/Psychologie
- Gesundheitslehre/Gesundheitserziehung
- Wirtschaftslehre mit Fachrechnen
- Informatik
- Praxis- und Methodenlehre Sozialpädagogik
- Praxis- und Methodenlehre Hauswirtschaft
- Säuglingspflege und Kinderkrankenpflege
- Nahrungszubereitung
- Haus- und Textilpflege
- Kunst- und Werkerziehung
- Musik und Musikerziehung
- Bewegungserziehung
- Praktischer Unterricht.

Die Fächer werden im Lehrplan als Lerngebiete bezeichnet. Zu den Lerngebieten sind Lernziele aufgestellt. Sie beschreiben Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen zum Beruf Kinderpflegerin/ Kinderpfleger, über welche die Schüler/innen am Ende des Bildungsganges verfügen sollen.

Die Lernabschnitte sind sachlogische, in sich geschlossene Einheiten innerhalb eines Lerngebietes. Die Reihenfolge der Realisierung ist der Lehrkraft freigestellt, soll aber mit anderen Lerngebieten koordiniert werden, um fachübergreifende Inhalte zu berücksichtigen. Zeitrichtwerte sollen eine Orientierung für die Erarbeitung von Lernzielen und -inhalten sein. Über das tatsächliche Stundenvolumen entscheidet der Lehrer.

Die Lerninhalte umfassen fachspezifische Begriffe, Sachzusammenhänge, Verfahren und Arbeitsabläufe in den Bereichen sowie pädagogisch-methodische sowie gesundheitspflegerische, musische und hauswirtschaftliche Grundlagen.

Unter Beachtung der Altersspezifik, des Bildungsstandes und der Erfahrungswerte der Schüler/innen wird folgende methodische Empfehlung gegeben: Problemorientierte Gestaltung des Unterrichtsprozesses und Methodenvielfalt, besonders unter dem Aspekt der praxisorientierten Vermittlung und der Aktivierung der Schüler/innen.



### **Sozialassistentenz**

Berufsausbildungen für Sozialassistentinnen/Sozialassistenten werden in unterschiedlichen Organisationsformen geführt:

- als zweijährige Bildungsgänge der Berufsfachschule mit der Zulassungsvoraussetzung einer beendeten Vollzeitschulpflicht und eines Hauptschulabschlusses, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht führen und die Möglichkeit zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses einschließen;
- als zweijährige Bildungsgänge der Berufsfachschule mit der Zulassungsvoraussetzung des Mittleren Schulabschlusses, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht führen und unter Umständen Teile der Fachhochschulreife einschließen.

### **Berlin<sup>239</sup>**

#### **Staatlich geprüfter Sozialassistent / Staatlich geprüfte Sozialassistentin**

#### **Ausbildung und Lehrplan**

Vollzeitschulische zweijährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule (Berufsfachschule I)

#### **Zulassungsvoraussetzung**

Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, Hauptschulabschluss

#### **Ausbildungsziel**

Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, um in sozialpflegerischen, sozialpädagogischen und hauswirtschaftlichen Institutionen nach Anweisung (in begrenztem Umfang auch verantwortlich) tätig sein zu können.

Sozialassistentinnen/Sozialassistenten ergänzen die Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspflegerern, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sowie von Pflegekräften und Eltern.

Sie arbeiten in sozialpflegerischen, sozialpädagogischen und hauswirtschaftlichen Einrichtungen der Familien-, Jugend- und Behindertenarbeit, der Kinderbetreuung und Kinderpflege.

Mit dem erfolgreichen Berufsabschluss und dem Erwerb des Mittleren Schulabschlusses stehen Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich Sozialwesen offen: Fachschule für Heilerziehungspflege, Fachschule für Sozialpädagogik oder Fachoberschule Fachrichtung Gesundheit und Soziales.

#### **Ausbildung**

Die Ausbildung erfolgt in einem berufsübergreifenden Lernbereich bestehend aus folgenden Fächern:

- Deutsch/Kommunikation/Medienerziehung
- Mathematik
- Englisch
- Wirtschafts- und Sozialkunde
- Sport und Bewegungserziehung
- Berufsbezogener Lernbereich.

---

239 Die Angaben stützen sich auf Informationen von Schulen. Der Lehrplan war trotz mehrfacher Anfragen nicht zugänglich.

Der berufsbezogene Lernbereich wird in folgenden Lernfeldern vermittelt:

1. Beziehungen zu Menschen in verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen aufbauen sowie sozialpädagogische Prozesse erkennen und begleiten
2. Bei der Unterstützung und Pflege von Menschen in verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen assistieren
3. Grundlegende hauswirtschaftliche Kompetenzen erwerben und umsetzen
4. Mächtig-kreative Prozesse kennenlernen und in Alltagssituationen anwenden
5. Berufliche Handlungskompetenz und berufliche Identität entwickeln.

## **Brandenburg**

### **Staatlich geprüfte Sozialassistentin / Staatlich geprüfter Sozialassistent**

#### **Unterrichtsvorgaben Sozialassistent/ Sozialassistentin (gültig ab 01.08.2008)**

#### **Ausbildung und Lehrplan**

Vollzeitschulische zweijährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule (Berufsfachschule I)

#### **Zulassungsvoraussetzung**

Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, Hauptschulabschluss

#### **Ausbildungsziel**

Der Bildungsgang Berufsfachschule Soziales vermittelt eine berufliche Erstausbildung nach Landesrecht und führt zum Berufsabschluss „Sozialassistentin/Sozialassistent“.

Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sind befähigt, in sozialpädagogischen und heilerziehungspflegerischen Arbeitsfeldern unterstützend tätig zu sein. Dabei übernehmen sie helfende Tätigkeiten unter Anleitung einer Fachkraft und führen sozialpädagogische, heilerziehungspflegerische und hauswirtschaftliche Arbeiten aus. Übertragene Teilaufgaben erledigen sie selbstständig.

Der Abschluss „Sozialassistentin/Sozialassistent“ nach Landesrecht ermöglicht in Verbindung mit dem mittleren Bildungsabschluss den Zugang zur weiterführenden beruflichen Qualifikation an einer Fachschule für Sozialwesen. Im Anschluss an die erfolgreiche Ausbildung zur Sozialassistentin oder zum Sozialassistenten kann eine einjährige Fachoberschulausbildung absolviert werden, um die Zulassungsbedingungen zur Fachhochschule zu erlangen.

Ausgangspunkt von Unterricht im Sinne der Lernfeldorientierung sind berufliche Aufgaben und Handlungsabläufe. Aus deren Anforderungen leitet sich ab, welche Theorie in welchem Zusammenhang vermittelt wird. Berufliche Handlungssituationen sind komplex und mehrdimensional. Sie können durch fach- und lernfeldübergreifendes Lernen sowie in Phasen auch durch fächer- und lernfeldverbindendes Lernen im Bildungsgang realisiert werden.

Die Entwicklung von Handlungskompetenz als Leitziel der Ausbildung in der Berufsfachschule Soziales erfordert eine bewusste Gestaltung der Unterrichtsfächer und Lernfelder auf der Grundlage des Lernfeldkonzeptes.

Für den Unterricht in den Lernfeldern sind Lernsituationen zu formulieren. Lernsituationen sind exemplarische curriculare Bausteine, in denen fachorientierte Inhalte in einen Anwendungszusammenhang gebracht werden. Sie konkretisieren die Vorgaben der Lernfelder in Lehr-/Lernarrangements weiter. In ihrer Gesamtheit haben sie die Aufgabe, die Ziele des Lernfeldes abzudecken.

**Die Ausbildung findet im berufsübergreifenden Bereich in Fächern und im berufsbezogenen Bereich in Lernfeldern statt.**

*Berufsübergreifender Lernbereich:*

- Deutsch
- Mathematik
- Biologie

*Berufsbezogener Lernbereich:*

1. Lernfeld: Lern- und Arbeitstechniken erwerben und anwenden
2. Lernfeld: Beziehungen zwischen Einzelpersonen und Gruppen entwickeln sowie Kommunikationsprozesse kennenlernen und gestalten
3. Lernfeld: Bei Pflege- und Betreuungsprozessen assistieren
4. Lernfeld: Grundlegende hauswirtschaftliche Kompetenzen erwerben
5. Lernfeld: Grundlagen musisch-kreativer Prozesse sowie Bewegungsangebote kennenlernen und anwenden.

Die Praktische Ausbildung erfolgt in Einrichtungen.

**Hamburg**

**Staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentin / Staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent**

**Bildungsplan Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (zur Erprobung ab 01.08.2007)**

**Ausbildung und Lehrplan**

Vollzeitschulische zweijährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule (Berufsfachschule II)

**Zulassungsvoraussetzung**

Mittlerer Schulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 3,5

**Ausbildungsziel**

Befähigung als sozialpädagogische Assistentinnen/ sozialpädagogische Assistenten gemeinsam mit sozialpädagogischen Fachkräften bei Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in sozialpädagogischen Arbeitsbereichen tätig zu sein.

Die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz führt zu einem staatlichen Abschluss mit der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent“ und ermöglicht den Zugang zur Fachschule für Sozialpädagogik.

Sozialpädagogische Assistentinnen/ Sozialpädagogische Assistenten sind gemeinsam mit anderen sozialpädagogischen Fachkräften in der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern tätig. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten liegt in der pädagogischen Arbeit mit Kindern, in der sie Teilbereiche selbstständig übernehmen. Sie sind überwiegend in Tageseinrichtungen für Kinder tätig (z. B. Kindertagesstätten, Integrationsgruppen und Sondereinrichtungen). Gemeinsam mit Erzieherinnen und Erziehern fördern sie die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Sie nehmen Aufgaben der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern wahr und beziehen behinderte Kinder sowie Kinder mit anderer Muttersprache und anderem kulturellen Hintergrund in ihre Arbeit ein.

## Ausbildung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Bildungsgänge weisen Unterrichtsfächer aus, die zu Lernbereichen geordnet sind. Es wird fächerübergreifend in Lernfeldern unterrichtet. Lernfelder sind das zentrale inhaltliche Organisationsprinzip der sozialpädagogischen Ausbildungsgänge.

Die praktische Ausbildung findet unterrichtsbegleitend in sozialpädagogischen Einrichtungen statt.

Die Orientierung der Ausbildung an Lernfeldern erfordert Teamarbeit der Lehrerinnen und Lehrer. In der Lernortkooperation sind kontinuierlicher Austausch und gemeinsame Absprachen bezüglich der Inhalte, Einsatzgebiete, Zeitabläufe und Beurteilungskriterien erforderlich. Der Wahlpflichtbereich besteht aus Ergänzungskursen, die von der Schule festgesetzt werden. Sie vertiefen bzw. ergänzen Inhalte der Lernfelder.

Die Lernfelder enthalten Zielformulierungen für Kompetenzen und Inhalte, die eine didaktisch begründete Auswahl bilden, deren Bearbeitung zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist. Sie können jedoch erweitert werden mit Blick auf: Bedarfe und Interessen der Lerngruppe, Qualifikationsanforderungen sowie Belange der Praxiseinrichtungen.

### Übersicht über die Fächer und Lernfelder (LF)

#### *Sozialpädagogisches Handeln – 360 Stunden*

- LF 1 Sich im Berufsfeld orientieren (40)
- LF 2 Entwicklungs- und Aneignungsprozesse wahrnehmen und unterstützen (100)
- LF 3 Alltag und Erfahrungsräume gestalten und Aktivitäten anregen (80)
- LF 4 Beziehungen zu Kindern und Sorgeberechtigten gestalten (80)
- LF 5 Werte und Normen erkennen und berücksichtigen (60)

#### *Sprache und Kommunikation – 220 Stunden*

- LF 6 Kompetenzen im Bereich Sprache, Schriftkultur und Medien fördern (100)
- LF 7 Kommunizieren und Konflikte bearbeiten (40)
- LF 8 Die eigenen sprachlichen Fähigkeiten entwickeln (80)

#### *Bewegung, Spiel, Musik – 240 Stunden*

- LF 9 Bewegen und Spielen (120)
- LF 10 Mit Kindern musizieren (120)

#### *Kreative Gestaltung – 200 Stunden*

- LF 11 Gestalterische Techniken vermitteln und kreative Ausdrucksformen anregen (160)
- LF 12 Mit technischen Medien arbeiten und gestalten (40)

#### *Naturwissenschaften und Gesundheit – 220 Stunden*

- LF 13 Natur erforschen und ökologisch handeln (120)
- LF 14 Gesundheit fördern (100)

#### Wahlpflicht

#### Fachenglisch

#### Sozialpädagogische Praxis.

## Hessen

### Staatlich geprüfte Sozialassistentin / Staatlich geprüfter Sozialassistent

#### Lehrplan höhere Berufsfachschule

#### Sozialassistentenz – 2006

### Ausbildung und Lehrplan

Vollzeitschulische zweijährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule (Berufsfachschule II)

### Zulassungsvoraussetzung

Mittlerer Schulabschluss mit mindestens befriedigenden Leistungen in zwei der Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch, wobei in keinem der genannten Fächer die Leistungen schlechter als „ausreichend“ sein dürfen.

### Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung an der zweijährigen höheren Berufsfachschule für Sozialassistentenz ist die Vermittlung von Basisqualifikationen für eine weiterführende Ausbildung an Fachschulen sowie von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Institutionen nach Anweisung und in begrenztem Umfang verantwortlich tätig zu sein.

Entsprechend dem allen Schulen gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag befähigt sie die Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem Handeln bei der Mitgestaltung im Beruf und in der Gesellschaft.

Die Ausbildung schließt mit einer Abschlussprüfung ab. Wer die Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat, erlangt die Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Sozialassistentin / Staatlich geprüfter Sozialassistent.

### Ausbildung

Nach dem ersten Ausbildungsjahr wählen die Schülerinnen/Schüler entweder den Schwerpunkt Sozialpädagogik oder Sozialpflege. Fokus im Schwerpunkt Sozialpädagogik sind Kinder und Kindertageseinrichtungen.

Für jedes Fach und jeden Lernbereich des berufsbildenden Bereichs sind Aufgabenfelder entwickelt worden. Der Lehrplan enthält die nach Lernbereichen ge-

ordneten Aufgabenfelder und dazu die Beschreibung von Kompetenzen, die verbindlich sind und zwei Drittel des zur Verfügung stehenden Zeitkontingents in Anspruch nehmen. Die Kompetenzen sollen in der Auseinandersetzung mit den Inhalten der Aufgabenfelder entwickelt werden. Die restliche Zeit steht zur Erweiterung und Vertiefung des Qualifizierungsprozesses zur Verfügung.

Die in Aufgabenfeldern formulierten Kompetenzen und Qualifikationen sind verbindlich und können gegebenenfalls erweitert werden.

Leitprinzip des Unterrichts sind die Handlungsorientierung und die Offenheit für die Aufnahme von Erfahrungen der am Unterricht Beteiligten sowie für die Entwicklung der beruflichen Realität.

Landesweit gültige Lernsituationen werden nicht entwickelt. Eine Bestimmung von landesweit gültigen Lernsituationen für die Ausbildung von Sozialassistentinnen und Sozialassistenten kann laut Lehrplan das soziale und fachliche Umfeld nicht angemessen berücksichtigen, die Lernsituationen müssen vor Ort bestimmt werden.

Für die Bestimmung der Lernsituationen sind folgende Grundlagen erforderlich:

- die Entwicklungsaufgaben der Schülerinnen und Schüler (nach Gruschka),
- die Lerngebiete der vorliegenden Lehrpläne (Aufgabenfelder, Inhalte, Kompetenzen),
- die fachpraktische Ausbildung (Kooperation der Lernorte Schule und Praxis),
- die konkrete Situation der höheren Berufsfachschule (soziales und fachliches Umfeld, Rahmenbedingungen, Profil der Schule).

Die Studentafel bezieht sich auf folgende Bereiche und Lernfächer:

- Allgemeinbildender Lernbereich
- Deutsch
- Politik und Wirtschaft
- Religion/Ethik
- Fremdsprache
- Berufsbildender Lernbereich
- Anthropologie
- Medienerziehung

- Grundlagen der Theorie und Praxis der Sozialpädagogik und der Sozialpflege:
  - Körper und Bewegung
  - Erziehung
  - Pflege
  - Ernährung und Haushaltsführung
  - Gestaltung der Lebensumwelt
- Theorie und Praxis des gewählten Schwerpunktes
- Berufspraxis im Schwerpunkt Sozialpädagogik und im Schwerpunkt Sozialpflege
- Berufspraxis im gewählten Schwerpunkt
- Praxisreflexion des gewählten Schwerpunktes.

### **Mecklenburg-Vorpommern<sup>240</sup>**

#### **Staatlich geprüfte Sozialassistentin / Staatlich geprüfter Sozialassistent**

#### **Ausbildung und Lehrplan**

Vollzeitschulische zweijährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule (Berufsfachschule II)

#### **Zulassungsvoraussetzung**

Voraussetzung für die Zulassung zum Bildungsgang Sozialassistentenz ist die Mittlere Reife oder eine gleichwertige Schulausbildung, wobei die erbrachten Leistungen in den Fächern Deutsch, Sport, Mathematik, Fremdsprache, Musik und Kunsterziehung im Einzelnen nicht schlechter als „befriedigend“ lauten sollen. Grundfertigkeiten im Spiel eines Musikinstrumentes sind wünschenswert.

#### **Ausbildungsziel**

Befähigung der Absolventinnen/Absolventen, in verschiedenen sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Einrichtungen Fachkräfte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

---

<sup>240</sup> Die Informationen stützen sich auf die Ausbildungsverordnung und die Informationen von Schulen. Der Lehrplan war trotz mehrfacher Anfragen nicht zugänglich.

## Niedersachsen

### Staatlich geprüfte Sozialassistentin / Staatlich geprüfter Sozialassistent Rahmenrichtlinien für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsfachschule Sozialassistentin/Sozialassistent – Mai 2002

#### Ausbildung und Lehrplan

Vollzeitschulische zweijährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule (Berufsfachschule II) seit 1993

#### Zulassungsvoraussetzung

Mittlerer Schulabschluss oder erfolgreicher Besuch einer zweijährigen Berufsfachschule – Sozialpädagogik – oder eine andere gleichwertige einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Hochschulzugangsberechtigung

#### Ausbildungsziel

Die zweijährige Berufsfachschule – Sozialassistent/in mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik bietet eine berufliche Qualifizierung in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern, in denen überwiegend Erzieherinnen und Erzieher tätig sind. Sozialassistentinnen/Sozialassistenten können als Zweitkräfte arbeiten.

Der erfolgreiche Abschluss dieser Berufsfachschule berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“ bzw. „Staatlich geprüfter Sozialassistent“. Er ist berufsqualifizierend und stellt gleichzeitig die Aufnahmevoraussetzung für die Fachschule – Sozialpädagogik – dar. Die Ausbildungen zur Sozialassistentin/zum Sozialassistenten und zur Erzieherin/zum Erzieher sind vor diesem Hintergrund sowohl inhaltlich als auch formal eng miteinander verzahnt.

Die Rolle der Sozialassistentin/des Sozialassistenten ist vor allem durch Mitwirkung und Unterstützung gekennzeichnet. Sie tragen in den Einrichtungen bzw. Gruppen Teilverantwortung und sind auf eine enge Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen / Erziehern angewiesen.

Innerhalb des gleichen Handlungsfeldes sind die Aufgabenbereiche der Erzieherin / des Erziehers und der Sozialassistentin / des Sozialassistenten vor allem im Hinblick auf die Verantwortlichkeit voneinander abzugrenzen.

#### Ausbildung

Die Lernfelder dieser Rahmenrichtlinien bilden thematische Einheiten, die sich auf die beruflichen Anforderungen und Aufgabenstellungen der Sozialassistentin / des Sozialassistenten beziehen. Diese beinhalten einerseits konkrete berufliche Handlungen, andererseits aber nicht direkt erschließbare innere Prozesse, beispielsweise Einstellungen, Bewertungen und Haltungen. Das ebenfalls notwendige fachwissenschaftliche Grundlagen- und Überblickswissen soll in die berufsbezogenen Handlungszusammenhänge eingebettet werden.

Die Lernfelder werden in den vorliegenden Rahmenrichtlinien wie folgt gegliedert:

*Lernfeld mit Titel:* Jedes Lernfeld hat einen eigenen Titel, der in Kurzform den beruflichen Handlungsbezug nennt, der jeweils bearbeitet werden soll.

*Zeitrichtwert:* Die Zeitrichtwerte geben die Gesamtstundenzahl für die zweijährige Ausbildung an, die für die Bearbeitung des Lernfeldes vorgesehen ist. Über die Verteilung der Stunden auf die zwei Jahre entscheidet die Schule.

*Erläuterungen zum Lernfeld:* Die Erläuterungen beziehen sich auf die spezifischen Schwerpunkte und Bedingungen des jeweiligen Lernfeldes.

*Zielformulierungen:* Vor allem die Zielformulierungen definieren das Lernfeld. Sie beschreiben Kompetenzen in Form von Handlungen, die die Sozialassistentin/der Sozialassistent beruflich ausüben müssen. Es handelt sich also um Beschreibungen dessen, was als Handlungskompetenz am Ende der Ausbildung erreicht wird. Die Ziele sind allgemein formuliert. Von daher erlauben sie es, im Kontext der Erarbeitung von Lernsituationen die regionalen Belange und das spezifische Profil der Schule zu berücksichtigen. Sie stellen verbindliche Vorgaben für die Erarbeitung von Lernsituationen dar.

*Lerninhalte:* Die Lerninhalte beschreiben einen verbindlichen Mindeststandard, der für eine professionelle Fachlichkeit für unabdingbar gehalten wird. Sie sind bewusst allgemein formuliert, um den didaktischen Teams in den Schulen die Möglichkeit zu geben, selbstständig Schwerpunkte und Akzente setzen zu können. Die Lehrkräfte haben damit auch die Möglichkeit, die Inhalte zu erweitern bzw. zu ergänzen.

*Hinweise für den Unterricht:* Die Hinweise sind als Anregungen zur Weiterarbeit in den didaktischen



Teams gedacht. Sie beschränken sich auf einige wenige Ansätze für die Entwicklung von Lernsituationen oder Kooperationen.

*Literatur und Medien:* Am Ende jedes Lernfeldes sind Literaturhinweise und Medien als Anregung aufgeführt. Es handelt sich nur um eine Auswahl, die nicht repräsentativ und umfassend ist, aber doch eine Hilfestellung sein kann. Auf die Angabe des Erscheinungsjahres wurde verzichtet; es ist immer die aktuelle Auflage heranzuziehen.

Als Zielgruppe der Sozialassistentinnen / Sozialassistenten sprechen die Rahmenrichtlinien Kinder bzw. Jugendliche an. In aller Regel wird in der Ausbildung zur Sozialassistentin / zum Sozialassistenten der Elementarbereich in den Mittelpunkt gestellt. Vor diesem Hintergrund orientieren sich die Rahmenrichtlinien im Wesentlichen an der Arbeit der Sozialassistentin / des Sozialassistenten in Tagesstätten für Kinder, ohne aber die anderen Praxisfelder aus den Augen zu verlieren. Was also exemplarisch für die Zielgruppe der Kinder entwickelt wurde, kann auch auf die übrigen Zielgruppen übertragen werden.

#### **Übersicht der Lernfelder**

- Lern- und Arbeitstechniken für das sozialpädagogische Handeln erwerben und berufliche Identität entwickeln (200)
- Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen aufbauen und pädagogische Prozesse begleiten (80)
- Grundlegende Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im sozialpädagogischen Handeln berücksichtigen (120)
- Verhalten von Kindern und Jugendlichen beobachten und in das sozialpädagogische Handeln einbeziehen (160)
- Musisch-kreative Prozesse gestalten und Medien pädagogisch anwenden (288)
- Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozesse planen, durchführen und evaluieren (200)
- Sozialpädagogische Arbeit strukturieren und organisieren (120)
- Mitarbeit an konzeptionellen Aufgaben in sozialpädagogischen Einrichtungen (80).

#### **Rheinland-Pfalz**

##### **Staatlich geprüfte Sozialassistentin / Staatlich geprüfter Sozialassistent**

##### **Lehrplan und Rahmenplan für die Höhere Berufsfachschule Bildungsgang Sozialassistentenz Erprobungsfassung für den Schulversuch vom 18.02.2005**

#### **Ausbildung und Lehrplan**

Vollzeitschulische zweijährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule (Berufsfachschule II)

#### **Zulassungsvoraussetzung**

Mittlerer Schulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss

#### **Ausbildungsziel**

Der zweijährige höhere Bildungsgang der Berufsfachschule vermittelt einen berufsqualifizierenden Abschluss und erweitert die Allgemeinbildung. Als Zugangsvoraussetzung für die Fachschulen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege legt er die fachlichen Grundlagen für die Ausbildung in diesen Fachrichtungen und bietet damit die Möglichkeit, im Bereich der Kindertagesstätten oder in der Behindertenhilfe tätig zu werden.

Die Sozialassistentinnen und Sozialassistenten unterstützen die Erzieherinnen / die Erzieher bzw. die Heilerziehungspflegerinnen / die Heilerziehungspfleger bei der Förderung, Bildung und Beratung, bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen und bei der Öffentlichkeitsarbeit.

Die höhere Berufsfachschule für Sozialassistentenz führt zu einer beruflichen Erstausbildung mit dem Abschluss „Staatliche geprüfte Sozialassistentin“ bzw. „Staatlich geprüfter Sozialassistent“ und bietet damit die Möglichkeit, im Bereich der Kindertagesstätten oder in der Behindertenhilfe tätig zu werden.

Durch zusätzlich qualifizierenden Unterricht und in Verbindung mit einer Fachhochschulreifeprüfung erhalten die Schülerinnen und Schüler die Fachhochschulreife. Die fachpraktische Ausbildung im Umfang von 800 Stunden wird dabei als halbjähriges Praktikum anerkannt.

Die höhere Berufsfachschule für Sozialassistentenz ist Zugangsvoraussetzung für den Besuch der Fachschu-

len Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege. Sie vermittelt grundlegende Kompetenzen, auf die in diesen Ausbildungen aufgebaut wird.

Die Schülerinnen und Schüler haben in der Regel keine oder geringe Vorkenntnisse in der sozialpädagogischen und in der sozialpflegerischen Arbeit. Sie sollen daher mit den Arbeitsfeldern vertraut gemacht und in Tätigkeiten eingeführt werden, mit denen sie den Alltag von Kindern bzw. von zu betreuenden Personen begleiten können.

Der Schwerpunkt des beruflichen Handelns in der Sozialassistenten ist die Versorgung und Pflege, die Betreuung und Begleitung sowie die Erziehung der Gruppenmitglieder. Die Sozialassistentinnen und Sozialassistenten unterstützen die Erzieherinnen/die Erzieher bzw. die Heilerziehungspflegerinnen/die Heilerziehungspfleger bei der Förderung, Bildung und Beratung, bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit.

### **Ausbildung**

Das Anspruchsniveau der Kompetenzen orientiert sich am Tätigkeits- und Anforderungsprofil der Sozialassistenten. Die Schülerinnen und Schüler erwerben Kompetenzen im beruflichen Handlungsfeld der Sozialpädagogik und der Heilerziehungspflege. Zusätzlich berücksichtigt der Lehrplan, dass es aufgrund der zunehmenden Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in Kindertagesstätten notwendig ist, im sozialpflegerischen Bereich Säuglinge und Kleinkinder zu pflegen.

Ein Teil der Kompetenzen und Inhalte findet sich in den Lehrplänen für die Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Fachrichtung Heilerziehungspflege wieder. Diese Wiederholungen sind aufgrund der Nähe beider Tätigkeitsfelder notwendig und beabsichtigt. Die Inhalte können in der Fachschule erneut aufgegriffen, dort im Rahmen von komplexen beruflichen Handlungssituationen angewendet und vertieft werden.

Die für die Unterrichtsfächer der zweijährigen höheren Berufsfachschule verbindlich ausgewiesenen Kompetenzen und Inhalte sind im Lehrplan in einzelne Lernbereiche aufgegliedert. Die Reihenfolge ihrer Umsetzung innerhalb der Unterrichtsfächer bleibt der einzelnen Schule überlassen.

Von den Lehrkräften wird als Planungshilfe für die notwendige Koordination der Inhalte einzelner Lernbereiche das Erstellen eines Arbeitsplans verlangt. Auf der Grundlage des Lehrplans enthält der Arbeitsplan fachliche und organisatorische Zuordnungen, didaktische Konkretisierungen, Verknüpfungen mit anderen Lernbereichen und den verschiedenen Kompetenzen, Zeitrichtwerte, Medien und sonstige Hilfen zur Umsetzung des Lehrplans im Unterricht.

### **Unterrichtsfächer und Lernbereiche**

(die Lernbereiche haben die Aufgabe von Lernfeldern):

#### *1. Rechts- und Verwaltungskunde*

Lernbereich 1: Als junger Mensch am gesellschaftlichen Leben teilnehmen

Lernbereich 2: Rechte und Pflichten als Arbeitnehmer wahrnehmen

Lernbereich 3: Zu Betreuende schützen

#### *2. Datenverarbeitung*

Lernbereich: Möglichkeiten der Datenverarbeitung berufsorientiert nutzen

#### *3. Pädagogik/Psychologie*

Lernbereich 1: Grundlagen der Pädagogik und Psychologie nutzen

Lernbereich 2: Der sich entwickelnde und lernende Mensch

Lernbereich 3: Erziehung als Interaktionsprozess verstehen und begründen

Lernbereich 4: Verhalten beobachten

Lernbereich 5: Mit Gruppen arbeiten

#### *4. Didaktik und Methodik der sozialpädagogischen Praxis*

Lernbereich 1: Sich im Berufsfeld orientieren

Lernbereich 2: Den Alltag mitgestalten

Lernbereich 3: Aktivitäten planen und anregen

Lernbereich 4: Mit Eltern und Kolleginnen/Kollegen zusammenarbeiten

#### *5. Didaktik und Methodik der sozialpflegerischen Praxis*

Lernbereich 1: Zu pflegerischen Tätigkeiten anleiten

Lernbereich 2: Zu gesundheitsbewusstem Verhalten erziehen

Lernbereich 3: Zur Nahrungszubereitung und zu hauswirtschaftlichen Tätigkeiten anleiten

## 6. *Gesundheit/Pflege und Ernährung*

Lernbereich 1: Gesundheitsfördernde Maßnahmen durchführen

Lernbereich 2: Pflegerische Maßnahmen am gesunden, kranken und beeinträchtigten Menschen durchführen

Lernbereich 3: Für die Ernährung des gesunden Kindes sorgen

Lernbereich 4: Für die Ernährung des kranken und beeinträchtigten Menschen sorgen

## 7. *Spiel- und Bewegungserziehung*

Lernbereich 1: Spiel und Bewegung anregen und fördern

Lernbereich 2: Spiel- und Bewegungsräume gestalten

Lernbereich 3: Spiel- und Bewegungsauffälligkeiten entgegenwirken

## 8. *Musikerziehung*

Lernbereich 1: Das Singen fördern

Lernbereich 2: Zur rhythmischen Bewegung anregen

Lernbereich 3: Elementarinstrumente einsetzen

Lernbereich 4: Bewusstes Hören fördern

## 9. *Kunst- und Werkerziehung*

Lernbereich: Kreatives Gestalten anregen und fördern.

## Sachsen

**Staatlich geprüfte Sozialassistentin / Staatlich geprüfter Sozialassistent**

**Lehrplan für die Berufsfachschule für Sozialwesen Staatlich geprüfte Sozialassistentin / Staatlich geprüfter Sozialassistent (vom 01.08.2006)**

### Ausbildung und Lehrplan

Vollzeitschulische zweijährige oder dreijährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule (Berufsfachschule II + I)

### Zulassungsvoraussetzung

Zweijährig: Absolventinnen/Absolventen mit Mittlerem Schulabschluss (Realschulabschluss)

Dreijährig: Absolventinnen/Absolventen der Mittelschule mit Hauptschulabschluss

Beide Bildungsgänge führen zur selben beruflichen Qualifikation. Absolventinnen und Absolventen des dreijährigen Bildungsganges wird mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 der mittlere Bildungsabschluss zuerkannt.

### Ausbildungsziel

Die Erstausbildung im sozialen Bereich, die Basiskompetenzen vermittelt, dient insbesondere dazu, um in pflegerischen und sozialpädagogischen Arbeitsfeldern unterstützend als Assistentinnen/Assistenten der jeweiligen Fachkräfte tätig werden zu können. Daraus ergeben sich Einsatzmöglichkeiten z. B. in Krankenhäusern, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Alten- und Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, aber auch in Privathaushalten. Die ihnen übertragenen Aufgaben des Alltags können sie selbstständig übernehmen. Sie führen pflegerische, sozialpädagogische und hauswirtschaftliche Dienstleistungen aus.

### Ausbildung

Die Ausbildung ermöglicht den Erwerb der für die unterstützenden Tätigkeiten einer Sozialassistentin und eines Sozialassistenten erforderlichen beruflichen Kompetenzen. Sie sichert die Aneignung der darin aufgehobenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Neben berufsspezifischem Wissen sind Sozial- und Personalkompetenz, insbesondere Kooperations-

und Kommunikationsfähigkeit, charakteristisch für diesen Beruf. Neben der Vermittlung von fachlichem Wissen ist die weitere Entwicklung der Persönlichkeit, vor allem im Hinblick auf Verantwortungsbewusstsein und Leistungsbereitschaft, als durchgängiges Prinzip schulischer und praktischer Ausbildung zu gewährleisten.

Der Abschluss als Staatlich geprüfte Sozialassistentin / Staatlich geprüfter Sozialassistent ermöglicht in Verbindung mit dem mittleren Bildungsabschluss den Zugang zur Weiterbildung an der Fachschule, Fachbereich Sozialwesen. Bei der Aufnahme in die Berufsfachschule für Altenpflege kann auf Antrag das Erste Ausbildungsjahr erlassen werden. Das setzt jedoch voraus, dass das Wahlpflichtpraktikum / die Wahlpflichtpraktika im Bereich der Pflege absolviert und damit vertiefte berufliche Kompetenzen in der Pflege erworben wurden.

Der schulische Teil der Ausbildung ist in Lernfelder gegliedert. Die Lernfelder bilden thematische Einheiten, die sich auf die beruflichen Anforderungen und Aufgabenstellungen von Sozialassistentinnen und Sozialassistenten beziehen.

Diese Strukturierung der Ausbildung im berufsbezogenen Bereich setzt das didaktische Prinzip der Handlungsorientierung um, Lehr- und Lernprozesse richten sich an beruflich relevanten Handlungen aus.

Die Lernfelder des vorliegenden Lehrplanes sind in Erläuterungen, Zielformulierungen, Inhalte sowie didaktisch-methodische Hinweise gegliedert.

Zielformulierungen definieren das Lernfeld. Sie beschreiben Kompetenzen in Form von Handlungen, die Sozialassistentinnen und Sozialassistenten in ihrem Beruf ausüben.

Die ausgewiesenen Lerninhalte sind verbindlich. Sie sind allgemein formuliert, um den didaktischen Teams in den Schulen die Möglichkeit zu geben, selbstständig Schwerpunkte und Akzente zu setzen. Für die Lernfelder werden verbindliche Zeitrichtwerte ausgewiesen. Die Umsetzung des Lernfeldkonzepts an den Schulen erfolgt durch die Erarbeitung von Lernsituationen in den didaktischen Teams und erfordert die Zusammenarbeit verschiedener Fachlehrer/innen.

Im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung werden Pflichtpraktika absolviert

- in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe (in der Regel sollte dies eine Kindertagesstätte sein),

- in einer Einrichtung der Behindertenhilfe,
- in einer Pflegeeinrichtung.

Die Wahlpflichtpraktika dienen der Erweiterung der beruflichen Kompetenzen in einem oder zwei der Bereiche.

### **Fächer und Lernfelder (Studentafel)**

#### *Berufsübergreifender Bereich*

- Deutsch (60)
- Englisch (60)
- Sozialkunde (60)
- Sport (60)
- Ethik oder Evangelische Religion oder Katholische Religion (60)

#### *Berufsbezogener Bereich*

1. Berufliche Identität und berufliche Perspektiven entwickeln (120)
2. Beobachtung als Grundlage sozialen Handelns nutzen (180)
3. Soziale Beziehungen aufbauen und mitgestalten (270)
4. An der Gestaltung von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozessen mitwirken (300)
5. Die Pflege von Menschen in Gesundheit und Krankheit unterstützen (360)
6. Menschen bei der Bewältigung des Alltags unterstützen (150)
7. Kulturell-kreative Prozesse begleiten (330)
8. Eigene Arbeit strukturieren und organisieren sowie im Team mitarbeiten (90).

#### *Wahlpflichtbereich (90)*

Medien und Materialien zu einem Thema eines ausgewählten Arbeitsbereiches anwenden

#### *Berufspraktische Ausbildung (800)*

#### *Pflichtpraktika*

Erstes Ausbildungsjahr zwei mal fünf Wochen

Zweites Ausbildungsjahr einmal fünf Wochen

#### *Wahlpflichtpraktikum*

Zweites Ausbildungsjahr einmal fünf Wochen.

**Sachsen-Anhalt**  
**Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich**  
**geprüfter Sozialassistent**  
**Rahmenrichtlinien Berufsfachschule Sozial-**  
**assistenten berufsbezogener Lernbereich**  
**(vom 01.09.2004)**

**Ausbildung und Lehrplan**

Vollzeitschulische zweijährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule (Berufsfachschule II)

**Zulassungsvoraussetzung**

Mittlerer Schulabschluss (Realschulabschluss)

**Ausbildungsziel**

Sozialassistentinnen/Sozialassistenten erwerben in den Bereichen Erziehung, Altenpflege und Arbeit mit sozial Benachteiligten eine Grundqualifikation in Form einer Erstausbildung. Sie arbeiten vorrangig in Einrichtungen der Familienhilfe, Altenpflege, Behindertenpflege und Kinderbetreuung unter Anleitung der jeweiligen Fachkräfte.

In der beruflichen Tätigkeit sind Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Erziehung, Pflege und Arbeit mit sozial Benachteiligten gefordert.

Die Fachhochschulreife kann entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen nicht erworben werden (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 in der Fassung vom 09.03.2001).

**Ausbildung**

Der Unterricht orientiert sich an den pädagogischen, hauswirtschaftlichen und sozialpflegerischen Schwerpunkten, die als Tätigkeitsmerkmale für den späteren beruflichen Einsatz als Sozialassistentin/Sozialassistent gelten.

Die allgemeinen Lernziele und die den Lerneinheiten zugeordneten Lernziele und Inhalte bilden den verbindlichen Rahmen für die Planung des Unterrichts. Die inhaltliche Untersetzung der Themen und die Hinweise zum Unterricht sind Planungshilfen und nicht verbindlich. Den Lehrkräften steht es frei, diese zu ergänzen. Eine Reihenfolge bei der Vermittlung der Inhalte ist nicht vorgegeben.

Ihre Anordnung und exemplarische Akzentuierung, gegebenenfalls auch die Verschränkung ihrer Lernziele und Inhalte, sollen fächerübergreifende Gesichtspunkte sowie aktuelle Entwicklungen berücksichtigen.

**Unterrichtsfächer und zugeordnete Lerneinheiten**

*Gesundheitslehre*

- Allgemeine Grundlagen der Gesundheitslehre einschließlich der Gesundheitsvorsorge
- Persönliche Einflussnahme auf die Gesundheit
- Störungen der Gesundheit durch zivilisatorische Einflüsse
- Gesunderhaltung am Arbeitsplatz
- Sexualhygiene

*Gesundheitspflege*

- Grundlagen der Gesundheitspflege
- Krankenbeobachtung – Krankheitszeichen
- Umgebung des Kranken und Lagerung
- Körperpflege bei Gesunden und Kranken
- Nahrungsaufnahme des Kranken
- Einsatz einfacher Hausmittel
- Umgang mit Arzneimitteln
- Erste Hilfe

*Ernährungslehre*

- Bedeutung der Ernährung für die Gesundheit
- Kohlenhydrate, Fette, Eiweiße
- Wasser, Mineralstoffe, Vitamine
- Ballaststoffe, Geschmacks- und Aromastoffe, Zusatzstoffe
- Diätetik
- Alternative Ernährungskonzepte
- Gesetzliche Grundlagen für den Umgang mit Lebensmitteln

*Ernährungspraxis*

- Voraussetzungen zur Lebensmittelverarbeitung
- Lebensmittelvorbereitung und -verarbeitung
- Zubereitung von Nahrungsmitteln unter Berücksichtigung der Gartechniken
- Präsentation

#### *Rechts- und Berufskunde*

- Pflegerische, sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe sowie Institutionen
- Ausgewählte Rechte und Pflichten im Bereich der Sozialpflege
- Berufsethik

#### *Wirtschaftslehre*

- Aufgaben und Struktur des Haushalts
- Wirtschaftliche Grundlagen des Haushalts
- Geschäftsvorgänge im Haushalt
- Grundlagen der Buchführung

#### *Datenverarbeitung*

- Aufbau von Computersystemen
- Textprogramme
- Nutzung weiterer Anwendersoftware
- Datenverarbeitung in sozialpflegerischen Bereichen

#### *Mathematik*

- Zahlenbereiche und Rechenoperationen
- Stellenwertsysteme
- Ausgewählte Rechenmethoden
- Angewandtes Fachrechnen
- Arbeiten mit grafischen Darstellungen
- Statistische Grundlagen

#### *Pädagogik/Psychologie*

- Pädagogik als Wissenschaft
- Grundlagen der Erziehung
- Ziele der Erziehung
- Erziehverhalten und Erziehungsstile
- Maßnahmen in der Erziehung
- Lernen im Erziehungsprozess
- Heil- und Sonderpädagogik
- Wahlthemen: Alternative Pädagogik, Sexualpädagogik, Geragogik, Medienpädagogik, Behindertenpädagogik
- Psychologie als Wissenschaft
- Methoden der Psychologie
- Teilbereiche der Persönlichkeitsentwicklung
- Grundlagen der Entwicklungspsychologie
- Entwicklung auf verschiedenen Altersstufen
- Ausgewählte entwicklungspsychologische Auffälligkeiten

#### *Sozialpädagogik*

- Stellenwert der Sozialpädagogik in der Gegenwart
- Rahmenbedingungen sozialpädagogischen und heilerziehungspflegerischen Handelns
- Gruppenpädagogik

#### *Sozialpädagogisches und sozialpflegerisches Handeln*

- Tagesgestaltung in verschiedenen Lebenslagen
- Spiel
- Gestaltung von Festen und Feiern
- Planung, Organisation und Gestaltung sozialpädagogischen Handelns
- Formen der Zusammenarbeit in der sozialpädagogischen Praxis

#### *Medienpraxis*

- Technische Medien
- Musik
- Bewegungserziehung
- Spiel
- Werken und Gestalten.



**Schleswig-Holstein****Staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentin / Staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent****Lehrplan für die Berufsfachschule Fachrichtung Sozialpädagogik Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent (vom 01.08.2006)****Ausbildung und Lehrplan**

Vollzeitschulische zweijährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule (Berufsfachschule II)

**Zulassungsvoraussetzung**

Mittlerer Schulabschluss (Realschulabschluss)

**Ausbildungsziel**

Die Ausbildung qualifiziert für eine unterstützende pädagogische Arbeit im Team.

Zielgruppe der Arbeit sind Kinder bis zum Alter von 14 Jahren.

Das Tätigkeitsfeld umfasst die pädagogische Arbeit mit einzelnen Kindern, Gruppen, Eltern sowie pflegerische und hauswirtschaftliche Arbeiten. In Kindertagesstätten werden die Sozialpädagogischen Assistentinnen/Assistenten als weitere Kräfte neben den Erzieherinnen/Erziehern eingesetzt.

Im Mittelpunkt der Ausbildung steht in besonderem Maße der Elementarbereich. Die Qualifikation für die Arbeit mit Kindern in Kindertageseinrichtungen (in Krippen, Kindergärten, Horten, Kinderhäusern) kann jedoch grundsätzlich auch auf andere Zielgruppen in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und Institutionen übertragen werden.

Die schulischen Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife können erworben werden.

Die Zielformulierungen für die beruflichen und persönlichen Bildungsprozesse werden in Form von Kompetenzen ausgedrückt. Die Handlungskompetenz der Sozialpädagogischen Assistentinnen/Assistenten ergibt sich aus den vier Teilkompetenzen Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz und Sachkompetenz.

Die Kompetenzen sind auf das einzelne Individuum bezogen, sie zeigen sich in der konkreten Handlung.

Der Erwerb der genannten Kompetenzen soll in lebendigen Lernsituationen erfolgen, damit die Schüler/

innen ihre mitgebrachten und erworbenen Fähigkeiten in der praktischen Anwendung zeigen können.

Der Erwerb der formulierten Kompetenzen ist die verbindliche Zielperspektive des Lernens. Die den einzelnen Lernbereichen und Fächern zugeordneten Themenbereiche sind verbindlich. Inhalte sind dann verbindlich, wenn sie nicht mit oder optional zur Auswahl gestellt werden. Die zu den Themenbereichen gehörigen Inhalte sollen in Fachkonferenzen abgestimmt werden, um sie in die spezifische Struktur und in das Profil der jeweiligen Schule einzupassen.

**Ausbildung**

Bei der Stundenplangestaltung sind folgende Kriterien zu beachten:

- Verblockung der Stunden einzelner Lernbereiche
- Verblockung der Unterrichtsstunden einer Lehrkraft in der Klasse
- Zeitgleicher Einsatz von Lehrkräften für Team-Teaching oder Differenzierung in einer Klasse
- Bildung von Fachteams für Schwerpunkte
- Bildung kleiner Kassenkollegien.

Aufgabe der Fachkollegien ist es, die Umsetzung des Lehrplans für die Berufsfachschule Sozialpädagogik mit dem Lehrplan der Fachschule für Sozialpädagogik abzustimmen.

Der Lehrplan bezieht sich ausdrücklich nicht auf Lernfelder, sondern hält an den bisher bewährten Lernbereichen fest. Eine Kompatibilität zum Lehrplan der Fachschule für Sozialpädagogik ist somit gegeben.

**Lernbereiche und Fächer der Studententafel***Berufsbezogene Lernbereiche*

- Sozialpädagogische Theorie und Praxis
- Musisch-kreativer Bereich
- Ökologie und Gesundheit
- Pädagogische Praxiswochen
- Wahlpflichtbereich

*Berufsübergreifende Unterrichtsfächer*

- Wirtschaft/Politik
- Religion oder Philosophie
- Deutsch und Sprecherziehung
- Englisch.



## Thüringen

**Staatlich geprüfte Sozialassistentin / Staatlich geprüfter Sozialassistent**  
**Thüringer Lehrplan für berufsbildende Schulen, Höhere Berufsfachschule zweijährige Bildungsgänge Sozialassistent / Sozialassistentin (vom 01.08.2005)**

### Ausbildung und Lehrplan

Vollzeitschulische zweijährige Berufsausbildung in der Berufsfachschule (Berufsfachschule I)

### Zulassungsvoraussetzung

Mittlerer Schulabschluss (Realschulabschluss), Abschluss der Höheren Berufsfachschule einschlägiger Fachrichtung mit Fachhochschulreife oder der einschlägigen Fachrichtung des beruflichen Gymnasiums mit Allgemeiner Hochschulreife berechtigen zur Aufnahme in das zweite Jahr des Bildungsgangs.

### Ausbildungsziel

Befähigung zur Arbeit in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Einrichtungen der Familien-, Heilerziehungs- und Kinderpflege zur Unterstützung und Ergänzung der Arbeit der Erzieher, Familienpfleger, Heilerziehungspfleger und Pflegefachkräfte.

Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für folgende Aufgaben und Tätigkeiten wie Einkaufen, Mahlzeiten zubereiten, Wäsche- und Wohnungspflege, Grundpflege bei Kranken und Bettlägerigen, Hilfe bei der Körperpflege, Anleitung zur Geselligkeit, Beschäftigung und Freizeitgestaltung.

Durch Teilnahme an einem Zusatzunterricht in Mathematik kann aufgrund einer Prüfung in den Fächern Mathematik und Englisch der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden.

### Ausbildung

Im Lehrplan sind für jedes Fach kompetenzbezogene allgemeine Lernziele an den Anfang gestellt. Dann ist das Fach aufgeteilt in Sachgebiete. Jedes Sachgebiet ist durch kompetenzbezogene spezielle Lernziele, zugeordnete Lerninhalte und didaktisch-methodische Hinweise beschrieben.

Dazu ein Beispiel: Ernährungslehre

#### *Kompetenzbezogene allgemeine Lernziele*

- Die Schüler/innen besitzen grundlegende Kenntnisse über die Nahrungsbestandteile.
- Die verschiedenen Ernährungsformen, insbesondere die Anforderungen an eine vollwertige Ernährung kennen sie.
- Die Bedeutung der vollwertigen Ernährung für sich selbst sowie die zu betreuenden Personen ist ihnen bewusst.
- Sie wissen um die Zusammenhänge zwischen Ernährung und Krankheit.
- Fehlernährung können die Schüler erkennen und Veränderungsmöglichkeiten ableiten.
- Sie sind in der Lage, dies vor und mit anderen zu leben und sich für die zu betreuenden Personen verantwortlich zu fühlen.
- In der kritischen Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Medien und Auffassungen wenden sie ihre Erkenntnisse über eine gesunde Ernährung an und können entsprechend argumentieren.

#### *Sachgebiet: Grundlagen der Ernährungslehre*

##### *Kompetenzbezogene spezielle Lernziele:*

Die Schüler kennen Aufgaben und Ziele der Ernährungslehre und besitzen erste Einblicke in deren Bedeutung

##### *Lerninhalte:*

- Gegenstand der Ernährungslehre
- Ernährung als gesellschaftliches Problem

##### *Begriffsdefinitionen:*

- Lebensmittel
- Nahrungsmittel
- Genussmittel
- Gesamtenergieumsatz mit Grund- und Leistungsumsatz
- Gewichtsrechnung nach Broca und BMI

##### *Didaktisch-methodische Hinweise:*

- Individuell bedeutsame Lebenssituationen erlebbar machen
- Ernährungssituation in Beziehung setzen zu gesundheitlichen und gesellschaftlichen Aspekten, z. B. Hunger in der Welt, Grundbegriffe anwendungsbezogen einordnen
- Analyse bevorzugter Speisen
- Berechnung eigener Werte – Vergleich mit Empfehlungen.

## Studentafel

### *Allgemeiner Unterricht*

- Berufsethische Grundfragen (80)
- Sport (80)
- Deutsch (160)
- Englisch (160)

### *Fachtheoretischer Unterricht*

- Ernährungslehre (80)
- Hauswirtschaft (60)
- Sozial- und Rechtskunde (160)
- Gesundheitslehre (160)
- Erziehungslehre (320)
- Datenverarbeitung (80)
- Kunst- und Werkerziehung (240)
- Fest- und Feiergestaltung (80)
- Musikerziehung (240)

### *Fachpraktischer Unterricht*

- in den Bereichen Haushalt, Ernährung, Pflege und Erziehung (640)

### *Wahlpflichtunterricht*

- Sprecherziehung (160)
- Darstellendes Spiel (160)

### *Ergänzungsunterricht*

- Mathematik (160).

### **Sozialhelfer/innen – Sozialbetreuer/innen**

Zweijährige Bildungsgänge der Berufsfachschule, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht führen und die Möglichkeit zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses einschließen.

Zulassungsvoraussetzung: Beendigung der Vollzeitschulpflicht und Hauptschulabschluss.

### **Bayern**

**Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin / Staatlich geprüfter Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer**

**Lehrplanrichtlinie für die Berufsfachschule für Sozialpflege: Staatlich geprüfter Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer / Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin Februar 2009**

### **Ausbildung und Lehrplan**

Neben der Kinderpflegeausbildung in der Berufsfachschule für Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulabschluss hat Bayern mit dem Staatlich geprüften Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer / der Staatlich geprüften Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin eine weitere Ausbildung nach Landesrecht in der Berufsfachschule für Sozialpflege geschaffen.

### **Ausbildungsziel**

Der zweijährige Bildungsgang soll grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse zur sozialpflegerischen und pflegerischen Assistenz der Fachkräfte in der Alten-, Behinderten- und Krankenpflege vermitteln.

Die Aufnahmevoraussetzung (Beendigung der Vollzeitschulpflicht) deutet darauf hin, dass auch Jugendlichen mit schwächeren Schulleistungen ein Einstieg in das Arbeitsfeld geboten werden soll. Als Zubringer für die Fachakademie für Sozialpädagogik spielt er nur eine marginale Rolle.

### **Die Ausbildung ist in Fächern organisiert**

#### *Allgemeinbildender Unterricht*

- Religionslehre (120)
- Deutsch und Kommunikation (200)
- Sozialkunde (160)
- Sport (120)

#### *Fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht*

- Berufs- und Rechtskunde (80)
- Grundlagen der Pflege und Betreuung (440)
- Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung (280)
- Pflege und Betreuung (400)
- Hauswirtschaftliche Versorgung (280)

*Sozialpflegerische Praxis*

- Altenpflege (mindestens 160)
- Krankenpflege (mindestens 160)
- in weiteren sozialpflegerischen Tätigkeitsfeldern (mindestens 140)

**Den Fächern sind Lernfelder zugeordnet***Berufs- und Rechtskunde*

- Im Beruf und Berufsfeld orientieren (40)
- Berufliches Selbstverständnis entwickeln (40)

*Grundlagen der Pflege und Betreuung*

- Menschen wahrnehmen und beobachten (120)
- Beziehungen entwickeln und Kommunikation gestalten (60)
- Pflege als Prozess verstehen (60)
- Lernen als lebenslangen Prozess begreifen (40)
- Gesundheitserhaltendes und gesundheitsförderndes Verhalten entwickeln und praktizieren (40)
- Entwicklung von Menschen unterstützen (80)
- Pflege planen und organisieren (40)

*Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung*

- Durch gymnastische und kreative Angebote aktivieren (80)
- Menschen mit Behinderungen betreuen (40)
- Eigenständige Lebensführung von Menschen unterstützen (40)
- Durch individuelle Bewegungs- und Beschäftigungsangebote aktivieren (80)
- Sterbende Menschen begleiten (40)

*Pflege und Betreuung*

- Menschen bei der täglichen Körperpflege unterstützen (80)
- Menschen mit speziellen Erkrankungen pflegen und betreuen (I) (80)
- Berufliches Handeln reflektieren (I) (40)
- Prophylaktische Maßnahmen durchführen und bei der Durchführung ärztlicher Verordnungen mitwirken (80)
- Menschen mit speziellen Erkrankungen pflegen und betreuen (II) (80)
- Berufliches Handeln reflektieren (II) (40)

*Hauswirtschaftliche Versorgung*

- Hauswirtschaftliche Versorgung sicherstellen (80)
- Menschen bei der Ernährung unterstützen (80)
- Selbstständigkeit der Menschen erhalten und fördern (80)
- Freude an hauswirtschaftlichen Tätigkeiten verstärken und erhalten (40)

Lernfelder können zeitlich nacheinander oder parallel angeboten werden.

Hohe Innovationsgeschwindigkeiten im pflegerischen sowie im medizinisch-technischen Bereich verlangen grundsätzlich die Kooperation zwischen Schule und Betrieb.

Projektbezogen können lernortübergreifend Betriebserkundungen und Schulungen mit Klassen durchgeführt werden.

Die Lehrplanrichtlinien enthalten keine methodische Festlegung. Die ganze Bandbreite ist einsetzbar, sollte aber möglichst abwechslungsreich im Sinne von ganzheitlichen Handlungen/Geschäftsprozessen angewendet werden.

In den einzelnen Lernfeldern sollen fachtheoretische, rechnerische, praktische und allgemeinbildende Aspekte eines Arbeitsprozesses verknüpft werden. Grundsätzlich sind geschlechtsspezifische Fragen einzubeziehen.

Lernfelder zielen zudem darauf ab, Aspekte der Persönlichkeitsbildung sowie ethische und religiöse Aspekte, ferner gesellschaftlich relevante Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Methodenkompetenz und Sozialkompetenz zu fördern.

Die sachgerechte Dokumentation und mediale Aufbereitung sind Unterrichtsprinzip, ebenso die richtige Aussprache und korrekte Verwendung von Fachbegriffen. In diesem Zusammenhang sollte der sprachliche und kommunikative Aspekt über das Unterrichtsfach Deutsch und Kommunikation hinaus in die Erarbeitung der beruflichen Handlungskompetenz einbezogen werden.

**Nordrhein-Westfalen  
Staatlich geprüfte Sozialhelferin / Staatlich  
geprüfter Sozialhelfer**

**Lehrplan zur Erprobung der zweijährigen Berufsfachschule im Berufsfeld Sozial- und Gesundheitswesen Staatliche geprüfte Sozialhelferin / Staatlich geprüfter Sozialhelfer (vom 30.06.2006)**

**Ausbildung und Lehrplan**

In die Ausbildung zur „Staatlich geprüften Sozialhelferin“ / zum „Staatlich geprüften Sozialhelfer“ wird aufgenommen, wer mindestens den Hauptschulabschluss erworben hat.

Die Ausbildung in der Berufsfachschule dauert zwei Jahre und schließt 16 Wochen Praxis ein.

**Ausbildungsziel**

Handlungsfelder der Sozialhelferin / des Sozialhelfers umfassen im Wesentlichen die Unterstützung von Menschen in besonderen Lebenssituationen, so dass diese ein weitgehend selbstbestimmtes, erfülltes und unabhängiges Leben führen können.

Sozialhelfer/innen übernehmen vielfältige Hilfestellungen bei der Betreuung, Versorgung und Förderung der sozialen Teilhabe von Personengruppen, deren Lebenssituation durch Krankheit, Behinderung, Alter oder schwierige soziale Lebenslagen gekennzeichnet ist. Im Tätigkeitsprofil bilden gesundheitsfördernde, sozialpädagogische und sozialpflegerische Handlungen sowie hauswirtschaftliche Versorgung Schwerpunkte.

Sozialhelfer/innen arbeiten in stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Familien-, Alten- und Behindertenhilfe, seltener in Einrichtungen der Kinder- oder Jugendhilfe.

In allen Arbeitszusammenhängen arbeiten Sozialhelfer/innen auf Anweisung und zur Unterstützung von Fachkräften.

Zu den Tätigkeiten des Sozialhelfers / der Sozialhelferin gehören vor allem:

- Hilfestellungen bei Maßnahmen der Grundpflege
- Hilfestellungen bei hauswirtschaftlichen Aufgaben und der Haushaltsführung
- Hilfestellungen bei der Teilnahme am kulturellen und sozialen Leben

- Mitarbeit bei Pflegedokumentation und Planung von Handlungsabläufen/Pflegeplanung.

**Ausbildung**

Im *berufsbezogenen Lernbereich* findet die Ausbildung in folgenden Fächern statt:

- Sozialpädagogik und Sozialpflege
- Praxis der Sozialpädagogik und Sozialpflege
- Ernährung und Hauswirtschaft
- Praxis der hauswirtschaftlichen Versorgung
- Theorie und Praxis der Gesundheitsförderung.

Im *berufsübergreifenden Lernbereich* findet die Ausbildung in folgenden Fächern statt:

- Deutsch/Kommunikation
- Religionslehre
- Sport/Gesundheitsförderung
- Politik/Gesellschaftslehre.

In allen Fächern sind folgende Lernfelder verbindlich:

1. Berufliche Identität entwickeln,
2. Beziehungen zu Menschen aufbauen, deren Fähigkeiten, Bedürfnisse und Ressourcen wahrnehmen sowie im Handeln berücksichtigen,
3. Menschen mit alters- und/oder krankheitsbedingten Beeinträchtigungen unter angemessener Berücksichtigung vorhandener Ressourcen betreuen, versorgen und pflegen,
4. Menschen mit Behinderungen bei der Bewältigung ihres Alltags unterstützen.

Im Lehrplan sind die Lernfelder mit Mindeststunden versehen. Sie werden durch Kompetenzen und Inhalte beschrieben. Die Inhalte beziehen sich auf eine didaktisch begründete Auswahl. Ihre Bearbeitung ist zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich. Alle Inhalte sind jedoch offen in Bezug auf Veränderungen in den Qualifikationsanforderungen sowie für die Aufnahme von aktuellen Erfahrungen und Erkenntnissen der am Unterricht Beteiligten.

Das Lernen in Lernfeldern wird über Lernsituationen organisiert und strukturiert. Lernsituationen erschließen sich didaktisch aus einem Lernfeld. Dazu beziehen sie sich eindeutig auf eine berufsrelevante konkrete Handlungssituation. Lernsituationen werden beschrieben durch ein Szenario mit einem authentischen Problemhintergrund, aus dem sich für die

Schülerinnen und Schüler beruflich relevante Aufgabenstellungen ergeben. Sie werden durch die Bildungsgangkonferenz entwickelt und festgelegt, die sicherstellt, dass durch die Gesamtheit der Lernsituationen die Intentionen des Lernfeldes für die Schülerinnen und Schüler transparent werden. Das Lernen an Lernsituationen ist handlungsorientiertes Lernen.

## **Thüringen**

### **Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin / Staatlich geprüfter Sozialbetreuer**

**Thüringer Lehrplan für berufsbildende Schulen, Berufsfachschule – zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluss, Sozialbetreuer/Sozialbetreuerin (vom 01.08.2002)**

#### **Ausbildung und Lehrplan**

Der zweijährige Bildungsgang an der Berufsfachschule mit berufsqualifizierendem Abschluss für Sozialpflege vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Tätigkeit als sozialpflegerisch ausgebildeter Mitarbeiter in den Bereichen der Familien-, Alten- und Behindertenhilfe befähigen soll.

Bei erfolgreichem Abschluss wird die Berechtigung verliehen, die Berufsbezeichnungen „Staatlich geprüfter Sozialbetreuer / Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin“ zu führen.

#### **Ausbildungsziel**

Die zweijährige Ausbildung im Berufsfeld Sozialbetreuerin/Sozialbetreuer soll die Schülerinnen/Schüler zur Mitarbeit im erzieherischen und sozialpflegerischen Bereich befähigen. Sie sollen in der Lage sein, Entwicklung, Verhalten und Erleben des Menschen, Konfliktsituationen usw. zu beurteilen und seine Tätigkeiten danach auszurichten. Dabei ist es grundlegend, die Schülerinnen und Schüler über den Weg der Selbsterfahrung zu sensibilisieren.

Die Sozialbetreuerinnen/Sozialbetreuer sollen über ein solides Grundwissen verfügen, das sie in der Zusammenarbeit mit dem Pflege- und Therapeutenteam anwenden kann. Hierfür benötigen sie die erworbenen Fähigkeiten zur Kommunikation und Integration. Prophylaktische Maßnahmen, einschließlich der Unfallverhütung, sollen von den Schülerinnen/Schülern in ihrer Arbeit kontinuierlich berücksichtigt werden.

Die Schüler/innen sollen sowohl ihre Verantwortung gegenüber den zu Betreuenden und den Mitarbeitern als auch die gesetzlichen Grundlagen seiner Arbeit kennen. In der Praxis sollen sie durch sinnvolle Beschäftigungsangebote fördernd und helfend innerhalb verschiedener Zielgruppen agieren können. Teilweise selbstständig, aber überwiegend im Team, sollen sie Maßnahmen der Grundpflege ausführen können. Dabei sollten sie ihre Arbeitsweise entsprechend

den Bedürfnissen des Klientels flexibel ausrichten können. Die Verhaltensweisen der Sozialbetreuer/innen müssen den Erfordernissen der praktischen Einrichtungen entsprechen. Besonderer Wert ist dabei auf sorgfältiges Arbeiten, Verantwortungsbewusstsein, Teamgeist, Ehrlichkeit, aktive Mitarbeit und Loyalität gegenüber den zu Betreuenden zu legen.

### **Ausbildung**

Die Ausbildung enthält folgende Fächer:

- Religionslehre/Ethik (140)
- Deutsch (240)
- Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde (200)
- Sport (120)
- Fremdsprache (160)
- Sozialpflegerische Fachkunde (240)
- Gesundheits- und Krankheitslehre (160)
- Wirtschaftslehre mit Fachrechnen (120)
- Informatik (80)
- Methodische Übungen Sozialpflege (240)
- Methodische Übungen Hauswirtschaft (80)
- Nahrungszubereitung (200)
- Haus- und Textilpflege (120)
- Gymnastik (80)
- Gestaltung und Beschäftigung (160).

Der Lehrplan bestimmt die Lernziele, Lernabschnitte (mit Zeitrichtwert) und Lerninhalte der Fächer.

Bei der Planung und Vorbereitung des Unterrichts der einzelnen Lerngebiete soll davon ausgegangen werden, dass die Schüler/innen über keine fachtheoretischen und fachpraktischen Erfahrungen verfügen.

Pädagogische Intentionen, Themen des Unterrichts, Methoden zur Bewältigung der Intentionen und Themen sowie Medien sollen so ausgewählt werden und zusammenwirken, dass die Lernprozesse in der kognitiven und emotionalen sowie pragmatischen Dimension angeregt und gesteuert werden.



## B 2.2 Prüfungsordnungen der Länder für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

### Fachschulprüfung Baden-Württemberg

**Erste Teilprüfung zum Abschluss des zweijährigen überwiegend fachtheoretischen Ausbildungsteils und Zulassung zum Berufspraktikum**

**Zweite Teilprüfung zum Abschluss des Berufspraktikums: Vergabe der staatlichen Anerkennung**

<b>Besondere Voraussetzungen der Zulassung<sup>241</sup></b>	Mindestens ausreichende Leistungen in den Fächern/Handlungsfeldern Sozialpädagogisches Handeln in verschiedenen Arbeitsfeldern (auch Versetzungssperre)
<b>Prüfungsteile</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Selbstständige Facharbeit mit Präsentation und Fachgespräch aus den Handlungsfeldern Förderung von Entwicklung und Bildung oder Gestaltung von Erziehung und Betreuung, Bearbeitungszeit: 15 Wochen</li> <li>– Schriftliche Prüfung im Handlungsfeld, das nicht Gegenstand der Facharbeit war; Auswahl zwischen zwei Aufgaben, Bearbeitungszeit: 240 Minuten</li> <li>– Mündliche Prüfung in mindestens einem Fach/Handlungsfeld und höchstens in drei Fächern/Handlungsfeldern</li> </ul>
<b>Zusatzprüfung Fachhochschulreife</b>	Schriftliche Prüfung in Deutsch, Englisch und Mathematik gegebenenfalls: Mündliche Prüfung in den Lernbereichen Fachhochschulreife
<b>Zulassung zur Zweiten Prüfung</b>	Insgesamt mindestens ausreichende Leistungen in den Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beurteilung durch die betreuende Lehrkraft</li> <li>– Beurteilung des schriftlichen Berichts der Praktikantin / des Praktikanten</li> <li>– Beurteilung durch die Einrichtung</li> </ul>
<b>Berufspraktische Prüfung</b>	Kolloquium (20 Minuten)
<b>Prüfungsergebnis</b>	Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher

<sup>241</sup> Besondere Zulassungsvoraussetzungen gelten hier neben allgemeinen, die in der Regel einen Notendurchschnitt von mindesten 4,0 als Zulassungsvoraussetzung festlegen.

## Fachakademieprüfung Bayern

### Erste Teilprüfung zum Abschluss des zweijährigen überwiegend fachtheoretischen Ausbildungsteils und Zulassung zum Berufspraktikum

### Zweite Teilprüfung zum Abschluss des Berufspraktikums: Vergabe der staatlichen Anerkennung

<b>Besondere Voraussetzungen der Zulassung</b>	Mindestens ausreichende Leistungen in Sozialpädagogischer Praxis mit Ausgleichsmöglichkeit (Versetzungssperre)
<b>Prüfungsteile</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zentral gestellte schriftliche Prüfung in den Fächern Pädagogik/ Psychologie/ Heilpädagogik (240 Minuten), Theologie/ Religionspädagogik oder Literatur und Medienpädagogik (180 Minuten) – Bearbeitung als Fallstudie</li> <li>– Mündliche Pflichtprüfung in Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung (30 Minuten), freiwillige oder angeordnete Zusatzprüfungen</li> </ul>
<b>Zusatzprüfung Fachhochschulreife</b>	Schriftliche Prüfung in Deutsch, Englisch und Mathematik gegebenenfalls: Mündliche Prüfung in den Lernbereichen Fachhochschulreife
<b>Zulassung zur Zweiten Prüfung</b>	Insgesamt mindestens ausreichende Leistungen in den Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beurteilung durch die betreuende Lehrkraft</li> <li>– Schriftlicher Bericht der Praktikantin/des Praktikanten über das Praktikum</li> <li>– Facharbeit im Berufspraktikum über ein Problem aus der praktischen Erziehungsarbeit</li> <li>– Beurteilung durch die Einrichtung</li> </ul>
<b>Berufspraktische Prüfung</b>	Praktische Prüfung (100–140 Minuten) Kolloquium (20 Minuten)
<b>Prüfungsergebnis</b>	Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher

## Fachschulprüfung Berlin

### Abschlussprüfung in dreijähriger integrierter theoretischer und berufspraktischer Ausbildung

<b>Besondere Voraussetzungen der Zulassung</b>	Zur Versetzung: Mindestens ausreichende Leistungen in Sozialpädagogischer Theorie und Praxis sowie in Musisch-kreativer Gestaltung/Bewegung und Spiel; erfolgreich durchgeführte Praxisphasen Zur Prüfung: Erfolgreiche Praxis, fristgemäße Facharbeit
<b>Prüfungsteile</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kolloquium (20 Minuten) zur Facharbeit (eine sozialpädagogische Aufgabe aus der Praxis mit einer Bearbeitungszeit von mindestens zwölf Wochen) sowie zum schriftlichen Erfahrungsbericht über die praktische Tätigkeit</li> <li>– Schriftliche Prüfungen (je 300 Minuten) aus a) Sozialpädagogischer Theorie und Praxis oder Musisch-kreativer Gestaltung/Bewegung und Spiel, und aus b) Kommunikation und Gesellschaft oder Ökologie und Gesundheit oder Organisation, Recht und Verwaltung</li> <li>– Mündliche Prüfungen (20 Minuten) können in allen oben angegebenen Fächern durchgeführt werden.</li> </ul>
<b>Prüfungsergebnis</b>	Staatlich geprüfte Erzieherin / Staatlich geprüfter Erzieher Die staatliche Anerkennung wird auf Antrag durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung erteilt.
<b>Zusatzprüfung Fachhochschulreife</b>	Am Ende des zweiten Ausbildungsjahres: Schriftliche Prüfung in Englisch und Mathematik, gegebenenfalls: Mündliche Prüfung in den Lernbereichen Fachhochschulreife

**Fachschulprüfung Brandenburg****Abschlussprüfung in dreijähriger integrierter theoretischer und berufspraktischer Ausbildung**

<b>Besondere Voraussetzungen der Zulassung</b>	Erfolgreiche Praxis aufgrund der Beurteilung durch die Einrichtung, mindestens ausreichende Beurteilung der schriftlichen Aufgaben zur Praxisvorbereitung und Praxisauswertung
<b>Prüfungsteile</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schriftliche Prüfungen: Drei Arbeiten zu je 180 Minuten aus folgenden Fächern: Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozesse planen, durchführen und evaluieren, Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenssituationen erziehen, bilden und betreuen</li> <li>Sozialpädagogische Arbeit strukturieren, Teamarbeit gestalten und mit Familien kooperieren</li> <li>– Mündliche Prüfungen (20–30 Minuten), gegebenenfalls in allen Fächern</li> <li>– Prüfung der erworbenen Qualifikation in der praktische Arbeit</li> </ul>
<b>Prüfungsergebnis</b>	Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher
<b>Zusatzprüfung Fachhochschulreife</b>	Am Ende des zweiten Ausbildungsjahres: Schriftliche Prüfung in Deutsch/Kommunikation

**Fachschulprüfung Bremen****Erste Teilprüfung zum Abschluss des zweijährigen überwiegend fachtheoretischen Ausbildungsteils und Zulassung zum Berufspraktikum****Zweite Teilprüfung zum Abschluss des Berufspraktikums: Vergabe der staatlichen Anerkennung**

<b>Besondere Voraussetzungen der Zulassung</b>	Erfolgreich durchlaufende Praxisphasen im zweiten Schuljahr, dazu gehören: Dokumentation der Praktika, Lösung einer fachpraktischen Aufgabe
<b>Prüfungsteile</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schriftliche Prüfung in den Fächern Kommunikation und Sozialpädagogische Grundlagen, jeweils 180–240 Minuten</li> <li>– Mündliche Prüfung in maximal vier Fächern zu je 15 Minuten</li> </ul>
<b>Zusatzprüfung Fachhochschulreife</b>	Schriftliche Prüfung in Fremdsprache und Mathematik
<b>Zulassung zur Zweiten Prüfung</b>	Erfolgreiche Ableistung des Berufspraktikums Schriftlicher Praktikumsbericht
<b>Berufspraktische Prüfung</b>	Kolloquium auf der Grundlage des Praktikumsberichts (15–30 Minuten)
<b>Prüfungsergebnis</b>	Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher

## Fachschulprüfung Hamburg

### Abschlussprüfung in dreijähriger integrierter theoretischer und berufspraktischer Ausbildung

**Besondere Voraussetzungen der Zulassung** Erfolgreiches Absolvieren der praktischen Ausbildung

---

**Prüfungsteile**

- Facharbeit: Selbstständige Bearbeitung einer sozialpädagogischen Aufgabenstellung unter Verwendung fachspezifischer Arbeitsmethoden, Bearbeitung innerhalb von vier Wochen, Präsentation und Erörterung
- Schriftliche Prüfungen: Zwei Arbeiten zu je 180 Minuten:
  - eine wahlweise aus den Fächern Entwicklung und Bildung oder Gesellschaft, Organisation Recht,
  - eine zweite aus dem Fach Kommunikation und Sprache (Anforderungen der Fachhochschulreifeprüfung)
- Mündliche Prüfungen (20–30 Minuten), gegebenenfalls in jedem Fach
- Prüfung der erworbenen Qualifikation in der praktischen Arbeit

---

**Prüfungsergebnis** Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher

#### Zusatzprüfung

**Fachhochschulreife** Schriftliche Prüfung in Kommunikation und Sprache als Teil der Abschlussprüfung

---

**Zentrale Prüfung in der Fachschule** Ab Schuljahresabschluss 2007/2008 werden in Hamburg zentrale Aufgaben für die Abschlussklausuren erstellt.  
Ziele: Einheitliche Standardsetzung für Unterricht und Abschlüsse, Vergleichbarkeit der Lernleistungen, Entlastung der Lehrkräfte.  
Zu Beginn des Schuljahres werden Themenschwerpunkte, Basiswissen, verbindliche und weiterführende Literatur, beispielhafte Aufgaben und Bewertungshinweise bekannt gegeben.

---

## Fachschulprüfung Hessen

### Erste Teilprüfung zum Abschluss des zweijährigen überwiegend fachtheoretischen Ausbildungsteils und Zulassung zum Berufspraktikum

### Zweite Teilprüfung zum Abschluss des Berufspraktikums: Vergabe der staatlichen Anerkennung

<b>Besondere Voraussetzungen der Zulassung</b>	Ordnungsgemäße (nicht: erfolgreiche) Ableistung der fachpraktischen Ausbildung
<b>Prüfungsteile</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schriftliche Prüfungen (jeweils 240 Minuten) mit je zwei Aufgaben zur Wahl in den Fächern Sozialpädagogische Grundlagen sowie Sozialpädagogische Konzepte und Strategien und wahlweise eine Arbeit in Recht/ Verwaltung/Organisation oder in Medien sozialpädagogischen Handelns mit fächerübergreifenden Bezügen</li> <li>– Mündliche Pflichtprüfung (maximal drei zu je 15 Minuten) in allen Lernbereichen und Fächern der Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung (30 Minuten)</li> </ul>
<b>Zusatzprüfung Fachhochschulreife</b>	Schriftliche Prüfung in Mathematik (180 Minuten) gegebenenfalls: Mündliche Zusatzprüfung
<b>Zulassung zur zweiten Prüfung</b>	Ordnungsgemäße und erfolgreiche Ableistung des Berufspraktikums Vorlage des Praktikumsberichts
<b>Berufspraktische Prüfung:</b>	Methodische Prüfung: Aufgabe bezogen auf die sozialpädagogische Praxis: Vortrag des Prüflings, Gespräch (maximal 30 Minuten)
<b>Prüfungsergebnis</b>	Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher

## Fachschulprüfung Mecklenburg-Vorpommern

### Abschlussprüfung in dreijähriger integrierter theoretischer und berufspraktischer Ausbildung

<b>Besondere Voraussetzungen der Zulassung</b>	Mindestens ausreichende Leistungen in der praktischen Ausbildung
<b>Prüfungsteile</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Facharbeit: selbstständige Bearbeitung einer sozialpädagogischen Aufgabenstellung unter Verwendung fachspezifischer Arbeitsmethoden, Bearbeitung innerhalb von vier Wochen, Präsentation und Erörterung</li> <li>– Schriftliche Prüfungen: Deutsch (180 Minuten), Sozialpädagogische Theorie und Praxis (240 Minuten), Musisch-kreative Gestaltung oder Ökologie und Gesundheit (180 Minuten)</li> <li>– Praktische Prüfung: Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung erzieherischer Tätigkeiten mit Kindern oder Jugendlichen in einem sozialpädagogischem Arbeitsfeld entsprechend der Spezialisierung</li> <li>– Mündliche Prüfungen (15–30 Minuten) maximal fünf Prüfungen</li> </ul>
<b>Prüfungsergebnis</b>	Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher
<b>Zusatzprüfung Fachhochschulreife</b>	Schriftliche Prüfung in Deutsch als Teil der Abschlussprüfung

## **Fachschulprüfung Niedersachsen**

### **Abschlussprüfung in zweijähriger integrierter theoretischer und berufspraktischer Ausbildung**

<b>Besondere Voraussetzungen der Zulassung</b>	keine
<b>Prüfungsteile</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Schriftliche Prüfungen:<ul style="list-style-type: none"><li>Deutsch (240 Minuten)</li><li>Sozialpädagogische Bildungsarbeit (240 Minuten)</li><li>Zielgruppenorientierte Arbeitsprozesse, Sozialpädagogische Beziehungsgestaltung oder Berufsrolle und Konzeptionen (240 Minuten)</li></ul></li><li>– Praktische Prüfung im Fach Praxis Sozialpädagogik: Drei Tage Vorbereitung, schriftliche Ausarbeitung, Durchführung</li><li>– Mündliche Prüfungen (15 Minuten) in der Regel nur in zwei Fächern</li></ul>
<b>Prüfungsergebnis</b>	Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher
<b>Zusatzprüfung Fachhochschulreife</b>	Schriftliche Prüfung in Deutsch als Teil der Abschlussprüfung

## Fachschulprüfung Nordrhein-Westfalen

### Erste Teilprüfung zum Abschluss des zweijährigen überwiegend fachtheoretischen Ausbildungsteils und Zulassung zum Berufspraktikum

### Zweite Teilprüfung zum Abschluss des Berufspraktikums: Vergabe der staatlichen Anerkennung

**Besondere** Mindestens ausreichende Leistungen in der Praxis

#### Voraussetzungen der Zulassung

<b>Prüfungsteile</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– In der schriftlichen Prüfung sind drei Arbeiten zwischen 120 und höchstens 270 Minuten zu schreiben, deren Gesamtdauer zwischen 540 und 600 Minuten betragen soll. Die Aufgaben sind nicht Fächern zugeordnet, sondern sollen sich aus den beruflichen Handlungsfeldern (Lernfeldern) ergeben und jeweils eine oder auch eine gemeinsame komplexe Situationsbeschreibung beinhalten, die berufliche, gesellschaftliche und individuelle Problemstellungen miteinander verknüpft. Lehrkräfte erstellen und bewerten die Aufgaben fächerübergreifend. Eine Arbeit kann durch eine Hausarbeit mit anschließender Präsentation ersetzt werden. Für die Durchführung steht eine Woche zur Verfügung.</li> <li>– Eine mündliche Pflichtprüfung (in der Regel 20 Minuten) kann nur zu den schriftlichen Arbeiten auf Antrag der oder des Studierenden stattfinden.</li> </ul>
<b>Zusatzprüfung Fachhochschulreife</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schriftliche Prüfung in Deutsch/Kommunikation (180) oder im Mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich (120 Minuten) oder in Fremdsprachen (90 Minuten)</li> <li>– Eine mündliche Zusatzprüfung kann nur zum schriftlichen Prüfungsbereich stattfinden.</li> </ul>
<b>Zulassung zur Zweiten Prüfung</b>	Mindestens mit ausreichend bewertete Leistungen im Berufspraktikum
<b>Berufspraktische Prüfung</b>	Die fachpraktische Prüfung erfolgt in Form eines Kolloquiums (20 Minuten) zu einem Thema, dass die Prüflinge vier Wochen vor der Prüfung schriftlich mitteilen und genehmigen lassen.
<b>Prüfungsergebnis</b>	Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher



**Fachschulprüfung Rheinland-Pfalz****Erste Teilprüfung zum Abschluss des zweijährigen überwiegend fachtheoretischen Ausbildungsteils und Zulassung zum Berufspraktikum****Zweite Teilprüfung zum Abschluss des Berufspraktikums: Vergabe der staatlichen Anerkennung**

**Besondere Voraussetzungen der Zulassung**

keine

**Prüfungsteile**

Die Fachschule wählt zwei aus folgenden fünf Lernmodulen aus:  
 Lebensfelder erfassen, Verhalten beobachten, Dokumentationen erstellen und auswerten / Bildungsprozesse anregen und unterstützen / Arbeiten im Bereich der Kindertagesstätten / Arbeiten im Bereich der Kinder und Jugendarbeit und der Erziehungshilfe / Arbeiten mit beeinträchtigten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen  
 Diese werden mit einer schriftlichen Prüfung (zu jeweils mindestens 180 Minuten) abgeschlossen.  
 Ist die Leistungsbewertung schlechter als ausreichend, so kann die Leistungsfeststellung einmal wiederholt werden.  
 Schülerinnen und Schüler, die alle Lernmodule im Laufe der zweijährigen überwiegend fachtheoretischen Ausbildung mit mindestens „ausreichend“ abgeschlossen haben, haben den Abschluss des schulischen Ausbildungsabschnittes erreicht. Sie erhalten ein Zeugnis mit den Noten der Lernmodule sowie die Zulassung zum Berufspraktikum.

**Zusatzprüfung Fachhochschulreife**

Anerkennung der Fachschulprüfung als gleichwertig zur Fachhochschulreife in Rheinland-Pfalz

**Zulassung zur zweiten Prüfung**

keine

**Berufspraktische Prüfung:**

Das Lernmodul Abschlussprojekt beginnt am Anfang des Berufspraktikums und wird im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften durchgeführt.  
 Die Schülerinnen und Schüler fertigen eine Projektarbeit an, indem sie zu einer Aufgabe aus dem jeweiligen beruflichen Handlungsfeld praxismgerechte Lösungen planen, die zur Realisierung notwendigen Maßnahmen durchführten und das Ergebnis selbst beurteilen, reflektieren, dokumentieren und präsentieren. Die Bearbeitungsdauer beträgt acht bis zehn Monate.  
 Die Prüfung am Ende des Berufspraktikums besteht aus der Präsentation der Projektarbeit und einem Kolloquium.  
 Für die Bewertung der Projektarbeit gilt folgende Gewichtung: inhaltliche Bewältigung 40 v. H., methodische Durchführung 15 v. H., formale Anforderungen 5 v. H., Präsentation und Kolloquium 40 v. H.  
 Das Thema der Projektarbeit wird in das Abschlusszeugnis übernommen.  
 Die Schülerinnen und Schüler haben die fachpraktische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, wenn die Note des Lernmoduls Abschlussprojekt nach Absatz 3 und die Bewertung der fachlichen Leistung während des Berufspraktikums nach § 9 Abs. 9 mindestens „ausreichend“ sind.

**Prüfungsergebnis**

Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher

## Fachakademieprüfung Saarland

### Erste Teilprüfung zum Abschluss des zweijährigen überwiegend fachtheoretischen Ausbildungsteils und Zulassung zum Berufspraktikum

### Zweite Teilprüfung zum Abschluss des Berufspraktikums: Vergabe der staatlichen Anerkennung

<b>Besondere Voraussetzungen der Zulassung</b>	Keine Zulassung, wenn nach den in der Schule und in der Praxis gezeigten Leistungen keine Aussicht auf Prüfungserfolg besteht.
<b>Prüfungsteile</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die erste Teilprüfung besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung.</li> <li>– Schriftliche Prüfung in folgenden Fächern: Deutsch (240 Minuten), Berufsbezogene Fremdsprache (240 Minuten), Mathematik (180 Minuten), Pädagogik (180 Minuten), Psychologie (180 Minuten), Sozialpädagogische Bildungsarbeit (240 Minuten).</li> <li>– Mündliche Prüfung: Alle Prüfungsfächer können Gegenstand sein, die Anzahl sollte beschränkt werden, die Zeitdauer jeder Prüfung beträgt maximal 20 Minuten.</li> </ul>
<b>Zusatzprüfung Fachhochschulreife</b>	Die Zusatzprüfung ist bereits in die Erste Teilprüfung integriert: Deutsch, Mathematik, Englisch
<b>Zulassung zur zweiten Prüfung</b>	Zur Zweiten Teilprüfung ist zugelassen, wer die Erste Teilprüfung bestanden, den fachpraktischen Ausbildungsabschnitt ordnungsgemäß durchlaufen und in dem Bewährungsbericht über die fachpraktische Ausbildung nach §11 Abs. 6 mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.
<b>Berufspraktische Prüfung</b>	Die Zweite Teilprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, die in Form eines Kolloquiums durchgeführt wird.
<b>Prüfungsergebnis</b>	Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher

## Fachschulprüfung Sachsen

Die Ausbildungsstruktur ist freigestellt.

Die Abschlussprüfung kann in Teilprüfungen in der dreijährigen integrierten Ausbildung oder in Teilprüfungen (Ende des zweijährigen überwiegend fachtheoretischen Ausbildungsteils und Ende des Berufspraktikums) erfolgen.

<b>Besondere Voraussetzungen der Zulassung</b>	keine
<b>Prüfungsteile</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schriftliche Prüfung in den Fächern: Bildungs- und Entwicklungsprozesse anregen und unterstützen (240 Minuten) sowie Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenssituationen erziehen, bilden und betreuen (180 Minuten)</li> <li>– Mündliche Prüfung auf Antrag der Schüler/innen</li> <li>– Praktische Prüfung: Kolloquium als fachliches Gespräch zwischen einem Fachausschuss und dem Schüler mit vorwiegend methodischem Inhalt (in der Regel 30 Minuten).</li> </ul>
<b>Zusatzprüfung Fachhochschulreife</b>	Zusatzprüfung in Englisch (160 Minuten)
<b>Prüfungsergebnis</b>	Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher

## Fachschulprüfung Sachsen-Anhalt

### 1. Teilprüfung zum Abschluss des zweijährigen überwiegend fachtheoretischen Ausbildungsteils und Zulassung zum Berufspraktikum

### 2. Teilprüfung zum Abschluss des Berufspraktikum: Vergabe der staatlichen Anerkennung

<b>Besondere Voraussetzungen der Zulassung</b>	keine
<b>Prüfungsteile</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schriftliche Prüfung zu jeweils 180 Minuten in den Fächern Deutsch oder Wirtschafts- und Sozialkunde oder Religion oder Ethik; Erziehungswissenschaften; Sozialpädagogische Theorie und Praxis</li> <li>– Fachpraktische Prüfung: Die Prüflinge haben eine komplexe Aufgabe aus der Fächergruppe Angewandte Didaktik und Methodik der Sozialpädagogischen Praxis zu lösen. Die praktische Ausführung soll nach einer Vorbereitungszeit von drei Werktagen 60 Minuten nicht überschreiten.</li> </ul>
<b>Zusatzprüfung Fachhochschulreife</b>	Zusatzprüfungen in Englisch (120 Minuten)
<b>Zulassung zur zweiten Prüfung</b>	Ordnungsgemäßes Berufspraktikum
<b>Berufspraktische Prüfung:</b>	Am Ende des Berufspraktikums findet ein Kolloquium vor dem Prüfungsausschuss statt. Das Kolloquium knüpft an Erfahrungen an, die die Praktikantinnen/Praktikanten während des Berufspraktikums erworben haben. Es erstreckt sich vorwiegend auf didaktisch-methodische Fragen.
<b>Prüfungsergebnis</b>	Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher

## Fachschulprüfung Schleswig-Holstein

### Abschlussprüfung in dreijähriger integrierter theoretischer und berufspraktischer Ausbildung

<b>Besondere Voraussetzungen der Zulassung</b>	keine
<b>Prüfungsteile</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Hausarbeit: Eine „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautende Note kann nicht ausgeglichen werden.</li> <li>– Schriftliche Prüfung: Jeweils eine Klausur (240 Minuten) in den Fächern Sozialpädagogische Theorie und Praxis; Organisation, Recht und Verwaltung oder Ökologie und Gesundheit; Kommunikation und Gesellschaft</li> <li>– Praktische Prüfung: Die Schüler/innen erhalten für eine anzufertigende Prüfungsarbeit ein Thema. Die Aufgaben sind von den Schülerinnen und Schülern selbstständig und unter der Aufsicht einer Lehrkraft zu lösen. Die Schülerinnen und Schüler fertigen über die Bearbeitung eine Niederschrift an oder nehmen vor dem Prüfungsausschuss mündlich zur Aufgabe und zu den angewendeten Lösungsverfahren Stellung.</li> </ul>
<b>Zusatzprüfung Fachhochschulreife</b>	Zusatzprüfung in Mathematik und Englisch (jeweils 180 Minuten)
<b>Prüfungsergebnis</b>	Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher

**Fachschulprüfung Thüringen****Abschlussprüfung in dreijähriger integrierter theoretischer und berufspraktischer Ausbildung**

<b>Besondere Voraussetzungen der Zulassung</b>	keine
<b>Prüfungsteile</b>	<p>Am Ende des fünften Schulhalbjahres:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schriftliche Prüfung: Sozialpädagogische Praxis, Biologie/Ökologie/Sozialhygiene, Grundlagen der Sozial- und Erziehungswissenschaften</li> <li>– Mündliche Prüfung: Jede Fachschülerin/jeder Fachschüler wird in mindestens einem Lerngebiet des Pflichtbereichs geprüft (20 –30 Minuten).</li> </ul> <p>Im sechsten Schulhalbjahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Facharbeit während des Berufspraktikums (1.2. – 31.7.): Bewertung mit mindestens „ausreichend“ ist Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium.</li> <li>– Eine praktische Prüfung in den letzten acht Wochen des Berufspraktikums über einen Zeitraum von drei bis vier Stunden: Anhand einer Arbeitsaufgabe haben die Praktikantinnen/Praktikanten nachzuweisen, dass sie die individuellen Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnisse der Kinder oder Jugendlichen zutreffend erfassen, beschreiben und dokumentieren sowie entsprechende pädagogische Aktivitäten schriftlich planen, durchführen und reflektieren können.</li> <li>– Kolloquium am Ende des Berufspraktikums: Fachtheoretisch-methodischer Inhalt; es dient der Verteidigung der Facharbeit (nicht länger als 30 Minuten).</li> </ul>
<b>Zusatzprüfung Fachhochschulreife</b>	Deutsch/Kommunikation (180 Minuten)
<b>Prüfungsergebnis</b>	Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher

## C 1 Anlage: Ordnungsmittel der Fachschulen/ Fachakademien

### Quellennachweise:

- Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
- Lehrpläne

#### Baden-Württemberg

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Schulversuch „Fachschule für Sozialpädagogik“, Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskolleg –, Schulversuchsbestimmungen vom 09.03.2004 und 27.02.2006, AZ.: 41-6623.28: [http://infobub.arbeitsagentur.de/berufe/docroot/r2/blobs/pdf/recht/r\\_02352.pdf](http://infobub.arbeitsagentur.de/berufe/docroot/r2/blobs/pdf/recht/r_02352.pdf) (20.3.2009)

Sozialpädagogik (Berufskolleg), vorläufige Lehrpläne 2004 ff: [http://www.ls-bw.de/beruf/lp/bk\\_schv/bk\\_sozaed/fs\\_sozaed\\_BK](http://www.ls-bw.de/beruf/lp/bk_schv/bk_sozaed/fs_sozaed_BK) (20.03.2009)

Fachschule für Organisation und Führung, Lehrplan 2008: [http://www.ls-bw.de/beruf/lp/fs\\_entw/fof](http://www.ls-bw.de/beruf/lp/fs_entw/fof) (20.03.2009).

#### Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik - FakOSozPäd) vom 4. September 1985, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2007 (GVBl S. 576) §§ 2, 10, Anlage 1, Anlage 2: Bundesagentur für Arbeit, BERUFENET, Rechtliche Regelungen [http://by.juris.de/by/SozPaedFAkadO\\_BY\\_rahmen.htm](http://by.juris.de/by/SozPaedFAkadO_BY_rahmen.htm) (20.3.2009)

Lehrplan Fachakademie Sozialpädagogik (modularisiert), München 2007 auf der Grundlage des Lehrplans vom August 2003: <http://www.isb.bayern.de/isb/index.asp?MNav=7&QNav=5&TNav=0&INav=0> (20.03.2009).

#### Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung: Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im

Land Berlin (APVO-Sozialpädagogik) vom 11. Februar 2006: <http://www.berlin.de/sen/bildung/rechtsvorschriften/index.html> (20.3.2009)

Rahmenplan für die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik in Berlin, mit SenBWF vereinbarter Entwurf, Juni 2008 (unveröffentlicht).

#### Brandenburg

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg: Verordnung über die Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule (Fachschulverordnung Sozialwesen) vom 24. April 2003, GVB I,II/03, NR.11, S.219: [http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land\\_bb\\_bravors\\_01.c.14997.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.14997.de) (20.3.2009)

Unterrichtsvorgaben zur Erprobung Fachschule für Sozialpädagogik berufsbezogener Lernbereich ab 1.8.2008: [http://www.bildung-brandenburg.de/fileadmin/bbs/unterricht\\_und\\_pruefungen/rahmenlehrplaene/berufliche\\_bildung/curricula\\_fachschule/UV\\_FS\\_Sozialpaedagogik.pdf](http://www.bildung-brandenburg.de/fileadmin/bbs/unterricht_und_pruefungen/rahmenlehrplaene/berufliche_bildung/curricula_fachschule/UV_FS_Sozialpaedagogik.pdf) (20.03.2009).

#### Bremen

Senatorin für Bildung und Wissenschaft: Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik vom 21.05.2002 (Brem. GBL S. 251 – 223-0-4): Bundesagentur für Arbeit, BERUFENET, Rechtliche Regelungen <http://www.bildung.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen02.c.730.de> (20.3.2009)

Rahmenplan Fachschule für Sozialpädagogik, Entwurf 2008 (unveröffentlicht).

#### Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung: Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege (APO-FSH) vom 16.07.2002 (HmbGVBl. S. 151) [http://hh.juris.de/hh/gesamt/SozPaedFSchulAPO\\_HA.htm#SozPaedFSchulAPO\\_HA\\_rahmen](http://hh.juris.de/hh/gesamt/SozPaedFSchulAPO_HA.htm#SozPaedFSchulAPO_HA_rahmen) (20.3.2009)

Bildungsplan Fachschule für Sozialpädagogik zur Erprobung ab 01.08.2007: <http://www.hibb.hamburg.de/index.php/file/download/1306> (23.03.2009).

#### Hessen

Hessisches Kultusministerium: Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozial-

pädagogik vom 10.02.1999, Gült. Verz. Nr. 722: [http://www.berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/docroot/r2/blobs/pdf/recht/r\\_01553.pdf](http://www.berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/docroot/r2/blobs/pdf/recht/r_01553.pdf) (20.3.2009)

Bildungsserver Hessen: Lehrplan, Fachschule Sozialpädagogik vom 28.4.2004: [http://dms-schule.bildung.hessen.de/berufliche\\_bildung/p-lehrplaene/2lpfs-lpsozpaed/index.html](http://dms-schule.bildung.hessen.de/berufliche_bildung/p-lehrplaene/2lpfs-lpsozpaed/index.html) (23.03.2009).

### Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern: Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen im Land Mecklenburg-Vorpommern – Fachschulverordnung Sozialwesen – (FSVOS) vom 20. April 2006 ( GVOBl. M-V 2006, S. 387, Mitteilungsblatt. BM M-V 2006, S. 275); Bundesagentur für Arbeit, BERUFENET, Rechtliche Regelungen [http://mv.juris.de/mv/gesamt/SozwesFSchulZAPO\\_MV.htm#SozwesFSchulZAPO\\_MV\\_rahmen](http://mv.juris.de/mv/gesamt/SozwesFSchulZAPO_MV.htm#SozwesFSchulZAPO_MV_rahmen) (20.3.2009)

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik – Fachschulverordnung Sozialpädagogik (FSVOS) vom 5. Juli 1996 (Mittbl. M-V KM Nr. 7 S. 345), geändert durch Verordnung vom 17. März 2000 (GVOBl. M-V S. 239), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2001 (GVOBl. M-V S. 300), Anlage 3: [http://www.boefae.de/dokumente/download/Ausbildungsordnung\\_Mecklenburg-Vorpommern.pdf](http://www.boefae.de/dokumente/download/Ausbildungsordnung_Mecklenburg-Vorpommern.pdf) (23.03.2009)

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Mecklenburg-Vorpommern: Rahmenplan für die Ausbildung zum „Staatlich anerkannten Erzieher“, Stand Juli 2008 (unveröffentlicht).

### Niedersachsen

Niedersächsisches Kultusministerium: Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 24.07.2000, letzte berücksichtigte Änderung vom 11.07.2008 (Nds.GVBl. S.263); Bundesagentur für Arbeit, BERUFENET, Rechtliche Regelungen <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BBiSchulV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true> (20.3.2009)

Stundentafel in: Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS): <http://www.nds-voris.de/jportal/portal/t/1b3f/page/bsvorisprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVND-VVND000005322%3Ajurisv00&showdoccase=1&documentnumber=29&numberofresults=32&doc.part=F&doc.price=0.0&paramfromHL=true#ivz138> (23.03.2009)

Lehrplan: Niedersächsisches Kultusministerium, Rahmenrichtlinien für das Fach Berufsbezogener Unterricht der Fachschule – Sozialpädagogik, Stand: Juni 2002: <http://www.nibis.de/nli1/bbs/archiv/rahmenrichtlinien/fssozp.pdf> (23.03.2009).

### Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule und Weiterbildung: Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26.05.1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2008 (SGV. NRW 223), Anlage E Bildungsgänge der Fachschule: <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/APOBK.pdf> (20.3.2009)

Richtlinien und Lehrpläne zur Erprobung, Fachschulen des Sozialwesens, Fachrichtung Sozialpädagogik 2006 (Stundentafel ist Teil des Lehrplans): [http://www.berufsbildung.schulministerium.nrw.de/cms/upload/\\_lehrplaene/e/sozialpaedagogik.pdf](http://www.berufsbildung.schulministerium.nrw.de/cms/upload/_lehrplaene/e/sozialpaedagogik.pdf) (23.03.2009)

Schulministerium NRW, Lehrpläne und Richtlinien Fachschule, Aufbaubildungsgänge an der Fachschule für Sozialpädagogik: <http://www.berufsbildung.schulministerium.nrw.de/cms/berufsbildung/lehrplaene-und-richtlinien/fachschule/aufbaubildungsgaenge/aufbaubildungsgaenge.html> (23.03.2009).

### Rheinland-Pfalz

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz: Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005 (GVBl. 2005 S. 50) geändert durch Verordnung vom 05.04.2006 (GVBl. S.159); Bundesagentur für Arbeit, BERUFENET, Rechtliche Regelungen [http://rlp.juris.de/rlp/gesamt/FHSchulSozWV\\_RP\\_2005.htm#FHSchulSozWV\\_RP\\_2005\\_rahmen](http://rlp.juris.de/rlp/gesamt/FHSchulSozWV_RP_2005.htm#FHSchulSozWV_RP_2005_rahmen) (23.03.2009)

Lehrplan für die Fachschule Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik v. 18.6.2004: [http://alt.bbs.bildung-rp.de/materialien/lehrplaene/lehrplan\\_bbs\\_2004/fs\\_FS\\_Sozialwesen%20FR%20Sozialpaedagogik.pdf](http://alt.bbs.bildung-rp.de/materialien/lehrplaene/lehrplan_bbs_2004/fs_FS_Sozialwesen%20FR%20Sozialpaedagogik.pdf) (23.03.2009).

### Saarland

Ministerium für Bildung, Familien, Frauen und Kultur des Saarlands: Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschulen für Sozial-

pädagogik – (APO-FSP) vom 10.05.2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 02.07.2008 (Amtsbl. S. 1002); Bundesagentur für Arbeit, BERUFENET, Rechtliche Regelungen

Saarland, Landesrecht: [http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/FSchulSozPaedAPO\\_SL\\_2004.htm#FSchulSozPaedAPO\\_SL\\_2004\\_Anlage1](http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/FSchulSozPaedAPO_SL_2004.htm#FSchulSozPaedAPO_SL_2004_Anlage1) (20.3.2009)

Akademie für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik – Fachtheoretische Ausbildung, Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Saarbrücken 2005: [http://www.saarland.de/dokumente/thema\\_bildung/LP\\_FSP\\_Gesamt.pdf](http://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/LP_FSP_Gesamt.pdf) (23.03.2009).

### Sachsen

Verordnung des Städtischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule – FSO), SächsGVBl. Jg. 2003 BL.-NR. 12 S. 389 Fsn.-Nr.: 710-1.42/2 Fassung gültig ab: 01.10.2007; Bundesagentur für Arbeit, BERUFENET, Rechtliche Regelungen <http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=4413311442814> (20.3.2009)

Studentafel: Schule und Ausbildung: [http://www.sachsen-macht-schule.de/schule/download/studentafeln/C\\_2.3.pdf](http://www.sachsen-macht-schule.de/schule/download/studentafeln/C_2.3.pdf) (23.03.2009)

Sächsisches Staatsministerium für Kultus, Lehrpläne für die Fachschule Fachbereich Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik (Erzieher/Erzieherin) Klassenstufe1–3, vom 23.8.2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.5.2008: [http://www.sachsen-macht-schule.de/apps/lehrplandb/downloads/lehrplaene/lp\\_fs\\_erzieher.pdf](http://www.sachsen-macht-schule.de/apps/lehrplandb/downloads/lehrplaene/lp_fs_erzieher.pdf) (23.03.2009)

### Sachsen-Anhalt

Kultusministerium Sachsen-Anhalt: Verordnung über berufsbildende Schulen vom 20.07.2004 GVBl. LSA 204, S. 412 zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.07.2008 (GVBl. LSA S.286) Anlage 9: Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Fachschule: [http://st.juris.de/st/gesamt/BBiSchulV\\_ST.htm#BBiSchulV\\_ST\\_rahmen](http://st.juris.de/st/gesamt/BBiSchulV_ST.htm#BBiSchulV_ST_rahmen) (20.3.2009)

Rahmenrichtlinien Fachschule Fachbereich Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik fachrichtungsbezogener Lernbereich vom 01.06.2004: <http://www.rahmenrichtlinien.bildung-lsa.de/schulform/faschule/sozpaedfs.pdf> (25.03.2009).

### Schleswig-Holstein

Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein: Landesverordnung über die Fachschule (Fachschulverordnung – FSVO) vom 22.06.2007, NBl. MBF. Sch.-H. 2007, S. 166, Geltungsbeginn 01.08.2007, Geltungsende 31.07.2012, Landesrecht Schleswig-Holstein: [http://sh.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sh.juris.de/sh/gesamt/FSchulO\\_SH\\_2007.htm#FSchulO\\_SH\\_2007\\_rahmen](http://sh.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sh.juris.de/sh/gesamt/FSchulO_SH_2007.htm#FSchulO_SH_2007_rahmen) (25.03.2009)

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, Lehrplan für die Ausbildung zur/zum Erzieherin/Erzieher 2004: <http://lehrplan.lernnetz.de/intranet1/links/materials/1108740854.pdf> (25.03.2009).

### Thüringen

Freistaat Thüringen Kultusministerium: Thüringer Fachschulordnung (ThürFSO) Vom 3. Februar 2004 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 2008 (GVBl. S. 60), Geltungsbeginn: 01.08.2007, Geltungsende: 31.7.2012

Freistaat Thüringen Kultusministerium: <http://www.thueringen.de/de/tkm/schule/schulwesen/schulordnungen/fo/> (20.03.2009)

Thüringer Lehrplan für berufsbildende Schulen, Erprobungsfassung, Schulform Fachschule, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik vom 01.08.2007: [http://www.thillm.de/thillm/start\\_serv.html](http://www.thillm.de/thillm/start_serv.html) (25.03.2009).



## C 2 Anlage: Ordnungsmittel sozialpädagogischer Berufsfachschulen

### Quellennachweise:

- Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
- Lehrpläne

#### Kinderpflege – Baden-Württemberg

Landesinstitut für Schulentwicklung: Schulversuche im sozialpädagogischen Bereich, Berufsfachschule für Kinderpflege Schulversuch vom 22.11.2007 Lehrplan: [http://www.ls-bw.de/beruf/lp/bfs\\_sch\\_vers\\_soz\\_paed/kipf](http://www.ls-bw.de/beruf/lp/bfs_sch_vers_soz_paed/kipf) (12.04.2009)

Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für Kinderpflege (Kinderpflegerinnenverordnung) vom 22. Juni 1995, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 6 und 7 geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. September 2001 (GBl. S. 580): <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiPflBerFSchulAPV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (12.04.2009).

#### Berufskolleg für Praktikantinnen/Praktikanten – Baden-Württemberg

Lehrplan, Berufskolleg für Praktikantinnen/Praktikanten an der Fachschule für Sozialpädagogik [http://www.ls-bw.de/beruf/lp/bk\\_schv/bk\\_sozpaed/fs\\_sozpaed\\_praktik](http://www.ls-bw.de/beruf/lp/bk_schv/bk_sozpaed/fs_sozpaed_praktik) (11.5.2009)

Schul- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten (BKPR) (Schulversuchsbestimmungen vom 31. Juli 2003, 51-6623.11/1) [http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/docroot/r2/blobs/pdf/recht/r\\_02258.pdf](http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/docroot/r2/blobs/pdf/recht/r_02258.pdf) (09.05.2009).

#### Sozialpädagogisches Seminar/Kinderpflege – Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik – FakOSozPäd) vom 4. September 1985, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2007 (GVBl S. 576) Anlage 3

Bundesagentur für Arbeit, BERUFENET, Rechtliche Regelungen: [http://by.juris.de/by/SozPaedFAkadO\\_BY\\_rahmen.htm](http://by.juris.de/by/SozPaedFAkadO_BY_rahmen.htm) (12.04.2009)

Lehrplan Fachakademie Sozialpädagogik: Sozialpädagogisches Seminar Juli 2006: <http://www.isb.bayern.de/isb/index.asp?MNav=7&QNav=4&TNav=1&INav=0&Fach=&Fach2=&LpSta=6&STyp=11&Lp=1176> (12.04.2009).

#### Kinderpflege – Bayern

Lehrplan Berufsfachschule für Kinderpflege Juli 2006: <http://www.isb.bayern.de/isb/download.aspx?DownloadFileID=89c54188ccf822b81041f62a673bf0f3> (12.04.2009)

Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege (Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege – BFSOHwKiSo) vom 4. September 1985 (GVBl S. 502, BayRS 2236-4-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2007 (GVBl S. 663): <http://www.km.bayern.de/km/schule/recht/verordnungen/> (12.04.2009).

#### Staatlich geprüfter Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer / Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin – Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege (Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege – BFSOHwKiSo) vom 4. September 1985, GVBl 1985: <http://www.km.bayern.de/km/schule/recht/verordnungen/> (12.04.2009)

Lehrplanrichtlinie für die Berufsfachschule für Sozialpflege: Staatlich geprüfter Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer/Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin Februar 2009: <http://www.isb.bayern.de/isb/download.aspx?DownloadFileID=687523235ee45e4c8122e722008d63e9> (12.04.2009).

#### Staatlich geprüfter Sozialassistent / Staatlich geprüfte Sozialassistentin – Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung: <http://www.berlin.de/landespressestelle/archiv/2008/08/29/108061/> (12.04.2009).

### **Staatlich geprüfter Sozialassistent / Staatlich geprüfte Sozialassistentin – Brandenburg**

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg: Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule Soziales (Berufsfachschulverordnung Soziales) vom 20. Mai, GVBl. II/04 Nr. 18, S. 466: <http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/5lbm1.c.49037.de> (12.04.2009)

Unterrichtsvorgaben Sozialassistent/Sozialassistentin gültig ab 01.08.2008: [http://www.bildung-brandenburg.de/fileadmin/bbs/unterricht\\_und\\_pruefungen/rahmenlehrplaene/berufliche\\_bildung/curricula\\_berufsfachschule/UV-BFS-Soziales-Brandenburg-2008.pdf](http://www.bildung-brandenburg.de/fileadmin/bbs/unterricht_und_pruefungen/rahmenlehrplaene/berufliche_bildung/curricula_berufsfachschule/UV-BFS-Soziales-Brandenburg-2008.pdf) (12.04.2009).

### **Staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent / Staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentin – Hamburg**

Behörde für Schule und Berufsbildung: Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (APO-SPA) vom 31. Oktober 2007, HmbGVBl. 2007, S. 389: <http://www.hibb.hamburg.de/index.php/file/download/1756> (12.04.2009)

Bildungsplan Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz zur Erprobung ab 01.08.2007: [http://www.hibb.hamburg.de/index.php/article/detail/1237?PHPSESSID=e14277ec0d695a11f9e75db3685ff49a#sub\\_4](http://www.hibb.hamburg.de/index.php/article/detail/1237?PHPSESSID=e14277ec0d695a11f9e75db3685ff49a#sub_4) (12.04.2009).

### **Staatlich geprüfter Sozialassistent / Staatlich geprüfte Sozialassistentin – Hessen**

Hessisches Kultusministerium: Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen Höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenz vom 19. Oktober 2006 (ABl. 12/2006, S. 1001): [http://download.bildung.hessen.de/schule/berufliche\\_bildung/fundstellen/vo\\_hbfs-sozialassistenz-2006-10-19.pdf](http://download.bildung.hessen.de/schule/berufliche_bildung/fundstellen/vo_hbfs-sozialassistenz-2006-10-19.pdf) (12.04.2009)

Lehrplan höhere Berufsfachschule Sozialassistenz 2006: [http://berufliche.bildung.hessen.de/p-lehrplaene/hbfs/sozialassistenz/lp\\_hbfs\\_sozialassistenz.pdf](http://berufliche.bildung.hessen.de/p-lehrplaene/hbfs/sozialassistenz/lp_hbfs_sozialassistenz.pdf) (12.04.2009).

### **Staatlich geprüfter Sozialassistent / Staatlich geprüfte Sozialassistentin – Mecklenburg-Vorpommern**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern: Verordnung zur Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen des Gesundheitswe-

sens und der Sozialpflege (Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung - GSBFSVO M-V) vom 20. April 2006, GVOBl. M-V 2006, S. 413, Mittl.bl. BM M-V 2006, S. 300: [http://mv.juris.de/mv/gesamt/GSozPflBerFSchulV\\_MV.htm](http://mv.juris.de/mv/gesamt/GSozPflBerFSchulV_MV.htm) (12.04.2009).

### **Staatlich geprüfter Sozialassistent / Staatlich geprüfte Sozialassistentin – Niedersachsen**

Niedersächsisches Kultusministerium: Verordnung über berufsbildende Schulen (Bbs-VO) vom 24. Juli 2000, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Verordnung vom 11.07.2008 (Nds. GVBl. S. 263): <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BBiSchulV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true> (12.04.2009)

Rahmenrichtlinien für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsfachschule Sozialassistentin/Sozialassistent Mai 2002: <http://www.nibis.de/nli1/bbs/archiv/rahmenrichtlinien/soziala.pdf> (12.04.2009).

### **Staatlich geprüfter Sozialhelfer / Staatlich geprüfte Sozialhelferin – Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Schule und Weiterbildung: Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26.05.1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2008 (SGV. NRW 223), Anlage B Bildungsgänge, die zu einem Beruf nach Landesrecht führen: <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/APOBK.pdf> (12.04.2009)

Lehrplan zur Erprobung zweijährige Berufsfachschule im Berufsfeld Sozial- und Gesundheitswesen Staatliche geprüfte Sozialhelferin / Staatlich geprüfter Sozialhelfer vom 30.6.2006: [http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/RuL/RuLProbe/Bk/Berufsfachschule/AnlageB\\_Berufsabschluss/Sozialhelfer.pdf](http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/RuL/RuLProbe/Bk/Berufsfachschule/AnlageB_Berufsabschluss/Sozialhelfer.pdf) (12.04.2009).

### **Kinderpflege Nordrhein-Westfalen**

Lehrplan zur Erprobung zweijährige Berufsfachschule im Berufsfeld Sozial- und Gesundheitswesen Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger vom 30.06.2006: [http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/RuL/RuLProbe/Bk/Berufsfachschule/AnlageB\\_Berufsabschluss/kinderpflege.pdf](http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/RuL/RuLProbe/Bk/Berufsfachschule/AnlageB_Berufsabschluss/kinderpflege.pdf) (12.04.2009).

### **Staatlich geprüfter Sozialassistent / Staatlich geprüfte Sozialassistentin – Rheinland-Pfalz**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Landesverordnung über die höhere Berufsfachschule vom 16. Januar 2009, GVBl 2009, S. 49: [http://rlp.juris.de/rlp/BerFSchulHoeBiV\\_RP\\_2009\\_rahmen.htm](http://rlp.juris.de/rlp/BerFSchulHoeBiV_RP_2009_rahmen.htm) (12.04.2009)

Lehrplan und Rahmenplan für die Höhere Berufsfachschule Bildungsgang Sozialassistent Erprobungsfassung für den Schulversuch vom 18.2.2005: [http://alt.bbs.bildung-rp.de/materialien/lehrplaene/lehrplan\\_bbs\\_2005/hbf/hbf\\_Sozialassistent.pdf](http://alt.bbs.bildung-rp.de/materialien/lehrplaene/lehrplan_bbs_2005/hbf/hbf_Sozialassistent.pdf) (12.04.2009).

### **Kinderpflege – Saarland**

Lehrplan berufsbezogener Lernbereich Berufsfachschule für Kinderpflege, Saarbrücken 2008: [http://www.saarland.de/dokumente/thema\\_bildung/LP\\_BFS-Ki\\_BerufsbezogenerLernbereich.pdf](http://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/LP_BFS-Ki_BerufsbezogenerLernbereich.pdf) (12.04.2009).

### **Vorbereitungskurs – Saarland**

Vorbereitungskurs im Rahmen des einjährigen beruflichen Vorpraktikums in der Ausbildung zum Staatlich anerkannten Erzieher/zur Staatlich anerkannten Erzieherin, Saarbrücken 2008: [http://www.saarland.de/dokumente/thema\\_bildung/LP\\_FSP\\_Vorbereitungskurs.pdf](http://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/LP_FSP_Vorbereitungskurs.pdf) (12.04.2009).

### **Staatlich geprüfter Sozialassistent / Staatlich geprüfte Sozialassistentin – Sachsen**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsfachschule – BFSO) SächsGVBl. Jg.2007, Bl.-Nr.7, S.151 Fsn-Nr.:710-1.53/2: <http://www.revosax.sachsen.de/GetXHTML.do?sid=9592511170479> (12.04.2009)

Lehrplan für die Berufsfachschule für Sozialwesen Staatlich geprüfte Sozialassistentin / Staatlich geprüfter Sozialassistent vom 01.08.2006: [http://www.sachsenmacht-schule.de/apps/lehrplandb/downloads/lehrplaene/lp\\_bfs\\_fs\\_sozialassistent.pdf](http://www.sachsenmacht-schule.de/apps/lehrplandb/downloads/lehrplaene/lp_bfs_fs_sozialassistent.pdf) (12.04.2009).

### **Staatlich geprüfter Sozialassistent / Staatlich geprüfte Sozialassistentin – Sachsen-Anhalt**

Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt: Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 20.

Juli 2004. (GVBl. LSA S. 508, 516), Anlage 5: <http://www.mk-intern.bildung-lsa.de/Bildung/ve-bbs2004.pdf> (12.04.2009)

Rahmenrichtlinien Berufsfachschule Sozialassistent berufsbezogener Lernbereich vom 01.09.2004: <http://www.rahmenrichtlinien.bildung-lsa.de/pdf/sozassbfs.pdf> (12.04.2009).

### **Kinderpflege – Sachsen-Anhalt**

Rahmenrichtlinien Berufsfachschule Kinderpflege, berufsbezogener Lernbereich, Entwurf vom 04.02.2009 <http://www.rahmenrichtlinien.bildung-lsa.de/pdf/entwurf/rrlbfskindpfl.pdf> (18.5.2009).

### **Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent / Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin – Schleswig-Holstein**

Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein: Landesverordnung über die Berufsfachschule (Berufsfachschulverordnung - BFSVO) vom 22. Juni 2007, NBl.MBF.Schl.-H. 2007, S. 155: [http://sh.juris.de/sh/gesamt/BFSO\\_SH\\_2007.htm#BFSO\\_SH\\_2007\\_P1](http://sh.juris.de/sh/gesamt/BFSO_SH_2007.htm#BFSO_SH_2007_P1) (12.04.2009)

Lehrplan für die Berufsfachschule Fachrichtung Sozialpädagogik Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent vom 01.08.2006: <http://lehrplan.lernnetz.de/intranet1/index.php?hv=11&uv=25&uuv=39&link=39&action=baum> (12.04.2009).

### **Staatlich geprüfter Sozialassistent / Staatlich geprüfte Sozialassistentin – Thüringen**

Thüringer Schulordnung für die höhere Berufsfachschule – zweijährige Bildungsgänge – (ThürSOhBFS 2) vom 11. Juli 1997, GVBl 1997, S. 305, Geltungsbeginn: 01.08.2007, Geltungsende: 31.07.2012: [http://th.juris.de/th/gesamt/HoeBerFSchul20\\_TH.htm#HoeBerFSchul20\\_TH\\_rahmen](http://th.juris.de/th/gesamt/HoeBerFSchul20_TH.htm#HoeBerFSchul20_TH_rahmen) (12.04.2009)

Thüringer Lehrplan für berufsbildende Schulen, Höhere Berufsfachschule zweijährige Bildungsgänge Sozialassistent/Sozialassistentin vom 01.08.2005: [http://www.thillm.de/thillm/start\\_serv.html](http://www.thillm.de/thillm/start_serv.html) (12.04.2009).

### **Kinderpflege – Thüringen**

Thüringer Lehrplan für berufsbildende Schulen, Berufsfachschule – zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluss, Kinderpfleger/Kinderpflegerin vom 01.08.2001: [http://www.thillm.de/thillm/start\\_serv\\_lp.html](http://www.thillm.de/thillm/start_serv_lp.html) (12.04.2009).

### **Sozialbetreuer/Sozialbetreuerin – Thüringen**

Thüringer Lehrplan für berufsbildende Schulen, Berufsfachschule – zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluss, Sozialbetreuer/Sozialbetreuerin vom 01.08.2002: [http://www.thillm.de/thillm/start\\_serv\\_lp.html](http://www.thillm.de/thillm/start_serv_lp.html) (12.04.2009).

## C 3 Anlage: Glossar schulfachlicher Begriffe

### Berufsfachschulen I

### Berufsfachschulen II

Berufsfachschulen sind Schulen des Berufsbildenden Schulwesens mit Vollzeitunterricht von mindestens einjähriger Dauer, für deren Besuch keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt wird.

Berufsfachschulen haben die Aufgabe, allgemeine und fachliche Lerninhalte zu vermitteln und die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, den Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einem Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen zu erlangen oder ihn zu einem Berufsausbildungsabschluss zu führen, der nur in Schulen erworben werden kann.<sup>242</sup>

Berufsfachschulen I sind Schulen mit Bildungsgängen, die auf einen Hauptschulabschluss aufbauen, Berufliche Bildung oder Ausbildung anbieten und einen Mittleren Schulabschluss nach einer Prüfung nach KMK-Rahmenvereinbarung über Berufsfachschulen ermöglichen.

Berufsfachschulen II sind Schulen mit Bildungsgängen, die auf dem Mittleren Schulabschluss aufbauen und eine Berufliche Bildung oder Ausbildung anbieten. Hier ist der Erwerb der Fachhochschulreife möglich (Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen, Beschluss der KMK vom 05.06.1998 in der Fassung vom 09.03.2001). Diese Bildungsgänge müssen dreijährig sein, soll ein Berufsabschluss sowie die Fachhochschulreife (Doppelqualifikation) vermittelt werden.

Die Landesbezeichnungen für Berufsfachschulen I oder II sind unterschiedlich.

### Berufskolleg

Der Begriff Berufskolleg ist durch keine Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz geregelt:

in *Nordrhein-Westfalen*: Bezeichnung für das berufsbildende Schulwesen des Landes,

in *Baden-Württemberg*: Bezeichnung für Schulen innerhalb des Berufsbildenden Schulwesens, die auf einem Mittleren Bildungsabschluss aufbauen, eine berufliche Ausbildung und eine erweiterte allgemeine Bildung anbieten.

### Hauptschulabschluss/Berufsreife

Am Ende der Jahrgangsstufe 9 besteht in allen Ländern die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss als einen ersten allgemeinbildenden Schulabschluss zu erwerben.

Er wird in der Mehrzahl der Länder als Hauptschulabschluss bezeichnet, in *Brandenburg* und *Bremen* als Berufsbildungsreife, in *Mecklenburg-Vorpommern* und in *Rheinland-Pfalz* als Berufsreife.<sup>243</sup>

### Qualifizierter Hauptschulabschluss

Die Länder *Bayern*, *Hessen*, *Mecklenburg-Vorpommern*, *Sachsen*, *Sachsen-Anhalt* und *Thüringen* differenzieren den Hauptschulabschluss und erteilen bei bestimmten Leistungen oder aufgrund einer zusätzlichen Leistungsfeststellung einen qualifizierenden Hauptschulabschluss.

### Erweiterter Hauptschulabschluss / erweiterte Berufsreife

Am Ende der Jahrgangsstufe 10 kann in den Ländern *Berlin*, *Brandenburg*, *Bremen*, *Mecklenburg-Vorpommern*, *Niedersachsen*, *Nordrhein-Westfalen* und *Schleswig-Holstein* ein erweiterter Hauptschulabschluss oder die erweiterte Berufsbildungsreife nach den Bestimmungen dieser Länder erworben werden.

### Bildungsgang

Auf einen bestimmten Abschluss bezogener Bildungsweg von Schülerinnen/Schülern in einer Schule. Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium haben jeweils nur einen Bildungsgang.

Im Berufsbildenden Schulwesen hat jede Schule viele Bildungsgänge, beispielsweise Berufsschule, Berufsfachschule.

242 Ebd.

243 Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.1993 in der Fassung vom 02.06.2006, 5.1.1.

### **Fachakademien**

Fachakademien sind berufliche Bildungseinrichtungen in *Bayern* und im *Saarland*, die den Mittleren Schulabschluss voraussetzen und in der Regel im Anschluss an eine dem Ausbildungsziel dienende berufliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit auf den Eintritt in eine angehobene Berufslaufbahn vorbereiten.

Der Ausbildungsgang umfasst bei Vollzeitunterricht mindestens zwei Jahre.<sup>244</sup>

### **Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen**

Die Fachhochschulreife kann erworben werden in Verbindung mit dem

- Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach dem Recht des Bundes oder der Länder; die Mindestdauer für doppeltqualifizierende Bildungsgänge beträgt drei Jahre,
- Abschluss eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden schulischen Bildungsgangs, bei zweijähriger Dauer in Verbindung mit einem einschlägigen halbjährigen Praktikum bzw. einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit, Abschluss einer Fachschule/Fachakademie.<sup>245</sup>

### **Schulischer Teil der Fachhochschulreife**

In einem mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden schulischen Bildungsgang können die schulischen Leistungen (Unterricht und Prüfung nach KMK-Standards) zum Erwerb der Fachhochschulreife führen.

Die Fachhochschulreife wird erst zuerkannt, wenn ein einschlägiges halbjähriges Praktikum oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachgewiesen werden.<sup>246</sup>

### **Fachschulen**

Fachschulen sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung.

Die Bildungsgänge in den Fachbereichen schließen an eine berufliche Erstausbildung sowie an den Berufserfahrungen an. Sie führen in unterschiedlichen Organisationsformen des Unterrichts (Vollzeit- oder Teilzeitform) zu einem staatlichen postsekundären Berufsabschluss nach Landesrecht. Sie können darüber hinaus Ergänzungs-/Aufbaubildungsgänge sowie Maßnahmen der Anpassungsweiterbildung anbieten.

Nach bestandener Prüfung ist mit dem Abschlusszeugnis die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter .../Staatlich geprüfte ...“ bzw. „Staatlich anerkannter .../Staatlich anerkannte ...“ zu führen.

Nach Maßgabe der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen kann zusätzlich die Fachhochschulreife erworben werden.

Fachschulen gibt es für folgende Fachbereiche:

- Agrarwirtschaft (Agrarbetriebswirt/in)
- Gestaltung (Gestalter/in)
- Technik (Techniker/in)
- Wirtschaft (Betriebswirt/in)
- Sozialwesen (Erzieher/in, Heilpädagoge/Heilpädagogin).

In einigen Ländern findet die Ausbildung in Gesundheitsdienstberufen (unterhalb der akademischen Ebene) nicht in Schulen des Gesundheitswesens, sondern in Fachschulen oder Berufsfachschulen statt.<sup>247</sup>

### **Fachoberschulen**

Fachoberschulen sind Schulen des Berufsbildenden Schulwesens, die – aufbauend auf einem Mittleren Schulabschluss – allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln und in zwei Jahren zur Fachhochschulreife (bzw. in drei Jahren auch zur allgemeinen Hochschulreife) führen.<sup>248</sup>

---

244 Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland – Kommission für Statistik – Definitionenkatalog zur Schulstatistik 2008 (2).

245 Vereinbarungen über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 in der Fassung vom 09.03.2001.

246 Ebd. S. 2.

---

247 Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland – Kommission für Statistik – Definitionenkatalog zur Schulstatistik 2008 (2).

248 Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland – Kommission für Statistik – Definitionenkatalog zur Schulstatistik 2008 (2).

**Mittlerer Schulabschluss / Realschulabschluss**

Der Mittlere Schulabschluss wird an allgemeinbildenden Schularten nach erfolgreichem Abschluss der 10. Jahrgangsstufe erworben. Er wird in der Mehrzahl der Länder als Realschulabschluss bezeichnet,

- in *Brandenburg* und *Nordrhein-Westfalen* als Fachoberschulreife,
- in *Mecklenburg-Vorpommern* als Mittlere Reife,
- in *Rheinland-Pfalz* als Qualifizierter Sekundarabschluss I,
- im *Saarland* als Mittlerer Bildungsabschluss.<sup>249</sup>

**Schulpflicht**

Die Schulpflicht beträgt in nahezu allen Ländern zwölf Jahre. Sie gliedert sich in der Regel in eine neunjährige Vollzeitschulpflicht und in eine dreijährige Teilzeitschulpflicht (Berufsschulpflicht).

Die Teilzeitschulpflicht kann auch durch den Besuch einer Vollzeitschule erfüllt werden.

In *Berlin*, *Brandenburg*, *Bremen*, *Nordrhein-Westfalen* und *Sachsen-Anhalt* besteht eine zehnjährige Vollzeitschulpflicht.

---

249 Vereinbarungen über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.1993 in der Fassung vom 02.06.2006.



---

## C 4 Anlage: Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz (KMK) – Beschlüsse der Jugendministerkonferenz (JMK)

---

### Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Ausbildung und Prüfung von Erzieherinnen und Erziehern

- Rahmenvereinbarung für sozialpädagogische Ausbildungsstätten. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16./17. März 1967 in der Fassung vom 6. Februar 1969
- Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung von Erziehern/Erzieherinnen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.09.1982
- Rahmenvereinbarung zur Ausbildung und Prüfung von Erziehern/Erzieherinnen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.01.2000
- Rahmenvereinbarung über Fachschulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002

### Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Berufsbildung

- Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 in der Fassung vom 07.12.2007
- Sekretariat der Kultusministerkonferenz Referat Berufliche Bildung und Weiterbildung: Handreichung für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule und ihre Abstimmung mit Ausbildungsordnungen des Bundes für anerkannte Ausbildungsberufe. Bonn, September 2007

- Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 in der Fassung vom 09.03.2001

### Beschlüsse der Jugendministerkonferenz (JMK) zur Weiterentwicklung der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

- Weiterentwicklung der Struktur der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Beschluss der Jugendministerkonferenz in Kassel am 25./26. Juni 1998
- „Lernort Praxis“ in der Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher. Empfehlung der Jugendministerkonferenz vom 17./18. Mai 2001 in Weimar
- Gemeinsamer Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen. Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13./14.05.2004/ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03./04.06.2004
- Aufgabenprofile und Qualifikationsanforderungen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Beschluss der Jugendministerkonferenz am 12./13. Mai 2005 in München
- Weiterentwicklung der Erzieherinnen und Erzieherausbildung. Beschluss der Jugendministerkonferenz am 12./13. Mai 2005 in München
- Erfahrungsbericht zur Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz am 29./30. Mai 2008 in Berlin







Rolf Janssen (geb. 1944) ist Diplom Sozialwissenschaftler und Lehrer für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik und Deutsch in NRW mit verschiedenen Funktionen im Laufe der Berufstätigkeit: Fachleiter in der Lehrerausbildung, Pädagogischer Mitarbeiter im Kultusministerium der Landes, Schulleiter eines Berufskollegs der Fachrichtung Sozial- und Gesundheitswesen, Mitarbeit in der Lehrplanarbeit des Landes und bei Schulversuchen für sozialpädagogische Ausbildungen.

---

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

Robert Bosch **Stiftung**



Deutsches  
Jugendinstitut



EUROPÄISCHE UNION

Die Ausbildung des frühpädagogischen Personals in der Kinder- und Jugendarbeit hat sich verändert. Zusätzliche Aufgaben und Arbeitsfelder mussten berücksichtigt werden. Neue Berufsbilder kamen hinzu. In Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz wurden neue Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und didaktische Konzepte vereinbart. Kompetenz- und Lernfeldorientierung sind Stichworte für eine neu-geordnete Ausbildung. Anlass genug, die Veränderungen genauer unter die Lupe zu nehmen. Die Expertise stellt das System der nach Länderrecht geregelten Ausbildungen an (Berufs-)Fachschulen dar und zeigt die Veränderungen im Ländervergleich.